



universität
wien

DISSERTATION

Titel der Dissertation

„Beitritt Kroatiens zur Europäischen Union unter besonderer
Berücksichtigung des Einflusses auf die Menschenrechte“

Verfasserin

Mag.iur Sanja Bazina

angestrebter akademischer Grad
Doktorin der Rechtswissenschaften (Dr. iur)

Wien, 2012

Studienkennzahl lt. Studienblatt:	A 083 101
Dissertationsgebiet lt. Studienblatt:	Rechtswissenschaften
Betreuer:	Univ.Prof. Dr.Dr.hc.Peter Fischer

Inhaltsverzeichnis:

Vorwort	4
1. Europäische Union und ihre Entwicklung	7
1.1. Entstehung und Vertiefung der Europäischen Union	7
1.1.1. Integration durch die Geschichte	7
1.1.2. Entwicklung der europäischen Gemeinschaften	8
1.1.3. Maastrichter Vertrag – Vertrag über Europäische Union (EUV)	9
1.1.4. Vertrag von Amsterdam	10
1.1.5. Vertrag von Nizza	11
1.1.6. Eine Verfassung für Europa?	13
1.1.7. Vertrag von Lissabo	15
1.1.8. Charta der Grundrechte der Europäischen Union	16
1.1.9. EU - von einer Wirtschaftsgemeinschaft zu einer politischen Richtung	19
1.2. Entwicklung der Grund- und Menschenrechte innerhalb der Europäischen Union	21
1.2.1. Begriff der Grund- und Menschenrechte	21
1.2.2. Historische Menschenrechtsbewegungen	23
1.2.3. Europarat und Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK)	24
1.2.4. Das Verhältnis der Europäischen Menschenrechtskonvention und der Europäischen Union	26
1.2.5. Die Stellung des Einzelnen im Gemeinschaftsrecht	28
1.3. Erweiterung der Europäischen Union	29
1.3.1. Tendenzen nach Erweiterung	29
1.3.2. Materielle Beitrittsvoraussetzungen	32
1.3.2.1. Beitrittsfähigkeit des potentiellen Mitgliedsstaates	33
1.3.2.2. Aufnahmebereitschaft der Europäischen Union	35
1.3.3. Formelle Beitrittsvoraussetzungen	37
1.3.3.1. Der Beitrittsantrag	37
1.3.3.2. Vor dem Beitrittsantrag bis zur Eröffnung der Verhandlungen	37
1.3.3.3. Die Beitrittsverhandlungen	39
1.3.3.4. Abschluss des Beitrittsvertrages	40

2.	Die Entwicklung der Beziehungen zwischen der Republik Kroatien und Europäischer Union	43
2.1.	Europa als primäres Ziel	43
2.2.	Die Beziehungen zwischen der EG und Kroatien im ehemaligen Jugoslawien	44
2.3.	Formen der Kooperation zwischen der unabhängigen Republik Kroatien und der Europäischen Gemeinschaft	47
2.4.	Intensivierung der kroatischen Beziehungen mit der EU im Rahmen ihrer Politik für den westlichen Balkan	49
2.5.	Republik Kroatien im Assoziierungs- und Stabilisierungsprozess	54
	2.5.1. Stabilisierungs- und Assoziierungsprozess – - neue regionale Politik	54
	2.5.2. Das Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommen (SAA)	55
	2.5.3. Kroatien im Stabilisierungs- und Assoziierungsprozess	57
3.	Prozess des Beitritts Kroatiens zur Europäischen Union	62
3.1.	Antrag Republik Kroatiens auf Mitgliedschaft in der Europäischen Union	62
3.2.	Der Fragebogen der Europäischen Kommission	65
3.3.	Die Stellungnahme der Europäischen Kommission – avis	68
3.4.	Umstände in der Union zur Zeit der Mitgliedschaftsverleihung	70
3.5.	Die Verleihung des Kandidatenstatus	71
3.6.	Die Verschiebung der Eröffnung von Beitrittsverhandlungen	73
3.7.	Die Verhandlungsvorbereitungen wurden trotzdem fortgesetzt	76
3.8.	Die Beitrittsverhandlungen endlich eröffnet	79

3.9.	Verlauf der Beitrittsverhandlungen	81
3.9.1	Das Screening – die erste Phase der Beitrittsverhandlungen	82
3.9.2.	Was sind die Benchmarks?	85
3.9.3.	Inhaltliche Phase der Beitrittsverhandlungen	86
3.9.4	Abschluss der Beitrittsverhandlungen	94
3.10	Vertrag über den Beitritt Kroatiens zur Europäischen Union	96
4.	Änderungen im Bereich der Menschenrechte zur Zeit des Beitritts Kroatiens zur EU	98
4.1.	Vereinigungsfreiheit	101
4.2.	Meinungsfreiheit	111
4.3.	Gleichstellung der Geschlechter	127
4.4.	Schutz der Kinderrechte	133
4.5.	Die Rechte und der Schutz von Minderheiten	139
4.6.	Rückkehr von Flüchtlingen	150
4.7.	Recht auf ein faires Verfahren	159
4.8.	Reform des Gefängnissystems	167
5.	Schlussfolgerung	172
6.	Literaturverzeichnis	176
7.	Rechtsgrundlagen und Materialien	186

Vorwort

Republik Kroatien hat den Beitritt zur Europäischen Union unmittelbar nach der Erlangung der Unabhängigkeit als langfristiges strategisches Ziel definiert. Das ist auch logisch, da dieser Staat geographisch, kulturell und historisch immer zu Europa gehörte. So hat Kroatien eine bedeutende geographische Lage, die auch von grosser wirtschaftlichen und strategischen Bedeutung für Europäische Union ist. Republik Kroatien befindet sich an der Kreuzung zwischen Mitteleuropa und dem Mittelmeerraum und stellt somit eine Verbindung zwischen Westeuropa und dem Balkan. Jetzt ist die Zeit für Kroatien, ein Teil Europas auch im politischen Sinn zu werden. Doch trotz der positiven Umständen und deklaratorischer Entschlossenheit Kroatiens nach den Beitritt zur EU und den ermutigenden Signale aus der EU, war kroatischer Weg nach Union lang und anspruchsvoll und durch tiefgreifende strukturellen und institutionellen Reformen und Harmonisierung mit Standards und Anforderungen der EU gekennzeichnet. Nach einer langjährigen Reise, die mit dem Ratifizierung des Staabilisierungs- und Assoziierungsabkommens im Jahr 2001 begonnen ist und mit der Unterzeichnung des Beitrittsvertags im Jahr 2011 zum Ende gebracht ist, hat Kroatien Bereitwilligkeit gezeigt, eine neue aussenpolitische Rolle zu übernehmen. Kroatien wird aber erst nach dem ersten Juli 2013 volle Bereitschaft und politische Reife, die während der Beitrittsverhandlungen erworben wurden, zeigen. Daher ist es wichtig zu betonen, dass mit Schliessung der Verhandlungen und dem Beitritt zur EU die Aufgaben der Republik Kroatien nicht am Ende sind. Auch nach dem formellen Beitritt muss man Änderungen und Reformen weiter durchführen, zukünftig aber gemeinsam mit anderen Mitgliedstaaten im Rahmen des Entscheidungsverfahrens. Darüber hinaus wird Republik Kroatien gleichermaßen an der Gestaltung künftiger Politiken und Aktivitäten der EU teilnehmen. Beitritt Republik Kroatien zur EU bedeutet, wie bereits erwähnt, die Erreichung ihres langfristigen strategischen Ziels, gleichzeitig aber auch Durchführung der tiefgreifenden Reformen in allen Sphären von Staat und Gesellschaft. Die mit der EU-Mitgliedschaft zusammenhängenden Änderungen, sind schon in vielen Bereichen ersichtlich und sie werden sich nach dem Beitritt in bleibenden Werte entwickeln. Vorteile der Mitgliedschaft sind auf jeden Fall besser ausgestaltete und organisierte öffentliche Verwaltung, die vollkommen in den Dienste der Bürger ist, die mit den höchsten europäischen Standards im Einklang stehende Gesetzgebung, unabhängige Justiz, die profiesionell und ohne politischen Einfluss funktioniert, Reduzierung von Korruption, größere Sicherheit des Landes nach außen und

eine Reihe von anderen positiven Veränderungen. Alle diese Reformen ändern gesamte Gesellschaft des Beitrittslandes und schaffen Grundlagen für weitere Entwicklung des Landes im Rahmen der europäischen Familie. Zu den wichtigsten Änderungen gehören aber meiner Meinung nach Änderungen, die auf das Leben des Einzelnen unmittelbar wirken und zur Stärkung seiner Rechte innerhalb der Gemeinschaft beitragen. Daher ist das Thema meiner Arbeit, neben dem Beitritt Republik Kroatiens zur EU, der Einfluss dieses Beitritts auf die Menschenrechte und Grundfreiheiten im Rahmen des kroatischen rechtlichen Systems. Der Ausgangspunkt dieser These ist die Tatsache, dass die EU in einigen Jahrzehnten von reiner wirtschaftlichen Gemeinschaft zur einen umfassenden supranationalen Gemeinschaft geworden ist. Gemeinsam mit dem Prozess der Erweiterung der Union ging parallel das Prozess ihrer Vertiefung. Diese zwei Prozesse sind auf verschiedene Weise miteinander verbunden. Mit der Vergrößerung der Mitgliedstaaten entstand auch die Notwendigkeit nach der Änderungen innerhalb der Union. Durch politischen und institutionellen Reformen ist diese Gemeinschaft stärker und stabiler geworden, und damit auch mehr attraktiv für vielen europäischen Länder. Eine der Folgen dieser Reformen war auch die veränderte Stellung des Einzelnen innerhalb der EU. Jeder Reformvertrag gab dem Einzelnen und seinen Rechten mehr Bedeutung. Politik der Menschenrechte der Union entwickelte sich also allmählich, primär auf der Ebene der inneren Angelegenheiten und später auch im Rahmen der Außenbeziehungen der EU. Eine logische Folge dieses Prozesses ist auch größere Bedeutung des Schutzes von Menschenrechte und Grundfreiheiten im Rahmen der Beitritte neuer Staaten zur EU. In diesem Kontext ist Beitritt zur EU für Länder des westlichen Balkans einzigartige Gelegenheit für Durchführung der Reformen in allen Bereichen und so auch im Bereich der Menschenrechte, die besonders während des letzten Krieges auf verschiedene Weise verletzt wurden. So hat auch der Beitritt Kroatiens zur EU ein unmittelbaren Einfluss auf die Besserung der Rechte kroatischer Bürger gehabt. Das war in erster Linie in jene Bereiche sichtbar, die seitens der Europäischen Union als unbefriedigend und somit als reformsbedürftig qualifiziert wurden. Kroatien musste daher außerordentlichen Anstrengungen machen, um die nötige Niveau des Schutzes der erwähnten Rechte zu sichern. Trotz der langen Dauer und der Komplexität dieses Reformprozesses, ist sein Ergebnis ein sicherer und stabiler Staat, der dem Einzelnen volle Verwirklichung alle seiner Rechte gewährleisten kann. Die erfolgreiche europäische Integration Kroatiens ist ebenfalls von grosser Bedeutung für alle Länder dieser Region, die sich auf gleichem Weg befinden. Als das erste Land des westlichen Balkans, das die Mitgliedschaft in der EU erhalten wird, stellt Republik Kroatien ein positives Beispiel dar, dem andere Länder des westlichen Balkans

folgen sollten. Daher hat Republik Kroatien eine bedeutende Rolle in der Stabilisierung der ganzen Region und in der Fortsetzung der europäischen Integration ihrer Nachbarländer. Hoffentlich werden auch andere Länder des Stabilisierungs- und Assoziierungsprozesses diese historische Gelegenheit nutzen und sich in funktionierenden Demokratien entwickeln. Dadurch wird man langfristigen Frieden, Stabilität, Demokratie, Rechtstaatlichkeit und Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten sicherstellen und damit ein besseres Leben für alle Bürger dieser Länder schaffen.

1. Europäische Union und ihre Entwicklung

1.1 Entstehung und Vertiefung der Europäischen Union

1.1.1. Integration durch die Geschichte

Die Herstellung unterschiedlichster Arten der Integration wird von vielen Staaten jahrelang angestrebt. Die Ziele waren vor allem die Sicherung des Friedens, Verbesserung der Wirtschaft, Erhöhung des Lebensstandards und leichtere Lösung der innenstaatlichen und auswärtigen Probleme. Zu diesem Zweck wurden vor der Europäischen Union viele internationale Organisationen, wie etwa die Vereinten Nationen, die Organisation für europäische und wirtschaftliche Zusammenarbeit – OEEC, der Europarat, die Europäische Freihandelszone – EFTA etc. errichtet. Über Jahrhunderte wird an verschiedenen gemeinsamen Lösungen der politischen und wirtschaftlichen Probleme durch Integration gearbeitet. Die europäische Idee entstand im Bedürfnis, Europa gegen Feinde zu schützen, aber auch die bestehende Herrschaftsstruktur aufrecht zu erhalten. Durch all diese Strukturen versuchte man verschiedene Ziele zu erreichen, die zu den unterschiedlichsten Arten der Integration verhalfen. Der Europarat war die erste, nach dem zweiten Weltkrieg, entstandene politische Organisation dessen Hauptziel es war, die Demokratie, die Menschenrechte und die friedliche Zusammenarbeit in vielen Bereichen Europas zu pflegen und zu fördern. Andererseits hatte die Organisation für europäische und wirtschaftliche Zusammenarbeit – OEEC und die europäische Freihandelszone –EFTA primär wirtschaftliche Ziele. Mit der OEEC wurden die ökonomischen und die nationalen Bereiche verbunden und erreichten somit eine neue Ebene. Mit der Gründung der europäischen Union erreichte man das Ziel, eine umfassende wirtschaftliche und später auch politische Integration herzustellen, die für alle beitragswilligen Staaten Europas offen ist. Die ursprüngliche wirtschaftliche Zusammenarbeit eröffnete auf vielen Gebieten die Möglichkeit der Errichtung politischer Gemeinschaften, welche ein friedliches Leben und die Prosperität für alle Mitgliedsstaaten ermöglichen sollte.

1.1.2 Entwicklung der europäischen Gemeinschaften

Die heutige Europäische Union ist das Ergebnis einer langen und dynamischen Geschichte. Seit der Entstehung der primären Gemeinschaften hat sich vieles qualitativ und quantitativ verändert. Ursprünglich war der Inhalt der Integration der europäischen Gemeinschaften rein wirtschaftlicher Natur. Die Hauptziele waren: die Zollunion, eine gemeinsame Handels- und Agrarpolitik, der gemeinsame Markt und Binnenmarkt, deren Konkretisierung aber ohne politische Schritte möglich war. Mit der geschichtlichen Entwicklung der Europäischen Union wird ihre große Bedeutung für die gesamte europäische Region gezeigt. Auf diese Weise wird sichtbar, was die Europäische Union für die schon bestehenden, aber auch für künftige Mitglieder, bedeutet.

Der Ausgangspunkt und wesentlicher Bestandteil für die Gründung der heutigen Union war die im Jahr 1951 von Frankreich, Deutschland, Italien, und den Benelux-Staaten gegründete Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl (EGKS), die verkürzt als Montanunion bezeichnet wurde. Das Ziel dieser ersten supranationalen Organisation war die allgemeine Integration Europas, aber vor allem die Errichtung eines gemeinsamen Marktes. Im Jahr 1957 wurden zwei weitere Gemeinschaften, die europäische Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) und die europäische Atomgemeinschaft (EAG) gegründet und gemeinsame Organe mit für alle drei Gemeinschaften, durch Römische Verträge errichtet. Weitere Versuche, eine Gemeinschaft mit ausschließlich politischen Zielen zu gründen, waren nicht mit Erfolg gekrönt. Somit scheiterte die Gründung der europäischen Verteidigungsgemeinschaft (EVG) und der europäischen politischen Gemeinschaft an der Weigerung bei der französischen Nationalversammlung¹. Von Anfang an war also der wirtschaftliche Vordergrund ein Motiv und Motor der erfolgreichen Integration. Dadurch entwickelte sich Europa von einem geographischen Begriff zu einer politischen Hoffnung der europäischen Völker, im wirtschaftlichen und später im politischen Sinn, zusammenzuleben². Deswegen kam es mit der Zeit zur Erweiterung der ursprünglichen Gemeinschaft, aber damit entstand auch das Bedürfnis nach Änderung und Vertiefung.

¹Vgl. SCHERMANN, Karin/ STIMMER, Gernot/THÖNDL, Michael, Die Europäische Union, Institutionen – Verfahren – Akteure, 2007, S.24 ff.

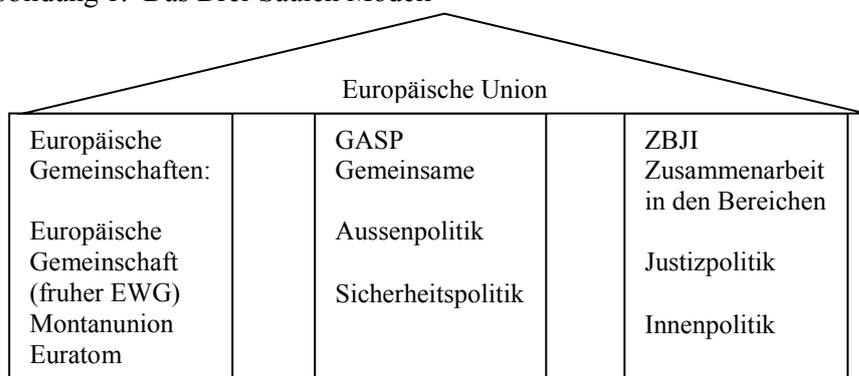
²Vgl. BROEK, Hans, Die Herausforderung eines erweiterten Europa, S.446. in: RÖTTINGER, Moritz/ WEYRINGER, Claudia (Hrsg.), Handbuch der Europäischen Integration, Strategie-Struktur-Politik der Europäischen Union, 1996.

Die erste Revision der europäischen Gründungsverträge fand durch einheitliche europäische Akte statt, die im Jahr 1987 in Kraft getreten sind. Neben vielen formellen Änderungen, wurde nochmal die Vollendung des Binnenmarktes, durch Freiheit des Waren-, Kapital-, Dienstleistungs- und Personalverkehrs, als Endziel definiert. Die Verwirklichung dieser Freiheiten erforderte die Einbeziehung neuer nationaler Kompetenzen in Zuständigkeit der Gemeinschaft und Entwicklung einer gemeinsamen Außenpolitik. In diesem Zusammenhang kam es zur Vergemeinschaftung der Einreise-, Migrations-, Visa-, Asyl-, Flüchtlingspolitik sowie zur Kooperation in der Bekämpfung der internationalen Kriminalität und des Terrorismus.³ Durch einheitliche europäische Akte kam es zur Institutionalisierung der europäisch-politischen Zusammenarbeit, in welcher erstmals Regelungen über Außenpolitik der Gemeinschaft enthalten waren.⁴

1.1.3. Maastrichter Vertrag – Vertrag über Europäische Union (EUV)

Die Erweiterung der gemeinschaftlichen Kompetenzen, in nichtwirtschaftlichen Bereichen, erforderte aber eine weitere Vertiefung der Verträge. So wurde, durch den im Jahr 1993 in Kraft getretenen Vertrag von Maastricht, die heutige Europäische Union gegründet. Der Begriff der Europäischen Union wurde zum Oberbegriff, der drei verschiedenen Säulen, und zwar der europäischen Gemeinschaft (EG), der gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik (GASP) und der Zusammenarbeit in den Bereichen Justiz und Innenpolitik (ZBJI).

Abbildung 1: Das Drei-Säulen Modell⁵



³Vgl. SCHERMANN/ STIMMER/ THÖNDL, 2007, S. 26.

⁴Vgl. FISCHER, Peter/ KÖCK, Heribert Franz/ KAROLLUS, Margit Maria, Europarecht, 2002, S. 58.

⁵Vgl. PFETSCH, Frank R., Die Europäische Union: Geschichte, Institutionen, Prozesse, 2005, S. 61.

Der Maastrichter Vertrag brachte viele Innovationen in Bezug auf Institutionen der Gemeinschaft⁶, ausdrückliche Festlegung der Strukturprinzipien⁷ sowie Einbeziehung vieler neuer Bereiche⁸ in die gemeinsame europäische Politik und Errichtung einer Wirtschafts- und Währungsunion⁹ mit sich. Von großer Bedeutung war auch die Einführung der Unionsbürgerschaft durch die Bestimmungen von Art. 17 bis 22 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft (EGV). Damit wurde eine neue Linie der europäischen Integration entwickelt. Die Rechtsstellung des Einzelnen hat an Bedeutung gewonnen und sie wurde vor allem durch die Einführung der Unionsbürgerschaft und der damit geltenden Rechte verbessert. Die damit begründete Subjektstellung des Menschen, zeigte die Umwandlung der Europäischen Union von einer reinen Wirtschaftsgemeinschaft zu einer Rechtsgemeinschaft mit dem Individualrechtsschutz des Einzelnen.¹⁰

1.1.4. Vertrag von Amsterdam

Die Vertiefung der Union wurde durch die nächste Revision der Verträge fortgesetzt. Der Vertrag von Amsterdam wurde am 2. Oktober 1997 unterzeichnet und ist am 1. Mai 1999 in Kraft getreten. Mit diesem Werk versuchte man die Defizite der früheren Revisionen zu beseitigen, dieses Ziel wurde aber nur teilweise erreicht. Das wichtigste Ergebnis war vor allem eine neue Nummerierung der Bestimmungen von EUV und EGV, was die Vereinfachung des bestehenden Rechtes bewirkte. Einige Neuerungen sind die Einbeziehung des Schengen-Abkommens, der freie Personenverkehr sowie die Asyl- und Einwanderung in das Rechtssystem der Europäischen Gemeinschaft. Der Rest der wesentlichen Änderungen

⁶Erweiterung der Rechte des Europäischen Parlaments, vgl. dazu Art. 251 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft (EGV), Konsolidierte Fassung des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften (ABl.) C 325/3 vom 24.12.2002., sowie des Europäischen Gerichtshofes, vgl. dazu Art. 228 EGV.

⁷Vgl. Art. 5 EGV.

⁸Vgl. Art. 151 ff EGV.

⁹Vgl. Art. 98 ff EGV.

¹⁰Vgl. ENDE, Monika, Der Individualrechtsschutz des Unionsbürgers, Gleichheitssatz und Verhältnismäßigkeitsgrundsatz als Elemente des gemeineuropäischen ordre public, Berichte aus der Rechtswissenschaft, 1997, S. 10.

bezieht sich auf die Aufwertung der grundlegenden Werte, die in der EU zu beachten sind. Im Art. 6 EUV wurden die Grundsätze der Freiheit, der Demokratie, der Achtung der Menschenrechte der Grundfreiheiten und der Rechtsstaatlichkeit festgesetzt, die früher nur in der Präambel des EU-Vertrages angesprochen wurden. Bei Verletzung der erwähnten Grundsätze seitens der Mitgliedstaaten wurde im neuen Art. 7 EUV eine Sanktionsmöglichkeit vorgesehen.¹¹ Diese Bestimmung steht als Sicherung für die Einhaltung der zentralen Werte des Unionsrechts aus dem Art. 6 EUV. Ihre ausdrückliche Formulierung war vor allem zum Zweck der Prävention möglicher Verletzungen notwendig, insbesondere im Zusammenhang mit künftig geplanten Osterweiterungen.¹² Art. 49 EUV, in dem die Beitrittsvoraussetzungen geregelt wurden, verweist auch auf die Grundsätze des Art. 6 EUV.¹³ Die Kopenhagener Kriterien¹⁴, die auch Anforderungen an potentielle Mitgliedsstaaten stellten, fanden auch ihren Niederschlag und die Aufwertung im Amsterdamer Vertrag. Zu erwähnen ist auch die Aufnahme der sozialen Grundrechte in die Präambel des EU-Vertrages, sowie die Einführung des Art. 13 in den EGV, nach dem die Organe der Union, Maßnahmen zur Bekämpfung der Diskriminierung treffen konnten. Unter Berücksichtigung aller genannten Änderungen kam man zum Schluss, dass der Amsterdamer Vertrag, unter anderem, die grundlegenden Werte der EU festgeschrieben hatte. Die Gemeinschaft versuchte dadurch, sich einerseits auf künftige Erweiterungen vorzubereiten, und sich andererseits den Bürgern anzunähern, indem sich ihre Politik an den Bedürfnissen der Bürger orientierte.

1.1.5. Vertrag von Nizza

Die gleichen Ziele verfolgte die Gipfelkonferenz der Staats- und Regierungschefs, die in Nizza im Jahr 2000 stattfand. Diese resultierte mit dem Inkrafttreten des Vertrags von Nizza drei Jahre später. Man kann frei sagen, dass dieser Vertrag der letzte Versuch war, um das Fundament für die kommende Aufnahme neuer Mitgliedstaaten vorzubereiten. In der

¹¹Vgl. WEIDENFELD, Werner (Hrsg.), Amsterdam in der Analyse, Strategien für Europa, 1998, S. 34.

¹²Vgl. SCHWARZE, Jürgen (Hrsg.), EU- Kommentar, 2000, S. 90.

¹³Vgl. HUMMER, Waldemar (Hrsg.), Rechtsfragen in der Anwendung des Amsterdamer Vertrages 2001, S. 17.

¹⁴Vgl. dazu S.30.

Regel wurde der Nizza-Vertrag oft als Misserfolg betitelt, da das Ziel nicht erreicht wurde. Dennoch wurden mindestens Teilergebnisse, vor allem im institutionellen Bereich erzielt.¹⁵ Neue Regelungen bezogen sich auf die Organisation und Tätigkeit der Organe und Institutionen, wie etwa jene in Zusammenhang mit der Beschlussfassung mit der qualifizierten Mehrheit, oder mit der Aufwertung der Arbeitsweise des Europäischen Parlaments. Manche umstrittenen Fragen, wie zum Beispiel die Zahl der Mitglieder der Europäischen Kommission, waren mit den Beitritten neuer Staaten bedingt. Der schon erwähnte Sanktionsmechanismus im Art. 7 EUV hat insoweit eine Ergänzung erfahren, als er der Kontrolle durch den Europäischen Gerichtshof, dem sogenannten Frühwarnsystem, unterzogen wurde.¹⁶ Viele Punkte blieben ohne Lösung und wurden deswegen als „left-overs“ klassifiziert und sollten Gegenstand der nächsten Revision werden.

Gleichzeitig wurde ein wichtiger Schritt hinsichtlich der Entwicklung der Grundrechte im Rahmen der Union gesetzt. An der Tagung des Europäischen Rates in Nizza proklamierten das Europäische Parlament, der Rat und die Kommission feierlich die „Charta der Grundrechte der Europäischen Union“¹⁷. Das Dokument enthält verschiedene Arten von Grundrechten und zwar die bürgerlichen, politischen, sozialen und die gesellschaftlichen, die bis jetzt in internationalen und nationalen Rechtsquellen enthalten waren. Die Charta wurde mehrmals als „Meilenstein“ des Grundrechtsschutzes im Rahmen des europäischen Rechtes bezeichnet, weil dadurch der Transparenz der Grundrechte Beitrag geleistet wurde.¹⁸ Obwohl sie mit der Proklamation keine Rechtsverbindlichkeit erzielten, und sich damit nur eine programmatische Wirkung entfaltete, dient sie dennoch zur Sicherung der Bürgerrechte und spricht für eine wachsende Entwicklung des Grundrechtsschutzes in der Europäischen Union. Der Status der Grundrechtcharta war in der Folge ein fraglicher Punkt im sogenannten Post-Nizza-Prozess. Es war die Epoche nach dem Inkrafttreten des Vertrages von Nizza, in der die

¹⁵Vgl. SCHERMANN/ STIMMER/ THÖNDL, 2007, S. 30; HUMMER, Waldemar/ OBWEXER, Walter, Der Vertrag von Nizza mit EU- und EG-Vertrag in konsolidierter Fassung sowie EU-Charta der Grundrechte samt Erläuterungen, 2001, S. 64.

¹⁶Vgl. Art 46 lit e des Vertrags über die Europäische Union (EUV), Konsolidierte Fassung des Vertrags über die Europäische Union und des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaften, Amtsblatt der Europäischen Union (Abl.) C 321 E/1 vom 29.12.2006.

¹⁷Vgl. dazu S.24.

¹⁸Vgl. GÜNTHER, Cecile, Die Auslegung des Rechts auf Bildung in der europäischen Grundrechtsordnung, Eine Analyse von Schutzbereich und Reichweite – dargestellt am Beispiel des Art. 14 EU-GRCh (Art.II-74 EuVerf), 2006, S. 28.

zahlreichen, durch die Revision ungeklärten und neu entstandenen Fragen¹⁹ diskutiert wurden. Die Ziele, die mit der Nizza-Reform angestrebt wurden gab man nicht auf, da diese von grundlegender Bedeutung für die Union waren. Einerseits waren die Änderungen wegen künftiger Erweiterungen notwendig, andererseits war aber die geltende Rechts- und Arbeitsweise der Institutionen reformbedürftig. Im Endeffekt soll die Weiterentwicklung der Demokratie innerhalb der Union, Transparenz und Vereinfachung des Unionsrechts und der Tätigkeit ihrer Organe bewirken.²⁰ Das alles diene der Annäherung der umfassenden supranationalen Organisation zu ihren Bürgern und zur Erhöhung ihrer Sicherheit. Die wirtschaftlichen, politischen und militärischen Vorkehrungen sind zwar für die Integration wichtig, aber wichtig ist auch die Überlegung, dass im Mittelpunkt all dieser Bestrebungen der Mensch stehen soll.²¹

1.1.6. Eine Verfassung für Europa?

Der Vertrag über die Verfassung für Europa wurde Am 29. Oktober 2004 von Staats- und Regierungschefs der 25 Mitgliedstaaten unterzeichnet. Dieser scheiterte jedoch an negativen Volksabstimmungen in Frankreich und in den Niederlanden. Eine geänderte Version dieses Vertrages trat aber in Form des oben erwähnten Vertrages von Lissabon in Kraft. Damit wurde die lang geführte Debatte über die Notwendigkeit einer Verfassung für Europa aber nicht beendet. Das Schreiten der europäischen Verfassung zeigte nur, dass Europa bzw. ihre Bürger für diesen großen Schritt nicht bereit waren, was die umstrittene Frage nur kurzfristig zum Stillstand brachte. Eine solche, von bisherigen Revisionen abweichende, Änderung der europäischen Verträge würde die Union auf eine völlig neue Basis stellen. Die Zweifel an der Transparenz, Handlungsfähigkeit und Demokratie der Union sollten mit dem Vertrag endlich beseitigt werden. Diese Tatsache bestätigt, dass sie nicht nur eine Gemeinschaft der Staaten sondern auch jene der Bürger ist. Diesen Bestrebungen wurde aber durch den Vertrag von Lissabon, wenn auch in beschränkter Weise, Rechnung getragen. Die Skepsis der Bürger, gegenüber der Verfassung für Europa verursachte vielleicht der

¹⁹Vgl. FISCHER/ KÖCK/ KAROLLUS, 2002, S. 88.

²⁰Vgl. HUMMER/OBWEXER, 2001, S.64-65.

²¹Vgl. RONGE, Frank (Hrsg.), In welcher Verfassung ist Europa – Welche Verfassung für Europa? , 2001, S. 42-44.

Begriff „Verfassung“ selbst. Dieser ist streng mit dem Staat verbunden, und damit auch mit der Souveränität. Ein solcher traditioneller Zusammenhang kann den Eindruck erwecken, dass eine europäische Verfassung die Souveränität der Mitgliedstaaten beeinträchtigen würde. Die Vorstellung hatte aber keinen sicheren Hintergrund, da auch nach dem Verfassungsvertrag, die Union zuständig und tätig werden kann, jedoch ausschließlich auf Ermächtigung der Mitgliedstaaten.²² Andererseits wird die Auffassung vertreten, dass genau die Verfassung für Europa zur Aufwertung der Rechtstellung des Bürgers führt, indem aus ihm ein souveränes und handelndes Subjekt gemacht wird.²³ Die Verfassung als „Grundordnung“ einer Rechtsgemeinschaft²⁴, würde den Bürgern bestimmte Rechte sichern, was eine europäische Identität und ein Gefühl der Zugehörigkeit zu Europa festigen würde. Auch die Formulierungen in der neuen Verfassung zeigen mehr Bürgernähe, so dass der bisherige anonyme Ausdruck „Volk“ in Art. I-1 unter dem Titel „Definition und Ziele der Union“ durch entsprechende „Bürgerinnen und Bürger“ ersetzt wurde.²⁵ Mit einer Verfassung sollte die Grundordnung von den Werten der Union gestärkt werden, was zur Sicherung der Rechte und dadurch zur Bildung der Identität führen würde. Außerdem würde eine Verfassung der Europäischen Union zur Erhöhung der Integration beitragen. Eine Gemeinschaft, die durch die Verfassung eine gesicherte Rechtsordnung hat, kann die Konflikte und Krisen leichter lösen und ihren Bürgern eine friedliche Lebensart ermöglichen. All diese Elemente bildeten einen höheren Grad der Integration, so dass die geplante Verfassung auch eine Integrationsfunktion hätte.²⁶ Wenn auch der Vertrag über die Verfassung der Europäischen Union nicht in Kraft getreten wäre und nur teilweise durch den erwähnten Lissabon Vertrag eine Verwirklichung erfahren hätte, wäre seine Unterzeichnung ein Beweis für die immer größere Integration innerhalb der Union, und die Bildung eines starken Gemeinwesens in der europäischen Region.

²²Vgl. SCHRÖTTER, Hans Jörg, Das neue Europa, Idee-Politik. Zeitgeschichte, 2006, S.254.

²³Vgl. SIEGBERT, Albert in RONGE, 2001, S.123.

²⁴Vgl. ÖHLINGER, Theo, Verfassungsfragen einer Mitgliedschaft zur Europäischen Union, Ausgewählte Abhandlungen, 1999, S.223.

²⁵Vgl. FISCHER, H. Klemens, Der Europäische Verfassungsvertrag, Texte und Kommentar mit einem Geleitwort von Dr. Benita Ferrero-Waldner, 2005, S.122.

²⁶Vgl. STREINZ, Rudolf/ ÖHLER, Christoph/ HERMANN, Christoph, Die neue Verfassung für Europa, 2005, S. 8.

1.1.7. Vertrag von Lissabon

Die vierte große Revisionsrunde erfolgte mit dem Vertrag von Lissabon (VvL), der am 13. Dezember 2007 unterzeichnet wurde. Für das Inkrafttreten war aber die Hinterlegung der Ratifikationsurkunden aller Mitgliedstaaten erforderlich, sodass dieses erst am 1. Dezember 2009 vollendet wurde.²⁷ Der Vertrag wurde noch als Reformvertrag gehandhabt und orientierte sich inhaltlich am Vertrag über die Verfassung für Europa²⁸, brachte aber auch völlig neue Regelungen mit sich. Der Vertrag von Lissabon reformierte den EUV und der frühere Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaften wurde durch den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union ersetzt. Die von den Änderungen betroffenen Bereiche waren Institutionen der EU, Außenvertretung, Rechtspersönlichkeit sowie Sicherheits- und Verteidigungspolitik, aber auch andere Politikbereiche der Union. Wesentliche Fortschritte wurden aber auch hinsichtlich der Demokratie und Bürgernähe erzielt.²⁹

Im Art. 1a EUV idF VvL heißt es:

„Die Werte, auf die sich die Union gründet, sind die Achtung der Menschenwürde, Freiheit, Demokratie, Gleichheit, Rechtsstaatlichkeit und die Wahrung der Menschenrechte einschließlich der Rechte der Personen, die Minderheiten angehören. Diese Werte haben alle Mitgliedstaaten in einer Gesellschaft gemeinsam, die sich durch Pluralismus, Nichtdiskriminierung, Toleranz, Gerechtigkeit, Solidarität und die Gleichheit von Frauen und Männern auszeichnet.“

Dieser durch VvL neu eingeführte Artikel erinnert inhaltlich an früheren Art. 6, doch wurde er durch einige neue Begriffe erweitert und somit wurde der Wertekatalog der Union erheblich vertieft. Trotz seiner deklaratorischen Wirkung ist er von großer Bedeutung für die Beitrittskriterien in Art. 49 EUV und für die Sanktionsmöglichkeit nach Art. 7 EUV.³⁰

²⁷Vgl. Das Inkrafttreten des Vertrages wurde durch das negative Referendum in Irland in Juni 2008 verzögert. Das nächste Referendum im Oktober 2008 endete mit positivem Ergebnis.

²⁸Vgl. dazu S 15.

²⁹Vgl. FISCHER, H. Klemens, Der Vertrag von Lissabon, Text und Kommentar zum Europäischen Reformvertrag mit einem Geleitwort von Dr. Benita Ferrero-Waldner, Mitglied der Europäischen Kommission, 2008, S. 79-83.

³⁰Vgl. FISCHER, 2008, S. 110.

Der Demokratie und den Rechten der Bürger wurde soeben mit anderen Neuerungen beigetragen. Unter den Bestimmungen, über die demokratischen Grundsätze, spricht man über repräsentative Demokratie, Gleichheit aller Bürger und ihr Recht am demokratischen Leben der Union teilzunehmen, die ihrerseits Entscheidungen offen und bürgernah zu treffen hat. Die nationalen Parlamente wurden eingeladen, sich in die Arbeitsweise der Union zu beteiligen. Außerdem wurde die Möglichkeit einer Bürgerinitiative durch 1 Million Unterschriftender EU-Bürger eingeführt.³¹ Die Grund- und Menschenrechte erfuhren eine Weiterentwicklung durch den Lissabon-Vertrag. Er verweist auf die Charta der Grundrechte der Europäischen Union und betont ihre Gleichrangigkeit mit den Verträgen, womit sie endlich rechtsverbindlich wurde. Eine weitere große Debatte dieses Bereiches wurde dadurch zu Ende gebracht. Die Union trat zum Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten bei.³² In Bezug auf die Beitritte neuer Mitglieder ist festzustellen, dass neben den Kriterien die bis jetzt zu beachten waren, in der Zukunft auch die Aufnahmefähigkeit der Union eine wichtige Rolle spielen wird.³³ Auf diese Weise wurde die Handlungsfähigkeit der Union verstärkt, so dass sie den kommenden Herausforderungen Stand halten kann. Im Großen und Ganzen wurde der Lissabon Vertrag als erfolgreiche Revision bewertet und eine weitere ist in absehbarer Zeit nicht zu erwarten. Dafür spricht auch die Tatsache, dass diesmal keine „left-overs“ formuliert wurden.³⁴

1.1.8. Charta der Grundrechte der Europäischen Union

Charta der Grundrechte der Europäischen Union stellt der erste geschriebene Katalog der gemeinschaftlichen Grundrechte dar. Damit werden die Grundrechte erstmals in der Geschichte der Union im primären Recht normiert. Europäische Union entwickelte sich im

³¹Vgl. Art 8 ff des Vertrages über die Europäische Union in der Fassung des Vertrages von Lissabon (EUV idF VvL), Konsolidierte Fassungen des Vertrags über die Europäische Union und des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, ABl. C 83 vom 30. 03.2010.

³²Vgl. Art 6 EUV idF VvL.

³³Vgl. Art 49 EUV idF VvL.

³⁴Vgl. SEEGER, Sarah in WEIDENFELD, Werner (Hrsg.), Lissabon in der Analyse, Der Reformvertrag der Europäischen Union, 2008, S.94.

Laufe der Zeit zu einem rechtsstaatlich organisierten Staaten- und Verfassungsverbund³⁵, der einen ausreichenden grundrechtlichen Schutz seiner Bewohner bieten soll. Höheres Integrationsniveau hat mit sich die Notwendigkeit zur Regulierung der Grund- und Menschenrechte im Rahmen des Europarechts gebracht. Die entsprechende Rechtsgrundlage bildete bislang der Art 6 des Unionsvertrags. Nach dieser Bestimmung berührt die Union auf den Grundsätzen der Freiheit, Demokratie, der Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten sowie der Rechtsstaatlichkeit, die allen Mitgliedstaaten gemeinsam sind. Dementsprechend achtet die Union die Grundrechte, wie sie in der EMRK gewährleistet sind und wie sie sich aus den gemeinsamen Verfassungsüberlieferungen der Mitgliedstaaten, als allgemeine Grundsätze des Gemeinschaftsrechts, ergeben. Die Achtung der Menschenrechte in diesem Sinn bedeutet die Herleitung der Gemeinschaftsgrundrechte aus den allgemeinen Rechtsgrundsätzen, d.h. Grundrechte aus den Verfassungsüberlieferungen der Mitgliedstaaten und jene der EMRK, durch die Rechtsprechung des EuGH.³⁶ Der EuGH hat also im Rahmen seiner Zuständigkeit nach Art 220 EGV³⁷ im Hinblick auf den Grundrechtsschutz innerhalb der EU bahnbrechend rechtsfortbildend gewirkt. Trotzdem war es auf diese Weise schwierig die einzelnen Grundrechte zu konkretisieren, weil sie erst in den Prozessen vor dem EuGH entwickelt werden mussten.³⁸ Daher war ein umfassender Katalog notwendig, der alle Grundrechte enthält, die EuGH durch seine mehrjährige Rechtsprechung entwickelt hat. Auf der anderen Seite sollte die Verabschiedung des Grundrechtskatalogs der Transparenz und Bürgernahe beitragen. So legte der Europäische Rat im Rahmen der EU-Gipfels in Köln und in Tampere³⁹ fest, dass ein Konvent für den Entwurf einer Charta der Grundrechte mit dem Ziel der Zusammenfassung und Sichtbarmachung einzusetzen ist.⁴⁰ Die durch den Konvent vorbereitete Charta der Grundrechte wurde zu Beginn des EU-Gipfels von Nizza im Dezember 2000 feierlich proklamiert.⁴¹ Die Charta entfaltete jedoch keine rechtliche

³⁵ Vgl. CALLIESIS, Christian, in EHLERS, Dirk (Hrsg.), Europäische Grundrechte und Grundfreiheiten, 2005, S. 531.

³⁶ Vgl. GRABENWARTER, Christoph in BUSEK, Erhard / HUMMER, Waldemar (Hrsg.), Der Europäische Konvent und sein Ergebnis – eine Europäische Verfassung, Ausgewählten Rechtsfragen samt Dokumentation, 2004, S. 71-72.

³⁷ Vgl. Art 220 EGV.

³⁸ Vgl. CALLIESIS in EHLERS, 2005, S.531.

³⁹ Vgl. Schlussfolgerungen des Vorsitzes des Europäischen Rates zu Köln von 3. und 4. Juni 1999, Bulletin EU 6-1999 I.18., 44,45 und Schlussfolgerungen des Vorsitzes des Europäischen Rates in Tampere von 15. und 16. Oktober 1999, Bulletin EU 10-1999, Anlage.

⁴⁰ Vgl. SAGMEISTER; Holger M., Die Grundsatznormen in der Europäischen Grundrechtcharta, Zugleich ein Beitrag zum subjektiv-öffentlichen Recht im Gemeinschaftsrecht, 2010, S.21.

⁴¹ Vgl. Schlussfolgerungen des Vorsitzes des Europäischen Rates in Nizza vom 7. und 8. Dezember 2000, Bulletin EU 12-2000, 1.1.3.

Verbindlichkeit, da ihre zumindest vorübergehende unverbindliche Wirkung war für einige Mitgliedstaaten die Bedingung der Proklamation. Die Frage ihres rechtlichen Status sollte später im Rahmen des Reformprozesses behandelt werden.⁴² Im Einklang mit den Schlussfolgerungen der Tagung der Staats- und Regierungschefs sollte die Charta in den Vertrag über eine Verfassung für Europa aufgenommen werden.⁴³ Die Ratifikation des Verfassungsvertrages scheiterte jedoch, wie bekannt, durch deren Ablehnung bei den Volksabstimmungen in Frankreich und Niederlande. Die Änderung des rechtlichen Status der Grundrechtcharta erfolgte erst durch das Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon im Jahr 2009. Sie wird allerdings nicht in den Text der Hauptverträge, d.h. des reformierten Vertrags über die Europäische Union und des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union aufgenommen, der erste nimmt aber in seinem Art 6 Bezug auf Grundrechtcharta. So wird die Charta nach dieser Bestimmung für rechtlich verbindlich und mit den Verträgen rechtlich gleichrangig erklärt.⁴⁴ Durch das Protokoll über die Anwendung der Charta der Grundrechte der Europäischen Union auf Polen und das Vereinigte Königreich⁴⁵ werden diese zwei Staaten teilweise von der Bindung an die Charta ausgenommen. Diese Ausnahmeregelung hat zum Ziel, eine Ausweitung der bestehenden Verpflichtungen dieser Staaten durch die Charta zu verhindern. Falls die Charta aber die Rechte enthält, die EuGH in seiner Rechtsprechung als allgemeine Rechtsgrundsätze anerkannt hat, sind auch diese Staaten an die Charta gebunden.⁴⁶

Die Charta gilt nach der entsprechenden Regelung für die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union unter Wahrung des Subsidiaritätsprinzips und für die Mitgliedstaaten ausschließlich bei der Durchführung des Rechts der Union. Dementsprechend dehnt die Charta den Geltungsbereich des Unionsrechts über die Zuständigkeiten der Union hinaus aus nicht und begründet weder neue Zuständigkeiten noch neue Aufgaben für die Union, noch ändert sie die in den Verträgen festgelegten Zuständigkeiten und Aufgaben.⁴⁷ Die Geltung der Charta für die Mitgliedstaaten ausschließlich bei der Durchführung des Unionsrechts bedeutet also, dass sie zur Beachtung der europäischen Grundrechte bei dem

⁴² Vgl. GRABENWARTER, 2004, S.72.

⁴³ Vgl. Tagung auf Ebene der Staats- und Regierungschefs, Bulletin EU 6-2004, 1.1.3.

⁴⁴ Vgl. Art 6 des EUV idF VvL.

⁴⁵ Vgl. Protokoll (Nr. 30) über die Anwendung der Charta der Grundrechte der Europäischen Union für Polen und das Vereinigte Königreich, ABl. C 83 vom 30.03.2010, S.313.

⁴⁶ Vgl. SAGMEISTER, 2010, S. 23.

⁴⁷ Vgl. Art 51 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, ABl. C 83 vom 30.03.2010, S. 402.

indirekten Vollzug und der Umsetzung des Gemeinschaftsrechts in nationales Recht verpflichtet sind.⁴⁸

Der Katalog der Grundrechte beginnt mit einer Garantie der Menschenwürde, gefolgt vom Recht auf Leben, Recht auf Unversehrtheit, Verbot der Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung, der Sklaverei und der Zwangsarbeit.⁴⁹ Weiter geregelt sind die mit EMRK korrespondierenden Freiheitsrechte wie Recht auf Freiheit und Sicherheit, Achtung des Privat- und Familienlebens, Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit, Freiheit der Meinungsäußerung und Informationsfreiheit, Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit usw. In diesem Zusammenhang zu erwähnen ist die ausdrückliche Normierung des Rechts auf den Schutz personenbezogener Daten, des Rechts auf Wehrdienstverweigerung, der Gewährleistung der Kunst- und Wissenschaftsfreiheit und des Asylrechts.⁵⁰ Außerdem regelt der Art 15 der Charta, die nicht auf EU – Bürger begrenzte Berufsfreiheit und das Recht auf Arbeit, sowie die für die EU-Bürger geltende Grundfreiheiten des EG-Vertrags. Untereinem besonderen Titel geregelt sind die Gleichheit vor dem Gesetz und das allgemeine Diskriminierungsverbot. Die darauffolgenden speziellen Diskriminierungsverbote beziehen sich auf Gleichheit von Frauen und Männern, Rechte von Kindern, der älteren Menschen und der Menschen mit Behinderung.⁵¹ Anschließend folgen die Unionsbürgerrechte, die früher im EG- Vertrag enthalten waren und die justizielle Rechte, deren Grundlage Art 6 und 13 der EMRK bilden.⁵² Der mit Solidarität überschriebene Titel regelt wirtschaftliche und soziale Rechte, die bereits im gemeinschaftlichen primären und sekundären Recht, aber auch im Recht der Mitgliedstaaten verankert sind.⁵³

Alle oben angeführten Rechte, Freiheiten und Grundsätze der Grundrechtscharta sind also seit dem Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon rechtsverbindlich und stellen ein Bestandteil des europäischen Primärrechts dar. Außerdem hat man mit diesem Vertrag erforderliche Voraussetzungen für einen Beitritt der EU zur EMRK geschaffen und die Fortgeltung der eigenständigen Grundrechte der Union als allgemeine Grundsätze bestätigt und bekräftigt hat.⁵⁴ Die letzte Reform der europäischen Verträge hat daher die Grundlage für

⁴⁸ Vgl. CELLIESS, in EHLERS, 2005, S.543-544.

⁴⁹ Vgl. Art 1-5 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, ABl. C 83 vom 30.03.2010, S. 392.

⁵⁰ Vgl. Art 6 ff der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, ABl. C 83 vom 30.03.2010, S. 393 ff.

⁵¹ Vgl. Art 20-26 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, ABl. C 83 vom 30.03.2010, S.396-397.

⁵² Vgl. Art 39-50 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, ABl. C 83 vom 30.03.2010, S.399-402.

⁵³ Vgl. CELLIES, in EHLERS, 2005, S.537-538 und Art 27 ff der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, ABl. C 83 vom 30.03.2010, S.397-399.

⁵⁴ Vgl. PACHE, Eckhard in EILMANSBERGER, Thomas/ GRILLER, Stefan/ OBWEXER, Walter (Hrsg.), Rechtsfragen der Implementierung des Vertrags von Lissabon, 2011, S.123-124.

den Schutz der Grundrechte erweitert und gab damit die größere Bedeutung den Grundrechten im Rahmen des Rechtssystems der Europäischen Union.

1.1.9. EU - von einer Wirtschaftsgemeinschaft zu einer politischen Richtung

Durch die, oben kurz dargestellte Geschichte der Europäischen Gemeinschaft, ist ihre Entwicklung und ihr Fortschritt ersichtlich. Es lässt sich feststellen, dass der damals, als erster Schritt, gesetzte Europagedanke sich vom heutigen Europagedanken völlig unterscheidet. Der Grundgedanke der Gründung der Europäischen Gemeinschaften in den fünfziger Jahren war zwar die Bewältigung von Krisen und die Sicherung des Friedens, diese Ziele sollten aber ausschließlich durch den Zusammenschluss der Wirtschaft erreicht werden. Die zu erreichenden Ziele, wie z. B. die Verwirklichung vom Binnenmarkt, erforderten aber die Vergemeinschaftung anderer Bereiche. Es war also erforderlich, über die nationalen Interessen hinauszuwirken, um eine einheitliche Willensbildung herzustellen. Das Überschreiten der regionalen und nationalen Grenzen war aber nur unter der Bedingung möglich, dass auch auf der überstaatlichen Ebene eine sichere Legitimationsgrundlage besteht. Da aber die Mitgliedsstaaten im Dienste ihrer Bürger waren, mussten die Bürger an der angestrebten Integration teilnehmen. Die unentbehrliche Voraussetzung dafür war, die Rechte der Bürger zu berücksichtigen und ihnen bestimmte Ansprüche innerhalb der europäischen Rechtsordnung zu sichern. Es war aber nicht leicht aus solch einem Europa ein handlungsfähiges bzw. zukunftsfähiges Europa zu machen. Um einen solchen Prozess erfolgreich zu beenden, sind viele Hindernisse und Schwierigkeiten zu überwinden. Damit dies erfolgreich verläuft, ist ein Kompromiss, gegenseitige Toleranz und dauernde Zusammenarbeit erforderlich. Kurz gesagt, Europa hat den richtigen Weg zur Selbstverwirklichung eingeschlagen. Um dieses Ziel zu erreichen ist noch viel Geduld und Mühe erforderlich, sowohl seitens der Europäischen Union, die durch ihre Organe und Institutionen handelt, als auch seitens der Mitgliedsstaaten, die, die volle Unterstützung ihre Bürger haben müssten. Die Integration unserer Region beruht nicht nur auf der Wirtschaft, vielmehr sind alle Innovationen auf die Bildung einer starken politischen Integration und auf Bildung einer europäischen Identität zu richten.

1.2. Entwicklung der Grund- und Menschenrechte innerhalb der Europäischen Union

1.2.1. Begriff der Grund- und Menschenrechte

Um die Bedeutung der Grund- und Menschenrechte verstehen zu können ist zunächst der Begriff der Grund- und Menschenrechte näher zu erörtern. Es handelt sich um eine Materie, die auf verschiedenen Ebenen und zwar, auf der staatlichen, europäischen und internationalen durch verschiedene Arten von Vorschriften geregelt ist. Diese Rechte sind darauf gerichtet, die Würde des Menschen zu beachten und damit zusammenhängende Ansprüche zu sichern. Heutzutage gibt es zahlreiche Rechtsinstrumente, die dieser Garantie dienen. Aus der Formulierung der Menschenrechte selbst folgt, dass diese Rechte jedermann und in gleicher Weise zustehen. Das bedeutet, dass sie auch nicht ungerechtfertigt eingeschränkt oder sogar entzogen werden können. Die Menschenrechte sind also aus der Würde des Menschen als solche abgeleitet und brauchen keine weiteren Voraussetzungen für ihr Bestehen. Der konkrete Inhalt und die Möglichkeit der Beschränkung hängen von der Kollision mit dem gleichen Recht der anderen Individuen und Interessen der Gesellschaft. In den festgeschriebenen Normen können die Einschränkungen des bestimmten Rechtes ausdrücklich vorgesehen werden, dazu ist aber auch eine einzelfallbezogene Abwägung stets erforderlich.

Hinsichtlich der Frage wo liegt der Unterschied zwischen Menschenrechten und Grundrechten ist festzustellen, dass sich diese zwei Kategorien inhaltlich nicht unterscheiden und was noch wichtiger ist, dass sie den gleichen Zweck haben. Mit dem Ausdruck Grundrechte, werden jene Menschenrechte bezeichnet, die durch nationale Rechtsordnungen, üblicherweise eine Verfassung, den Bürgern gewährleistet sind. In Bezug auf den Inhalt und die Funktion der Grundrechte, herrschen in der Lehre verschiedene Theorien die, die Grundrechte aus verschiedenen Aspekten betrachten. Laut der klassischen oder liberalen Grundrechtstheorie sind sie als Abwehrrechte gegenüber den Eingriffen des Staates gerichtet. Nach der neueren Judikatur dienen die Grundrechte mehr als Prinzipien und nicht nur als strenge Gebote und Verbote. Diese Prinzipien sind bei jedem Eingriff in Abwägung einzubeziehen wobei der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit eine große Rolle spielt. Manche Theorien besagen die Pflicht des Staates durch positives Tun, also Gewährleistungen und Institutionen die Grundrechte ihrer Bürger zu verwirklichen. Die Grundrechte sollen weiter,

so demokratische Grundrechtstheorie, die aktive Mitwirkung der Bürger an der politischen Willensbildung ermöglichen.⁵⁵ Im Grunde dienen die Menschenrechte, bzw. verfassungsrechtlich gewährleistete Grundrechte dem Schutz des Individuums vor Eingriffen seitens des Staates. Ob dadurch auch die Ansprüche des Einzelnen gegenüber anderen Mitbürgern begründet werden können ist umstritten. Es geht um die Frage des Grundrechtsschutzes, auch im Privatverkehr, anders gesagt, in Beziehungen zwischen den Bürgern untereinander. Die umstrittene Frage wurde in der Lehre als Drittwirkung oder horizontale Wirkung der Grundrechte genannt. Eine unmittelbare Drittwirkung lässt sich etwa aus der österreichischen Verfassung nicht ableiten. Die betreffenden Normen beziehen sich vielmehr auf das Handeln des Staates. Dadurch wird aber keine mittelbare Drittwirkung der Grundrechte zum Beispiel im Sinne eine Generalklausel der guten Sitten im Privatrecht ausgeschlossen.⁵⁶ Das gleiche kann man auch damit begründen, insbesondere unter Berücksichtigung der Theorien, die ein positives Tun des Staates besagen, dass der Staat des Einzelnen nicht nur vor Eingriffen ihrer Organe schützen muss, sondern auch von solchen der Privaten. Der Staat wäre hier verpflichtet, die entsprechenden Vorkehrungen zu treffen, um Freiheitsräume des Menschen, vor jedem möglichen Eingriff zu schützen. In diesem Zusammenhang zu erwähnen sind die Verfassungsnormen oder einfachen Gesetze in der österreichischen Rechtsordnung, in denen eine Drittwirkung der Grundrechte ausdrücklich vorgesehen ist.⁵⁷ Eine Effektivität der Grund- und Menschenrechte im Sinne einer faktischen Geltung ist durch Sanktionsmöglichkeit im Fall der Verletzung des geschützten Gutes gestärkt.⁵⁸ Die Verletzung dieser Rechte kann sowohl bei nationalen Gerichtshöfen, da sie Teil der nationalen Rechtsordnung sind, aber auch bei den internationalen Institutionen aufgrund überstaatlichen Vereinbarungen eingeklagt werden.

⁵⁵Vgl. ÖHLINGER, Theo, Verfassungsrecht, 2009, S. 304-309.

⁵⁶Vgl. MAYER; Heinz/ WALTER, Robert, Grundriss des österreichischen Bundesverfassungsrechts, 1996, S. 483-484.

⁵⁷Vgl. Art 1 Datenschutzgesetz (DSG), Bundesgesetzblatt (BGBl.)I Nr. 165/1999 und Gleichbehandlungsgesetz BGBl. Nr. 100/1993.

⁵⁸Vgl. ERMACORA, Felix, Handbuch der Grundfreiheiten und der Menschenrechten, Ein Kommentar zu der österreichischen Grundrechtsbestimmungen, 1963, S.24.

1.2.2. Historische Menschenrechtsbewegungen

Die ersten Ansätze der Menschenrechtsentwicklung gehen weit in die Geschichte, und zwar einige Jahrhunderte zurück. Schon im dreizehnten Jahrhundert gab es Beispiele der festgeschriebenen Rechte, die dem heutigen Begriff der Grund- und Menschenrechte ähnlich sind. Die historischen Bewegungen und Änderungen der Umstände hatten zur Folge, dass die Vorstellung über dem Wesen der Menschen und damit die ihm zustehenden Rechte mit der Zeit unterschiedlich waren. Die ersten Dokumente mit den Menschenrechten im heutigen Sinne entstanden in Amerika im Jahr 1776 und zwar „Bill of Rights“ von Virginia und der amerikanischen Unabhängigkeitserklärung.⁵⁹ Die Französische Revolution im achtzehnten Jahrhundert spielte eine bedeutsame Rolle für den Fortschritt der Menschenrechte, da in dieser Zeit die französische „Declaration des droits de l’homme et du citoyen“ erlassen wurde, die schon damals eine Einteilung in Menschen- und Bürgerrechte festsetzte. Die damaligen Rechtsordnungen von vielen europäischen Staaten normiertenvor allem in ihren Verfassungen die Grundrechte, von denen manche noch in Geltung stehen oder mindestens ein Vorbild der heutigen nationalen Verfassungen sind.⁶⁰

Auf der internationalen Ebene fanden die Menschenrechte etwas später ihren Niederschlag durch Errichtung internationaler Organisationen, vor allem nach dem zweiten Weltkrieg. Die schlechte Erfahrungen und Grausamkeiten der Kriege erweckten die Notwendigkeit, die Menschenrechte völkerrechtlich zu regulieren und auf diese Weise noch einen stärkeren Schutz dem einzelnen und seiner Freiheitssphäre zu gewährleisten.

Hinsichtlich des internationalen Menschenrechtsschutzes sind primär die Vereinten Nationen (VN) zu erwähnen. Die Aufgaben dieser umfassenden internationalen Organisation sind neben der Sicherung des Friedens und Förderung der zwischenstaatlichen Zusammenarbeit, die Überwachung und Schutz der Menschenrechte. Die rechtliche Grundlage dieser Organisation bildet im Jahr 1945 die in Kraft getretene „Charta der Vereinte Nationen“ die unter anderem die Achtung der Gleichberechtigung und Selbstbestimmung der Völker, weiters Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle ohne Unterschied der Rasse, des Geschlechtes, der Sprache oder Religion als Ziele und

⁵⁹Vgl. PULTE, Peter (Hrsg.), Menschenrechte, Texte internationaler Abkommen, Pakte, Konventionen, Resolutionen und Empfehlungen, 1979, S.16-17.

⁶⁰Vgl. HEIDELMEYER, Wolfgang (Hrsg.), Die Menschenrechte, Erklärungen, Verfassungsartikel, Internationale Abkommen, 1972, S. 16-23.

Grundsätze festgelegt.⁶¹ In einer Resolution der Generalversammlung der Vereinten Nationen im Jahr 1948 wurde die allgemeine Erklärung der Menschenrechte verkündet. Es handelt sich um ein grundlegendes internationales Dokument, in dem verschiedene Arten von Menschenrechten, wie z. B. bürgerliche, politische, wirtschaftliche, soziale, und kulturelle enthalten sind. Obwohl die Erklärung kein volksrechtlicher Vertrag ist und somit keine bindende Wirkung entfaltet, hat diese eine programmatische und moralische Bedeutung. Dem Schutz der Menschenrechte wird auch durch die Menschenrechtskommission, die sich als wichtiges Gremium der Vereinten Nationen mit den Menschenrechtsfragen beschäftigt, Rechnung getragen.⁶² Trotz vieler Kritiken hinsichtlich der Durchsetzung und faktischer Geltung der im Rahmen der VN gewährleisteten Rechte, haben die VN mindestens durch Rechtssetzung der Entwicklung der Menschenrechte beigetragen und dadurch auch die nationalen Rechtsordnungen positiv beeinflusst.⁶³

1.2.3. Europarat und Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK)

Noch eine, allerdings auf die Region Europas beschränkte internationale Organisation, war der nach dem zweiten Weltkrieg, genauer im Jahr 1949 errichtete Europarat. Die Gründung des Europarates war gleichzeitig der erste konkrete Schritt auf dem Weg zur europäischen Integration. Seiner Konstruktion nach, ist der Europarat eine typische internationale Organisation, aber erst die ausschließlich politische Ziele befolgte. In der Satzung des Europarates ist die Verwirklichung vom Zusammenschluss der Mitgliedstaaten unter Förderung und Beachtung ihrer gemeinsamen Ziele und Ideale, sowie der wirtschaftliche und soziale Fortschritt als Aufgabe genannt worden.⁶⁴ Die Mitgliedschaft jedes europäischen Staates ist nur möglich unter den Voraussetzungen, dass dieser fähig und gewillt ist, die Grundsätze des Vorrangs des Rechts und der Menschenrechte und

⁶¹Vgl. Art 1 der Charta der Vereinten Nationen in: BERTRAM, Wilhelm, Menschenrechte, Internationale Dokumente, 1981, S. 20.

⁶²Vgl. Menschenrechte, Fragen und Antworten, Hrsg. von der Hauptabteilung Presse und Information, Vereinte Nationen, (DPI/919). Deutsche Ausgabe: Informationsdienst der Vereinten Nationen, 1988, S.5-7, 17.

⁶³Vgl. TOMUSCHAT, Christian (Hrsg.), Menschenrechte, Eine Sammlung internationaler Dokumente zum Menschenrechtsschutz, 1992, S. 20.

⁶⁴Vgl. Art 1 Satzung des Europarates, SEV Nr. 1 vom 05.05.1949, aufrufbar auf: www.conventions.coe.int

Grundfreiheiten zu beachten.⁶⁵Die am Anfang gesetzten Ziele wurden durch den Europarat nicht in vollem Umfang erreicht, bzw. eine Integration nach der primären Vorstellung nicht verwirklicht. Dennoch wird der Europarat als eine Vorstufe für die Mitgliedschaft zur EU betrachtet, somit sind viele Länder dem Europarat beigetreten um damit ihre Reife für die EU-Mitgliedschaft zu demonstrieren.⁶⁶

Zu den bedeutsamen Erfolgen der Tätigkeit des Europarates zählt auf jeden Fall die Europäische Menschenrechtskonvention oder die Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten. Es handelt sich um einen völkerrechtlichen Vertrag, der im Jahr 1950 von den Mitgliedern des Europarates unterzeichnet wurde und drei Jahre später in Kraft getreten ist. Der große Einfluss auf die Erlassung der Konvention hatte die schon erwähnte allgemeine Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen, was in der Präambel der Konvention zum Ausdruck gebracht wird.⁶⁷ Zur Durchsetzung, der in der Konvention gewährleisteten Rechte, wurde der europäische Gerichtshof für Menschenrechte in Straßburg errichtet.⁶⁸ Beschwerdeberechtigt ist jeder Konventionsstaat wegen einer behaupteten Verletzung der Menschenrechte und Grundfreiheiten durch andere Konventionsstaaten. Die größere Bedeutung hatte vielmehr die Individualbeschwerde, durch die jede natürliche Person, nichtstaatliche Organisation und Personengruppe die Verletzung der Rechte durch Konventionsstaaten geltend machen kann.⁶⁹ Die entfaltende Wirkung im jeweiligen Vertragsstaat hängt von der Regelung im Staat selbst ab. In Österreich war die Bindung durch die Konvention jahrelang umstritten. Erst durch das Bundesverfassungsgesetz aus dem Jahre 1964 wurde die Debatte zu Ende gebracht und der Konvention wurde der Verfassungsrang anerkannt.⁷⁰ Damit wurde die zweite Linie der Durchsetzung eingeführt, da die Verletzungen der Konventionsrechte auch auf nationaler Ebene, genauer bei dem Verfassungsgerichtshof eingeklagt werden können.

⁶⁵Vgl. Art 3, 4 Satzung des Europarates

⁶⁶Vgl. FISCHER/KÖCK/KAROLLUS, 2002, S.101.

⁶⁷Vgl. Präambel der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK), SEV Nr. 005 vom 04.11.1950. aufrufbar auf: www.conventions.coe.int

⁶⁸Vgl. 19 ff EMRK

⁶⁹Vgl. GERARDS, Regine, Die Europäische Menschenrechtskonvention im Konstitutionalisierungsprozess einer gemeineuropäischen Grundrechtsordnung, 2005, S. 93-94.

⁷⁰Vgl. Bundesverfassungsgesetz (B-VG) vom 4.März 1964 BGBl. 59/1964.

1.2.4. Das Verhältnis der Europäischen Menschenrechtskonvention und der Europäischen Union

Zur diese Frage muss man die Periode vor dem Vertrag von Lissabon und nach der Unterzeichnung dieses Vertrages unterscheiden. Nach der alten Rechtslage war weder die Europäische Union noch die Europäische Gemeinschaft Mitglied der Europäischen Menschenrechtskonvention. Die Mitgliedstaaten haben allerdings die Konvention ihrerseits unterzeichnet, daraus ist aber eine direkte Bindung ihrer gemeinsamen supranationalen Organisation nicht ableitbar. Das bedeutet nicht, dass die EMRK keine Bedeutung für das Gemeinschaftsrecht hat und, dass eine mittelbare Wirkung völlig zu vermeiden ist. Vielmehr enthält der europäische Vertrag selbst einen Verweis auf die in der Konvention verbürgerten Menschenrechte und Grundfreiheiten. Die Union ist verpflichtet, neben den Grundrechten aus der gemeinsamen Verfassungsüberlieferung der Mitgliedstaaten auch auf jene aus der Europäischen Menschenrechtskonvention zu achten.⁷¹ Das bedeutet eine zusätzliche Verantwortung für die EU-Mitgliedstaaten, die gleichzeitig Konventionsstaaten sind. Ihnen wird somit jede Verletzung der Rechte, die in der Konvention vorkommen zugeschrieben, selbst wenn es durch die Befugnisse geschieht, welche die Mitglieder an die Gemeinschaft übertragen haben.⁷² Diese, wenn auch indirekte Bindung, wurde durch Rechtsprechung des EuGH gestärkt und weiterentwickelt. Die Beachtung der Grundrechte der nationalen Verfassungen und jene der volksrechtlichen Verträge im Rahmen der allgemeinen Rechtsgrundsätze wurde etwa in den Entscheidungen „Nold“⁷³ und „Stauder“⁷⁴ des Gerichtshofes erwähnt und sogar ausdrücklich auf die EMRK verwiesen. In der Lehre herrschten aber verschiedene Meinungen hinsichtlich dieses Verhältnisses und gleichzeitig wurden verschiedene Theorien in Bezug auf die künftigen Bewegungen des Grundrechtsschutzes in der EU vertreten. Einerseits war auch in der Zukunft eine Weiterentwicklung durch Richterrecht möglich, andererseits war die Möglichkeit des Beitritts

⁷¹Vgl. Art 6 Abs. 2 EUV

⁷²Vgl. OSTERMANN, Udo, Entwicklung und gegenwärtiger Stand der europäischen Grundrechte nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes sowie des Gerichts erster Instanz, 2009, S.153.

⁷³Vgl. EuGH Rs 4/73, Nold vom 14.05.1974, Slg. 1974, 491.

⁷⁴Vgl. EuGH Rs 29/69 Stauder vom 12.11.1968, Slg. 1969, 419.

der EU zur EMRK offen, gleichzeitig aber die Erlassung eines eigenen Grundrechtskataloges als Bestandteil des Gemeinschaftsrechts.⁷⁵

Im Laufe der Zeit hat sich die Situation des Grundrechtsschutzes im Rahmen der EU geändert und insofern verbessert, als in das Gemeinschaftsrecht ein eigener Katalog der Grundrechte eingeführt wurde. Die Grundrechtscharta hatte ursprünglich keine Verbindlichkeit, war aber doch ein Fortschritt hinsichtlich der europäischen Grundrechte, gleichzeitig hatte sie aber auch direkten Einfluss auf das Verhältnis zur EMRK. Die Grundrechtscharta stellt fest, dass keine der Bestimmungen, die durch Verfassungen der Mitgliedsstaaten oder völkerrechtlichen Verträge, insbesondere europäische Menschenrechtskonventionen gewährleistete Rechte, einschränken und verletzen darf.⁷⁶ Der gescheiterte Vertrag über die Verfassung der Europäischen Union hatte in seinen Bestimmungen die EMRK nicht außer Acht gelassen. Eine Innovation wurde damit begründet, dass im Vertrag eine künftige Pflicht der Union normiert wurde, der EMRK beizutreten.⁷⁷ Da aber die Europäische Menschenrechtskonvention als völkerrechtlicher Vertrag und somit ausschließlich für die Mitgliedschaft der Staaten gedacht wurde, war die entsprechende Regelung in der Konvention selbst erforderlich. Durch das Protokoll Nr. 14 zur EMRK wurde den Art. 59 Abs. 2 zugefügt, womit die Möglichkeit eines Beitritts der Union zur EMRK vorgesehen wurde und die Türen für ihre Mitgliedschaft in der Konvention eröffnet wurden.⁷⁸ Der andere Vertragspartner, also EU, musste ebenfalls bestimmte Änderungen in der eigenen Rechtsordnung vornehmen um sich den Beitritt zu ermöglichen. Laut des EuGH in seinem Gutachten 2/94⁷⁹ sind als Voraussetzungen eines Beitritts, zunächst institutionelle Änderungen notwendig im Sinne der Verleihung der völkerrechtlichen Subjektivität der EU, und damit eine Fähigkeit zum Vertragsabschluss.⁸⁰ Die erforderlichen

⁷⁵Vgl. STRAUBE, Manfred/ AICHER, Josef (Hrsg.), Der Beitritt der Europäischen Gemeinschaft zur Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, 1999, S. 28-33.

⁷⁶Vgl. Art. 53 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, ABl. C 303/3 vom 14.12.2007.

⁷⁷Vgl. Art. I-9 Abs. 2 des Vertrages über eine Verfassung für Europa, ABl. C 310/13 vom 16.12.2004.

⁷⁸Vgl. Art. 17 des Protokolls Nr.14 zur Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten über die Änderung des Kontrollsystems der Konvention, SEV Nr. 194 vom 13.05.2004. aufrufbar auf: www.conventions.coe.int

⁷⁹Vgl. Gutachten des EuGH Nr.2/94 vom 28.03.1996, Beitritt der Gemeinschaft zur Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten, Sammlung der Rechtsprechung, 1996, Seite I-01759.

⁸⁰Vgl. BUSCH, Andrej Victor Mykola Wasyl, Die Bedeutung der Europäischen Menschenrechtskonvention für den Grundrechtsschutz in der Europäischen Union, Grundrechtskontrolle des EGMR über das Recht der EU, 2003, S. 161.

Voraussetzungen wurden durch den letzten Revisionsvertrag erfüllt und die Union ist endlich der Europäischen Menschenrechtskonvention beigetreten.⁸¹ Damit wurde das lange Zeit fragliche Verhältnis der EMRK und der Union geklärt.

1.2.5. Die Stellung des Einzelnen im Gemeinschaftsrecht

Eine der Folgen der Umwandlung der europäischen Gemeinschaft, von der wirtschaftlichen Integration zu einer politischen, war die ändernde Stellung des Einzelnen im Gemeinschaftsrecht. Zur Verwirklichung des Binnenmarktes, ursprünglichen Zieles der europäischen Einigung war die Gewährleistung der vier Grundfreiheiten, Freiheit des Personenverkehrs⁸², Freiheit des Dienstleistungsverkehrs⁸³, Freiheit des Warenverkehrs⁸⁴ und Freiheit des Kapital- und Zahlungsverkehrs⁸⁵ ausreichend. Mit der Erweiterung der Kompetenzen der Gemeinschaft ist das Bedürfnis nach dem erweiterten Rechtsschutz des europäischen Bürgers entstanden. Die Revisionen der Gründungsverträge haben die Gelegenheit geboten, unter anderem, eine Grundlage für die Verleihung der subjektiven Rechte zu schaffen und damit dem Schutz der Person in Gemeinschaftsrecht Rechnung zu tragen. Mit der Einführung der Unionsbürgerschaft⁸⁶ durch den Maastrichter Vertrag war der richtige Weg eingeschlagen. Nach den betreffenden Bestimmungen ist Unionsbürger jeder, der die Staatsbürgerschaft eines Mitgliedstaates besitzt. Aus diesem Status ergeben sich Rechte und Pflichten, die ebenfalls durch den Vertrag gegeben bzw. auferlegt werden.⁸⁷ Die nächste Revision, Vertrag von Amsterdam bestätigte die Unionsbürgerschaft und brachte einige Erweiterungen im Zusammenhang mit den Rechten der Unionsbürger.⁸⁸ Die angesprochene Umwandlung von Marktbürger zum Unionsbürger bewirkte die Schaffung

⁸¹Vgl. Art 6 EUV idF VvL.

⁸²Vgl. Art 39, 43 EGV.

⁸³Vgl. Art 49 EGV.

⁸⁴Vgl. Art 23, 25, 28 EGV.

⁸⁵Vgl. Art 56 EGV.

⁸⁶Vgl. Art 17 EUV.

⁸⁷Vgl. Art 18-22 EUV.

⁸⁸Vgl. dazu oben S.4.

eines dauerhaft rechtlichen Verbandes, gebildet von gegenseitigen Rechten und Pflichten, zwischen der Union und ihren Einwohnern.⁸⁹ Obwohl die Europäische Union kein Staat ist, und nur als supranationale Bewegung und „Staatenverbund“ bezeichnet wird, hat ihr Recht nach herrschender Auffassung doch unmittelbare Wirkung für die ihm unterworfenen Bürger.⁹⁰ Ein umfassender Schutz ihrer Grundrechte ist daher nicht nur durch die Rechtsordnungen der Mitgliedsstaaten, sondern auch auf supranationaler Ebene notwendig, was gleichzeitig bedeutend für eine noch stärkere Integration ist.

1.3. Erweiterung der Europäischen Union

1.3.1. Tendenzen nach Erweiterung

Seit der Gründung der Europäischen Union sind bis heute zahlreiche Staaten dieser supranationalen Organisation beigetreten. Durch viele Erweiterungen ist die Europäische Union eine bedeutsame Organisation der Region geworden. Gründungsmitglieder der ursprünglichen europäischen Gemeinschaften waren nur Belgien, Frankreich, Deutschland, Italien, Luxemburg und die Niederlande. Heute zählt die Europäische Union 27 Mitgliedsstaaten. Diese Zahl spricht für die Attraktivität der EU für alle europäischen Staaten. EU ist mit der Zeit mehr als nur ein Staatenbund geworden. Man kann frei sagen, dass sie sich heute in einer politischen Richtung entwickelt hat. Die europäischen Völker sahen in der EU eine Hoffnung für höheren Lebensstandard, starke Wirtschaft und erfolgreiche Bewältigung von Krisen.

Die Verträge zur Gründung der Europäischen Gemeinschaften und der später in Kraft getretene Vertrag über die Europäische Union werden als beschränkt offene Verträge bezeichnet.⁹¹ Das bedeutet, dass neben den Gründungsmitgliedern, auch andere Staaten die

⁸⁹Vgl. REICH, Norbert, Bürgerrechte in der Europäischen Union, Subjektive Rechte von Unionsbürgern und Drittstaatsangehörige unter besonderer Berücksichtigung der Rechtslage nach der Rechtsprechung der EuGH und dem Vertrag von Amsterdam, 1999, S.56.

⁹⁰Vgl. REICHERT-FACILIDES, Fritz, (Hrsg.) Recht und Europa 1, Ringvorlesung am Zentrum für Europäisches Recht, 1997, S.66.

⁹¹Vgl. FISCHER/ KÖCK/ KAROLLUS, 2002, S. 366.

Möglichkeit haben, der Gemeinschaft beizutreten. Jedoch ist die Europäische Union eine regionale supranationale Organisation, grundsätzlich also den Staaten vorbehalten, die mindestens mit einem Teil ihres Gebietes in Europa liegen.

Schon in der Präambel des EG-Vertrages wird der Wunsch der Mitgliedstaaten ausgedrückt, die Gemeinschaft mit anderen Mitgliedern zu bereichern.⁹² Die Aufnahme der neuen Staaten ist aber an zahlreiche Bedingungen geknüpft. Die Öffnung der EU gegenüber den Beitrittsländern war deswegen ein langwieriger Prozess, der sich in mehreren Etappen vollzogen hat. Die potenziellen Mitgliedstaaten müssen ihrerseits die formellen und materiellen Voraussetzungen erfüllen, was einen bestimmten Standard in der innenstaatlichen Rechtsordnung erfordert. Die Beitrittsverhandlungen mit den neuen Mitgliedsstaaten sind immer schwieriger als man erwartet. Die Gemeinschaft selbst muss aber davor, die entsprechende Grundlage für die Aufnahme neuer Staaten schaffen. Um das einwandfreie Funktionieren der erweiterten Union zu ermöglichen, muss man den Integrationsprozess vertiefen. Die Erweiterung war und ist daher noch immer eine große Herausforderung der Europäischen Union. Für einen erfolgreichen Beitritt sind viele Bemühungen des Beitrittslandes als auch seitens der Europäischen Union notwendig. Der Prozess selbst ist anspruchsvoll und gliedert sich in mehrere Phasen. Die Kompliziertheit der Erweiterung ist durchaus verständlich, da die ursprüngliche Gemeinschaft für sechs Mitglieder gedacht wurde und heute strebt man nach ca. dreißig Mitgliedern. Die Beitritte dürfen nicht zu einer Verwässerung führen und sich negativ auf die Handlungsfähigkeit der Union auswirken. Es ist völlig klar, dass es schwieriger ist gemeinsame Entscheidungen zu treffen, je mehr Mitglieder daran teilnehmen. Daher sind erhebliche Leistungen seitens der Gemeinschaft aber auch von den neuen Staaten zu leisten, um die gemeinsamen Werte und Normen teilen zu können. Um mit der Union kompatibel zu werden, müssen die Beitrittsländer, neben der Rechtsstaatlichkeit, Demokratie, und pluralistischen Toleranz, ein bestimmtes Niveau in der marktwirtschaftlichen Ordnung erreichen. Dennoch wurden in vergangenen Beitrittsprozessen alle Hindernisse erfolgreich überwunden und eine starke umfassende Gemeinschaft mit 27 Mitgliedern gebildet. Die Gründungsverträge wurden im Zuge der Revisionen erweiterungsbezogen geändert, womit die bis jetzt vollzogenen Beitritte ermöglicht wurden, aber gleichzeitig ein Weg für weitere Mitglieder eröffnet wurde.

⁹²Vgl. Präambel des EGV.

In der Folge wird die Erweiterung der EU chronologisch dargestellt:

- 1952 - Belgien, Deutschland, Frankreich, Italien, Luxemburg, Niederlande⁹³
- 1973⁹⁴ - Dänemark, Großbritannien, Irland
- 1981 - Griechenland
- 1986 - Spanien, Portugal
- 1995 - Finnland, Österreich, Schweden
- 2004 - Estland, Lettland, Litauen, Malta, Polen, Slowakei, Slowenien, Tschechische Republik, Ungarn, Zypern
- 2007 - Bulgarien, Rumänien

Außerdem, streben noch viele Staaten, neben Kroatien, nach der Aufnahme in diese supranationale Organisation. Momentan sind die Türkei, Island, die Ehemalige Jugoslawische Republik Mazedonien, Serbien und Montenegro Beitrittskandidaten und weitere Balkanstaaten, wie Bosnien-Herzegowina, Albanien und Kosovo⁹⁵ sind sog. potentielle Beitrittsländer. Die haben mit der EU ein Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommen⁹⁶(SAA) geschlossen, was als ein wichtiger Schritt auf dem Weg zur EU einzustufen ist. SAA ist ein Vertrag, der zwischen der Union und einem Staat abgeschlossen wird, welcher in Zukunft ein Mitglied der EU werden sollte. Er hat den Zweck, die politische und wirtschaftliche Situation im betreffenden Land zu verbessern und den künftigen Beitritt zu erleichtern.

Das oben angeführte bringt zum Ausdruck, dass die Mitgliedschaft in der EU ein primäres Ziel aller Staaten der Region ist. Damit verbunden ist ihr Bestreben nach wirtschaftlicher, sozialer und politischer Entwicklung, was eine Voraussetzung für den Beitritt ist. Andererseits sind neue Staaten in der EU willkommen, da sie neue Absatzmärkte und natürliche Ressourcen bringen und dadurch die wirtschaftliche Gemeinschaft stärken. Außerdem kommt es zu politischer Stärkung, so dass die Union etwa mit den USA und

⁹³Gründungsmitglieder der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl, Beitritt zu der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischer Atomgemeinschaft im Jahr 1958.

⁹⁴Der Beitritt Norwegens scheiterte an negativer Volksabstimmung in diesem Jahr und erneut im Jahr 1994. Die Schweiz lehnte die Aufnahme der Beitrittsverhandlungen ebenso mittels Referendum im Jahr 2004.

⁹⁵gemäß UN-Resolution 1244.

⁹⁶Vgl. Art 49 EUV.

Russland auf internationaler Ebene konkurrieren kann. Durch die Zusammenarbeit europäischer Staaten und durch die Bildung gemeinsamer Interessen werden mögliche Konflikte vermieden und damit der dauerhafte Frieden gesichert.

1.3.2. Materielle Beitrittsvoraussetzungen

1.3.2.1. Beitrittsfähigkeit des potentiellen Mitgliedsstaates

Allgemeine Voraussetzungen für den Beitritt neuer Mitglieder sind in dem Art. 49 EUV enthalten. Da jede Aufnahme eines neuen Staates als Vertragsänderung im materiellen Sinn zu qualifizieren ist, gilt der Art. 49 EUV gegenüber den Art. 48 EUV⁹⁷ als *Lex specialis*.⁹⁸ Dieser Artikel spricht auch von den Grundsätzen auf die jeder Beitrittswerber achten muss und zwar die Grundsätze der Demokratie, der Freiheit, der Achtung der Menschenrechte, der Grundfreiheiten sowie der Rechtsstaatlichkeit. Im gleichen Artikel sind auch die formellen Voraussetzungen eines Beitritts, wie Beitrittsantrag, Stellungnahme der Kommission und andere erwähnt. Seit dem Vertrag von Maastricht kam es zur Vereinheitlichung des Beitrittsverfahrens, so dass man gleichzeitig die Mitgliedschaft in der Europäischen Union und in drei Europäischen Gemeinschaften erlangt. Davor waren die rechtlichen Grundlagen für einen Beitritt in jeweiligen Verträgen enthalten, nach denen nur ein separater Beitritt zu allen drei Gemeinschaften möglich war.⁹⁹ Art. O EUV¹⁰⁰ hat das Beitrittsverfahren insofern vereinfacht, dass der Antrag, die Beschlüsse der Organe hinsichtlich des ganzen Verfahrens einheitlich sein müssen und gleichzeitig wird das Unionsrecht als auch das Recht der Gemeinschaften erfasst.

Nach dem Wortlaut des Art. 49 EUV kann jeder europäische Staat die Mitgliedschaft bei der Union beantragen. Diese Formulierung begrenzt die Integration auf den europäischen Kontinent. Trotzdem wird den nur teilweise in Europa liegenden Staaten oder solchen die in

⁹⁷Vgl. Art 48 EUV, Diese Bestimmung regelt das Verfahren zur Änderung der Verträge.

⁹⁸Vgl. HAILBRONNER, Kay/ WILMS, Heinrich, Recht der Europäischen Union, Kommentare, Band 1, 2009, EUV 1, Art 49, S. 8.

⁹⁹Vgl. Art 237 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG-Vertrag), Art 205 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft (EAG-Vertrag), Art 98 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl (EGKS-Vertrag), aufrufbar auf <http://eur-lex.europa.eu/de/treaties/index.htm>

¹⁰⁰Art O wurde durch den Vertrag von Maastricht eingeführt, durch den Vertrag von Amsterdam in Art 49 EUV umbenannt.

kultureller und traditioneller Hinsicht ein Teil Europas sind, Kandidaten- oder Mitgliederstatus anerkannt. Die Republik Zypern ist seit 2004 Mitglied der Europäischen Union, obwohl sie geographisch zu Asien gehört. Die Europäische Kommission betonte in ihrer Stellungnahme zum Beitrittsantrag Zyperns, dass Zypern als europäisches Land berufen sei Teil der Gemeinschaft zu werden. Die Kommission würdigte neben der „*geographischen Position die tiefen, zweitausend Jahre währenden Bindungen dieses fruchtbaren Kulturbodens an Europa, die stark von europäischem Einfluss geprägten Wertvorstellungen des zypriotischen Volkes...*“¹⁰¹In solchen Fällen, wo ein besonderes Interesse der Gemeinschaft nach Aufnahme eines Staates besteht, darf man eine authentische Vertragsauslegung vornehmen. Es bedeutet in concreto, dass ein kultureller Zusammenhang des betreffenden Staates mit Europa bejaht wird, obwohl der territoriale Aspekt nicht erfüllt ist.¹⁰² So wurden die außereuropäischen Teile aufgrund anderer, für die Integration wichtiger Kriterien unter dem Begriff „europäisch“ einbezogen. Der Begriff „europäisch“ kann daher als eine rein geographisch orientierte Abgrenzung verstanden werden. Alternativ kommt die über mehrere Jahrtausende entwickelte Kultur des Abendlandes in Betracht. Der Begriff könnte auch mit der heutigen Europäischen Union assoziiert werden. Die Union hätte dann mehr Spielraum für Entscheidungen, ob ein beitragswilliger Staat in das Konzept der EU passt oder nicht.¹⁰³

Neben diesen entscheidenden Kriterien ist im „Beitrittsartikel“ ein Verweis auf den Art. 6 EUV enthalten. Neben der territorialen Zugehörigkeit zu Europa, ist es notwendig, dass der betreffende Staat auf die Grundsätze der Freiheit, der Demokratie, der Achtung der Menschenrechte und auf die Grundfreiheiten achtet. Diese Grundsätze wurden durch den Amsterdamer Vertrag, genauer Art. 6, in den EU-Vertrag übernommen. Sie wurden aber erstmals vom Europäischen Rat im Jahr 1993 in Kopenhagen im Zuge der Vorbereitungen für die kommende Osterweiterung beschlossen. Unter den Kopenhagener Kriterien¹⁰⁴ versteht man drei Gruppen von Kriterien, die für einen erfolgreichen Beitritt erfüllt werden müssen.

¹⁰¹Vgl. Bulletin der Europäischen Gemeinschaften, 5/93, EG-Kommission, Stellungnahme der Kommission zu dem Beitrittsantrag der Republik Zypern, Punkt 44, KOM (93), 313, endg., 30.06.1993

¹⁰²Vgl. GROEBEN, Hans/ THIESING, Jochen/ EHLERMANN, Claus-Dieter (Hrsg.), Kommentar zum EU-/EG-Vertrag, Band 5, 1997, S.5/1157.

¹⁰³Vgl. POEW, Rene, Der Beitritt Zyperns zur EU- Probleme des Völkerrechts, des Europarechts und des zypriotischen Rechts, 2007, S. 172.

¹⁰⁴Vgl. Schlussfolgerungen des Vorsitzes, Europäischer Rat Kopenhagen, 21-22. Juni 1993, aufrufbar auf: www.european-council.europa.eu

Es handelt sich um mehrere Bedingungen auf der politischen und der wirtschaftlichen Ebene sowie um die Übernahme von *acquis communautaire* bzw. des gemeinschaftlichen Besitzstandes. Der Beitrittskandidat muss stabile Institutionen innerhalb der demokratischen und rechtsstaatlichen Rechtsordnung haben. Die Menschenrechte und Grundfreiheiten sind zu beachten, wobei man besondere Beachtung dem Schutz der Minderheiten schenken sollte. Das Bedürfnis nach Minderheitenschutz ist vor allem wegen der traditionell komplizierten Minderheitensituation in Osteuropa und der russischen Bevölkerung in den baltischen Staaten höher geworden. In vielen europäischen Staaten leben Minderheiten, so dass ihre befriedigende Eingliederung in die Gesellschaft eine Voraussetzung für Demokratie und damit auch für die Aufnahme solcher Länder in die Europäische Union ist.¹⁰⁵ Die ungelösten Minderheitenprobleme können oft innenstaatliche, aber auch internationale Streitigkeiten und Konflikte hervorrufen. Die formale Regelung zum Schutz der erwähnten Rechte ist nicht ausreichend. Die innenstaatlichen Institutionen müssen vielmehr im Stande sein, den Schutz dieser Rechte tatsächlich zu gewährleisten. Die Europäische Kommission befriedigt sich in ihren Stellungnahmen nicht mit der formalen Erfüllung der politischen Kriterien seitens des Beitrittskandidaten. Vielmehr prüft sie das tatsächliche Funktionieren der Demokratie und die Durchsetzung der Menschenrechte in der Praxis.¹⁰⁶

Nicht weniger wichtig sind die wirtschaftlichen Kriterien, denen ein Beitrittskandidat nachkommen muss. Diese Anforderungen sind eine funktionsfähige Marktwirtschaft und die Fähigkeit des Staates dem Wettbewerbsdruck und den Marktkräften innerhalb der Union standzuhalten.¹⁰⁷ Für die Schaffung einer „europäischen“ sozialen Marktwirtschaft müssen gewisse Reformen vorgenommen werden. Die erforderlichen Änderungen beziehen sich auf die Liberalisierung von Preisen, Märkten und dem Außenhandel. Größere Leistungen in der Praxis erfordern aber die Errichtung eines freien Finanz- und Kapitalmarktes sowie die Schaffung einer privatnützigen Eigentumsstruktur durch Privatisierung.¹⁰⁸ Alle erwähnten Maßnahmen sollen die besseren Arbeits- und Lebensbedingungen sowie die größere Auswahl

¹⁰⁵Vgl. SCHEFFER, Markus, Eine aktuelle Bestandsaufnahme der EU - Osterweiterung unter besonderer Berücksichtigung der Unionsbürgerschaft und ihrer sozialrechtlichen Ansprüchen, 2003, S. 16.

¹⁰⁶Vgl. WIEHLER, Frank (Hrsg.), Die Erweiterung der Europäischen Union - Eine Herausforderung, Textsammlung „Agenda 2000“, 1998, S. 62.

¹⁰⁷Vgl. Schlussfolgerungen des Vorsitzes, Europäischer Rat Kopenhagen, 21-22. Juni 1993, aufrufbar auf: www.european-council.europa.eu

¹⁰⁸Vgl. BRUNNER, Georg in: STERN, Klaus (Hrsg.), Zukunftsprobleme der Europäischen Union, Erweiterung nach Osten oder Vertiefung oder beides?, 1998, S.10-11.

an Waren und Dienstleistungen und letztendlich die Erhöhung des Lebensstandards sichern. Die Entwicklung und Stärkung wirtschaftlicher Beziehungen der Beitrittskandidaten zu den Mitgliedsstaaten ermöglicht im Endeffekt eine leichtere und schnellere Integration.

Ein potentieller Mitgliedsstaat muss im Stande sein, das gesamte Recht der EU zu übernehmen. In diesem Sinn hat sich der Begriff „acquis communautaire“ herausgebildet. Der EU-Vertrag enthält selbst diese Formulierung, ohne sie aber näher zu definieren.¹⁰⁹ Unter dem gemeinschaftlichen Besitzstand versteht man alle Gründungsverträge der Europäischen Gemeinschaften sowie das gesamte Sekundärrecht.¹¹⁰ Laut Kommission umfasst dieser Begriff den Inhalt, die Grundsätze und politische Ziele der Verträge, das Sekundärrecht und die Rechtsprechung des Gerichtshofes, die Erklärungen und Entschlüsse der Union, die internationalen Abkommen und die Abkommen zwischen Mitgliedsstaaten, die die Tätigkeit der Union betreffen, sowie Wirtschafts- und Währungsunion, die Entwicklung von GASP und ZBJI und die Beseitigung der Grenzen in Europa.¹¹¹

Alle erwähnten Kriterien, mit Ausnahme der Teilnahme an der Wirtschafts- und Währungsunion, muss der Beitrittskandidat bis zum Zeitpunkt des Beitritts erfüllen, soweit keine Übergangsfristen eingeräumt sind. Die Eröffnung der Beitrittsverhandlungen hängt von der Einschätzung der Fähigkeiten des Beitrittslandes ab.¹¹²

1.3.2.2. Aufnahmebereitschaft der Europäischen Union

Die Möglichkeit der Aufnahme eines neuen Staates in die Union hängt nicht ausschließlich von seiner Bereitschaft ab. Auf der Seite der aufnehmenden Gemeinwesen sind auch Anpassungen erforderlich um das reibungslose Funktionieren mit größerer Anzahl der Mitglieder zu ermöglichen. Es handelt sich also um ein Kriterium auf den die potentiellen Mitgliedsstaaten keinen Einfluss haben, und ihre Erfüllung daher auf die Union, bzw. ihre Institutionen und Mitgliedsstaaten angewiesen ist. Die Reformen sind als logische Folge der Ausweitung zu sehen, weil die heutige umfassende Union als Gemeinschaft von sechs

¹⁰⁹Vgl. Art. 2 EUV.

¹¹⁰Vgl. HAILBRONNER/ WILMS, 2009, EUV 1, Art. 2, S.8.

¹¹¹Vgl. GROEBEN/ THIESING/ EHLERMANN, 1997, S.5 /1164.

¹¹²Vgl. HERRNFELD, Hans-Holger in: SCHWARZE, 2000, Art 49 EUV, S. 217

Mitgliedern entstanden ist. Eine Verbreitung auf den ganzen Kontinent war von Anfang an denkbar, aber an viele Schwierigkeiten bei der Verwirklichung gebunden. Bei dem Treffen der Staats- und Regierungschefs in Kopenhagen wurde dieser Aspekt erstmals als eine der Beitrittsbedingungen genannt und als Bestandteil der Kopenhagener Kriterien hervorgehoben. Bei der Aufnahme neuer Mitglieder muss die Union im Stande sein, die Stoßkraft der europäischen Integration zu erhalten. Das stellt einen wichtigen Gesichtspunkt im Prozess der Erweiterung sowohl für die Beitrittskandidaten als auch für die Union.¹¹³ Die Aufnahmefähigkeit oder die Erhaltung der Stoßkraft erfordert in der Realität die Änderungen im Sinne der institutionellen Reformen und jene der einzelnen Politiken wie Agrarpolitik oder die Finanzierung der schwächeren Mitgliedstaaten aus den Regional- und Strukturfonds der Gemeinschaft. Die Neuerungen hinsichtlich der europäischen Organe sollen die volle Handlungsfähigkeit der Union, auch unter Erhöhung der Mitglieder sicherstellen. Genauer handelt es sich um die Durchsetzung des Mehrheitsprinzips wegen der größeren Zahl der Mitglieder im Europäischen Rat, die Verringerung der Anzahl der Kommissare, so dass die Verteilung gleichwertiger Ressorts leichter erfolgt. Fraglich ist auch die personelle Ausweitung des Parlaments, und zwar in Bezug auf das Verhältnis der Abgeordneten, die unterschiedlich große Staaten repräsentieren.¹¹⁴

Die oben dargestellten Voraussetzungen eines Beitritts zeigen deutlich wie lang und anspruchsvoll der Weg zur europäischen Integration ist. Zum Ausdruck kommt insbesondere die strenge Akzessorietät der geographischen Erweiterung und der politischen Vertiefung der Union. Jeder quantitativen Entwicklung der Union durch Aufnahme der neuen Mitglieder, muss eine qualitative Entwicklung vorangehen, vor allem ist dies an die Korrektur der Institutionen gerichtet. Mittels mehrerer Revisionsverträge hat man die erforderlichen Änderungen teilweise berücksichtigt und damit wurde die Grundlage für die schon stattgefundenen und künftigen Erweiterungen geschaffen.

¹¹³Vgl. Schlussfolgerungen des Vorsitzes, Europäischer Rat Kopenhagen, 21-22. Juni 1993, S.13. aufrufbar auf: www.european-council.europa.eu

¹¹⁴Vgl. PECHSTEIN, Matthias, in: STERN, 1998, S.174-179.

1.3.3. Formelle Beitrittsvoraussetzungen

1.3.3.1. Der Beitrittsantrag

Der Beitrittsprozess beginnt mit der Stellung des Beitrittsantrages durch den beitrittswilligen Staat. Mit der Stellung des Antrags auf den Beitritt zur EU bewirbt sich ein Land offiziell um den Kandidatenstatus für die Aufnahme in die Europäische Union. Das Beitrittsland stützt sich dabei auf den Art. 49 EUV, nach dem sich jeder europäische Staat unter Bedingung der Achtung der europäischen Grundsätze, für den Beitritt zur EU bewerben kann. Es handelt sich um einen formellen Schritt auf dem Weg zur europäischen Integration, davor muss aber der Staat, nach den schon erwähnten materiellen Kriterien, reif sein, Mitglied der Gemeinschaft zu werden. Der Beitrittsantrag ist als eine nicht formgebundene, einseitige, empfangsbedürftige Willenserklärung an den europäischen Rat zu richten. Dem Beitrittswerber steht am Anfang also die geschlossene Union gegenüber, obwohl das Verfahren mit dem Abschluss eines volksrechtlichen Vertrages mit allen Mitgliedstaaten endet.¹¹⁵ Die Rücknahme des Antrags ist bis zum Abschluss des Verfahrens möglich, und zwar auch konkludent. So wurde der Antrag Norwegens zweimal konkludent zurückgezogen, indem der Beitrittsvertrag wegen negativer Volksabstimmungen nicht ratifiziert wurde.¹¹⁶ Mit dem Beitrittsantrag wird also das Beitrittsverfahren offiziell eingeleitet, die weitere Entwicklung hängt von den in das Verfahren eingebundenen Organen, den Mitgliedstaaten und dem Beitrittswerber selbst, ab.

1.3.3.2. Vor dem Beitrittsantrag bis zur Eröffnung der Verhandlungen

Der weitere Gang des Verfahrens wird im Beitrittsartikel nicht genau geregelt. Art. 49 EUV enthält nur eine grobe Umschreibung des Verfahrens, bzw. besagt von wem und wie die Entscheidung über den Beitritt getroffen wird. Die Einzelheiten über den Ablauf des Verfahrens wurden demgemäß den Verhandlungsparteien überlassen. Auf diese Weise kann man die besonderen Aspekte jedes konkreten Beitrittsverfahrens berücksichtigen und dieses

¹¹⁵Vgl. MENG, Werner in: GROEBEN, Hans/ SCHWARZE, Jürgen (Hrsg.), Vertrag über die Europäische Union und Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, Kommentar, Band 1, 2003, S.542.

¹¹⁶Vgl. HAILBRONNER/ WILMS, 2009, EUV 1, Art 49, S.6

nach Bedarf der Union bzw. des Beitrittskandidaten gestalten. Nach der Einreichung des Antrags werden die Beitrittsmöglichkeiten in einer summarischen Prüfung seitens des Rates geprüft.¹¹⁷

Daraufhin wurde die Kommission von dem Rat mit der Erstellung einer vorläufigen Stellungnahme über den Beitrittsantrag betraut. Obwohl diese Aufgabe der Kommission nicht ausdrücklich geregelt ist, ist sie Bestandteil jedes Beitrittsverfahrens. Diese Praxis hat vor allem den Zweck, die Kommission möglichst frühzeitig in das Verfahren einzubeziehen.¹¹⁸ Die Kommission prüft wieder alle zu erfüllenden Voraussetzungen für einen Beitritt, also die politische, wirtschaftliche und rechtliche Bereitschaft des Beitrittswerbers. Die Europäische Kommission muss aufgrund der bestehenden Tatsachen und des aktuellen Standes im Beitrittsland prüfen, ob die grundsätzlichen Voraussetzungen für die Aufnahme dieses Staates gegeben sind. Danach kann leichter und präziser der Gegenstand der Verhandlungen bestimmt werden. Durch die Prüfung kommen die zufriedenstellenden Bereiche aber auch die zu verbessernden zum Vorschein. Sie muss also aufgrund der bestehenden Standards im jeweiligen Beitrittsland untersuchen, wie hoch die Chancen für die Aufnahme sind. Insbesondere welche Schritte bzw. Änderungen der jeweilige Staat vornehmen muss, um sich der Europäischen Union zu nähern und ihr letztendlich beizutreten. So hat die Kommission in ihrem Avis dem Beitrittswerber Österreich ein gutes wirtschaftliches Zeugnis ausgestellt. Die zwei Problempunkte wurden in den Bereichen der Immunisierung des Transitvertrages und bezüglich der Vereinbarkeit der immerwährenden Neutralität mit der zukünftigen gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik der EU festgestellt.¹¹⁹ Ergebnis der Prüfung der Kommission ist ein Gutachten, in dem der Beitrittswerber als voll, mit Vorbehalt oder (noch) nicht reif für den Beitritt bewertet wird.¹²⁰ Die vorläufige Stellungnahme der Kommission oder Avis hat aber keine bindende Wirkung für den Rat, der über die Aufnahme der Verhandlungen mit dem Beitrittswerber entscheidet. Die Kommission hat Einfluss auf seine Entscheidung, da der Rat ihre Meinung zu berücksichtigen hat.¹²¹

¹¹⁷Vgl. MENG, Werner in: GROEBEN/ SCHWARZE, 2003, Art 49 EUV, S. 543.

¹¹⁸Vgl. HAILBRONNER/ WILMS, 2009, EUV 1, Art 49, S.6

¹¹⁹Vgl. HUMMER, Waldemar, Die Europäische Union und Österreich: europarechtliche, volksrechtliche und verfassungsrechtliche Perspektiven, 1994, S.10.

¹²⁰Vgl. FISCHER/KÖCK/ KAROLLUS; 2002, S.367.

¹²¹Vgl. MENG, Werner in: GROEBEN/ SCHWARZE, 2003, Art 49 EUV, S. 543.

1.3.3.3. Die Beitrittsverhandlungen

Die Verhandlungen im Rahmen des Beitritts sind der zentrale Punkt des gesamten Prozesses. Durch die Verhandlungen wird der Beitrittskandidat für die Aufnahme in die Europäische Union vorbereitet. Die Verhandlungen haben also den Zweck, die Rechtsordnung der Beitrittskandidaten auf europäisches Niveau zu erheben und dadurch die Integration dieser Staaten zu ermöglichen. Das Verhandlungsgeschehen ist also ein vielschichtiger Vorgang, der die Mitgliedsstaaten, die Organe der Europäischen Union, Rat und Kommission sowie die beitragswerbenden Staaten von der politischen bis zur fachlichen Ebene in allen vom EU-Recht betroffenen Bereichen einbezogen hat.¹²² Neben der Europäischen Kommission, deren Aufgaben oben bezeichnet wurden, hat der Rat eine bedeutsame Rolle im Beitrittsverfahren. Der Rat besteht aus je einem Vertreter jedes Mitgliedstaates auf Ministerebene, der befugt ist, für die Regierung des Mitgliedstaates verbindlich zu handeln.¹²³ Durch den Rat üben also alle Mitgliedstaaten ihren Einfluss in Bezug auf die Aufnahme neuer Mitglieder in die Gemeinschaft aus. Der Zeitpunkt des Beginns der Beitrittsverhandlungen hängt also unmittelbar von der Entscheidung dieser zwei europäischen Organe ab. So wurden die Verhandlungen mit Österreich und den zwei anderen Beitrittswerbern Schweden und Finnland am 1.2.1993, aufgrund des Beschlusses des Europäischen Rates am Gipfel in Edinburgh vom 12.12.1992 formell eröffnet. Die Europäische Kommission betonte in ihrer Stellungnahme vom 1.8.1993, dass sich der Beitrittsantrag Österreichs deutlich von dem früher behandelten Beitrittsersuchen unterscheidet. In dieser Hinsicht dürfte der Beitritt keinen grundlegenden wirtschaftlichen Kurswechsel erfordern.¹²⁴ Von dem gemeinschaftlichen Besitzstand, den Österreich übernehmen musste, sollte der Großteil bereits durch EWR - Abkommen übernommen werden. Der Rest wird nur technische Anpassungen erfordern, ausgenommen die problematischen Bereiche wie die Frage der Neutralität, der Landwirtschaft sowie jene des Transitvertrages. Im Großen und Ganzen hat Österreich sein wesentliches Interesse im Integrationsprozess gewahrt. Die Beitrittsverhandlungen wurden erfolgreich am 12.4.1993 formell abgeschlossen. Bei manchen anderen Staaten war die Situation wegen des innenstaatlichen Standes komplizierter und damit wurden auch die Verhandlungen erschwert

¹²²Vgl. THUN-HOHENSTEIN/CEDE/HAFNER, 2008, S. 19.

¹²³Vgl. HUMMER, 1994, S. 37.

¹²⁴Vgl. OTT, 1995, S. 98.

und waren anspruchsvoller. Das zeigt sich deutlich am bereits erwähnten Beispiel der Republik Zypern.

Der Beitritt der Republik Zypern zur Europäischen Union war wegen des ungelösten politischen Konflikts zwischen den türkischen und den griechischen Zyprioten schwieriger als bei anderen Staaten im Rahmen der Erweiterung im Jahr 2004. Aus diesen Gründen haben die Beitrittsverhandlungen viel länger gedauert. Zypern hat im Juli 1990 den Antrag auf den Beitritt gestellt und wurde erst 2004, mit der sogenannten Luxemburg-Gruppe, also Slowenien, Slowakei, Tschechien, Ungarn, Estland, Lettland, Litauen, Malta und Polen in die Europäische Union aufgenommen.¹²⁵ All diese Staaten haben ziemlich spät, etwa in den Jahren 1994-1996 ihre Anträge gestellt, aber wurden wegen besserer innenstaatlicher Situationen gleichzeitig mit Zypern aufgenommen.

Abgesehen vom Auftrag zur Einigung Europas ist bei jeder Erweiterung eine sorgfältige Entscheidung über die Vor- und Nachteile einer neuen Mitgliedschaft erforderlich und zwar auf Seiten des Beitrittskandidaten als auch auf Seiten der bisherigen Mitglieder und der Union selbst. Beitritte mancher Kandidaten stärken die Europäische Union wirtschaftlich und außenpolitisch, andererseits sind bei manchen Ländern die Motive für den Beitritt ihre politische und wirtschaftliche Stabilisierung. Dies entspricht dem Gedanken der Solidarität zwischen den Völkern Europas.

Aus dem oben genannten folgt, dass die Beitrittsverhandlungen, als entscheidender Bestandteil des Beitrittsprozesses, direkt von der Situation und von der Lösung der bestehenden Probleme in dem beitriftswilligen Staat abhängen.

1.3.3.4. Abschluss des Beitrittsvertrages

Wenn die wichtigsten Phasen der Beitrittsverhandlungen zu Ende bzw. alle Kapitel abgeschlossen sind, folgt die Unterzeichnung des Beitrittsvertrages. Das Ergebnis der Verhandlungen ist der Entwurf für den Beitrittsvertrag, der zwischen dem Europäischen Rat und den Beitrittsländern vereinbart wird. Dieser Vertragsentwurf wird danach zur Stellungnahme der Europäischen Kommission unterzogen und dem Europäischen Parlament zur Zustimmung vorgelegt. Danach wird der endgültige Beitrittsvertrag durch jeden

¹²⁵Vgl. POEW, 2007, S. 48 ff.

Mitgliedsstaat und vom Beitrittsland ratifiziert.¹²⁶ Die Ratifikation erfolgt nach den von der Verfassung der einzelnen Länder vorgegebenen Verfassungsregeln. So hat der Nationalrat in Österreich das Bundesverfassungsgesetz über den Beitritt Österreichs verabschiedet. Mit diesem Bundesverfassungsgesetz sollte die ausdrückliche Ermächtigung zum Abschluss des Staatsvertrags über den Beitritt erteilt werden.¹²⁷ Dieses Gesetz wurde in der Folge einer Volksabstimmung unterzogen. Die Volksabstimmung war gemäß Art. 44 Abs. 3 B-VG erforderlich, weil der Beitritt zur Volksabstimmung gemäß Art. 44 Abs. 3 B-VG notwendig war, weil der Beitritt zur Europäischen Union eine Gesamtänderung der Bundesverfassung ist.¹²⁸ Mit dem zwei Drittel „Ja“ der Österreicher wurde die Bundesregierung definitiv ermächtigt, den Beitrittsvertrag abzuschließen. Der Beitrittsvertrag konnte danach von den bisherigen Mitgliedstaaten und den vier Beitrittsländern am 26.6.1994 unterzeichnet und dann dem Ratifikationsverfahren unterzogen werden.

Der Beitrittsvertrag ist ein Instrument mit dem die Geltung der Verträge und Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft auf die neuen Mitgliedstaaten erstreckt wird. Das Vertragswerk besteht aus mehreren Bestandteilen und zwar aus Beitrittsakten, Anhängen, Protokollen. Auch die neuen Beitrittsverträge werden von den Regeln erfasst, die sich aus den ursprünglichen Verträgen ergeben. Diese beziehen sich etwa auf die Rechte und Pflichten der Mitgliedsstaaten, die Zuständigkeit der Organe der Gemeinschaften. Das gleiche gilt aber für die Fragen, die im Beitrittsabkommen nicht ausdrücklich geregelt sind, zum Beispiel Rechte und Pflichten der Unionsbürger oder die Amtspflicht der Organe. Die Beitrittsverträge bilden mit den ursprünglichen Verträgen eine Einheit, doch muss man auf die erforderlichen Änderungen im Zuge der Erweiterung Rücksicht nehmen. Notwendig ist also immer eine Anpassung auf die Gegebenheiten im bestimmten Beitrittsland, die aber in jedem Einzelfall anderes Ausmaß hat. Zu diesem Zweck enthält jeder Beitrittsvertrag auch die Einzelermächtigungen. Diese dienen dazu, die Rechtssetzung zu ergänzen oder durchzuführen, insbesondere in den Fällen, in denen ein Verhandlungsproblem nicht endgültig gelöst werden konnte. Die künftige Gesetzgebung wird hier den Verfahrensregeln

¹²⁶Vgl. FISCHER/ KÖCK/ KAROLLUS, 2002, S.367.

¹²⁷Vgl. Vortrag an den Ministerrat GZ. 671.800/19-V/8/94 betrifft Entwurf eines Bundesverfassungsgesetzes über den Beitritt Österreichs zu Europäischen Union, 16.3.1994, in: GEHLER, 2002, S. 654.

¹²⁸Vgl. ÖHLINGER, Theo, Verfassungsrecht, 2007, S.85.

unterworfen und das Ermessen des Gesetzgebers durch Regelungen gebunden.¹²⁹ Im Bezug auf die noch ungelösten Fragen im innenstaatlichen Recht wurden den Beitrittsstaaten die erforderlichen Übergangsfristen gewährt. Auf der anderen Seite kommt es zu Änderungen des Gemeinschaftsrechts, die manchmal auch nicht vorübergehenden Charakter haben. Ein Beispiel waren die Regelungen über den Erwerb der Immobilien in Dänemark, genauer über den Erwerb von Zweitwohnungen, die bis heute beibehalten wurden. Österreich strebte auch die Weitergeltung des Transitvertrages nach dem Beitritt an. Trotz andauernder Ablehnung seitens der Gemeinschaft wurde die weitere Geltungsdauer des Transitvertrags am Ende genehmigt.¹³⁰

Der Grundsatz der Gleichheit der Mitgliedstaaten und das Prinzip der Übernahme gelten als eine Grundlage für den gesamten Beitrittsprozess und haben somit eine zentrale Rolle beim Abschluss des Beitrittsvertrages. Doch sind bei jedem einzelnen Beitritt geringe Änderungen und auch unter Umständen Abweichungen von diesen Prinzipien für die Lösung der innenstaatlichen Probleme notwendig. Das alles aber zum Zweck der leichteren und besseren Anpassung des nationalen Rechts auf das Recht der Europäischen Union.

¹²⁹Vgl. PASCHKE, Marian/ ILIOPOULOS, Constantin, Die Osterweiterung der Europäischen Union, Zur Anpassung des Zivil- und Wirtschaftsrechts in ausgewählten MOE - Staaten an das Recht der EU, 2006, S. 21 ff.

¹³⁰Vgl. KUNNERT, Gerhard, Spurensicherung auf dem österreichischen Weg nach Brüssel (Schriftenreihe Europa des Bundeskanzleramtes, Sonderband) ,1992 , S.251. ff.

2. Die Entwicklung der Beziehungen zwischen der Republik Kroatien und Europäischer Union

2.1. Europa als primäres Ziel

Die Republik Kroatien, sowie andere ehemalige sozialistische und die neu entstandenen europäischen Staaten gaben der „europäischen Option“ immer eine große Bedeutung. Westeuropa stellte in gewisser Weise ein Vorbild, ein Modell für Entwicklung und Kooperation, sowie effektive Lösungen der wirtschaftlichen und politischen Fragen dar. Seit dem Beginn des Funktionierens des kroatischen Staates als unabhängige und souveräne völkerrechtliche Einheit ist, als strategisches Ziel, die vollrechtliche Mitgliedschaft in den europäisch-atlantischen Integrationen gesetzt. Kroatien ist, im Unterschied zu anderen Staaten Mittel- und Osteuropas, seit langem offen für die Europäische Gemeinschaft und hat eine lange Tradition der Zusammenarbeit mit den westlichen Staaten.¹³¹

Die geographische Lage sowie die kulturelle, historische, politische, geostrategische und zivilisatorische Befestigung für den europäischen Raum sind die wichtigsten Elemente für die Bestimmung der Interessen für die Kooperation der Republik Kroatien mit der Europäischen Union. In diesem Sinn ist auch die Europäische Union ihrerseits an der Aufnahme Kroatiens interessiert. Mit der Auflösung von Jugoslawien hat dieser Teil Europas sicher seine geostrategische Bedeutung verloren. Man konnte nicht mehr über den einheitlichen Raum sprechen, deren Integration die Union mit ihren südlichen Teilen verbinden würde. Trotzdem bekommt Kroatien in diesem Kontext eine neue Bedeutung. Selbst als unabhängiger Staat verbindet Kroatien pannonische und mediterrane Teile der europäischen Region und befindet sich in unmittelbarer Umgebung der am weitesten entwickelten Teile der Union.¹³²

¹³¹Vgl. BALETIC, Zvonimir, *Europski federalizam i Hrvatska* (Europäisches Föderalismus und Kroatien) in: *Europska unija – gospodarsko i politicko okruženje Hrvatske* (Europäische Union – wirtschaftliche und politische Umgebung Kroatiens), IRMO Zagreb (Institut for International Relations Zagreb), 1994, S.19ff.

¹³²Vgl. SAMARDZIJA, Visnja, *Europska unija i Hrvatska - putevi povezivanja i suradnje* (Europäische Union und Kroatien - Wege der Verbindung und Kooperation), 1994, S. 159.

Durch die Sezession vom sozialistisch gemeinsamen Staat, die Ausschreibung freier Mehrparteiwahlen, Erlassung der modernen Verfassung und anderen Bestrebungen nach umfassender Demokratisierung zeigte Kroatien starken Willen zur Annäherung an die europäischen Gemeinschaften. Europäische Integration war von Anfang an ein politisches und wirtschaftliches Ziel Kroatiens, aber auch ein Mittel der kroatischen auswärtigen Politik.¹³³

Die Entscheidung der Republik Kroatien der EU beizutreten war ein wichtiger aber kein einfacher Schritt. Die im Zusammenhang mit der Erfüllung dieser Intention verbundenen Schwierigkeiten werden erst später kommen und werden viele Jahre dauern. Es war keine einfache Aufgabe eine tiefgreifende Änderung des Staates und seiner gesamten Gesellschaft durchzuführen. Es war erforderlich eine stabile Demokratie und einen sicheren Rechtsstaat mit entwickelter Wirtschaft ohne bestehende Fundamente, bzw. auf den zerstörten Fundamenten des ehemaligen Staates aufzubauen. Daher war die kroatische Reise zur europäischen Integration mit vielen Schwierigkeiten gekennzeichnet, wird aber nach viel Mühe mit Erfolg gekrönt. Kroatien hat damit die Wege nach Europa für andere balkanische Staaten geöffnet und zeigte, dass eine Transformation in einen modernen europäischen Staat nicht einfach aber möglich ist.

2.2. Die Beziehungen zwischen der EG und Kroatien im ehemaligen Jugoslawien

Der kroatische Konsensus über intensivere Verbindungen mit Europa hat sich noch im Rahmen des gemeinsamen Staates Jugoslawien entwickelt, obwohl die Herstellung institutioneller Verhältnisse keine offizielle Position der damaligen jugoslawischen Politik war. Das Streben nach Europa war aber am stärksten ausgeprägt am Anfang der neunziger Jahre, als die Europäische Gemeinschaft im vollen Sinn des Wortes zum einem Symbol der Prosperität und dem Wohl geworden ist. Die Integration in der Europäischen Gemeinschaft verknüpfte man mit der Stärkung der demokratischen Prozesse, des politischen Pluralismus und Eröffnung nach den westlichen Staaten, aber auch mit der wirtschaftlichen Entwicklung

¹³³JOSIPOVIC, Ivo, Präsident der Republik Kroatien, Vorlesung „Auswärtige Politik der Republik Kroatien“ an der Fakultät der Rechtswissenschaften der Universität Mostar am 16.11.2010.

im Sinne des Übergangs auf Marktwirtschaft, der Eingliederung in den einheitlichen europäischen Markt und der Anerkennung des europäischen Standards in allen Bereichen. Wirtschaftliche und politische Aspekte der Integration in die Europäische Gemeinschaft waren Gegenstand von Debatten auf verschiedenen Ebenen und im Rahmen verschiedener gesellschaftlicher Gruppen. Darüber sprechen etwa die Ergebnisse mehrerer Meinungsumfragen in Kroatien und anderen ehemaligen jugoslawischen Staaten, unmittelbar vor der formellen Auflösung.¹³⁴ Die institutionellen Beziehungen Kroatiens mit der Europäischen Gemeinschaft wurden bis zum Jahr 1992 im Rahmen der Instrumente reguliert, die das ehemalige Jugoslawien und die Gemeinschaft verbunden haben. Kroatische Beziehungen mit der Gemeinschaft hatten daher eine langjährige Kontinuität, aber auch einen besonderen Charakter. Das ehemalige Jugoslawien genoss nämlich duale Behandlung seitens der Europäischen Gemeinschaft. Die allgemeine Einstellung über die Politik des Staates, einschließlich der institutionellen Rahmen der Kooperation, wird als Bestandteil der globalen Mittelmeer-Politik definiert. Im Gegensatz dazu wurde Jugoslawien im Rahmen der Programme der multilateralen Hilfe (PHARE) als mitteleuropäischer Staat behandelt. Eine solche duale Behandlung hatte kein europäischer Staat.¹³⁵ Die institutionellen Rahmen der Beziehungen zwischen Jugoslawien und der Gemeinschaft wurden durch das Abkommen über die Zusammenarbeit bestimmt, das im Jahr 1980 abgeschlossen wurde, welches drei Jahre später in Kraft trat.¹³⁶ Das Abkommen über Handel und Zusammenarbeit hatte eine größere Bandbreite im Vergleich zu den Abkommen, die zwischen der Gemeinschaft und anderen Staaten abgeschlossen wurden. Das ehemalige Jugoslawien genoss dadurch eine privilegierte Position im Verhältnis zu den anderen Staaten der Region.¹³⁷ Das Ziel des Abkommens war wie angegeben, die gesamte Zusammenarbeit zwischen den Parteien zu fördern, der schnelleren wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung Jugoslawiens beizutragen, und die Beziehungen zwischen den Vertragsparteien zu verstärken. Das Abkommen erfasste einige verschiedene Bereiche und zwar die wirtschaftliche, technische und finanzielle

¹³⁴Vgl. SIROTIC, Sonja, Povezivanje s Europskom zajednicom – stavovi stanovništva (Verbindung mit Europäischer Gemeinschaft – Einstellungen der Bevölkerung) IRMO Zagreb (Institut for International Relations Zagreb), 1992, S. 94. ff.

¹³⁵Vgl. SAMRDZIJA, 1994, S.160.

¹³⁶Vgl. Cooperation Agreement between the European Economic Community and the Socialist Federal Republic Yugoslavia, ABl. L 41/2m 14.02.1983.

¹³⁷ Vgl. Agreements and other bilateral commitments linking the Communities with non-member countries, Kommission Europäischer Gemeinschaften, Brüssel, 1991 in SAMARDZIJA, 1994, S.160.

Kooperation, den Handel, die Bestimmungen über die Freizone im Rahmen der Osim-Verträge und die Kooperation im Bereich der Arbeitskräfte. Während der langjährigen Zusammenarbeit wurden zahlreiche Protokolle zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Jugoslawien abgeschlossen. Für die gegenseitige Kooperation ist etwa das Protokoll, das sich auf die Herstellung der zusätzlichen Handelsregelungen bezieht von Bedeutung gewesen.¹³⁸ Ein anderes wichtiges Protokoll regelte den Handel der Textilwaren zwischen Jugoslawien und der EG.¹³⁹ Im Jahr 1991 wurde auch das Abkommen über die Zusammenarbeit im Bereich des Verkehrs zwischen diesen zwei Parteien abgeschlossen¹⁴⁰. Die finanziellen Aspekte dieser Kooperation wurden durch einige finanzielle Protokolle geregelt¹⁴¹. Zur dieser Zeit hat die damalige jugoslawische Regierung eine Initiative nach der Änderung des Status bezüglich der Beziehungen zur Europäischen Gemeinschaft und anderen europäischen Integrationen eingeleitet. Jugoslawien hat nämlich einen assoziierten Status in der EG beantragt und die EFTA hat gleichzeitig die Möglichkeit der Herstellung der Freizone mit Jugoslawien eröffnet und die Verhandlungen über den Beitritt Jugoslawiens zum Europarat waren auch eröffnet.¹⁴² In der Folge der späteren Ereignisse ist dies, wie bereits bekannt, nicht geschehen. Nach der Unabhängigkeitserklärung seitens Sloweniens und Kroatiens wurde das Kooperationsabkommen zwischen der EG und Jugoslawien, als Grundlage ihrer Beziehungen gekündigt, womit die gesamte Zusammenarbeit endgültig beendet wurde.¹⁴³

¹³⁸Vgl. Beschluss des Rates 87/605/EWG vom 21.12.1987 über den Abschluss des Zusatzprotokolls zu dem Kooperationsabkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien zur Festlegung einer neuen Handelsregelung, ABl. L 389 vom 31.12.1987, S.72-72.

¹³⁹Vgl. Verordnung (EWG) Nr. 4135/86 des Rates vom 22.12.1986. über die Einfuhrregelung für bestimmte Textilwaren mit Ursprung in Jugoslawien, ABl. L 387 vom 31.12.1986. S. 1-41.

¹⁴⁰Vgl. Vorschlag für einen Beschluss des Rates über den Abschluss des Verkehrsabkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Sozialistische Föderativen Republik Jugoslawien, KOM/91/223 endg., ABl C 181 vom 12.07.1991. S.5.

¹⁴¹Vgl. etwa Beschluss des Rates 87/604/EWG vom 21.12.1987. über den Abschluss des zweiten Protokolls über die finanzielle Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien, ABl. L 389 vom 32.12.1987. S.65-65.

¹⁴²Vgl. SAMARDZIJA, 1994. S.163.

¹⁴³Vgl. Beschluss des Rates 91/602/EWG vom 25.11.1991 zur Kündigung des Kooperationsabkommen zwischen der Europäische Wirtschaftsgemeinschaft und der Sozialistische Föderativen Republik Jugoslawien, ABl. L 325 vom 27.11.1991. S.23-23.

2.3. Formen der Kooperation zwischen der unabhängigen Republik Kroatien und der Europäischen Gemeinschaft

Die Herstellung der Beziehungen zwischen der heutigen Republik Kroatien und der Europäischen Gemeinschaft begann nachdem die Republik Kroatien ihre Unabhängigkeit erklärt hat und als solche seitens der Mitgliedsstaaten der Gemeinschaft anerkannt wurde. Das kroatische Parlament hat am 8. Oktober 1991 die Entscheidung über die Unabhängigkeitserklärung der Republik Kroatien und Beendigung der rechtlich-staatlichen Beziehungen mit der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien (SFRJ) verabschiedet.¹⁴⁴ Das gleiche Datum wurde von der Schiedskommission bei der Konferenz für den Frieden in Jugoslawien anerkannt, als das Datum an welchem Kroatien, im Hinblick auf das Völkerrecht, die volle Unabhängigkeit sowie die Qualität eines souveränen Staates erlangt hat.¹⁴⁵ Die völkerrechtliche Anerkennung Republik Kroatiens und damit die Unterstützung der Erhaltung ihrer territorialen Integrität folgte nicht automatisch. Die Bedingungen für kollektive Anerkennung aller durch die Auflösung Jugoslawiens entstandenen Staaten seitens der Mitgliedsstaaten der EG waren in Deklaration über Jugoslawien enthalten. Unter anderem wurden die Staaten aufgefordert den effektiven Schutz der Menschenrechte und die Rechte der nationalen Minderheiten zu sichern. Als völkerrechtliche Verpflichtungen der neuen Staaten wurde etwa die Garantie der Achtung der erschöpfend aufgezählten Menschenrechte und den Angehörigen nationaler Minderheiten zustehenden Rechte wie das Recht auf Beteiligung in öffentlichen Angelegenheiten, das Recht auf die Wahl der Nationalität, verschiedene kulturelle Rechte und natürlich das Verbot der Diskriminierung festgelegt.¹⁴⁶ Als Antwort auf die erwähnten festgelegten Bedingungen wurde im kroatischen Parlament das Verfassungsgesetz über Menschenrechte und Freiheiten und die Rechte der ethnischen oder nationalen Gemeinschaften oder Minderheiten in

¹⁴⁴Vgl. Entscheidung des Parlaments Republik Kroatien, Narodne Novine (NN) (Amtsblatt der Republik Kroatien) 53/1991 vom 8.10.1991.

¹⁴⁵Vgl. Stellungnahme der Schiedskommission der Konferenz über den Frieden in Jugoslawien Nr. 11 vom 16.07.1991 in: DEGAN, Vladimir Duro, Hrvatska drzava u medunarodnoj zajednici (Kroatischer Staat in völkerrechtlicher Gemeinschaft), 2002, S.243.

¹⁴⁶Vgl. DEGAN, 2002, S. 247.

Republik Kroatien verabschiedet.¹⁴⁷ In der Folge haben alle zwölf Mitgliedsstaaten der Europäischen Gemeinschaft am 15. Jänner 1992 kollektiv Kroatien und Slowenien als unabhängige und souveräne Staaten anerkannt.¹⁴⁸ Nach einigen von der EG empfohlenen Ergänzungen des Verfassungsgesetzes hat die Schiedskommission ihren Kommentar zu diesem Gesetz abgegeben, welcher besagte, dass das Gesetz als befriedigend im Hinblick auf die Anforderungen des allgemeinen Völkerrechts bewertet wurde. Besonders gelobt wurde die Bestimmung, nach der jeder Mensch das Recht hatte zu entscheiden, welcher ethnischen, religiösen oder sprachlichen Gemeinschaft im Rahmen der nationalen Kollektivität er angehören wird und die als solche im Einklang mit den Imperativen des Völkerrechts steht.¹⁴⁹ Nachdem die Republik Kroatien als neu entstandener europäischer Staat die völkerrechtlichen Kriterien erreichte und seitens der Mitgliedstaaten anerkannt wurde, waren die Voraussetzungen für die Fortsetzung der Beziehungen und die Zusammenarbeit zwischen der Gemeinschaft und Kroatien als unabhängigen Staat erfüllt. Die anfängliche Kooperation Kroatiens mit der Gemeinschaft gründete sich vor allem durch die Handelsbeziehungen und verschiedenen Programme der Finanzierung der EG. Das zwischen dem ehemaligen Jugoslawien und der Gemeinschaft abgeschlossene Kooperationsabkommen hat die Grundlage für den relativ erfolgreichen Handelsaustausch geschaffen. Die Europäische Gemeinschaft und später die Union ist seit Jahren der bedeutendste Handelspartner Kroatiens. Noch in den neunziger Jahren lag der Anteil der Exporte Kroatiens in die EU bei mehr als vierzig Prozent.¹⁵⁰ Ein ständiges Problem und eine Beschränkung im Hinblick auf die Exporte nach EG stellte ungenügende Konformität der Erzeugnisse mit den Standards, die von dem westeuropäischen Markt auferlegt worden sind. In diesem Zusammenhang war die enge Kooperation mit der EG sowie die Anpassung an ihren Standard von großer Bedeutung für die wirtschaftlichen Interessen Kroatiens. Weitere Kooperationen entwickelten sich im Rahmen der partiellen Beteiligung Kroatiens in einigen gemeinschaftlichen Programmen. Das PHARE Programm hat für eine kurze Zeit die Grundlage für verschiedene Formen der

¹⁴⁷Vgl. Ustavni zakon o ljudskim pravima o slobodama i pravima etnickih ili nacionalnih zajednica ili manjina u Republici Hrvatskoj (Verfassungsgesetz über die Menschenrechte und Freiheiten und die Rechte der ethnischen oder nationalen Gemeinschaften oder Minderheiten in Republik Kroatien), NN 65/1991 vom 04.12.1991.

¹⁴⁸Vgl. Entschließung zum Beschluss des Rates über die Anerkennung Kroatien und Slowenien, ABl. C 39 vom 17.02.1992. S.130

¹⁴⁹Vgl. International Legal Materials 1992, No.6, S.1505-1507.

¹⁵⁰Vgl. SAMARDZIJA, 2004, S.166.

technischen Kooperation und der Kooperation im Bereich der Entwicklung, Forschung und Ausbildung dargestellt. Technische und technologische Kooperation entwickelte sich weiter durch das Programm COST und die Kooperation bezüglich des Bereiches der Ausbildung im Rahmen des Programms TEMPUS.¹⁵¹ Die vollrechtliche Mitgliedschaft in der EG war auch in dieser Phase ein primäres und langfristiges Ziel der Republik Kroatien. Aus damaliger Perspektive war es aber zufrüh, um über die baldige Verwirklichung dieses Zielszusprechen. Zu diesem Zeitpunkt war es realistischer den Status eines assoziierten Staates anzustreben, welcher auf den Erfahrungen anderer Mittel- und Osteuropäischen Staaten und ihrer institutionellen Beziehungen mit der EG aufbauen sollte.¹⁵² Das Abkommen über assoziierte Mitgliedschaft sollte stärkere Beziehungen und einen höheren Grad der institutionellen Verhältnisse mit der Gemeinschaft ermöglichen. Das Endziel eines solchen Abkommens sollte in einer weiteren Perspektive jedenfalls die volle Mitgliedschaft in der EG sein.

2.4. Intensivierung der kroatischen Beziehungen mit der EU im Rahmen ihrer Politik für den westlichen Balkan

Nach Herstellung der diplomatischen Beziehungen mit der Union, nach der Unabhängigkeitserklärung Kroatiens im Jahr 1992, kommt es zu einer langen Pause hinsichtlich der Entwicklung ihrer Beziehungen, die fast ein Jahrzehnt dauerte. Eine erhebliche Intensivierung ihres Verhältnisses mit der Union erfährt die Republik Kroatien im Rahmen der neuen Politik, die EU in Bezug auf alle Länder des westlichen Balkans zu entwickeln beginnt.

Im Unterschied zu den Ländern von Mittel- und Osteuropa, die im Jahr 2004, zuzüglich Bulgarien und Rumänien, die im Jahr 2007 zur EU beigetreten sind, haben die Balkanländer etwa unterschiedliche Behandlung, man kann frei sagen, eine mehr rigorose

¹⁵¹Vgl. SAMARDZIJA, 2004, S. 169.

¹⁵²Vgl. NOBILO, Mario, Hrvatska politika prema europskim integracijama nakon diplomatskog priznanja, Neki aspekti institucionalnog i gospodarskog ukljućivanja Republike Hrvatske u europske integracije (Kroatische Politik bezüglich europäischen Integrationen nach der diplomatischen Anerkennung, Einige Aspekte der institutionellen und wirtschaftlichen Eingliederung Republik Kroatien in europäische Integrationen), IRMO Zagreb (Institut for International Relations Zagreb), 1991, S.9 ff.

Behandlung bei dem Beitritt.¹⁵³ Die Europäische Union hat für den westlichen Balkan eine besondere Strategie hinsichtlich der Zulassung zur Mitgliedschaft kreiert, die deutlich von dem Europa-Abkommen¹⁵⁴ abweicht. Alle balkanischen Länder, so auch Kroatien, müssen zuerst bestimmte Reformen und Anpassungen durchführen, sowie den Anforderungen der Union in Bezug auf die regionale Zusammenarbeit entsprechen um erst dann das Abkommen über Stabilisierung und Assoziation, im Sinne einer Heranführungsstrategie, mit der EU abschließen zu können.¹⁵⁵

Die erste konkrete Initiative im Zusammenhang mit dem Raum des westlichen Balkans war nach der Römischen Konferenz, am 18. Februar 1996 und der Konsolidierung des Friedensabkommens von Dayton ersichtlich. Gleichzeitig wurde der „Royumont Prozess“ eingeleitet, der die Stabilität und Zusammenarbeit in der Region initiiert hat und Vorläufer aller späteren Strategien hinsichtlich des Balkans war.¹⁵⁶ Einen Schritt weiter geht der Rat der Europäischen Union mit den Schlussfolgerungen über das ehemalige Jugoslawien. Die Union hat bei dieser Gelegenheit erstmals die konkreten Bedingungen für die balkanischen Länder eingesetzt, deren Erfüllung zum Abschluss der Vertragsbeziehungen führen sollte. Die Anforderungen der Union waren vor allem auf die Entwicklung der guten nachbarschaftlichen Verhältnisse, Umsetzung des Friedensabkommens, Achtung der Menschenrechte, insbesondere der Rückkehr von Flüchtlingen und Vertriebenen, Errichtung demokratischer Institutionen sowie die Durchführung wirtschaftlicher Reformen bezogen.¹⁵⁷

Neben den allgemeinen, für alle Länder geltenden Bedingungen, hat die Union in Bezug auf manche Länder einige spezifische Anforderungen geltend gemacht. In der

¹⁵³Vgl. SKOKO, Branimir, *Zemlje zapadnog Balkana u procesu pridruživanja Europskoj uniji – Instrumenti finansijske potpore* (Die Länder des westlichen Balkans im Prozess des Beitritts zur Europäischen Union – Instrumente der finanziellen Unterstützung), Poslovna izvrsnost Zagreb (Business Excellence Zagreb), Jahr III (2009), Nr. 1, S. 147.

¹⁵⁴Die Europa-Abkommen werden zwischen der EU und den Ländern Mittel- und Osteuropas abgeschlossen und werden an die besondere Situation des jeweiligen Partnerlandes angepasst und dienen als Grundlage für die Umsetzung des Beitrittsprozesses.

¹⁵⁵Vgl. ACIN, Durica/ TODOROVIC, Mlios/ ACIN-SIGULINSKI, Stanislava, *International economic relations*, Pigmalion, 2006.

¹⁵⁶Vgl. *Analiza razvoja principa uslovljenosti EU (EU conditionality) (Analyse der Entwicklung des Prinzips des Konditionalität der EU)*, Veröffentlichung der Direktion für europäischen Intergrationen, Ministerrat von Bosnien-Herzegowina, 2010, S. 15.

¹⁵⁷Vgl. Bulletin EU 10-1996, Contents (56/58), Council conclusions and policy paper on former Yugoslavia (2/3)

Republik Kroatien war insbesondere das Gebiet Ostslawoniens problematisch. Als Hauptziele hat die Union die Wiederherstellung der Multiethnizität und die Vermeidung des Abflusses der serbischen Bevölkerung aus der Region betont. In diesem Zusammenhang ist der Aufbau von Vertrauen zwischen der serbischen und der kroatischen Bevölkerung von großer Bedeutung. Die kroatische Regierung sollte gemeinsam mit der serbischen örtlichen Führung uneingeschränkt mit der UN - Übergangsverwaltung - Administrator in Erfüllung seines Mandats kooperieren. Es sollte eine Reihe von konkreten Maßnahmen zur Unterstützung der Erreichung dieses Zieles getroffen werden. Dabei wurde ein besonderer Schwerpunkt auf die Rechte der Minderheiten gelegt, die durch Maßnahmen der kroatischen Regierung zu schützen sind.¹⁵⁸ Die Union hat vom Anfang an in ihrer Politik gegenüber Kroatien und anderen Balkanstaaten, die Bedeutung der Menschenrechte und Rechte der Minderheiten betont, und ihre Achtung als unabdingbare Voraussetzung aller künftigen Verhältnisse gesetzt. Die Union entwickelte ihre Politik hinsichtlich der Länder des westlichen Balkans im Rahmen des sog. Regionalen Ansatzes weiter, die als neue Art der Heranführungsstrategie gefördert wurde. In den neunziger Jahren hat der Europäische Rat mittels mehrerer Dokumente betont, dass das grundlegende Merkmal des regionalen Ansatzes die Förderung der Zusammenarbeit dieser Staaten ist und, dass es als die Voraussetzung der Regulierung der einzelnen bilateralen Verhältnisse zwischen der Union und des jeweiligen Staates betrachtet wird.¹⁵⁹ Hiermit haben die Institutionen der Europäischen Union, die nicht nur die Frage der Bildung, einer besonderen Art der Partnerschaft mit diesen Ländern haben, die Möglichkeit ihrer späteren Vollmitgliedschaft geöffnet. In ihrem Bemühen um Frieden und Stabilität in der Region zu festigen, hat die EU ihre Absicht bekundet, die bilateralen Beziehungen mit den Ländern der Region zu pflegen, und zwar innerhalb eines Rahmens, der Demokratie, die Rechtsstaatlichkeit, höhere Standards der Menschen- und Minderheitsrechte, die Transformation von der Planungs- bis zur Marktwirtschaft und die bessere Zusammenarbeit zwischen den Ländern fördert.

¹⁵⁸Vgl. Bulletin EU 10-1996, Contents (56/58), Council conclusions and policy paper on former Yugoslavia, (3/3), Eastern Slavonia in Croatia.

¹⁵⁹Vgl. Bulletin EU 10-1996, Schlussfolgerungen und Positionspapier des Rates zum ehemaligen Jugoslawien (3/3) Positionspapier zum ehemaligen Jugoslawien Zeitraum zur Konsolidierung des Friedens ; Bulletin 1/2 - 1996, Mittelmeerdriftländer und Länder des Nahen Ostens (19/36) 1.4.108. Schlussfolgerungen des Rates zum ehemaligen Jugoslawien punkt, Bulletin EU 4-1997, Mittelmeerdriftländer und Länder des Nahen und Mittleren Ostens (5/21) Ehemaliges Jugoslawien 1.4.67. Schlussfolgerungen des Rates zur Anwendung der Konditionalität im Hinblick auf die Entwicklung einer kohärenten Strategie der Europäischen Union für die Beziehungen zu den Ländern in der Region.

Der nächste Schritt im Hinblick auf die Förderung eines regionalen Ansatzes zur Europäischen Union gegenüber den Ländern der Region war in der Darstellung der "Politik der Konditionalität" im Jahr 1997. Die Einführung dieser Politik beruhte auf dem Verständnis der europäischen Staats- und Regierungschef, dass das bestimmte Land unter den Bedingungen der Union kooperieren muss, um die konkrete Zusammenarbeit mit der Aussicht auf spätere Mitgliedschaft aufrecht zu erhalten. Dieses „Recht“ der Auferlegung von Bedingungen hinsichtlich der Zusammenarbeit mit den Drittländern wurde seitens der Mitgliedstaaten durch die Harmonisierung der internen Vorschriften des Partnerlandes mit dem politischen und wirtschaftlichen System der Union vorangetrieben.¹⁶⁰ Die Politik der Konditionalität im Rahmen des regionalen Ansatzes war in zwei Ebenen der Bedingungen geteilt. Die allgemeinen Bedingungen galten für alle Länder und enthielten Fragen über Demokratie, Menschenrechte, wirtschaftliche Reformen und regionale Kooperation. Die spezifischen Verpflichtungen müssen im Gegensatz nur einige Länder erfüllen, die sich zum Beispiel aus dem Friedensabkommen von Dayton oder UN-Resolution 1244 ergeben.¹⁶¹ Als besondere Bedingungen für die Abschließung der verträglichen Verhältnisse mit der Union wurden im Fall Kroatiens, die schon in Schlussfolgerungen des Rates über das ehemalige Jugoslawien enthaltenen, Bedingungen wiederholt. An erster Stelle stand wieder die Einhaltung der Verpflichtungen aus dem Rahmenvertrag im Hinblick auf Ostslawonien und die Zusammenarbeit mit UNTAES¹⁶² und OSZE. In der Folge wird Kroatien aufgefordert die Zollgrenze mit Republika Srpska (Serbischen Republik) zu eröffnen, sowie auf das Funktionieren der Föderation in Bosnien und Herzegowina, des einheitlichen Stadtrat und der vereinten Polizei in Stadt Mostar, Einfluss zu nehmen. Unverzichtbare Voraussetzung war die effektive Kooperation mit dem Internationalen Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien¹⁶³

¹⁶⁰Vgl. ZARIN, Irina, Razvoj regionalnog pristupa Europske unije prema zemljama Zapadnog Balkana (Die Entwicklung des regionalen Ansatzes der Europäischen Union gegenüber den Ländern des westlichen Balkans), in Medunarodna politika (Die internationale Politik), Nr. 1118/1119, 2005, S.2.

¹⁶¹Vgl. Analiza razvoja principa uslovljenosti EU (EU conditionality) (Analyse der Entwicklung des Prinzips des Konditionalität EU), 2010, S. 16.

¹⁶²UNTAES (United Nations Transitional Administration in Eastern Slavonia, Baranja und western Sirmium) war die Übergangsverwaltung der Vereinten Nationen für Ostslawonien, die Baranja und West-syrmien die mit der UN-Resolution 1037 vom 15.01.1996. gegründet wurde

¹⁶³Bulletin EU 4-1997 Council conclusions on the principle of conditionality governing the development of the European Union's relations with certain countries of south-east Europe, contents (1/55), Schedule for the application of conditions on different levels of relations and cooperation, Croatia.

Die Elemente für die Prüfung der Einhaltung stehen im Einklang mit den folgenden Kriterien und sind seitens jedes Landes zu erfüllen:

den demokratischen Grundsätze:	repräsentative Regierung, verantwortliche Vollziehung, das Handeln der Regierung und der öffentlichen Gewalt im Einklang mit der Verfassung und dem Gesetz, die Gewaltenteilung (gesetzgebende, vollziehende und judikative), freie und faire und geheime in angemessenen Abständen durchgeführten Wahlen
den Menschenrechte und der Rechtstaatlichkeit	Die Äusserungsfreiheit, einschlieslich die Freiheit der unabhängigen Medien; Versammlungsfreiheit und Recht auf Demonstration; Vereinigungsfreiheit; das Recht auf Privatsphäre, Familie, Heim und alle Arten der freien und reibungslosen Kommunikation; das Recht auf Eigentum; Sicherung eines effektiven Rechtsmittels gegen Verwaltungsentscheidungen; der Zugang zur Gerichte und Recht auf ein faireres gerichtliches Verfahren; Gleichbehandlung vor dem Gesetz und gleicher rechtlicher Schutz; Verbot der unmenschlichen und erniedrigenden Behandlung und der willkürlichen Festnahme.
der Achtung der Minderheitsrechte und dem Schutz der Minderheiten	Das Recht auf die Einrichtung und Aufrechthaltung der eigenen Bildungs-, kulturelle und religiöse Institutionen, Organisationen oder Verbände; die entsprechende Möglichkeit für Minderheiten hinsichtlich der Verwendung der eigenen Sprache vor Gerichte und öffentlichen Behörden; angemessener Schutz der Flüchtlingen und Vertreibenen sowie Ermöglichung der Rückkehr in den Gebieten in denen sie die ethnischen Minderheiten sind.
der Reform der Marktwirtschaft	Makroökonomische Institutionen und Politiken sind notwendig um eine stabile wirtschaftliche Umgebung zu ermöglichen; umfassende Liberalisierung der Preise, des Handels und der laufenden Zahlungen; Etablierung eines transparenten und stabilen rechtlichen und ordnungspolitischen Rahmenbedingungen; Beseitigung von Monopolen und Privatisierung der staatlichen oder gesellschaftlichen Unternehmen; Einrichtung einer wettbewerbsfähigen und umsichtigen Verwaltung des Bankensektors. ¹⁶⁴

Trotz der neu entwickelten Politik, kommt es zu keinen erheblichen Fortschritten bezüglich der Beziehungen mit den balkanischen Ländern, darunter auch mit der kroatischen Republik in den neunzig Jahren. Kroatien war einerseits in diesen Jahren mit den Ereignisse des Krieges beschäftigt und später mit der Sanierung seine Folgen. Andererseits hat Kroatien bis zum Abschluss des Assozierung- und Stabilisierungsabkommen keine verträgliche Beziehungen mit EU eingegangen und hatte daher keine Verpflichtungen gegenüber der Union. Den Anforderungen aus der regionelen europäischen Politik konnte sie also nur freiwillig entsprechen und damit sich der Integration nur annähern.

¹⁶⁴Vgl. Analiza razvoja principa uslovljenosti EU (EU conditionality) (Analyse der Entwicklung des Prinzips des Konditionalität EU), 2010, S. 18. und Bulletin EU 4-1997 Council conclusions on the principle of conditionality governing the development of the European Union's relations with certain countries of south-east Europe, contents (1/55), Annex.

Der Prozess der Zusammenarbeit wurde in seiner frühesten Phase durch das Kooperationsabkommen zwischen der Union und Kroatien entfalten. Damit gegründete Beziehungen wurden aber in Folge des Krieges abgebrochen und erst später im Rahmen des Assoziierungs- und Stabilisierungsprozesses im Jahr 2000 erneuert.¹⁶⁵ Vorübergehend war Kroatien auch Benutzer der finanziellen und technischen Hilfe der Union durch das Programm PHARE¹⁶⁶ Das Programm stellte eine kurze Zeit die Basis für verschiedene Arten der technischen Zusammenarbeit, für Zusammenarbeit im Bereich der Entwicklung und der Forschung sowie der Ausbildung dar.¹⁶⁷ Diese Unterstützung wurde aber auch gemeinsam mit dem Kooperationsabkommen vor der Operation Sturm in Kroatien im Jahr 1995 ausgesetzt.

2.5. Republik Kroatien im Assoziierungs- und Stabilisierungsprozess

2.5.1. Stabilisierungs- und Assoziierungsprozess – neue regionale Politik

Die Mechanismen des Regionalen Ansatzes haben keine deutlichen Änderungen in den Ländern der Region des westlichen Balkans initiiert. Das gleiche Ziel verfolgte die Union weiter im Rahmen des Stabilisierungs- und Assoziierungsprozesses¹⁶⁸. Es handelte sich um eine Modifikation des früheren Regionalen Ansatzes, nachdem sich dieser als ungenügend flexibel und dynamisch gezeigt hatte, um die Politik der Union wirksam zu artikulieren und die Beziehungen mit den Ländern der Region langfristig festzulegen.

¹⁶⁵Vgl. BACIC, Petar, Konstitucionalizam i europske organizacije i sustav zaštite prava čovjeka u RH (Konstitutionalismus und europäische Organisationen und System des Schutzes der Menschenrechte in Republik Kroatien), Zbornik radova Pravnog fakulteta u Splitu (Sammlung der Arbeiten der Fakultät der Rechtswissenschaften in Split) Jahr 43, 2/2006, S. 96.

¹⁶⁶Das PHARE Programm (Poland and Hungary : Aid for reconstruction of the economies) war das Instrument der Europäischen Union, das auf die Rekonstruktion der Wirtschaft gerichtet und für alle beitrittswilligen Länder des Mittel- und Osteuropas bestimmt war, eingeführt durch die Verordnung (EWG) Nr. 3906/89 des Rates vom 18. Dezember 1989 über Wirtschaftshilfe für die Republik Ungarn und die Volksrepublik Polen, ABl. L 375 vom 23.12.1989, S. 11–12.

¹⁶⁷Vgl. SAMARDZIJA, 1994, S. 167.

¹⁶⁸Vgl. Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament über den Stabilisierungs- und Assoziierungsprozess für die Länder Südosteuropas – Bosnien und Herzegowina, Kroatien, Bundesrepublik Jugoslawien, Ehemalige Jugoslawische Republik Mazedonien und Albanien, KOM/99/0235 endg. vom 25.06.1999.

Die Tendenz nach der EU-Mitgliedschaft der ehemaligen sozialistischen Staaten, ist sich trotz der besonderen europäischen Politik, mit vielen Hindernissen begegnet. Die Gründe dafür liegen vor allem in ihrer wirtschaftlichen Unterentwicklung und der politischen Instabilität im Vergleich zu den Mitgliedsstaaten. Daraus ergab sich die Notwendigkeit einen speziellen Ansatz mit einem höherem Niveau der Heranführungsstrategie im Verhältnis zu den balkanischen Ländern zu entwickeln. Die neue Politik in der Form des Stabilisierungs- und Assoziierungsprozesses bot ein höheres Grad der Institutionalisierung der Verhältnisse und mehrere Instrumente der finanziellen Unterstützung. Der neue Ansatz bot die Entwicklung der bestehenden Wirtschafts- und Handelsbeziehungen mit der Union und innerhalb der Region das neue Instrument der Hilfe durch das Programm CARDS,¹⁶⁹ Unterstützung bei der Demokratisierung, der Entwicklung der Zivilgesellschaft, der Ausbildung und der Einrichtung der Institutionen, die Möglichkeit der Zusammenarbeit in verschiedenen Bereichen wie z. B. in der Justiz und inneren Angelegenheiten, die Entwicklung des regionalen Dialogs und das wichtigste, der Abschluss des Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommens.¹⁷⁰

Der Stabilisierungs- und Assoziierungsprozess war daher viel stärker, mehr proaktiv und viel umfassender als der Regionale Ansatz. Die europäische Politik, hinsichtlich der Länder des westlichen Balkans, hat sich allmählich von einer schwachen regionalen Strategie zu einem strategischen Ansatz mit der Aussicht auf die spätere Mitgliedschaft entwickelt.

2.5.2. Das Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommen (SAA)

Das Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommen wird als Bestandteil des primären Gemeinschaftsrechts, eine Neuerung der Verhältnisse dieser Länder mit der Union mit sich bringen. Durch dieses Instrument wird die rechtliche Grundlage für die Beziehungen zwischen der EU und des beitragswilligen Staates geschaffen. Für den potentiellen

¹⁶⁹ Das CARDS Programm (Community Assistance for Reconstruction, Development and Stabilisation) wurde durch die Verordnung (EG) Nr. 2666/2000 des Rates vom 5. Dezember 2000 über die Hilfe für Albanien, Bosnien und Herzegowina, Kroatien, die Bundesrepublik Jugoslawien und die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1628/96 sowie zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 3906/89 und Nr. 1360/90 sowie der Beschlüsse 97/256/EG und 1999/311/EG ABl. L 306 vom 7.12.2000, S. 1–6, mit dem Ziel eine Gemeinschaftshilfe für die südosteuropäische Länder im Zusammenhang mit dem Stabilisierungs- und Assoziierungsprozess bereitzustellen, eingeführt.

¹⁷⁰Vgl. Analiza razvoja principa uslovljenosti EU (EU conditionality) (Analyse der Entwicklung des Prinzips des Konditionalität EU), 2010, S. 20.

Kandidaten hat das SAA eine doppelte Rolle. Einerseits ist das Abkommen ein völkerrechtlicher Vertrag, der auf Grund der Kompetenz der Gemeinschaft nach Art. 130 EG Vertrages abgeschlossen wird und die gegenseitigen Rechte und Pflichten zwischen den Parteien regelt. Andererseits stellt das SAA gleichzeitig die vertragliche Grundlage zur Umsetzung der aus dem Beitrittsverfahren ergebenden Verpflichtungen dar.¹⁷¹ Auf diese Weise wird das Land aus einer freiwilligen Phase in eine Phase der obligatorischen Angleichung der Gesetzgebung übergehen.¹⁷² Durch den Abschluss des SAA mit der Union wird das Partnerland daher zur Anpassung des nationalen Rechts an das Recht der Europäischen Union verpflichtet. Diese Verpflichtung ist jedoch juristisch nicht streng formuliert. Vielmehr ist sie in der Form einer Absichtserklärung im SAA enthalten.¹⁷³ Trotzdem wird die Nichterfüllung dieser allgemeinen Verpflichtung auf andere Weise sanktioniert. Der Beitritt zur EU, als Hauptziel jedes Partnerlandes kann nur erreicht werden, wenn die Rechtsangleichung des nationalen Rechts an den *acquis communautaire* von der Union gefordertes Niveau erreicht.¹⁷⁴ Obwohl das SAA eine relativierte, durch die Aussage „sich darum zu bemühen“ ausgedruckte Verpflichtung enthält, wird ihre Erfüllung seitens der Kommission durch bestimmte Kontroll- und Kooperationsmaßnahmen überwacht.¹⁷⁵ Gemäß der entsprechenden Bestimmung des Assoziierungsabkommens wird Kroatien im Einvernehmen mit der Kommission die Modalitäten für die Überwachung der Angleichung

¹⁷¹Vgl. RÖTTING, Michael, Das verfassungsrechtliche Beitrittsverfahren zur Europäischen Union, 2009, S. 17.

¹⁷²Vgl. HADZIKADUNIC, Emir, BiH na putu ka Europskoj Uniji – Pregovori o sporazumu o stabilizaciji i pridruživanju – Korak naprijed, nazad dva (BiH auf dem Weg nach Europäische Union – Die Verhandlungen über Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommen – Einen Schritt vorwärts, zwei Schritte rückwärts) Veröffentlichung der Direktion für europäischen Intergrationen, Ministerrat von Bosnien-Herzegowina, 2006, S. 8.

¹⁷³Vgl. Art. 69 Abs. 1 des Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommen zwischen Republik Kroatien und der Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten (Vorschlag für einen Beschluss des Rates und der Kommission über den Abschluss des Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommens zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten und der Republik Kroatien/* KOM/2001/0371 endg. - AVC 2001/0149 */ABl. C 332E vom 27.11.2001, S. 2–22):„Die Vertragsparteien anerkennen die Bedeutung der Harmonisierung der bestehenden kroatischen Rechtsvorschriften mit dem Gemeinschaftsrecht. Kroatien wird sich bemühen, eine schrittweise Harmonisierung der bestehenden und künftigen Rechtsvorschriften zum Besitzstand, sicherzustellen.“

¹⁷⁴Vgl. RAINER, Arnold, Aspekte der Rechtsangleichung innerhalb der EU, in den Kandidatenstaaten und in Drittstaaten, Zbornik radova Pravnog fakulteta u Splitu (Sammlung der Arbeiten der Fakultät der Rechtswissenschaften in Split), Jahr 44, 3-4/2007, S. 398.

¹⁷⁵Vgl. RAINER, 2007, S.399.

der Rechtsvorschriften und die im Zusammenhang mit der Umsetzung dieser Rechtsvorschriften stehenden Maßnahmen, definieren.¹⁷⁶

2.5.3. Kroatien im Stabilisierungs- und Assoziierungsprozess

Der Rat der Europäischen Union hat am 14. Februar 2000 die Entscheidung getroffen, in der die Kommission aufgefordert wird, die Machbarkeitsstudie (feasibility study) über den Beginn der Verhandlungen für das Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommen zwischen Kroatien und der EU, vorzubereiten.¹⁷⁷ Die Eröffnung der Verhandlungen ist die Etablierung der gemeinsamen, beratenden Arbeitsgruppe Kroatiens und der Union vorausgegangen, deren Aufgabe die professionelle Beratung und technische Hilfeleistung hinsichtlich der Angleichung der Gesetzgebung und der Reformen der öffentlichen Verwaltung war.¹⁷⁸ Bei der ersten Sitzung der Gruppe wurden die politischen Kriterien in den Vordergrund gestellt. Kroatien wurde aufgefordert die entsprechenden Schritte bezüglich der Gesetzgebung über die Minderheiten, der Rückkehr der Flüchtlinge, Zusammenarbeit mit dem ICTY sowie mit den Ländern der Region, der Demokratisierung der Medien und der strukturellen wirtschaftlichen Reformen vorzunehmen.¹⁷⁹ Die Vertreter der EU und der kroatischen Ministerien haben sich noch zwei Mal getroffen um die entsprechenden weitere Schritte im Hinblick auf die Eröffnung der Verhandlungen über das SAA vorzunehmen.¹⁸⁰

In Folge bestätigte der Rat der Europäischen Union die Meinung der Europäischen Kommission über die Erfüllung der Bedingungen seitens der kroatischen Regierung bezüglich der Eröffnung der Verhandlungen für den Abschluss des SAA.¹⁸¹ Laut Kommission hat Kroatien erhebliche Fortschritte sowohl im politischen als auch im wirtschaftlichen

¹⁷⁶Vgl. Art. 69 Abs. 2 des Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommens zwischen Republik Kroatien und der Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten.

¹⁷⁷Vgl. Bulletin Europa, Ministerium für europäische Integrationen Republik Kroatien, Nr. 9, Jänner/Februar 2000, S.2.

¹⁷⁸Vgl. Pojmovnik Europske Unije (Glossar der Europäischen Union), Ministerium für europäische Integrationen Republik Kroatien, Sektor für Analytik, 2000.

¹⁷⁹Vgl. Bulletin Europa, Nr. 9, Jänner/Februar 2000, S.3.

¹⁸⁰Vgl. Bulletin Europa, Ministerium für europäische Integrationen Republik Kroatien, No.11, Mai/Juni 2000, S.1.

¹⁸¹Vgl. Bulletin Europa, Nr.11, Mai/Juni 2000, S.2.

Bereich realisiert. Die neue Regierung verpflichtete sich zu vollständiger Demokratisierung und langfristiger Stabilität und hat die ernsthafte Arbeit in diesem Sinn begonnen. Die vorgenommene Reformen betreffen die sensiblen politischen Bereiche, vor allem die Frage der Flüchtlingen und Vertriebenen und ihrer Rückkehr, uneingeschränkte Zusammenarbeit mit dem ICTY und mit den Länder den Region, sowie Demokratisierung den Medien. Die Kommission betonte den weiteren Bedarf nach politischer Stabilität, um den begonnenen Reformprozess fortzusetzen.¹⁸²

Kroatien hat weitere Schritte nach der Institutionalisierung der Verhältnisse mit der Union während des Gipfeltreffens in Zagreb im November 2000 gemacht. Bei dieser Gelegenheit wurden die Verhandlungen über das Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommen zwischen der Republik Kroatien und der EU offiziell eröffnet.¹⁸³ Das Gipfeltreffen in Zagreb wurde von den Präsidenten der Staaten und der Regierungen von Mitgliedstaaten und der Länder der Stabilisierungs- und Assoziierungsprozesse, sowie von Vertretern aus Slowenien besucht. Auf dem Treffen wurde die Schlusserklärung verabschiedet, in der ein individueller Ansatz hinsichtlich jedes Staates betont wird, sowie die Notwendigkeit der regionalen Kooperation und der Status der potentiellen Kandidaten dieser Länder.¹⁸⁴

Die Verhandlungen über das SAA wurden nach den Leitlinien über die Durchführung der Verhandlungen der kroatischen Regierung in drei Runden geführt. Noch in der zweiten Runde wird die Mehrheit des Abkommens vereinbart, und die Union hatte keine erheblichen Einwände gegen Kroatien, welches als Partner für die regionale Stabilität qualifiziert wurde.¹⁸⁵ Nachdem die Verhandlungen, die nur sechs Monate gedauert haben, erfolgreich zu Ende gebracht wurden, wurde das SAA zwischen der EU und Kroatien abgeschlossen. Damit ist Kroatien zum ersten Mal vertragliche Verhältnisse mit der

¹⁸²Vgl. Report from the Commission on the feasibility of negotiating a Stabilization and Association Agreement with the Republic of Croatia, COM (2000) 311, Bulletin EU 5-2000, point 1.6.70.

¹⁸³Vgl. SOSIC, Mario, Hrvatska staregija europskih intergacija 2000-2005 (Kroatische Strategie europäischer Integrationen 2000-2005), Anali Hrvastskog politoloskog drustva (Annalen der Kroatischen politischen Vereinigung), 2005, S. 157.

¹⁸⁴Vgl. Bulletin Europa, Ministerium für europäische Integrationen Republik Kroatien, No.13, November/Dezember 2000, S.1.

¹⁸⁵Vgl. Aussage von Tonino Picula, Minister für auswärtige Angelegenheiten Republik Kroatien und von Neven Mimica, EU Verhandlungsführer der Regierung der Republik Kroatien in: Bulletin Europa, Ministerium für auswärtige Angelegenheiten, Nr. 15, März/April 2001, S.3.

Europäischen Union eingegangen.¹⁸⁶ Das Abkommen wurde am 29. Oktober 2001 in Luxemburg seitens des kroatischen Premierministers und des Ministers für auswärtige Angelegenheiten der Mitgliedstaaten und des Kommissars der EU für auswärtige Angelegenheiten unterzeichnet. Gleichzeitig ist das Interimsabkommen in Kraft getreten, weil das SAA erst nach Ratifizierung im kroatischen Parlament, in den Parlamenten der Mitgliedstaaten und im Europäischen Parlament seine Geltung erlangt¹⁸⁷ Mit der Unterschrift des Interimsabkommens wurden die Bestimmungen über den Handel und Verkehr des SAA aktiviert. Das Interimsabkommen bleibt in Kraft bis die Ratifizierung des SAA in allen oben angeführten Parlamenten zu Ende gebracht wird.

Das SAA ist eine besondere Art des Assoziierungsvertrags, das die Union den, in den Stabilisierungs- und Assoziierungsprozess, eingebundenen Ländern angeboten hat. Das SAA gibt dem Partnerland den Status des assoziierten Mitglieds und des potentiellen Kandidaten für eine Vollmitgliedschaft in der EU. Das SAA zwischen der Republik Kroatien und der Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten stellt die rechtliche Grundlage für die Verhältnisse Kroatiens und der EU fest. Mit dem Abschluss des Abkommens wurden zum ersten Mal die Vertragsbeziehungen Kroatiens mit der EU aufgebaut und eine Institutionalisierung der Verhältnisse begann. Es sollte der politischen und wirtschaftlichen Stabilität Kroatiens beitragen und zur Etablierung der engen und langfristigen Beziehungen zwischen den Vertragsparteien führen. Das SAA wurde auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und sollte die Vorbereitung für die Realisierung der Vollmitgliedschaft Kroatiens in der Union ermöglichen. Durch die Unterzeichnung des Abkommen hat sich Kroatien zur Durchführung der bestimmten Reformen verpflichtet, die eine Annäherung zu den europäischen Standards ermöglichen wird. Die Verpflichtungen beziehen sich vor allem auf die Erfüllung der politisch bedingten Kriterien, die wirtschaftliche Anpassungen, die Angleichung der kroatischen Gesetzgebung an jenen der EU, die Stärkung der administrativen Fähigkeiten bezüglich der Durchführung der Reformen, die Unterrichtung der kroatischen Öffentlichkeit über den Beitrittsprozess Kroatiens zur EU und Ausbildung der Bürger im Hinblick auf europäische Integration.¹⁸⁸ Die nächste Aufgabe

¹⁸⁶Vgl. Bulletin Europa, Nr.16, Mai/June 2001, S.1.

¹⁸⁷Vgl. Bulletin Europa, Ministerium für europäische Integrationen Republik Kroatien, Nr. 17, September/ Oktober, 200 1, S.1. und Proposal for a Council decision on the conclusion and the provisional application of an Interim Agreement between the European Community, of the one part, and the Republic of Croatia, of the other part, COM (2001) 429 final.

¹⁸⁸Vgl. RUDOLF, Davorin/ VRDOLJAK, Ivana, Europska unija i Republika Hrvatska (Europäische Union und Republik Kroatien), ADRIAS, Vol. 12, 2005, S. 188

der Republik Kroatien war, den besten Weg für die Erfüllung der übernommenen Verpflichtungen zu finden und mit ihrer Realisierung zu beginnen. Nur auf diese Weise konnte sie ihr strategisches Ziel weiter verfolgen und letztendlich die volle Mitgliedschaft in der EU zu verdienen.

Die Republik Kroatien war für den Abschluss des SAA schon vor seiner Unterzeichnung bereit. Die kroatische Regierung hat schon am 18. Oktober 2000, also zehn Tage vor der Unterzeichnung, den Plan der Umsetzung des Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommens verabschiedet. Dieses Dokument wurde seitens des Ministeriums für europäische Integration in Zusammenarbeit mit den Organen der öffentlichen Verwaltung vorbereitet. Es handelt sich um ein operatives Dokument, das die Maßnahmen zur erfolgreichen Umsetzung des SAA bestimmt. Es soll in concreto die Antworten auf die Fragen geben, welche Reformen vorzunehmen sind, wer für einzelne Umsetzungen zuständig ist, und innerhalb welcher Fristen die Verpflichtungen erfüllt werden müssen. Der Umsetzungsplan, als eines der wichtigsten und grundlegenden Dokumente im Zusammenhang mit dem SAA, enthält 338 verschiedene Maßnahmen zur Durchsetzung.¹⁸⁹ Es wurde auch die Entscheidung über Maßnahmen im Verfahren der Angleichung der Gesetzgebung der Republik Kroatien an gemeinschaftlichen Besitzstand erlassen. Die Organe der öffentlichen Verwaltung sind demnach verpflichtet, die Erklärung über die Konformität der Rechtsvorschriften mit den entsprechenden europäischen Rechtsvorschriften gemeinsam mit dem Gesetzesentwürfen auszuarbeiten.¹⁹⁰ Gleichzeitig wurde die Kommunikationsstrategie bezüglich der Informierung der Öffentlichkeit über die Annäherung der Republik Kroatien zur europäischen Integration seitens der Regierung verabschiedet.¹⁹¹ Eines der wichtigsten Dokumente, welches das Parlament der Republik Kroatien in der Phase der Integration verabschiedete, war die Resolution über den Beitritt der Republik Kroatien zur Europäischen Union, mit dem die Mitgliedschaft in diese supranationale Organisation als langfristiges

¹⁸⁹Vgl. Bulletin Europa, Ministerium für europäische Integrationen Republik Kroatien, Nr. 18, September/Oktober 2001, S.3. und Plan provedbe sporazuma o stabilizaciji i pridruzivanju izmedu Republike Hrvatske i Europskih zajednica i njihovih drzava clanica (Plan der Umsetzung des Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommens zwischen Republik Kroatien und der Europäischen Gemeinschaften und ihrer Mitgliedstaaten), Sitzung der Regierung vom 18.10.2001. auf rufbar auf: www.mvpei.hr.

¹⁹⁰Vgl. Odluka o mjerama u postupku uskladivanja zakonodavstva Republike Hrvatske s *acquis communautaire* (Entscheidung über die Maßnahmen der Harmonisierung der Gesetzgebung der Republik Kroatien mit dem *acquis communautaire*), Sitzung der Regierung vom 21. 07. 2001. Aufrufbar auf: www.mvpei.hr und Art 69 des Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommen.

¹⁹¹Vgl. Bulletin Europa, Nr. 18, September/Oktober 2001, S.3.

strategisches Ziel Kroatiens bestätigt wird.¹⁹² Nachdem die grundlegenden Dokumente seitens der obersten gesetzgebenden und vollziehenden Organe in Kraft getreten sind, konnte man mit der Realisierung der konkreten Obligationen aus der SAA beginnen.

¹⁹²Vgl. Rezolucija o pristupanju Republike Hrvatske Europskoj Uniji (Resolution über den Beitritt Republik Kroatien zur Europäischen Union), NN 153/2002, vom 20.12.2002.

3. Prozess des Beitritts Kroatiens zur Europäischen Union

3.1. Antrag Republik Kroatiens auf Mitgliedschaft in der Europäischen Union

Der zweite wichtige formelle Schritt auf dem kroatischen Weg in Europäische Union nach der Unterzeichnung des Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommens war die Stellung des Antrags auf Mitgliedschaft in der Europäischen Union. Die Republik Kroatien hat am 21. Februar 2003 in Athen den Antrag auf Mitgliedschaft in der EU gestellt. Der damalige kroatische Premierminister überreichte den von ihm und dem Präsidenten der Republik Kroatien unterschriebenen Antrag dem damaligen griechischen Premierminister, da Griechenland zur dieser Zeit die Ratspräsidentschaft ausübte. Der Antrag wurde von der Arbeitsgruppe für die Vorbereitung des Antrags vorbereitet, die für die gesamte Koordinierung der Aktivitäten aller kroatischen Institutionen hinsichtlich der Vorbereitung des Antragstextes und Beantragung der Mitgliedschaft zuständig war. Die Arbeitsgruppe setzte sich aus 16 Mitgliedern zusammen, die vom Präsidentialamt der Republik Kroatien, vom Kroatischen Parlament, von der Regierung der Republik Kroatien und von den zuständigen Ministerien ernannt wurden.¹⁹³ Jeder Antrag auf Mitgliedschaft ist ein kurzes Schreiben, in dem die europäische Zugehörigkeit des antragstellenden Staates betont wurde, der Beitritt zur EU als primäres Ziel ihrer Politik definiert wurde und ihr Bereitschaft zur Übernahme aller Ziele der Union sowie aller aus der Mitgliedschaft stammenden Verpflichtungen ausgedrückt wurde. Gemeinsam mit dem Antrag kann ein kurzes oder umfangreiches Dokument eingereicht werden, das den Antrag inhaltlich unterstützt und schon verwirklichte Leistungen des antragstellenden Staates auf seinem Weg zur Union enthält.¹⁹⁴ Dem kroatischen Antrag auf Mitgliedschaft wurde die Resolution des Kroatischen Parlaments über den Beitritt

¹⁹³Vgl. BRIGLJEVIC, Ksenija/ BRNCIC, Ana/ LEPPEE, Petra/ MOSNJA, Ivana, Kroatien auf dem Weg in die Europäische Union, Publikation des Ministeriums für auswärtige Angelegenheiten und europäische Integrationen Republik Kroatien, 2010, S.44.

¹⁹⁴Vgl. BRIGLJEVIC/ BRNCIC/ LEPPEE/ MOSNJA, 2010, S.12.

Republik Kroatiens zur Europäischen Union aus dem Jahr 2002 beigelegt.¹⁹⁵ Gemäß Art. 49 des EUV wurde der Antrag bei dem Rat der Europäischen Union eingereicht. Der Rat der EU überreichte den Antrag dem Europäischen Rat zur Prüfung, und forderte in Folge die Europäische Kommission, eine Stellungnahme über den kroatischen Beitrittsantrag, sog. avis, auszuarbeiten.¹⁹⁶

Die Stellung des Antrags auf EU- Mitgliedschaft war sicher ein historischer Akt für die kroatische Republik. Mit Vorsicht wurde aber die Frage gestellt, ob der Antrag im richtigen Augenblick gestellt wurde. Die Gründe für solche Vorsichtigkeit lagen einerseits in der nächsten großen Erweiterung der Union und ihren möglichen Einfluss auf neue Mitglieder und beitriftswillige Staaten. In Zusammenhang damit entstand die Befürchtung, dass die Union zum Zeitpunkt der Aufnahme neuer Staaten keine Zeit für seriöse Beschäftigung mit den neuen Beitrittsgesuchen hat. Auf der anderen Seite wurde die These vertreten, dass der Antrag erst nach Erfüllung aller durch den SAA übernommenen Verpflichtungen gestellt werden sollte.¹⁹⁷ Das SAA wurde nämlich noch am 29. Oktober 2001 unterzeichnet, zum Zeitpunkt der Antragstellung wartete man aber noch immer auf seine Ratifizierung in den Parlamenten aller Mitgliedstaaten, was die Bedingung für das Inkrafttreten des Abkommens war. Ähnliche Erfahrungen hatten noch einige der neuen Mitgliedstaaten gemacht, und zwar Estland, Lettland, Litauen und Slowenien, die ihre Beitrittsanträge vor Inkrafttreten des Europa-Abkommen gestellt haben. Estland und Slowenien haben sogar ihren Kandidatenstatus vor Inkrafttreten dieses Abkommens verliehen bekommen.¹⁹⁸ Daraus folgt, dass das Inkrafttreten des SAA oder seine Durchsetzung keine formelle Voraussetzung für die Beantragung der Mitgliedschaft darstellt. Es soll aber betont werden, dass die erfolgreiche Durchsetzung vom SAA sicher zum positiven avis der Kommission sowie zum weiteren Fortschritt Kroatiens auf dem Weg zur Mitgliedschaft beigetragen hat. Für die erfolgreiche Durchsetzung des SAA spricht auf jeden Fall die Tatsache, dass in diesem Moment fast sechzig Prozent der Verpflichtungen aus dem SAA

¹⁹⁵Vgl. Rezolucija o pristupanju Republike Hrvatske Europskoj Uniji (Resolution über den Beitritt Republik Kroatien zur Europäischen Union), NN 153/2002.

¹⁹⁶Vgl. Art 49 EUV.

¹⁹⁷Vgl. BESIREVIC, Natasa, Euroforum, Publikation des Ministeriums für auswärtige Angelegenheiten und europäische Integrationen Republik Kroatien , Nr.1, 2003, S.6

¹⁹⁸Vgl. BRIGLJEVIC/ BRNCIC/ LEPPEE/ MOSNJA, 2010, S.40.

erfüllt waren.¹⁹⁹ Die Grundlage für so dynamische und relativ schnelle Reformen bildeten der Plan zur Durchführung von SAA²⁰⁰ und die nationalen Aktionsprogramme der Republik Kroatien für die Integration in die Europäische Union, die für jedes Jahr, beginnend mit dem Jahr 2003 verabschiedet wurden.²⁰¹ Obwohl das Inkrafttreten des SAA und die Erfüllung aller mit seiner Unterzeichnung entstandenen Verpflichtungen keine Bedingung für den kroatischen Beitrittsantrag bildete, hat Kroatien durch zahlreiche Reformen im Rahmen des Stabilisierungs- und Assoziierungsprozesses, eine klare Botschaft nach Europa gesandt. Die Republik Kroatien zeigte somit ihre Bereitschaft für die nächste wichtige Phase der Integration zur EU zu gehen bzw. die Beitrittsverhandlungen zu eröffnen. Insofern kann man die Unterzeichnung vom SAA und seine Durchsetzung als einen wichtigen und notwendigen Bestandteil des Prozesses der Annäherung zu der EU betrachten.

Für die Wichtigkeit der Beantragung der Mitgliedschaft in diesem Moment, spricht die logische Behauptung, dass die baldige Erlangung des Kandidatenstatus einen schnelleren Beginn der Verhandlungen über den kroatischen Beitritt zur EU bedeutet. Im Vergleich sind andere Transitionsstaaten Mittel- und Osteuropas bezüglich der Annäherung zur Union Kroatien weit voraus. Um das versäumte nachzuholen muss Kroatien auf diesem Weg künftig schneller vorangehen.²⁰² Unter diesem Aspekt sollte das Beitrittsansuchen so bald wie möglich eingereicht werden. Ein positiver Faktor für die Kandidatur von Kroatien war die damalige Ratspräsidentschaft Griechenlands. Griechenland war nämlich der ausdauernde Befürworter der europäischen Zukunft für Länder des westlichen Balkans. Da die Republik Kroatien in ihrer Region den größten Erfolg verwirklicht hatte, war ihr Antrag auf Mitgliedschaft nur eine logische Folge.²⁰³

Der durch die Mitgliedschaftsbeantragung ausgedrückte Aufstieg Kroatiens auf dem europäischen Weg war nicht nur für Kroatien, sondern für die EU selbst von großer

¹⁹⁹Vgl. MIMICA, Neven, damaliger Minister für europäische Integrationen der Republik Kroatien, Euroforum, Nr.1, 2003, S.2.

²⁰⁰Vgl. Das Plan zur Durchführung des Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommen zwischen Republik Kroatien und den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten, Regierung Republik Kroatien, 2003.

²⁰¹Vgl. Nacionalni program pristupanja Republike Hrvatske Europskoj uniji (Das nationale Programm der Republik Kroatien für den Beitritt zur EU), 2003, Regierung Republik Kroatien, aufrufbar auf: www.mvpei.hr

²⁰²Vgl. BRIGLJEVIC / BRNCIC / LEPPEE / MOSNJA, 2010, S.42.

²⁰³Vgl. VODOURIS, Dimitris, Botschafter Republik Griechenland in Kroatien, Euroforum Nr.1, 2003, S.2.

Bedeutung. Er stellte eine Art Bestätigung in dem Sinne dar, dass die regionale Politik der Union in Bezug auf den westlichen Balkan eine gute strategische Auswahl war. Aus gleichem Grund wurde aber andererseits ein größerer Druck auf Kroatien als auf andere Länder der Region ausgeübt, um ihrer Integration möglichst viel zu fördern.²⁰⁴ Auf diese Weise stellt die Republik Kroatien ein gutes Beispiel für alle Länder des westlichen Balkan dar und öffnet und zeigt ihnen einen sicheren Weg zur EU, wonach alle Länder der Region streben. Der kroatische Antrag auf Mitgliedschaft in der Europäischen Union war daher sicher ein gutes Zeichen sowohl für Kroatien, als auch für die ganze Region. Nicht zu vergessen ist die Tatsache, dass erst nach der Mitgliedschaftsbeantragung die eigentliche Arbeit beginnt und dass die weiteren Ergebnisse von den beiden Seite abhängen.

3.2. Der Fragebogen der Europäischen Kommission

Kroatien hat einen Antrag auf Mitgliedschaft in die Europäische Union gestellt. Jetzt geht der Prozess des Beitritts in die Hände der europäischen Institutionen. In Folge soll der Rat der Europäischen Union, dem der Antrag überreicht wurde, die Kommission auffordern, ihre Stellungnahme über den Antrag vorzubereiten. Die Grundlage für diese Stellungnahme, die öfter "avis" genannt wurde, bildet ein umfangreicher Fragebogen, der dem potentiellen Kandidaten zur Antwort übergeben wurde. Auf diese Weise gewinnt die Kommission einen Einblick in den Zustand der kroatischen Gesellschaft, des Grades der Anpassung der kroatischen Gesetzgebung an die europäische Gesetzgebung, der Erfüllung der grundlegenden Kriterien für die Mitgliedschaft im Allgemeinen.

So hat der Rat der Europäischen Union nur 52 Tage nach der kroatischen Beantragung auf Mitgliedschaft, die Kommission um Ausarbeitung von avis ersucht. Es handelt sich um eine wichtige politische Entscheidung, durch die der Rat zeigte, dass er seriös mit der Mitgliedschaft Kroatiens rechnet und bestätigte damit nochmal die europäische Perspektive dieses Landes. Im formellen Sinn wurde damit gleichzeitig das Verfahren zur Erlangung von avis der Kommission über die Bereitschaft der Republik Kroatien für die Mitgliedschaft in der EU eingeleitet. Das, was darauf folgt ist aber weniger eine politische Frage, sondern vielmehr eine Frage der administrativen und technischen Fähigkeit der kroatischen

²⁰⁴Vgl. LOPANDIC, Bruno, Euroforum Nr.1, 2003, S.4.

Verwaltung, in einer bestimmten Frist auf den Fragebogen der Kommission zu antworten. Am 10. Juli 2003 hat die Europäische Kommission einen Fragebogen bestehend aus 4 560 Fragen aus unterschiedlichen Bereichen überreicht, die Kroatien binnen der Frist von drei Monaten zu beantworten hatte.²⁰⁵ Eine Besonderheit im Zusammenhang mit diesem Akt, war bei dieser Angelegenheit der Besuch des Präsidenten der Europäischen Kommission nach Kroatien. Das war gleichzeitig ein Präzedenzfall in der Geschichte, in dem der Präsident der Europäischen Kommission persönlich den Fragebogen übermittelt hat.²⁰⁶

Der Fragebogen bestand aus spezifischen und fachlichen, in 23 verschiedene Abschnitte geteilten Fragen, die eine detaillierte Übersicht des Funktionierens nach bestimmten Sektoren darstellt. Der für Kroatien bestimmte Fragebogen war umfangreicher und komplizierter im Vergleich zu den Fragebögen der früheren Kandidatenländer.²⁰⁷ Eine solche Zusammensetzung des Fragebogens liegt an der Tatsache, dass die kroatische Republik infolge des Kriegs, neben den fachlichen, vor allem mit politischen Kriterien belastet war. Die Erfüllung der politischen Kriterien war daher die erste und unersetzliche Voraussetzung für die Verleihung des Kandidatenstatus für die mögliche Mitgliedschaft in der Union. Ein Teil dieser Anforderungen bezog sich auf die allgemeine Demokratisierung des Staates und der andere stand in Zusammenhang mit den unmittelbaren Folgen des letzten Krieges. Fragen die an erster Stelle standen und deren Lösung urgent war, sind etwa bessere Zusammenarbeit mit dem Internationalen Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien, intensivere Rückkehr von Flüchtlingen und Vertriebenen, als auch die Schaffung des Regulierungs- und Gesetzgebungsrahmens für umfangreiche Medienreformen.²⁰⁸ Die europäische Orientierung Kroatiens sollte primär auf der demokratischen Fähigkeit basieren, die bestehenden Probleme in der Gesellschaft politisch lösen zu können. In diesem Sinn wurde oft auch von den europäischen Beamten betont, dass für die Annahme der kroatischen

²⁰⁵Vgl. BRIGLJEVIC/BRNCIC/LEPPEE/MOSNJA, 2010, S.44.

²⁰⁶Vgl. MIMICA, Euroforum, Publikation des Ministeriums für auswärtige Angelegenheiten und europäische Integrationen Republik Kroatien, Nr.3, 2003, S.2.

²⁰⁷Vgl. OBRADOVIC, Tamara, Euroforum Nr.3, 2003, S.12.

²⁰⁸Vgl. CENGIC, Drago/DRAGOJEVIC, Sanjin/VIDACAK, Igor, Hrvatska administrativna elita i problemi upravljanja u procesu europskih integracija (Kroatische administrative Elite und die Verwaltungsprobleme im Prozess der europäischen Integrationen), Društvena istraživanja (Gesellschaftliche Forschungen), Nr.1-2, 2004, S.10.

Kandidatur die politischen und weniger wirtschaftlichen Fragen von entscheidender Bedeutung sind.²⁰⁹

Am 9. Oktober 2003 hat der kroatische Premierminister die Antworten auf den Fragebogen dem Präsidenten der Europäischen Kommission übergeben. Die Europäische Kommission hat danach im Dezember 2003, 184 zusätzliche Fragen an die kroatische Regierung gerichtet, die die Regierung auch ohne unnötige Verzögerung bestätigt und beantwortet hat.²¹⁰ Die Antworten auf den Fragebogen gaben ausführliche Informationen über staatliche Strukturen, grundlegenden Entwicklungspolitiken und das Niveau der gegenwärtigen Übereinstimmung mit den Kriterien und Standards der Europäischen Union. Die Antworten auf die zahlreichen Fragen können zwar chronische Nachteile des kroatischen Systems entdecken, seine rechtzeitige Überreichung hat aber auch die Fähigkeit der kroatischen Verwaltung gezeigt, in dem sie die erste wichtige Aufgabe erfolgreich erfüllt hat. Die relativ schnelle Beantwortung auf die europäischen Fragen zeigte also sicher gute Steuerungs- und Koordinierungsfähigkeit der kroatischen staatlichen Verwaltung. Die Fortsetzung des Beitrittsprozesses, bzw. die Eröffnung der Beitrittsverhandlungen hängt aber nicht nur von den seitens der staatlichen Verwaltung vorbereiteten Antworten ab. Die Bereitschaft Kroatiens für den Beitritt in die EU wird neben den Antworten auf den Fragebogen aufgrund aller Informationen über Kroatien, über die, die Europäische Union verfügt, beurteilt.²¹¹ Diese Informationen stammen neben der kroatischen Verwaltung, aus anderen Mitgliedstaaten, mehreren internationalen Organisationen wie Europarat, OSZE, UNHCR, dem internationalen Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien, MMF, die Weltbank, dem Stabilitätspakt usw. als auch aus verschiedenen nichtstaatlichen Vereinigungen²¹² Die Beurteilung der Möglichkeit und Fähigkeit des potentiellen Kandidaten, die aus der Mitgliedschaft stammenden Rechte und Verpflichtungen übernehmen zu können, muss auf einer Reihe von objektiven Informationen basieren und aus verschiedenen Quellen stammen.

²⁰⁹Vgl. SANTIC, Neven, Euroforum, Publikation des Ministeriums für auswärtige Angelegenheiten und europäische Integrationen Republik Kroatien, Nr.4, 2003, S.6.

²¹⁰Vgl. BRIGLJEVIC/BRNCIC/LEPPEE/MOSNJA, 2010, S.44.

²¹¹Vgl. OBRADOVIC, Euroforum Nr.3, 2003, S.12.

²¹²Vgl. Mitteilung der Kommission, Meinung über den Antrags Republik Kroatien auf den Beitritt zur Europäischen Union, COM (2004)257 vom 20. 04.2004, S.6.

3.3. Die Stellungnahme der Europäischen Kommission - avis

Das Jahr 2004 brachte sehr gute Nachrichten für die Republik Kroatien im Zusammenhang mit dem Fortschreiten in Bezug auf die Europäische Union. Am 4. April 2004 hat die Europäische Kommission die positive Stellungnahme zum kroatischen Beitrittsgesuch abgegeben²¹³ Damit wurde die entscheidende Bedingung für Erlangung des Kandidatenstatus erfüllt und das Übergehen wurde auf eine höhere Stufe im Rahmen des Beitrittsprozesses ermöglicht. Die wichtigste Voraussetzung für die positive Stellungnahme der Kommission über die Bereitschaft für den Kandidatenstatus war die Erfüllung der politischen Kopenhagener Kriterien und der im Stabilisierungs- und Assoziierungsprozess angeführten Bedingungen. Republik Kroatien wurde als eine wirksame Demokratie mit stabilen Institutionen, die die Herrschaft des Rechts garantieren, bezeichnet. Es wurden keine großen Probleme in der Achtung der Grundrechte festgestellt. Als reformbedürftige Bereiche wurden wieder die Kooperation mit dem ICTY, Schutz der Minderheiten, Rückkehr von Flüchtlingen, Justiz, regionale Zusammenarbeit sowie der Kampf gegen Korruption angeführt.²¹⁴ Die Europäische Kommission beurteilte positiv das Funktionieren der kroatischen Marktwirtschaft, die nach bestimmten Reformen, die für den europäischen Markt notwendige Wettbewerbsfähigkeit entwickeln kann.²¹⁵ Die Europäische Kommission hat der Republik Kroatien ein Lob hinsichtlich der Übernahme der anderen Verpflichtungen im Hinblick auf zukünftige Mitgliedschaft erteilt. Erforderlich ist natürlich in weiteren mit der Abgleichung der Gesetzgebung fortzusetzen und die Vollziehung dieser Gesetze zu versichern.²¹⁶ Neben der detaillierten Übersicht und der Beurteilung des Zustandes bezüglich der Erfüllung politischer und wirtschaftlicher Kriterien für die Mitgliedschaft und der Fähigkeit Kroatiens zur Übernahme und Vollziehung des gemeinschaftlichen Besitzstandes, die Stellungnahme der Kommission enthielt auch die schlüssige Empfehlung für den Rat, die

²¹³Vgl. BRIGLJEVIC/BRNCIC/LEPPEE/MOSNJA, 2010, S.44.

²¹⁴Vgl. Mitteilung der Kommission, Meinung über den Antrags Republik Kroatien auf den Beitritt zur Europäischen Union, COM (2004)257 vom 20. 04.2004, S.11 ff und 122.

²¹⁵Vgl. Mitteilung der Kommission, Meinung über den Antrags Republik Kroatien auf den Beitritt zur Europäischen Union, COM (2004)257 vom 20. 04.2004, S.37.ff und 122.

²¹⁶Vgl. Mitteilung der Kommission, Meinung über den Antrags Republik Kroatien auf den Beitritt zur Europäischen Union, COM (2004)257 vom 20. 04.2004, S.54 ff und 122.

Beitrittsverhandlungen mit Kroatien zu eröffnen²¹⁷ Zusammen mit der Stellungnahme wurde seitens der Kommission die „Europäische Partnerschaft für Kroatien“ vorbereitet. Die Europäische Partnerschaft enthält die kurz- und mittelfristigen Prioritäten für die Vorbereitung der Republik Kroatien im Hinblick auf ihre weitere Integration in die EU²¹⁸. Die Europäische Partnerschaft dient als eine Art von Verzeichnis mit Prioritäten, nach dem der Fortschritt Kroatiens gemessen wird. Die Europäische Kommission wird regelmäßig über die erzielten Leistungen die kroatische Regierung als auch die Öffentlichkeit auf dem neuesten Stand halten.²¹⁹ Das Europäische Parlament hat auch am 01. April 2004 die positive Empfehlung über den kroatischen Beitrittsantrag verabschiedet und an den Rat gerichtet.²²⁰ In diesem Dokument wird die kroatische Bereitschaft auf Mitgliedschaft in der Union noch einmal hervorgehoben, und außerdem wird betont, dass die positive Antwort auf kroatischen Beitrittsantrag eine große Bedeutung für alle Staaten des westlichen Balkans haben wird. Obwohl die Empfehlung des Europäischen Parlaments keine verbindliche Wirkung besitzt, wurde sie bei der Vorbereitung der Stellungnahme seitens der Kommission in Betracht gezogen und spielt insofern im ganzen Prozess eine bestimmte Rolle.²²¹

Die Kundmachung der positiven Stellungnahme der Kommission, die eine bedingungslose Empfehlung zur Eröffnung der Beitrittsverhandlungen enthält, war ein großer Schritt nach vorne im Rahmen der Erreichung des großen kroatischen strategischen Zieles – des Beitritts zur EU. Die Europäische Kommission erwies damit die Ehre der kroatischen Regierung für intensive politische und diplomatische Aktivität, wodurch die politischen Kriterien zur Erlangung des Kandidatenstatus erfüllt wurden. Die Kommission hat damit die positive Nachricht nicht nur nach Kroatien gesandt, sondern der ganzen Region des westlichen Balkans. Die Stellungnahme für Kroatien hat sicher auch andere Länder der Region motiviert, ihre Wege in die Europäische Union fortzusetzen und gezeigt, dass sich die Reformen sicher im Endeffekt lohnen und die gesamte Gesellschaft nach vorne führen werden.

²¹⁷Vgl. MIHELIN, Dario, Euroforum Publikation des Ministeriums für auswärtige Angelegenheiten und europäische Integrationen Republik Kroatien, Nr.7, 2004, S.3.

²¹⁸Vgl. Vorschlag für eine Beschluss des Rates über die Grundsätze, Prioritäten und Bedingungen der Europäischen Partnerschaft mit Kroatien, Vorlage der Kommission, KOM (2004) 0275 vom 20.04.2004

²¹⁹Vgl. KITAROVIC-GRABAR, Kolinda, Euroforum Nr.7, 2004, S.1

²²⁰Vgl. Empfehlung des Europäischen Parlaments an den Rat zu dem Antrag Kroatiens auf Aufnahme in die Europäische Union (2003/2254(INI)), Abl. C 103 E vom 29/04/2004 S.0822-0826.

²²¹Vgl. SIMIC, Sanja, Euroforum Nr.7, 2004, S. 15.

3.4. Umstände in der Union zur Zeit der Mitgliedschaftsverleihung

Das Jahr 2004 stellte eine wichtige Periode für Kroatien im Zusammenhang mit ihrer europäischen Integration. Die Europäische Union hat auch zur dieser Zeit eine große Änderung erfahren. Unter Berücksichtigung dieser Tatsache ist es notwendig, die Umstände der weiteren Entwicklung des kroatischen Beitrittsprozesses näher zu betrachten. Kroatien war zur Beginn dieses wichtigen und empfindlichen Vorganges daher mit mehreren neuen Tatsachen konfrontiert. Am 01. Mai 2004 wurde die Union um zehn neue Mitglieder bereichert. Obwohl der Republik Kroatien in diesem Moment noch kein Kandidatenstatus zuerkannt wurde, hatte die damalige Erweiterung der Union sicherlich einen Einfluss auf den kroatischen Beitrittsprozess. Die Aufnahme der neuen Staaten ist auf jeden Fall eine gute Nachricht sowohl für die Union als auch für die neuen Mitglieder. In Kroatien hat aber dieses Ereignis eine Debatte über seine mögliche negative Wirkung initiiert und sogar den Skeptizismus in kroatischer Öffentlichkeit bezüglich des EU-Beitritts erhöht²²² Diese Befürchtung ist teilweise unter Berücksichtigung der Tatsache gerechtfertigt, dass Kroatien in der Zukunft nicht mit 15 sondern mit 25 Mitgliedstaaten Verhandlungen führen wird. Das bedeutet in der Folge die Verpflichtung der Ratifizierung des Beitrittsvertrags seitens der vergrößerten Zahl der Mitgliedstaaten. Die eventuell ungelösten politischen Fragen mit den neuen Mitgliedern können auch den Beitrittsprozess zusätzlich erschweren und verlangsamen. Die Erweiterung der Union konnte sich außerdem auf das Niveau auswirken, das Kroatien erreichen muss um die Voraussetzungen im für die Mitgliedschaft zu erfüllen. Die Umstände des kroatischen Beitritts unterscheiden sich in hohem Maß von den Umständen, unter denen die zehn Staaten der letzten großen Erweiterung zur EU beigetreten sind. Das formelle Verfahren wurde auf die gleiche Weise durchgeführt, den Unterschied machte aber die Tatsache, dass die Verfahren für alle Beitrittskandidaten parallel geführt wurden. Die Europäische Union hat natürlich mit jedem Kandidatenland individuell verhandelt, das Tempo wurde jedoch mit den Bestrebungen geprägt, alle Kandidaten gleichzeitig in die Union aufzunehmen. Die Verhandlungen mit Kroatien werden nicht mit dem Druck der großen Erweiterung belastet und werden im eigentlichen Sinne auf

²²²Vgl. BOROMISA, Ana-Maria, Euroforum Nr.7, 2004, S.16.

individueller Ebene geführt.²²³ Darüber hinaus bestand die Möglichkeit, dass die Union in der Endphase der Erweiterung nach Osten, zumindest vorübergehend, die Erweiterung nach Südosten einstellt, um ihre Bemühungen auf die internen institutionellen Reformen, insbesondere auf die im Zusammenhang mit der Vorbereitung einer neuen Verfassung für Europa, zu richten.²²⁴ Parallel mit den kroatischen Beitrittsverhandlungen werden die strukturellen Reformen fortgesetzt und die Heranführungsfonds werden auch den Änderungen unterzogen werden. Einige verfahrensrechtliche Fragen, z.B. die Ratifizierung der Verfassung können auch die Ratifizierung des Beitrittsvertrages zwischen Kroatien und der Mitgliedstaaten zusätzlich komplizieren²²⁵ Den Vorteil für Kroatien bildete sicher die Tatsache, dass es sich um ein kleines und kompatibles Land handelt, welches sich leichter als zehn größere Länder in die Union integrieren lassen kann.

3.5. Die Verleihung des Kandidatenstatus

Am 18. Juni 2004 erlässt der Europäische Rat einen Beschluss über die Einberufung einer bilateralen Regierungskonferenz wegen der Aufnahme der Beitrittsverhandlungen mit Republik Kroatien, die Anfang des Jahres 2005 stattfinden soll. Damit wurde der Republik Kroatien offiziell der Status eines Kandidatenlandes für die EU-Mitgliedschaft erteilt. Kroatien ist damit der erste Staat des Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommen geworden, dem die europäische Perspektive offiziell anerkannt wurde. Die Verleihung des Kandidatenstatus bringt eine Art der Sicherung für die künftige Mitgliedschaft Kroatiens. Der Kandidatenstatus hat auch die Möglichkeit der Benutzung der Heranführungsprogramme der Europäischen Union eröffnet, durch die den Kandidatenstaaten die finanziellen und technischen Mittel zur Durchführung notwendiger rechtlichen, wirtschaftlichen und institutionellen Reformen auf dem Weg zum EU-Beitritt zur Verfügung gestellt werden.²²⁶ Außerdem bringt der Kandidatenstatus die Verstärkung und Erhöhung der Zahl der

²²³Vgl. NOBILO, Mario, Nacionalni interesi susjednih zemalja članica Europske Unije u procesu pregovaranja o pristupu Hrvatske toj organizaciji (Die nationale Interesse der benachbarten Mitgliedstaaten der Europäischen Union im Prozess der Verhandlungen über den Beitritt Kroatiens zur diesen Organisation), Das Adrias Band 12, 2005, S.104.

²²⁴Vgl. SOSIC, 2005, S.156.

²²⁵Vgl. NOBILO, 2005, S.104.

²²⁶Vgl. BRIGLJEVIC/BRNCIC/LEPPEE/MOSNJA, 2009, S.49.

Verpflichtungen zur Reformdurchführung in alle Bereichen des kroatischen Staates und der Gesellschaft mit sich. In der Folge muss die kroatische Regierung die Staatsdelegation für die Beitrittsverhandlungen und ein Verhandlungsteam für die Verhandlungsführung ernennen, und auf die Entscheidung über die Eröffnung der Verhandlungen seitens der Union warten um danach mit dem anspruchsvollsten Teil des Beitrittsprozesses zu beginnen. In der Zwischenzeit entschied die Europäische Kommission die Beziehungen mit Kroatien zusätzlich zu verstärken. Die Kommission veröffentlichte zu diesem Zweck am 6. Oktober 2004 die Heranführungsstrategie für Kroatien. Damit weitet sich auf Kroatien eine verstärkte Heranführungsstrategie, die der Europäische Rat auf seiner Sitzung in Luxemburg im Jahre 1997 für die damaligen Kandidatenstaaten angenommen hatte aus.²²⁷ Laut Heranführungsstrategie wird die Europäische Kommission aufmerksam den Fortschritt Kroatiens im Hinblick auf die Erfüllung der Kriterien für Mitgliedschaft beaufsichtigen. Im Zusammenhang damit werden künftig die regelmäßig jährlichen Berichte seitens der Kommission ausarbeitet, beginnend mit dem Jahr 2005. Mit diesem Dokument werden für Kroatien die neuen Möglichkeiten hinsichtlich der Benützung der finanziellen Hilfe der Union während des Beitrittsverfahrens eröffnet. Es handelt sich dabei konkret um den finanziellen Heranführungsprogramm PHARE²²⁸, das die Maßnahmen zum Aufbau von Institutionen und zur Förderung des wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalts fördert, den ISPA²²⁹ Programm zur Förderung von Großinvestitionen im Umwelt und Verkehr und den SEPARD²³⁰ Programm zur Entwicklung der Landwirtschaft und des ländlichen Raums. Es wurde außerdem die Teilnahme Kroatiens an den Programmen der Union²³¹ ermöglicht. Die erwähnten Heranführungsfonds werden Kroatien mehrfach wirtschaftlichen und

²²⁷Vgl. Mitteilung der Kommission an den Rat und an das Europäische Parlament - Strategiepapier der Europäischen Kommission über den Stand des Erweiterungsprozesses {SEK(2004) 1199, 1200}.

²²⁸Vgl. Verordnung (EWG) Nr. 3906/89 des Rates vom 18. Dezember 1989 über Wirtschaftshilfe für die Republik Ungarn und die Volksrepublik Polen, ABl. L 375 vom 23.12.1989, S. 11–12.

²²⁹Vgl. Verordnung (EG) Nr. 1267/1999 des Rates vom 21. Juni 1999 über ein strukturpolitisches Instrument zur Vorbereitung auf den Beitritt, ABl. L 161 vom 26.6.1999, S. 73–86.

²³⁰Vgl. Verordnung (EG) Nr. 1268/1999 des Rates vom 21. Juni 1999 über eine gemeinschaftliche Förderung für Maßnahmen in den Bereichen Landwirtschaft und Entwicklung des ländlichen Raumes zur Vorbereitung des Beitritts der Bewerberländer in Mittel- und Osteuropa während des Heranführungszeitraums, ABl. L 161 vom 26.6.1999, S. 87–93.

²³¹Vgl. Beschluss des Rates (EG) 526/05 vom 2. Juni 2005 über den Abschluss eines Rahmenabkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Kroatien über die allgemeinen Grundsätze der Teilnahme der Republik Kroatien an den Programmen der Gemeinschaft, ABl. L 192 vom 22.7.2005, S. 82–83.

institutionellen Nutzen bringen und dadurch die Erfüllung der übernommenen Verpflichtungen in großen Maß erleichtern. Die Heranführungsstrategie und der damit auch seitens der Kommission verabschiedete allgemeine Rahmenvertrag für den Verhandlungsprozess zwischen Kroatien und der EU stellt der Akt mit einer Reihe von Empfehlungen, der von den Präsidenten und Regierungschefs aller Mitgliedstaaten am darauffolgenden Gipfeltreffen bestätigt werden soll. Bei dieser Gelegenheit erwartet man auch die Bestimmung des Datums für den Beginn der Beitrittsverhandlungen.²³²

3.6. Die Verschiebung der Eröffnung von Beitrittsverhandlungen

Wie schon angekündigt, wurde am Gipfeltreffen des Europäischen Rates von 16. Dezember 2004, der 16. März als Datum der Aufnahme der Beitrittsverhandlungen festgestellt.²³³ Die Realisierung dieser Entscheidung wurde aber unter der Bedingung der vollständigen Zusammenarbeit Kroatiens mit dem Internationalen Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien gestellt. Die Bedingung wurde aber bis zum nächsten Gipfeltreffen am 16. März 2004 nicht erfüllt, so dass keine Übereinstimmung bezüglich der Eröffnung der Beitrittsverhandlungen erreicht wurde. Der Rat entscheidet daher die Eröffnung von den Beitrittsverhandlungen auf unbestimmte Zeit zu verschieben und begründete diese Entscheidung mit der unzureichenden Kooperation Kroatiens mit dem Kriegsverbrechertribunal. Die Verschiebung der Beitrittsverhandlungen mit Republik Kroatien war ein bisher singulärer Fall in der Erweiterungsgeschichte der Europäischen Union.²³⁴ Der Vorwurf der unzureichenden Kooperation findet seine Grundlage in den Äußerungen der Chefanklägerin des Kriegsverbrechertribunals, nach der der als Kriegsverbrecher angeklagte kroatische General sich in Reichweite kroatischer Behörden befinde und dennoch nicht an das Kriegsverbrechertribunal überstellt worden sei.²³⁵ Republik

²³²Vgl. ANDRIJIC, Marijana, Euroforum Publikation des Ministeriums für auswärtige Angelegenheiten und europäische Integrationen Republik Kroatien, Nr. 9, 2004, S.15.

²³³Vgl. Bulletin EU 12-2004, Brussels European Council (1/1)

²³⁴Vgl. ROTTING, 2009, S.4.

²³⁵Vgl. Handelsblatt vom 10.03.2005, S.3 „Kroatien hat bei der EU schlechte Karten“ unter Berufung auf einen – nicht veröffentlichten Brief- der Chefanklägerin Carla del Ponte an die luxemburgische Ratpräsidentschaft vom 04.03.2005 in: ROTTING, 2009, S.1.

Kroatien hat sich mehrmals zur Zusammenarbeit mit dem Kriegsverbrechertribunal verpflichtet²³⁶, darunter auch im Rahmen ihrer Integration in die EU. Der Kern dieser Verpflichtung bildet die Erfüllung aller Rechtshilfeersuchen des Tribunals und die Überstellung der als Kriegsverbrecher verdächtigen Personen. Obwohl der SAA mit Kroatien keine klare Bestimmung im Hinblick auf diese Frage enthält, wurde die Zusammenarbeit mit dem Tribunal in Haag auf dem Gipfeltreffen in Zagreb im November 2001 als eine wichtige Bedingung für den Fortschritt aller Länder der Region hervorgehoben.²³⁷ Die Erweiterungspolitik der Europäischen Union wurde damit bezüglich der Länder des westlichen Balkans um noch ein politisches Kriterium angereichert. Die Kooperation mit dem Tribunal als neuen Bestandteil der europäischen Erweiterungspolitik findet seine Grundlage im Rahmen der Normen, Werten und Interessen, die schon in der Kopenhagener Kriterien niedergelassen sind.²³⁸ Dieses Kriterium bildet daher eine schlüssige Voraussetzung für die Fortsetzung des Beitrittsverfahrens Kroatiens aber auch aller anderen Länder der Region. Dies bedeutet nicht, dass dieses Kriterium dauerhaft zu den anderen Beitrittskriterien hinzugefügt wird, da die Zusammenarbeit mit dem internationalen Kriegsverbrechertribunal in Den Haag ausschließlich mit den Staaten des ehemaligen Jugoslawien in Verbindung gebracht wird.

Trotzdem hat der Rat die weitere Annäherung Kroatiens an die EU unterstützt und den Verhandlungsrahmen²³⁹ für die Beitrittsverhandlungen mit Republik Kroatien aufgenommen. Damit wurde gezeigt, dass keine technischen Hindernisse auf dem Weg der Eröffnung der Verhandlungen stehen. Der Verhandlungsrahmen für die Beitrittsverhandlungen erarbeitet die

²³⁶Vgl. dazu: Ustavni zakon o suradnji Republike Hrvatske s Međunarodnim kaznenim sudom u Haagu (Verfassungsgesetz über die Zusammenarbeit Republik Kroatien mit dem Kriegsverbrechertribunal für ehemalige Jugoslawien), NN 32/96 vom 26.04.1996, Rezolucija o suradnji suradnji Republike Hrvatske s Međunarodnim kaznenim sudom u Haagu (Resolution über die Zusammenarbeit Republik Kroatien mit dem Kriegsverbrechertribunal für ehemalige Jugoslawien), NN 24/99 vom 12.03.1999, Deklaracija o suradnji suradnji Republike Hrvatske s Međunarodnim kaznenim sudom u Haagu (Deklaration über die Zusammenarbeit Republik Kroatien mit dem Kriegsverbrechertribunal für ehemalige Jugoslawien), NN 41/00 vom 18.04.2000 sowie Zaključci o suradnji suradnji Republike Hrvatske s Međunarodnim kaznenim sudom u Haagu (Beschlüsse über die Zusammenarbeit Republik Kroatien mit dem Kriegsverbrechertribunal für ehemalige Jugoslawien), NN 66/01 vom 20.07.2001.

²³⁷Vgl. Art 2 Final Declaration of the Zagreb Summit, aufrufbar auf: http://ec.europa.eu/enlargement/enlargement_process/accesion_process/how_does_a_country_join_the_eu/sap/zagreb_summit_en.htm

²³⁸Vgl. MAKI, Johannes-Mikael, EU Enlargement politics: Explaining the development of political conditionality of „Full cooperation with the ICTY“ towards Western Balkans in Politička misao (Politische Gedanken) Vol. XLV 2008, No. 5, S. 74.

²³⁹Vgl. Negotiating framework, Luxembourg, 03. Oktober 2005 aufrufbar auf: http://ec.europa.eu/enlargement/pdf/croatia/st20004_05_hr_framedoc_en.pdf

Kriterien, die Kroatien vor der Mitgliedschaft erfüllen muss. Der Verhandlungsrahmen weist gleichzeitig auf die zwei Neuerungen im Hinblick auf die Verhandlungen mit Kroatien. Die erste Änderung bezieht sich auf die Erhöhung der Zahl der Verhandlungskapiteln, was bedeutet, dass kroatische Beitrittsverhandlungen auf 35 Kapiteln zu verteilen sind, im Unterschied zu den Verhandlungen der Kandidaten letzter Erweiterung, die aus den 31 verschiedenen Kapiteln zusammengesetzt wurden. Diese Änderung wurde durch die gesetzgeberischen Anpassungen verursacht, die in dem Zeitraum zwischen der letzten Erweiterung der Union und der Zeit des kroatischen Beitrittsprozesses entstanden sind.²⁴⁰ Dabei handelt sich nicht um neue Themen und Inhalte, sondern um die Verteilung der bestehenden Kapiteln, was die Wirksamkeit der Verhandlungsführung vergrößert. Eine solche Änderung wird positiv sowohl auf den Grad der Konzentration als auch auf die Schnelligkeit der Eröffnung und Abschließung der einzelnen Kapitel beeinflussen.²⁴¹ Außerdem wurden die sog. Benchmarks in den Verhandlungsprozess mit Kroatien eingeführt, die Mindestanforderungen für die Eröffnung, Weiterführung oder Schließung des einzelnen Verhandlungskapitels darstellen. Auf diese Weise wird Kroatien parallel mit der Harmonisierung der Gesetzgebung, an der Vollziehung dieser Gesetze und an der Stärkung der Verwaltung arbeiten.

3.7. Die Verhandlungsvorbereitungen wurden trotzdem fortgesetzt

Obwohl die Eröffnung der Beitrittsverhandlungen auf unbestimmte Zeit verschoben wurde und damit eine Art von Enttäuschung in Kroatien entstanden ist, wurde der Prozess der Annäherung dadurch nicht abgebrochen. Die Vorbereitung Kroatiens für die Übernahme der zahlreichen Verpflichtungen wird fortgesetzt und zwar mit gleicher Intensität. Diese Zeit wurde unter anderem für die Einrichtung der Struktur für die Führung der Beitrittsverhandlungen auf kroatischer Seite benutzt. Die kroatische Regierung verabschiedet zu diesem Zweck die Entscheidung zur Einrichtung der Struktur für Verhandlungen über den Beitritt Republik Kroatiens zur Europäischen Union. Die Verhandlungsstruktur besteht laut

²⁴⁰Vgl. BESIREVIC, Natasa, Mit der erfolgreichen Verhandlungen zum schnelleren Beitritt, Euroforum Publikation des Ministeriums für auswärtige Angelegenheiten und europäische Integrationen Republik Kroatien, Nr. 10, 2005, S.6

²⁴¹Vgl. OBRADOVIC, Tamara, Euroforum Nr.10, 2005, S.8

Entscheidung aus staatlicher Delegation, die für politische Kommunikation mit der EU und den Mitgliedstaaten zuständig ist sowie für erfolgreiche Führung der Verhandlungen der Regierung verantwortlich ist.²⁴² Auf politischer Ebene wurde die Koordination für die Beitrittsverhandlungen eingerichtet, als vorläufige interfakultäre Arbeitsgruppe der kroatischen Regierung, die alle Fragen im Zusammenhang mit den Beitrittsverhandlungen diskutiert.²⁴³ Andere wichtige Bestandteile der Verhandlungsstruktur bildet die Verhandlungsgruppe für fachliche und technische Ebenen der Verhandlungen im Hinblick auf alle Verhandlungskapitel und eine Arbeitsgruppe für jedes Kapitel, die mit dem entsprechenden Organ der staatlichen Verwaltung die konkreten Aktivitäten bezüglich des entsprechenden Kapitels vornimmt.²⁴⁴ Die kroatische Verhandlungsstruktur ist im Vergleich mit den Strukturen der anderen Kandidatenländer im hohen Masse zentralisiert, mit dominanter Rolle des Ministeriums für auswärtige Angelegenheiten und europäische Integrationen. Die Strukturen sind durch hohe Konzentration der politischen und prozeduralen Macht in den Händen einiger Personen auf den strategischen Positionen charakterisiert.²⁴⁵ Der kroatische Premierminister hat im Einvernehmen mit allen politischen Parteien die Leiter der verschiedenen Gruppen für die Verhandlung über 35 Kapitel ernannt.²⁴⁶ Die Mitglieder der Verhandlungsgruppen sind Unternehmer, Landwirte, Professoren, Journalisten und andere Fachleute aus zahlreichen fachlichen und professionellen Vereinigungen. Der Verhandlungsprozess hat sich dadurch in ein allgemeines nationales Projekt entwickelt, in dem alle Segmente der kroatischen Gesellschaft beteiligt sind.

Für die erfolgreiche Führung und letztendlich für die Schließung der Beitrittsverhandlungen ist daher wichtig, die Vertreter aller gesellschaftlichen Gruppen in diesen Prozess einzuschließen und die breite Unterstützung der Öffentlichkeit zu gewinnen. Die Durchführung eines solchen landesweiten Vorgangs braucht jedoch primär die

²⁴²Vgl. § 3 Odluke o uspostavljanju strukture za vodenje pregovora za članstvo Republike Hrvatske u Europskoj Uniji (Entscheidung zur Einrichtung der Struktur für Verhandlungen über den Beitritt Republik Kroatien zur Europäischen Union), NN 49/2005 vom 15.04.2005.

²⁴³Vgl. § 13 der Entscheidung zur Einrichtung der Struktur für Verhandlungen über den Beitritt Republik Kroatien zur Europäischen Union, NN 49/2005.

²⁴⁴Vgl. § 9 und 14 der Entscheidung zur Einrichtung der Struktur für Verhandlungen über den Beitritt Republik Kroatien zur Europäischen Union, NN 49/2005.

²⁴⁵Vgl. MARSIC, Tomislav, Pridruzivanje Hrvatske Europskoj uniji – izazovi sudjelovanja (Der Beitritt Kroatiens zur EU – Herausforderungen der Beteiligung, 2006, S.38.

²⁴⁶Vgl. Euroforum Nr. 10, 2005, S. 9.

übereinstimmende Stellungnahme politischer Elite. Der kroatische Premierminister hat so im Einvernehmen mit allen politischen Parteien die Leiter der oben erwähnten Gruppen für die Verhandlung über 35 Kapitel ernannt.²⁴⁷ In diese Richtung geht auch die Entscheidung über die Errichtung des Nationalen Komitees des kroatischen Parlaments für die Überwachung der Beitrittsverhandlungen. Das Nationale Komitee stellt das Arbeitsorgan des kroatischen Parlaments dar, das aus den Mitgliedern der herrschenden und Oppositionsparteien besteht und für Überwachung der Beitrittsverhandlungen zuständig ist.²⁴⁸ In diesem Zusammenhang ist zu erwähnen, dass der Präsident der damalig größten Oppositionspartei, der Sozialdemokratischen Partei Republik Kroatien, zum Präsidenten des Nationalen Komitees ernannt wurde.²⁴⁹ Dieses Einvernehmen zwischen der Regierung und der Opposition wurde als „Kroatisches Verhandlungsmodell“ ernannt, da in keinem Kandidatenland der Vertreter der Opposition das Nationale Komitee geführt hat.²⁵⁰ Das kroatische Parlament hat außerdem noch ein Arbeitsorgan, das Komitee für europäische Integrationen, für die Überwachung des gesamten Prozesses der kroatischen Integration in der Union. Das Komitee für europäische Integrationen des kroatischen Parlaments ist für die Beaufsichtigung der Angleichung der Gesetzgebung an den Besitzstand der EU, der Programme der Hilfe und Zusammenarbeit sowie der Erfüllung aller aus dem Vertragsverhältnissen zwischen Kroatien und der EU stammenden Rechte und Verpflichtungen zuständig. Dabei ist auch das gemeinsame parlamentarische Komitee Kroatiens und der EU zu erwähnen, das als eine Art gemeinsames Forum für den Austausch von Meinungen und Informationen bezüglich der kroatischen Annäherung an die Union dient.²⁵¹ Die Errichtung all dieser Organe wurde die parlamentarische Dimension des Prozesses der europäischen Integrationen in Kroatien, aber auch gleichzeitig die Aufsichtsfunktion des kroatischen Parlaments über den gesamten Prozess und nicht nur über seinen gesetzgeberischen Teil gestärkt.

²⁴⁷Vgl. Euroforum Nr. 10, 2005, S. 9.

²⁴⁸Vgl. Odluka o osnivanju Nacionalnog odbora (Entscheidung über die Errichtung des Nationalen Komitees), NN 12/2005 vom 24.01.2005.

²⁴⁹Vgl. Odluka o imenovanju predsjednika, potpredsjednika i članova Nacionalnog odbora (Entscheidung zur Ernennung des Präsidenten, Vizepräsidenten und der Mitglieder des Nationalen Komitees), NN 33/2005 vom 14.03.2005.

²⁵⁰Vgl. BESIREVIC, Natasa, Euroforum Nr. 10, 2005, S.7.

²⁵¹Vgl. CEREPINKO, Dario, Es ist notwendig die Harmonisierung der Gesetzgebung zu beschleunigen, Euroforum Publikation des Ministeriums für auswärtige Angelegenheiten und europäische Integrationen Republik Kroatien, Nr. 11, 2006, S.23.

Das kroatische Parlament hat außerdem mehrere wichtige Dokumente in Hinblick auf die Zukunft Kroatiens in der Europäischen Union und die bevorstehenden Beitrittsverhandlungen verabschiedet. Die Deklaration über die grundlegenden Prinzipien der Verhandlungen für die vollständige Mitgliedschaft in der Europäischen Union wurde einstimmig angenommen. In der Erklärung wurde die Einheit und Übereinstimmung hinsichtlich des gemeinsamen Zieles, des Beitritts zu der EU geäußert, aber gleichzeitig betont, dass die kroatischen Bürger das letzte Wort bei der Entscheidung über den Beitritt haben.²⁵² In der Mitteilung des kroatischen Parlaments und der Regierung Republik Kroatien über gemeinsames Handeln im Prozess der Verhandlungen für die Mitgliedschaft in der EU wurde die notwendige enge Zusammenarbeit zwischen der Legislative und der Exekutive während des Beitrittsprozesses formell eingerahmt.²⁵³ Zu erwähnen ist auch die Entschließung des kroatischen Parlaments über die strategischen Bestimmungen der Verhandlungen der Republik Kroatien mit Europäischer Union, welche die gleichen Ziele wie die zwei oben erwähnten Dokumenten folgt.²⁵⁴ Durch all diese Schritte hat sich der Beitrittsprozess Kroatiens zur EU in ein über-parteiliches Projekt entwickelt, dem ein nationaler Konsens zu Grunde liegt. Die Erfahrungen der früheren Kandidaten haben gezeigt, dass die Beitrittsverhandlungen schneller und leichter geführt werden, wenn darüber die Übereinstimmung aller politischen Parteien erzielt wird.²⁵⁵ Damit wurden alle späteren Missverständnisse und die mögliche Blockierung der Verhandlungen wegen parteilichen Meinungsverschiedenheiten vermeiden und die Arbeit der Verhandlungsführer erheblich erleichtert. Die unentbehrliche Voraussetzung für erfolgreiche Verhandlungsführung ist daher die Vereinbarung, dass das Niveau der alltäglichen politischen Streitigkeiten und der zwischenparteilichen Aufteilung überschreitet. Für die Erfüllung eines solchen strategischen Ziels eines Staates ist das gemeinsame Handeln der Legislative und der Exekutive notwendig, das durch einen transparenten Prozess der Verhandlungsführung zu sichern ist.

²⁵²Vgl. Dekleracija o temeljnim nacelima pregovora za punopravno članstvo u Europskoj uniji (Erklärung über die grundlegenden Prinzipien der Verhandlungen für die vollständige Mitgliedschaft in der Europäischen Union), NN 12/2005 vom 24.01.2005.

²⁵³Vgl. Izjava Hrvatskog sabora i Vlade Republike Hrvatske o zajedničkom djelovanju u procesu pregovora za članstvo u Europskoj Uniji (Mitteilung des Kroatischen Parlaments und der Regierung Republik Kroatien über gemeinsames Handeln im Prozess der Verhandlungen für die Mitgliedschaft in der Europäischen Union), NN 12/2005 vom 24.01.2005.

²⁵⁴Vgl. Rezolucija o strateškim odrednicama pregovora Republike Hrvatske s Europskom Unijom (Entschließung über die strategischen Bestimmungen der Verhandlungen der Republik Kroatien mit Europäische Union), NN 122/2005 vom 19.10.2005.

²⁵⁵Vgl. BESIREVIC, Euroforum Nr. 10, 2005, S. 7.

3.8. Die Beitrittsverhandlungen endlich eröffnet

Der Ministerrat erließ am 3. Oktober 2005 aufgrund der Übereinstimmung über die vollständige Zusammenarbeit mit dem internationalen Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien einen Beschluss über die Aufnahme der Beitrittsverhandlungen mit Republik Kroatien. Die Beitrittsverhandlungen wurden am gleichen Tag mit der ersten Konferenzsitzung der europäischen Mitgliedstaaten und der Republik Kroatien offiziell eröffnet.²⁵⁶

Die Beitrittsverhandlungen sind der zentrale Teil des gesamten Beitrittsprozesses der Mitgliedschaft zur EU, in dem die Bedingungen für den Beitritt des Kandidatenlandes festgestellt werden, die sich grundsätzlich auf die Erlassung, Anwendung und Vollziehung europäischer Vorschriften beziehen. Der Gegenstand der Verhandlungen ist also der gemeinschaftliche Besitzstand der Europäischen Union, oder besser gesagt die Frage wie die Vorschriften des Kandidatenlandes an den gemeinschaftlichen Besitzstand angepasst werden. Die Verhandlungen im echten Sinn können nur über die sogenannten Ausnahmen und die Übergangsfristen geführt werden. Das Bedürfnis nach erwähnten Übergangsfristen kann jedoch nur gemeinsam mit konkreten und seriösen Argumenten ausgedrückt werden und natürlich unter der Bedingung, dass das Kandidatenland bestimmte Kriterien bis zum seinen Beitritt erfüllen kann.²⁵⁷ Republik Kroatien hat sich mit der Eröffnung der Beitrittsverhandlungen im völkerrechtlichen Kontext als reife Demokratie erwiesen, die in einigen Jahren ein gleichberechtigtes Mitglied der Europäischen Union wird. Es wurde gleichzeitig bestätigt, dass Kroatien auf ihre Nachbarn nicht warten muss und den individuellen Weg fortsetzen kann. Die im Rahmen der europäischen Integration erzielten Erfolge Kroatiens, werden aber sicher ein positives Beispiel für alle Länder der Region bleiben, die sich das gleiche strategische Ziel gesetzt haben. Es kann frei gesagt werden, dass Kroatien damit die Rolle des regionalen Leaders für den Raum des westlichen Balkans übernommen hat. Gleichzeitig wurde die kroatische Stellung und das Partnerverhältnis zur EU verstärkt, vor allem im Rahmen der gemeinsamen Anstrengungen alle Länder des westlichen Balkans zu europäisieren. Die Eröffnung der Verhandlungen hat außerdem

²⁵⁶Vgl. BRIGLJEVIC/BRNCIC/LEPPEE/MOSNJA, 2009, S.51.

²⁵⁷Vgl. BESIREVIC, Euroforum Nr. 10, 2005, S. 6.

Einfluss auf die innenpolitischen Bewegungen im Kandidatenland. Die kroatische Demokratie ist zu dieser Zeit in die Phase der stabilen Demokratie eingegangen, welchein breiter politischer Konsens zu Grunde liegt. Mit der weiteren Intensivierung der Beziehungen mit der EU wird diese Stabilität noch stärker werden, was eine der wichtigsten Voraussetzung des Beitritts eines Landes zur EU darstellt.²⁵⁸ Der Fortgang der Verhandlungen hängt von den weiteren Fortschritten bei den Vorbereitungen auf den Beitritt zur EU. Diese Fortschritte werden auf der Grundlage der Umsetzung des neuen Beitrittspartnerschafts mit Kroatien gemessen. Die Europäische Kommission veröffentlichte am 9. November 2005 den Vorschlag der Beitrittspartnerschaft für Kroatien²⁵⁹, der den Rat der EU am 20. Februar 2006 angenommen hat. Die Beitrittspartnerschaft beinhaltet kurzfristige und mittelfristige Prioritäten zwecks Erfüllung der Mitgliedschaftskriterien wie Justizform, Bekämpfung von Korruption, Schutz der Minderheiten, Klärung der Grenzfragen und Erfüllung der Pflichten aus dem Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommen.²⁶⁰ Die Prioritäten aus der Beitrittspartnerschaft basieren auf den Prioritäten, die schon in der erwähnten Europäischen Partnerschaft aus dem Jahr 2004 enthalten sind, geändert im Einklang mit dem Bericht der Kommission über den Fortschritt Kroatiens aus dem Jahr 2005.²⁶¹ Da am 3. Oktober 2005 die Verhandlungen mit Kroatien über den Beitritt zur EU eröffnet wurden, betrachtete die Europäische Kommission es als notwendig, die Beitrittspartnerschaft²⁶² zu erlassen, die die vorherige Europäische Partnerschaft²⁶³ verbessert. Deshalb ersetzt die Beitrittspartnerschaft die frühere Europäische Partnerschaft als zentrales Dokument, und daran wird der weitere Fortschritt Kroatiens bei der Integration in die Union gemessen. Außerdem dient die Beitrittspartnerschaft als gewisser Führer bei der Programmierung der finanziellen Heranführungshilfe der EU für Kroatien. Aufgrund der Prioritäten aus der

²⁵⁸Vgl. BESIREVIC, 2003, S.23.

²⁵⁹Vgl. Vorschlag für eine Verordnung (EG) des Rates zur Änderung der Verordnung Nr. 533/2004 /*KOM/2005/0563/eng. – CNS 2005/0226*/

²⁶⁰Vgl. Beschluss des Rates 2006/145/EG vom 20. Februar 2006 über die Grundsätze, Prioritäten und Bedingungen der Beitrittspartnerschaft mit Kroatien und zur Aufhebung des Beschlusses 2004/648/EG, Abl. L 55 vom 25.02.2006 S. 30-43

²⁶¹Vgl. Croatia 2005 Progress Report, SEC (2005) 1424 vom 9 November 2005.

²⁶²Vgl. Accession Partnership 2006, aufrufbar auf: http://ec.europa.eu/enlargement/candidate-countries/croatia/key-documents/index_en.htm

²⁶³Vgl. European Partnership 2004, aufrufbar auf: http://ec.europa.eu/enlargement/candidate-countries/croatia/key-documents/index_en.htm

Beitrittspartnerschaft definierte Kroatien die Maßnahmen, die bis 2006 durchzuführen waren und die im Nationalen Programm für die Integration der Republik Kroatien in die EU für das Jahr 2006 enthalten sind, während jedes nachfolgende Programm Maßnahmen definiert, die in dem betreffenden Jahr durchzuführen sind.²⁶⁴

3.9. Verlauf der Beitrittsverhandlungen

Der gesamte Beitrittsprozess eines Staates in die EU wurde in der Regel theoretisch in drei verschiedene Phasen verteilt, und zwar die Phase vor den Verhandlungen, die Phase während den Verhandlungen und die letzte Phase nach den Verhandlungen.²⁶⁵ Der Beginn der Beitrittsverhandlungen stellt einen politisch komplexen Bestandteil des Beitrittsprozesses dar, weil in diesem Moment die politische Realität ins Spiel kommt.²⁶⁶ Die Verhandlungen über den Beitritt zwischen dem Kandidatenland und der europäischen Union stellen also die zentrale aber auch die anspruchsvollste Phase des ganzen Beitrittsprozesses dar. In dieser Phase zeigt das Kandidatenland seine Entschlossenheit und Fähigkeit, die notwendige Umstrukturierung zu vollenden und damit alle Beitrittsvoraussetzungen zu erfüllen. Die Verhandlungen wurden in der Form der bilateralen Verhandlungen auf staatlicher Ebene geführt. Die strategische Grundlage für ihre Führung bilden einige Dokumente der EU wie z. B. Agenda 2000²⁶⁷ und die schon erwähnte Beitrittspartnerschaft sowie die jährlichen Nationalen Programme Republik Kroatiens für den Beitritt zu der EU.²⁶⁸ Für die Verhandlungsführung gelten die klaren und strengen Verhandlungsrahmen, die das Verfahren und die Leitlinien festlegen und vom Rat einstimmig gebilligt werden. Die Beitrittsverhandlungen ermöglichen den Kandidatenländern und der EU, sich über

²⁶⁴Die Nationale Programme für die Integration Republik Kroatien in die EU für jedes Jahr sind aufrufbar auf: www.mvpei.hr

²⁶⁵Vgl. NIKOLOVA, Pavlina, Negotiating for EU membership? The case of Bulgaria and Romania, Croatian Yearbook of European Law and Policy, Vol. 2.No.2.2006, S.394.

²⁶⁶Vgl. GRABBE, H. The Implications of EU Enlargement, 2003 in: MARSIC, 2006, S.28.

²⁶⁷Vgl. EU Bulletin 3-1999, The European Council, Agenda 2000 (1/4)

²⁶⁸Vgl. MARSIC, 2006, S.29.

Maßnahmen zu einigen, die zur Erleichterung der Integration erforderlich sein können, wobei jedes Land anhand seiner eigenen Verdienste beurteilt wird.²⁶⁹

3.9.1. Das Screening – die erste Phase der Beitrittsverhandlungen

Die erste Phase der Beitrittsverhandlungen ist sog. Screening, was eine analytische Überprüfung des Zustandes der Anpassung und der Vollziehung der nationalen Gesetzgebung des Kandidatenlandes mit dem gemeinschaftlichen Besitzstand darstellt. Der Zweck dieses Bestandteiles der Verhandlungen ist jene Bereiche hervorzuheben, die nicht oder unzureichend angepasst und daher reformbedürftig sind und damit stellen sie den Gegenstand weiterer Verhandlungen dar. Der Screening Prozess besteht aus zwei verschiedenen Phasen. In der ersten, erläuternden Phase von Screening wird der gemeinschaftliche Besitzstand seitens der europäischen Kommission den Vertretern des Kandidatenlands erläutert. Die zweite Phase wird in der Form von bilateralen Sitzungen zwischen den Vertretern des Kandidatenlandes und den Vertretern der europäischen Union durchgeführt.²⁷⁰ Die zweite Phase dient daher der Wahrnehmung der möglichen Schwierigkeiten bei der Annahme und der Vollziehung des Besitzstandes, die in den Verhandlungen zu lösen sind. Bei Screening handelt es sich um eine tiefe Analyse in der, das Ausmaß und die Dynamik der weiteren Anpassung der Gesetzgebung für jedes einzelne Kapitel festgestellt wird.²⁷¹

Der Screening Prozess im Rahmen der kroatischen Beitrittsverhandlungen wurde am 20. Oktober 2005 seitens der Europäischen Kommission eingeleitet.²⁷² Seitens der EU wurde sie von den Vertretern der Europäischen Kommission und auf der kroatischen Seite von den Mitgliedern der Arbeitsgruppe für die Verhandlungsvorbereitung der einzelnen Verhandlungskapitel und von den Vertretern der staatlichen Verwaltungsorgane

²⁶⁹Vgl. Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat, Erweiterungsstrategie und wichtigste Herausforderungen für den Zeitraum 2006-2007 mit Sonderbericht über die Fähigkeit der EU zur Integration neuer Mitglieder, KOM (2006) 649 endg. vom 8.11.2006 S.6.

²⁷⁰Vgl. MIHELIN, Dario, Pregovori o članstvu u EU – Posao za cijelu Hrvatsku (Die Verhandlungen über den Beitritt zur EU – Die Arbeit für ganz Kroatien) , Euroforum Nr.11, 2005, S.16

²⁷¹Vgl. OBRADOVIC, 2005, S. 8.

²⁷²Vgl. Fortschrittsbericht 2005 Kroatien, Europäische Kommission, KOM (2005) 561 endg. vom 9. 11. 2005. S. 9.

durchgeführt.²⁷³ Von insgesamt 35 Verhandlungskapiteln, in den ein gemeinschaftlicher Besitzstand zwecks Beitrittsverhandlungen geteilt ist, wurde die analytische Prüfung in 33 Kapiteln durchgeführt. Die zwei Kapiteln, Institutionen und andere Fragen, wurden in Folge ihrer Umfangreichlichkeit nicht in diese Phase einbezogen.²⁷⁴ Es war vorgesehen, den gesamten Screening Prozess in einem Jahr zu Ende zu bringen. Das Screening wurde am 18. Oktober 2006 erfolgreich abgeschlossen, womit die vorausgesagte Frist beachtet wurde.²⁷⁵ Nachdem das Screening für jedes Verhandlungskapitel durchgeführt wurde, verabschiedete die Europäische Kommission den Bericht über die Ergebnisse der analytischen Prüfung und der Bereitschaft Kroatiens für den Beginn der Verhandlungen in bestimmten Bereich.²⁷⁶ Auf Grund der Empfehlung der Kommission beschließen die Mitgliedstaaten darüber, ob die Verhandlungen über dieses Kapitel eröffnet werden können, oder welche Benchmarks das Kandidatenland noch erreichen muss, damit die Verhandlungen eröffnet werden können.²⁷⁷ Der Bericht der Europäischen Kommission bildet außerdem die Grundlage für die Vorbereitung des Verhandlungsstandpunktes für jedes Kapitel, welches Kroatien vor der Eröffnung des einzelnen Kapitels festzustellen hat.²⁷⁸ Basierend auf den kroatischen Standpunkten für Verhandlungen, die für jedes Kapitel vorbereitet wurden, bereitet die EU gemeinsame Standpunkte vor, die später eine Eröffnung einzelner Kapitel ermöglicht.²⁷⁹ Wenn jedoch für ein bestimmtes Kapitel die schon erwähnten Benchmarks seitens der Union festgelegt werden, können die Verhandlungen über das betreffende Kapitel erst nach ihrer erfolgreichen Erfüllung eröffnet werden. Die analytische Prüfung im Rahmen der kroatischen Beitrittsverhandlungen wurde mit ermutigenden Ergebnissen beendet, da sogar für 20 Verhandlungskapitel, das heißt für zwei Drittel der gesamten Anzahl, keine

²⁷³Vgl. BRIGLJEVIC/BRNCIC/LEPPEE/MOSNJA, 2009, S.53.

²⁷⁴Vgl. MIHELIN, 2005, S. 16.

²⁷⁵Vgl. Fortschrittsbericht 2006 Kroatien, Europäische Kommission KOM (2006) 649 endg. vom 8.11. 2006, S. 4.

²⁷⁶Vgl. Die Berichte über das Screening veröffentlicht auf: www.eu-pregovori.hr.

²⁷⁷Vgl. Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat, KOM (2006) 649 endg. S.6

²⁷⁸Vgl. MIHELIN, Euroforum Nr.11, 2006, S. 16.

²⁷⁹Vgl. BEROCEVIC, Branko, Provedba reformi „kod kuće“ osnovni je preduvjet za primitak Hrvatske u članstvo EU-a (Die Durchführung der Reformen „zu Hause“ ist die grundlegende Bedingung fuer die Aufnahme Kroatiens in die EU-Mitgliedschaft), Euroforum, Publikation des Ministeriums für auswärtige Angelegenheiten und europäische Integrationen Republik Kroatien, Nr.17 2007. S.3.

Benchmarks hinsichtlich der Eröffnung festgesetzt wurden. Damit hat die Union klargestellt, dass Kroatien im Hinblick auf diese Bereiche gut vorbereitet ist und die erforderliche Qualität für die Fortsetzung der Verhandlungen ohne zusätzliche Bedingungen gegeben ist. Die Eröffnung der übrigen zehn Kapiteln wurde durch die Erfüllung der festgesetzten Benchmarks bedingt und zwar für die folgenden Verhandlungskapitel: öffentliches Auftragswesen, Wettbewerbspolitik, Justiz, Freiheit und Sicherheit, Sozialpolitik und Beschäftigung, freier Warenverkehr, freier Kapitalverkehr, Landwirtschaft und ländliche Entwicklung, Umwelt, Lebensmittelsicherheit, Veterinärwesen und phytosanitäre Kontrolle sowie Regionalpolitik und Koordination der Strukturinstrumente.²⁸⁰ Mit dem letzten Bericht der Europäischen Kommission über die analytische Prüfung des letzten Kapitels, wurde diese vorläufige Phase für alle Verhandlungskapitel zu Ende gebracht. Alle 33 Kapitel, die dem Screening unterzogen wurden, sind damit de facto in den Prozess der Verhandlungen eingetreten.

3.9.2. Was sind die Benchmarks?

Die Benchmarks stellen ein neues Instrument dar, das zwecks Qualitätsverbesserung der Verhandlungen, dank der Erkenntnisse aus früheren Erweiterungen, eingeführt wurde. In den Verhandlungen der letzten Erweiterungsrunde wurde dieses Mechanismus nicht institutionalisiert und wurde ausschließlich zur Schließung der Verhandlungen verwendet.²⁸¹ Die Benchmarks für die Eröffnung der Verhandlungen enthalten üblicherweise wichtige vorbereitende Schritte bezüglich der künftigen Rechtsvergleichung, z. B. Strategie und Aktionspläne sowie die Erfüllung vertraglicher Verpflichtungen. Die Benchmarks für den Verhandlungsabschluss betreffen jedoch die Rechtssetzungsmaßnahmen, Verwaltungs- oder Justizbehörden und eine Bilanz der Umsetzung des Besitzstandes.²⁸² Die auf die Wirtschaftskapiteln beziehenden Benchmarks

²⁸⁰Vgl. Croatia 2007 Progressreport accompanying the Communication from the Commission to the European Parliament and the Council, Enlargement Strategy and Main Challenges 2007-2008, SEC (2007) 1431, 06.11.2007, S. 6.

²⁸¹Vgl. Odnosi RH i EU (Die Beziehungen zwischen Kroatien und der EU), Pregled dosadasnjih pregovora Republike Hrvatske s EU (Der Überblick vorhergehender Verhandlungen Republik Kroatien Mi der EU), EuroforumPublikation des Ministeriums für auswärtige Angelegenheiten und europäische Integrationen Republik Kroatien, Nr.12, 2006, S.19.

²⁸²Vgl. Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat, KOM (2006) 649 endg. S.7.

enthalten insbesondere Kriterien für die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen gegenüber der Union und allen Mitgliedstaaten im Rahmen des Assoziierungsabkommens, sowie das Kriterium einer funktionierenden Marktwirtschaft.²⁸³

Der Einführung des Systems der Benchmarks wurde der eigentliche Prozess der Verhandlungsführung in erster Linie verlangsamt, in der Folge aber beschleunigt und letztendlich vereinfacht. Die Benchmarks stellen die messbaren Instrumente dar, die mit den wichtigsten Elementen der Verhandlungskapitel verknüpft sind. Mit den Benchmarks wurde eine Art des Frühwarnsystems eingeführt, welches der Union als Möglichkeit dient, die Kandidaten frühzeitig vor den, vor Verhandlungsbeginn durchzuführenden Reformen zu warnen. Ihre rechtzeitige Durchführung verhindert die mögliche Entstehung von Lücken während der Verhandlungsführung, die den weiteren Fortschritt der Verhandlungen beeinträchtigen könnte. Die Benchmarks fördern daher eine systematische Durchführung von Normen und vermindern die Möglichkeit der Entstehung von späteren Unregelmäßigkeiten. Das Kandidatenland kann sich auf diese Weise für die Verhandlungsführung gut vorbereiten und die entsprechenden Aktionspläne und Strategien bezüglich der Reformdurchführung annehmen. Die Kandidaten der letzten Erweiterung hatten keine solche Möglichkeit da die Benchmarks nur als Maßstäbe für die Schließung der Verhandlungskapitel verwendet wurden. Auf der anderen Seite kann die Union bestimmte Maßnahmen vornehmen, falls das Kandidatenland die erforderlichen Voraussetzungen nicht mehr erfüllt. Wenn die Benchmarks für die Eröffnung in einem unter Verhandlungen stehenden Kapitel nicht länger erfüllt, kann die Kommission vorschlagen, dass die Verhandlungen über diese Kapitel ausgesetzt werden. Erfüllt ein Kandidatenland die Benchmarks für den Abschluss in einem Kapitel, das vorläufig zu schließen ist, kann die Kommission den Mitgliedstaaten vorschlagen, die Verhandlungen über dieses Kapitel wieder auszunehmen.²⁸⁴ Die Eröffnung der Verhandlungen wurde allerdings mit der Einführung der Benchmarks aufgeschoben, diese Zeit wird aber später während der Verhandlungsführung wieder nachgeholt. Die Erfüllung der Benchmarks vor der Eröffnung der Verhandlungen bedeutet, dass bestimmte Reformen schon vor dem Beginn der Verhandlungsführung durchgeführt sein müssen und die Zahl der während der Verhandlungen durchzuführenden Reformen reduziert wird.

²⁸³Vgl. Mitteilung der Kommission, Strategiepapier 2005 zur Erweiterung, KOM(2005)561 endg. vom 9.11.2005, S.7.

²⁸⁴Vgl. Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat, KOM (2006) 649 endg. S.7.

3.9.3. Inhaltliche Phase der Beitrittsverhandlungen

Die Beitrittsverhandlungen im engeren Sinn werden auf Grund der bereits erwähnten Verhandlungsstandpunkte der EU und des Kandidatenlandes geführt. Der Verhandlungsstandpunkt wurde zuerst seitens des Kandidatenlandes gegenüber der Union vertreten. Unter diesem Standpunkt werden die Art der Übernahme, die Anwendung des gemeinschaftlichen Besitzstandes sowie die administrativen Kapazitäten des Kandidatenlandes umgeschrieben. Der gemeinsame Standpunkt der Europäischen Union wurde von dem Rat durch einstimmige Entscheidung verabschiedet. Dieser wurde davor seitens der Kommission vorbereitet und vorgeschlagen, wobei der Verhandlungsstandpunkt des Kandidatenlands zu berücksichtigen ist.²⁸⁵ Die gemeinsamen Standpunkte der Europäischen Union bilden und bestimmen daher den Umfang der Verhandlungsführung für jedes Kapitel und enthalten die schon erwähnten Benchmarks, die von Kandidaten zu erfüllen sind, um die einzelnen Verhandlungskapitel vorläufig schließen zu können. Diese Benchmarks beziehen sich üblicherweise auf die Verpflichtungen zur Übernahme der Gesetzgebung und die Ergebnisse ihrer Vollziehung, die entsprechende administrative oder justizielle Fähigkeit oder auf die Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Stabilisierungs- und Assoziierungsvertrag.

Nach dem die Phase analytischer Prüfung rechtzeitig abgeschlossen wurde und die gemeinsamen Standpunkte für jedes Verhandlungskapitel vorbereitet wurden, konnte die inhaltliche Phase der Verhandlungen beginnen. Die erste Runde der Beitrittsverhandlungen war das historische und wichtige Zeichen auf dem kroatischen Weg nach europäischer Integration. Am 12. Juni 2006 fand in Luxemburg die bilaterale Regierungskonferenz statt, in der Kapitel 25 – Wissenschaft und Forschung eröffnet und vorläufig geschlossen wurde. Einige Monate später, fand in Brüssel noch eine bilaterale Konferenz statt, in der Kapitel 26 über Bildung und Kultur eröffnet und wieder vorläufig geschlossen wurde.²⁸⁶ Die Europäische Kommission und die Mitgliedstaaten haben daher die kroatische Wissenschaftspolitik, wissenschaftliche Kapazitäten sowie kroatisches Ausbildungssystem als befriedigend und

²⁸⁵Vgl. Pregovori o pristupanju Republike Hrvatske Europskoj Uniji (Die Verhandlungen Republik Kroatien über den Beitritt zur EU), Publikation der Ministerium für auswärtige Angelegenheiten und europäische Integrationen Republik Kroatien, 2006, S. 17.

²⁸⁶Vgl. BRIGLJEVIC/BRNCIC/LEPPEE/MOSNJA, 2009, S.14.

geeignet für die Beteiligung an den Programmen der EU geschätzt. Die Gründe für eine solche Entscheidung liegen in der Tatsache, dass die Systeme der Wissenschaft und der Bildung unter der Zuständigkeit der Mitgliedstaaten fällt, der auf diesem Bereich beziehende Besitzstand einen sehr begrenzten Umfang hat.²⁸⁷ Das bedeutet aber nicht, dass keine Reformen in diesen Bereichen erforderlich sind. Es ist allerdings noch notwendig in die Rechtsvorschriften weitgehend zu intervenieren, die kroatische Politik in diesen Bereichen muss aber an die europäischen angepasst werden. Das bedeutet in concreto, dass die wissenschaftlichen Kapazitäten weiter zu entwickeln sind, die Aktionspläne für die Investitionen in der Forschung vorzubereiten sind, und die europäischen Standards in die Forschungsorganisation einzuführen sind. Außerdem muss das kroatische Bildungssystem den Reformen unterzogen werden, um die gemeinsame Ziele der europäischen Strategie in diesem Bereich folgen zu können.²⁸⁸ Trotz der Entscheidung über die vorläufige Schließung der genannten Verhandlungen, hat der Prozess der Reformen auch für diese Gebiete erst begonnen und wird bis zum Beitritt, möglicherweise auch nach dem Beitritt andauern. Daraus kann man auch den Schluss ziehen, was für ein großer Aufwand für die anspruchsvolleren Kapiteln, wie z. B für das Kapitel Landwirtschaft und ländliche Entwicklung, das ca. fünfzig Prozent des Besitzstandes umfasst,²⁸⁹ vor den Kandidatenland steht. Das war aber auf jeden Fall ein erfolgreicher Beginn der Verhandlungen, wobei die seriöse Bestrebungen des Kandidatenlandes und die fachliche Beteiligung des kroatischen Verhandlungsteams den schnellen Fortschritt in der Zukunft versprechen.²⁹⁰ Die Verhandlungen haben also zu ihrem Beginn eine befriedigende Dynamik erreicht, die oft als „cruising speed“ bezeichnet wurde.²⁹¹ Laut der Erweiterungsstrategie 2007-2008 erwartete die Europäische Kommission

²⁸⁷Vgl. Art 3,4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union iVm Art 4 des Vertrags über die Europäische Union, Konsolidierte Fassungen, ABl. C 83 vom 30.3.2010.

²⁸⁸Vgl. LUCIN, Pero, Mobilnoscu do iskustva i znanja trazenih na trzistu rada (Mit der Mobilität zur den auf dem Arbeitsmarkt geforderten Erfahrungen und Kenntnissen), Euroforum , Nr.13, 2006, S.3.

²⁸⁹Vgl. SEVER-KOREN, Anita, Informiranost i argumentirana rasprava najvazniji u procesu pregovora (Informationen und begründete Debatte sind die wichtigste im Beitrittsprozess), Euroforum, Publikation des Ministeriums für auswärtige Angelegenheiten und europäische Integrationen Republik Kroatien Nr.16, 2006, S. 23.

²⁹⁰Vgl. KONRAD, Helga, Clanstvo u EU daje dodatnu politicku tezinu, sigurnost i gospodarski rast (Die Mitgliedschaft in der EU gibt zusätzliches politisches Gewicht, Sicherheit und Wirtschaftswachstum), Euroforum Nr.12, 2006, S.5.

²⁹¹Vgl. REHN, Olli, in: BARICEVIC, Euroforum Nr.17, 2007, S.3.

im Verlauf der kommenden zwölf Monate substantielle Fortschritte in den Beitrittsverhandlungen mit Kroatien. Die erwarteten Fortschritte sollen zur Öffnung einer bedeutenden Anzahl der Verhandlungskapitel, und zur provisorischen Schließung mehrerer Verhandlungskapitel führen, vorausgesetzt, dass Kroatien die notwendige Reformdynamik aufrechterhält und die entsprechenden Benchmarks erfüllt.²⁹²

Die weiteren Beitrittsverhandlungen wurden auch im Rahmen der regelmäßigen bilateralen Regierungskonferenzen fortgesetzt, in den die Vertreter der Mitgliedstaaten der Europäischen Union einerseits und des Kandidatenlandes andererseits, sowie die Vertreter der Europäischen Kommission teilnehmen. Die Regierungskonferenzen finden auf zwei verschiedenen Ebenen statt und zwar auf der Ebene der Leiter der Delegation für die Verhandlungen und auf der Ebene der ihren Stellvertretern, bzw. der Chefunterhändlern. Im ersten Fall sind die Mitgliedstaaten üblicherweise durch ihre Minister für auswärtige Angelegenheiten vertreten und im zweiten Fall durch ihre ständigen Vertreter in der EU in Bruxelles.²⁹³ Die Sitzungen auf der Ebene der Leiter der Delegationen für Verhandlungen finden einmal während jeder Ratspräsidentschaft, also zweimal pro Jahr, statt. Die Regierungskonferenzen zwischen den Vertretern der Delegationsleiter und der ständigen Vertreter der Mitgliedstaaten in Brüssel werden im Zeitraum zwischen zuerst erwähnten Sitzungen, nach der Vereinbarung, aufrechterhalten.²⁹⁴

Wie erfolgreich die Beitrittsverhandlungen sein werden, hängt vom Grad der Koordinierung der verschiedenen Normen, die die Grundlage für ihre Führung bilden. Es handelt sich hauptsächlich um grundlegende Prinzipien, an den die Strukturen des Kandidatenlandes bei der Verhandlungsführung orientiert sind und die im Endeffekt die Dynamik der Verhandlungsführung bestimmen. Als konkrete Formen dieser Normen erscheinen zum Beispiel die Unvermeidlichkeit, Schnelligkeit, Wirksamkeit, Professionalität usw.²⁹⁵ Im Rahmen der letzten Erweiterung hat sich diese ganze Reihe von Normen auf drei,

²⁹²Vgl. Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament und an den Rat, Erweiterungsstrategie und wichtigste Herausforderungen 2007-2008, KOM (2007)663 endg. vom 06.11.2007, S. 21.

²⁹³Vgl. Pregovori o pristupanju Republike Hrvatske Europskoj Uniji (Die Verhandlungen Republik Kroatien über den Beitritt zur EU), Publikation der Ministerium für auswärtige Angelegenheiten und europäische Integrationen, 2006, S. 14

²⁹⁴Vgl. Die Termine der Regierungskonferenzen im Rahmen der kroatischen Beitrittsverhandlungen in: BRIGLJEVIC/BRNCIC/LEPPEE/MOSNJA, 2009, S.14.

²⁹⁵Vgl. RAIK, K., EU Accession of Central and Eastern European Countries: Democracy and Integration as Conflicting Logics, East European Policies and Societies, 2004, 18 (4), S. 567-594 in: MARSIC, 2006, S. 28.

für die Verhandlungsführung grundlegenden Prinzipien reduziert und zwar die Schnelligkeit der Integration, demokratische Kontrolle und Beteiligung aller Interessensgruppen. Die Entscheidungsträger müssen im Rahmen der Entwicklung der auf den Beitrittsprozess gerichteter Politik die Argumente dieser verschiedenen Normen richtig abwägen um ein Gleichgewicht zwischen diesen Zielen herstellen zu können.²⁹⁶ Der Erhöhung der demokratischen Kontrolle wird eine intensivere Einbeziehung mehrerer Akteure z. B. die größere Mitwirkung des Parlaments im Prozess der Verhandlungen abverlangt. Die Schnelligkeit der Integration wurde auf der anderen Seite negativ beeinflusst, da der Koordinierungsprozess dadurch komplexer geworden wäre. Die größere Beteiligung der Interessensgruppen würde die Professionalität und die Leistungsfähigkeit der Verhandlungsstruktur erhöhen, gleichzeitig aber die demokratische Kontrolle beschädigen, da all diese Akteure nicht demokratisch ausgewählt wurden. Es ist daher erforderlich alle erwähnten Normen im bestimmten Umfang zu respektieren, um dadurch ein Kompromiss zwischen verschiedenen aber für den Erfolg der Verhandlungsführung notwendigen Prinzipien erreichen zu können. Anderenfalls kann es während dem Verhandlungsprozess zum Konflikt zwischen diesen Normen kommen, was die Verhandlungen in die falsche Richtung führen könnte und sich negativ auf ihre Effektivität auswirken könnte.

Die kroatische Verhandlungsstruktur ist eine Reflexion der Auswahl von Integrationsstrategie, die auf die Schnelligkeit des Beitritts gerichtet ist und die ursprünglich im Kontext des Regierungswechsels konzipiert war.²⁹⁷ Dafür sprechen auch die ehrgeizigen Vorstellungen der Spitzenkräfte kroatischer Integration, nach denen Kroatien gemeinsam mit Bulgarien und Rumänien zur EU beitreten sollte.²⁹⁸ Aus heutiger Sicht klingen diese Aussagen vielleicht zu ehrgeizig und sogar unrealistisch, die hohen Ziele waren aber sicher die zusätzliche Motivation und Hauptanlass der gesamten Integration. Die Bestrebung nach einem schnellen Beitritt könnte sich aber auf die Qualität der durchzuführenden Reformen negativ auswirken. Die Hochwertigkeit des Reformprozesses wurde aber durch die hinreichende Teilnahme der Vertreter von zahlreichen interessierten Parteien, vor allem der Akteure aus wissenschaftlichem Bereich aber auch andere außerhalb der staatlichen

²⁹⁶Vgl. MARSIC, 2006, S. 28.

²⁹⁷Vgl. MARSIC, 2006, S. 44.

²⁹⁸Vgl. KITAROVIC-GRABAR, Kolinda in Euroforum, Publikation des Ministeriums für auswärtige Angelegenheiten und europäische Integrationen Republik Kroatien, Nr.6, 2004, S.3,

Verwaltung tätige Interessengruppen erhöht.²⁹⁹ Außerdem ist es notwendig ein bestimmtes Niveau der politischen Kontrolle während der Führung der Beitrittsverhandlungen aufrechtzuerhalten. Die Diskussionen zwischen den Verwaltungsstrukturen tragen nicht gezwungenermaßen dazu bei, dass sich die gemeinsamen Werte als eine Grundlage der neuen Strukturen für die Verhandlungsführung entwickeln.³⁰⁰ Die partielle Antwort auf diese Frage wurde durch die Errichtung des Nationalen Komitees des Kroatischen Parlaments für die Überwachung der Beitrittsverhandlungen und des Komitees für europäische Integrationen, als das Arbeitsorgan des Parlaments, der die Kontrolle über den gesamten Prozess des Beitritts hat. Auf diese Weise wurde der direkt vom Volk ausgewählte Vertreter in Beitrittsgeschichte in einem gewissen Grad einbezogen, nicht jedoch in dem Umfang, der die Integration unnötig verlangsamen würde.

Die Schließung der einzelnen Kapitel hängt laut Kommission vor allem davon ab, ob die Europäische Union die von dem Bewerberland eingegangenen Verpflichtungen für glaubwürdig hält. Diese Einschätzung bezieht sich hauptsächlich auf die Frage, ob die entscheidenden Teile des gemeinschaftlichen Besitzstandes bereits übernommen worden sind.³⁰¹ Die Bewerberländer haben also sicherzustellen, dass sie allen Verpflichtungen wie vorgesehen nachgekommen sind. Die Beitrittsverhandlungen bestehen daher im Gegensatz zur Wortbedeutung mehr in der Übernahme der von der Union festgesetzten Bedingungen und nicht in gemeinsamer Kreierung der durchzuführenden Reformen. Der Prozess der Verhandlungsführung über den Beitritt eines Staates zu EU ist daher nicht durch gleichberechtigte Stellungen der Verhandlungsparteien gekennzeichnet. Vielmehr ist die Union ein unflexibler Verhandlungsführer mit dem begrenzten Spielraum für die Erreichung der Kompromisse. Ein solches Verhältnis zwischen den Verhandlungsparteien lässt sich durch zwei verschiedene Prinzipien erklären. Der Verhandlungsprozess ist in erster Linie durch strenge Bedingtheit gekennzeichnet. Der Fortschritt des Bewerberlandes auf dem Weg zum Beitritt hängt davon ab, inwieweit es den Anforderungen der EU während dem Beitrittsprozess nachkommt. Das zweite Merkmal ist die Hierarchie zwischen der Union und

²⁹⁹Vgl. Die Struktur der Arbeitsgruppen für die Vorbereitung der Beitrittsverhandlungen auf: www.eu-pregovori.hr

³⁰⁰Vgl. PAYNE, D., Negotiating European Issues. National Strategies and Priorities. A comparative Analysis, Occasional Paper No. 0.2-11.0.3 in MARSIC, 2006, S.39.

³⁰¹Vgl. Strategiepapier und Bericht der Europäischen Kommission über die Fortschritte jedes Bewerberlandes auf dem Weg zum Beitritt, Kommission der Europäischen Gemeinschaften, KOM (2002) 700 endg. vom 09.10.2002, S. 13.

dem Kandidaten, im Sinne einer strukturellen Asymmetrie der Verhandlungsmacht zugunsten der Union.³⁰² Diese Asymmetrie wird einerseits durch im hohen Masse stärkere Position der Union, aber auch durch Schwachheit des Bewerberlandes verursacht. Deswegen ist es wichtig, dass das Kandidatenland seine Verhandlungsstruktur bestmöglich gestaltet, um dadurch seine Position so viel wie möglich zu verstärken. Außerdem ist die besondere Aufmerksamkeit der Feststellung der Verhandlungspositionen seitens des Kandidaten zu schenken. Das ist eigentlich der einzige Raum in dem die Verhandlungen in eigentlichen Sinn und zwar zwischen den verschiedenen Interessengruppen im Kandidatenland geführt werden können. Die Beitrittsverhandlungen mit der Union reduzieren sich auf die Übernahme der von der EU einseitig kreierte Verpflichtungen, wie schon oben erklärt wurde.

Die Verhandlungen über den Beitritt eines Staates zur EU beruhen daher auf dem Prinzip, dass das Bewerberland den gemeinschaftlichen Besitzstand übernimmt und seine rechtswirksame Anwendung nach dem Beitritt sichert. Da der Beitrittsprozess seiner Natur nach sehr umfangreich und anspruchsvoll ist, kommt es in der Praxis zu bestimmten Abweichungen von dem erwähnten Prinzip. In gewissen Fällen können auf Wunsch des Bewerberlandes, aber auch auf dem Wunsch der Union die Übergangsregelungen vereinbart werden. Diese Übergangsmaßnahmen sind je nach Sektor und Land unterschiedlich, da sie an die besonderen Umstände des Einzelfalls angepasst werden müssen. Alle Übergangsregelungen müssen aber nach Dauer und Umfang begrenzt sein und durch einen Plan ergänzt sein, der die Stufen für die Anwendung des Besitzstands eindeutig festlegt. Sie dürfen außerdem nicht zur Änderung der Vorschriften und Politiken oder zur Störung ihres Funktionierens führen, oder die spürbaren Wettbewerbsverzerrungen verursachen.³⁰³ Die Übergangsbestimmungen auf Wunsch der Bewerberländer werden üblicherweise in den Bereichen vereinbart, in denen für die wirksame Anwendung des Besitzstands erhebliche finanzielle Investitionen notwendig sind. In solchen Fällen werden gewöhnlich Investitionspläne und detaillierte Strategien übernommen für eine schrittweise Anpassung an den Besitzstand. Die auf Wunsch der Union festgelegten Übergangsvereinbarungen werden vor allem mit dem Ziel getroffen, die regionale und sektorspezifische Beeinträchtigungen zu

³⁰²Vgl. GRABBE, H., A Partnership for Accession? The Implications of EU Conditionality for the Central and East Europe Applicants, Robert Schuman Centre Working Paper, No. 12/99, 1999, Florence: European University Institute in MARSIC, 2006, S.30.

³⁰³Vgl. Pregovori o pristupanju Republike Hrvatske Europskoj Uniji (Die Verhandlungen über den Beitritt Republik Kroatien zur Europäischen Union), Publikation des Ministerium für auswärtige Angelegenheiten und europäische Integrationen Republik Kroatien, 2006, S. 15.

verhindern, die im Rahmen einer uneingeschränkten Anwendung des Besitzstands in der erweiterten Union entstehen können.³⁰⁴ Im Verlauf der Beitrittsverhandlungen mit Kroatien wurde von insgesamt 35 Verhandlungskapitel bestimmte Übergangsregelungen in sogar 8 Kapitel vereinbart. Die Übergangsregelungen wurden in erster Linie in den Kapiteln über den Warenverkehr, die Personenfreizügigkeit und den freien Kapital- und Zahlungsverkehr bestimmt. Auf einer Seite wurden die zusätzlichen Fristen für die Harmonisierung der Dokumentation für bestimmte Arten der Waren, z. B. für Medikamente³⁰⁵ gebilligt sowie die Möglichkeit des Einkaufs von kroatischen landwirtschaftlichen Flächen seitens der Unionsbürger für sieben Jahre aufgeschoben.³⁰⁶ Andererseits wurden die Übergangsbestimmungen zugunsten einiger Mitgliedstaaten bezüglich der Personenfreizügigkeit in dem Sinn vereinbart, dass die Beschäftigung durch Verleihung der Arbeitsbewilligungen für einen begrenzten Zeitraum bedingt werden kann. Die gleichen Regelungen werden aber für die Bürger dieser Mitgliedstaaten auf dem Gebiet der Republik Kroatien angewendet.³⁰⁷ Kroatien brauchte zusätzliche Zeit für die Anpassung an die Bedingungen der guten landwirtschaftlichen Praxis und der ökologischen Erzeugung im Rahmen der Verhandlungskapitel Landwirtschaft und ländliche Entwicklung. Das gleiche gilt für die weiteren anspruchsvollen Kapitel wie Lebensmittelsicherheit, Veterinärwesen und phytosanitäre Kontrolle und Fischerei und Steuerwesen.³⁰⁸ Im Rahmen des Kapitels über den

³⁰⁴Vgl. Strategiepapier und Bericht der Europäischen Kommission über die Fortschritte jedes Bewerberlandes auf dem Weg zum Beitritt, Kommission der Europäischen Gemeinschaften, KOM (2002) 700 endg. vom 09.10.2002, S. 14.

³⁰⁵Vgl. Izvjesce o ispunjavanju obveza iz poglavlja 1, Sloboda kretanja roba (Bericht über die Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Kapitel 1, Freiheit des Warenverkehrs), Ministerium für auswärtige Angelegenheiten und europäische Integration Republik Kroatien, 2010, S. 2-3, aufrufbar auf: www.mvpei.hr

³⁰⁶Vgl. Izvjesce o ispunjavanju obveza iz poglavlja 4, Sloboda kretanja kapitala (Bericht über die Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Kapitel 1, Freiheit des Kapitals und Zahlungsverkehr), Ministerium für auswärtige Angelegenheiten und europäische Integration Republik Kroatien, 2010, S. 8. aufrufbar auf: www.mvpei.hr

³⁰⁷Vgl. Izvjesce o ispunjavanju obveza iz poglavlja 2, Sloboda kretanja radnika (Bericht über die Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Kapitel 2, Freizügigkeit der Arbeitnehmer), Ministerium für auswärtige Angelegenheiten und europäische Integration Republik Kroatien, 2009, S. 3. aufrufbar auf: www.mvpei.hr

³⁰⁸Vgl. Sto smo dogovorili s Bruxellesom?(Was haben wir mir Brüssel vereinbart?), Ministerium für auswärtige Angelegenheiten und europäische Integrationen Republik Kroatien Vjesnik, 2011, S. 11-14

Verkehr wurde die Liberalisierung der Märkte verschoben sowie eine Reihe der Übergangsfristen für die Übernahme des Besitzstandes im Bereich der Umwelt vereinbart.³⁰⁹

Es ist ersichtlich, dass der Bedarf nach Übergangsregelungen nur in bestimmten Verhandlungskapiteln besteht. Es handelt sich entweder um die Bereiche, die einen sehr umfangreichen Besitzstand haben oder ein großer finanzieller Aufwand für die Erfüllung der Verpflichtungen erforderlich ist. Das Bewerberland braucht in solchen Fällen zusätzliche Zeit nach dem Beitritt um ihre Gesetzgebung an den umfangreichen Besitzstand anzupassen oder die finanziell anspruchsvollen Projekte erfolgreich durchzuführen.

Neben den Übergangsbestimmungen können im Rahmen der Beitrittsverhandlungen die Ausnahmeregelungen bzw. Derogationen bezüglich der bestimmten Vorschriften vereinbart werden. Im Gegensatz zu den Übergangsbestimmungen, die für einen begrenzten Zeitraum gelten, stellen die Ausnahmeregelungen die permanenten Abweichungen vom gemeinschaftlichen Besitzstand in gewissen Bereichen dar.³¹⁰ Ein Beispiel dafür ist auf jeden Fall die Vereinbarung, die im Kapitel über die Finanzdienstleistungen erzielt wurde. Die auf dem kroatischen Gebiet tätigen Kreditgewerkschaften, sowie die Kroatische Bank für Wiederherstellung und Entwicklung sind dauerhaft von der Anwendung der Vorschriften der EU über die Kreditinstitutionen ausgeschlossen.³¹¹

Die Fragen, die seiner Natur nach zu keinem Verhandlungskapitel gehören, können im Rahmen des letzten Kapitels unter dem Namen sonstige Fragen gelöst werden. Auf diese Weise sind jene fraglichen Bereiche umfasst, die während der Verhandlungsführung oder nach der Schließung des bestimmten Kapitels entstehen. Solche Fragen sind zum Beispiel die Teilnahme Kroatiens im Europäischen Entwicklungsfond, im Forschungsfond für Kohle und Stahl sowie in der Europäischen Investitionsbank. Das letzte Verhandlungskapitel deckt auch die Übergangsarrangements in dem Zeitraum zwischen der Unterschreibung des Beitrittsvertrags und dem Beitritt des Landes zur Union.³¹²

³⁰⁹Vgl. Izvjesce o ispunjavanju obveza iz poglavlja 14, Prometna politika (Bericht über die Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Kapitel 14, Verkehrspolitik), Ministerium für auswärtige Angelegenheiten und europäische Integration Republik Kroatien, 2010, S. 1-2. und Izvjesce o ispunjavanju obveza iz poglavlja 27, Okolis (Bericht über die Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Kapitel 27, Umwelt), Ministerium für auswärtige Angelegenheiten und europäische Integration Republik Kroatien, 2010, S. 1-2 auf www.mvpei.hr

³¹⁰Vgl. Die Verhandlungen über den Beitritt Republik Kroatien zur Europäischen Union, 2006, S. 15

³¹¹Vgl. Was haben wir mit Brüssel vereinbart?, 2011, S.8.

³¹²Vgl. Pregovaracko stajaliste Republike Hrvatske za Meduvladinu konferenciju o pristupanju Republike Hrvatske Europskoj Uniji za poglavlje 35, Ostala pitanja (Der Verhandlungsstandpunkt Republik Kroatien

3.9.4. Abschluss der Beitrittsverhandlungen

Nachdem alle für die Erlangung der Mitgliedschaft erforderlichen Verpflichtungen seitens des Bewerberlandes erfüllt sind oder mindestens die Übergangsbestimmungen vereinbart wurden, können alle Verhandlungskapitel geschlossen werden. Der Austausch von Standpunkten zwischen der Union und dem Kandidatenland ist notwendig, um die Verhandlungen über ein Kapitel schließen zu können. Die größeren Anforderungen im Rahmen der bestimmten Verhandlungskapitel können drei oder mehrere Runden von den Verhandlungen verlangt werden.³¹³ Nach der Aufrechterhaltung der erforderlichen Zahl der Konferenzen wird jedes Kapitel durch die Entscheidung des Rates vorläufig geschlossen. Die Initiative für die Schließung der Beitrittsverhandlungen gibt die Europäische Kommission durch ihre Stellungnahme über die vollständige Erfüllung der festgesetzten Benchmark für die Schließung der Kapitel. Die Stellungnahme der Kommission muss in der Folge von dem Rat der Europäischen Union bestätigt werden. Erst nach der einstimmig positiven Entscheidung des Rates können die Beitrittsverhandlungen offiziell auf der Regierungskonferenz geschlossen werden.³¹⁴ Obwohl die Europäische Kommission im Namen der Mitgliedstaaten die Beitrittsverhandlungen führt, sind alle wichtigen Entscheidungen, wie jene über die Eröffnung und Schließung der Verhandlungen vom Rat zu treffen. Die Kommission behält dabei aber auch eine bedeutende Rolle, da ihre Stellungnahme die Grundlage für die Entscheidung des Rates bildet. Im Regelfall bestimmt daher die Schätzung der Kommission die endgültige Entscheidung des Rates über alle wichtigen Fragen im Rahmen des Beitrittsprozesses.

Die Verhandlungen wurden in dieser Phase lediglich vorläufig geschlossen, was bedeutet, dass die Union das Recht behält, die möglichen umstrittenen Fragen auch nach der Schließung der Kapitel aufzuwerfen. Die Verhandlungen können bis zum Zeitpunkt des Beitrittes zur EU wieder eröffnet werden, falls in einem bestimmten Bereich die größere Zahl der Vorschriften nicht erlassen wurde oder das Bewerberland die im Laufe der Verhandlungen übernommenen Verpflichtungen nicht erfüllt hat.

für Regierungskonferenz über den Beitritt Republik Kroatien zur Europäischen Union für Kapitel 35, Sonstige Fragen), Ministerium für auswärtige Angelegenheiten und europäische Integrationen Republik Kroatien, 2011, aufrufbar auf: www.mvpei.hr

³¹³Vgl. MARSIC, 2006, S.30.

³¹⁴Vgl. Der Überblick des Standes der Beitrittsverhandlungen auf www.pregovori.hr

Auf der Regierungskonferenz über den Beitritt vom 30 Juni 2011 hat Kroatien die letzten vier Verhandlungskapitel, über Wettbewerbspolitik, Justiz und Menschenrechte, Finanz- und Haushaltsbestimmungen und sonstige Fragen abgeschlossen. Damit wurde die fast sechsjährige Geschichte über die Beitrittsverhandlungen zwischen Kroatien und der EU offiziell abgeschlossen.³¹⁵Die Erfüllung der Verpflichtungen Kroatiens wird bis zum Beitritt weiter strengstens überwacht und zwar im Rahmen des besonderen Monitoringssystems. Überwachung der Erfüllung von Verpflichtungen durch die Ausfüllung der Monitoringtabellen und Veröffentlichung der jährlichen Monitoringberichte anstatt der früheren Fortschrittberichte wird inter alia im Verhandlungskapitel über sonstige Fragen näher geregelt. Größere Aufmerksamkeit wird den Kapiteln über die Grundrechte, Wettbewerbspolitik und Gerechtigkeit, Freiheit und Sicherheit gewidmet. Im Kapitel über Justiz und Grundrechte wird besonders die Reform der Justiz, Unabhängigkeit der Gerichte, Kampf gegen Korruption und organisierter Kriminalität, Schutz der Minderheiten- und Menschenrechte sowie Kooperation mit ICTY überwacht.³¹⁶Trotz der folgenden Phase der Überwachung, die mit sich auch eine Vielzahl an Verpflichtungen bringt, bedeutet offizieller Abschluss der Verhandlungen für Kroatien Beendigung der anspruchsvollsten Phase des Beitrittsprozesses. Die Ergebnisse der sechsjährigen Verhandlungen sind in dem Vertrag über den Beitritt Kroatiens zur Europäischen Union enthalten, der von den höchsten Vertretern der EU und beitretenden Staat unterschrieben wird. Die endgültige Entscheidung darüber, ob Kroatien der Union beitreten sollte wird jedoch durch ihre Bürger in einem Referendum gefällt, der nach der Unterschreibung des Vertrags verkündet wird. Nach dem positiven Referendum folgt das Verfahren der Ratifizierung des Vertrags im kroatischen Parlament und in allen Mitgliedstaaten nach ihren verfassungsrechtlichen Regelungen. Nach dem der Vertrag in allen 27 Mitgliedstaaten und in Kroatien ratifiziert wird, wird der Vertrag in Kraft treten, womit Republik Kroatien am 01.Juli 2013 offiziell der vollrechtliche Mitglied Europäischer Union wird.

³¹⁵Vgl. Accession Conference at Ministerial level closes negotiations with Croatia, Council of the European Union, 30.06.2011, 12332/2011, Presse 219.

³¹⁶Vgl. Was haben wir mir Brüssel vereinbart, 2011, S.23.

3.10. Vertrag über den Beitritt Kroatiens zur Europäischen Union

Der Vertrag über den Beitritt Kroatiens zur Europäischen Union ist ein völkerrechtlicher Vertrag zwischen den Mitgliedstaaten der EU und der Republik Kroatien, deren Abschluss und Inkrafttreten eine rechtliche Voraussetzung für die Verwirklichung der Mitgliedschaft in der Europäischen Union und Europäischen Atomgemeinschaft ist. Mit dem Beitrittsvertrag wird festgestellt, dass Kroatien nach seinem Inkrafttreten, die Partei des Vertrags über Europäische Union, des Vertrags über das Funktionieren der Europäischen Union und des Vertrags über die Begründung der Europäischen Atomgemeinschaft wird, sowie die Bedingungen für die Aufnahme Kroatiens in die Union und damit zusammenhängenden notwendigen Änderungen der Gründungsverträge. Der Beitrittsvertrag besteht aus grundlegendem Text des Vertrages, dem Akt über den Beitritt der die einzelnen Bedingungen des kroatischen Beitritts enthält und dem Schlussakt, der ein politisches und schlüssiges Dokument der Regierungskonferenz über den Beitritt ist.³¹⁷ Zu dem Akt über den Beitritt wurde auch die kroatische Übersetzung der Gründungsverträge beigelegt, da kroatisch mit dem Beitritt eine offizielle Sprache der Union geworden ist.³¹⁸ Nach den Bestimmungen des Beitrittsvertrags wurde als Datum seines Inkrafttretens der 01. Juli 2013 festgelegt, unter der Bedingung, dass er von allen Mitgliedstaaten und von der Republik Kroatien nach ihren verfassungsrechtlichen Verfahren ratifiziert wird und die Ratifikationsurkunden bei der Regierung der Republik Italien bis zum 30. Juni 2013 hinterlegt werden.

³¹⁷Vgl. Der Vertrag über den Beitritt Republik Kroatien zur europäischen Union aufrufbar auf www.mvpei.hr

³¹⁸Vgl. Sto donosi članstvo u Europskoj Uniji, pregled pregovarackih poglavlja (Was bringt die Mitgliedschaft in der Europäischen Union, Überblick der Beitrittsverhandlungen), Publikation des Ministerium für auswärtige Angelegenheiten und europäische Integrationen Republik Kroatien, 2011, S.5.

4. Änderungen im Bereich der Menschenrechte zur Zeit des Beitritts Kroatiens zur EU

Die Aufnahme eines Staates in die Europäische Union, wie obenbereits oben dargestellt, kann nicht nur als Beitritt zu einer Gemeinschaft der Staaten betrachtet werden, weil sie ein wesentlich komplexer Vorgang darstellt. Der Weg eines Staates nach EU ist daher ein tiefgreifender Prozess, der allen Bereichen des Funktionierens des Staates und die gesamte Gesellschaft beeinflusst. Die Europäische Union hat schon vor der großen Erweiterung, wenn man auf die Anträge der Staaten des ehemaligen Ostblocks der Union beizutreten strategisch zu antworten müsste, die grundlegenden Kriterien für Beitritt, bekannte als die Kopenhagener Kriterien, definiert. Diese Kriterien bilden die grundlegenden Leitfaden für die Institutionen der EU im Prozess der Evaluation der Bereitschaft der Staaten für Mitgliedschaft in der Union. Ein Staat, der Antrag auf Mitgliedschaft stellt, hat Stabilität ihrer Institutionen zu erreichen, die Demokratie, Rechtsstaatlichkeit, Schutz der Menschenrechte und der Rechte der Minderheiten garantieren. Außer der politischen Kriterien muss ein Kandidatenland eine funktionsfähige Marktwirtschaft entwickeln und die Fähigkeit haben dem Wettbewerbsdruck innerhalb des EU-Binnenmarktesstandzuhalten. Erforderlich ist daneben die Fähigkeit des Staates, sich die aus einer EU-Mitgliedschaft erwachsenden Verpflichtungen und Ziele eigen zu machen, was praktisch die Übernahme des gemeinschaftlichen Besitzstandes bedeutet. Der Europäische Rat hat in Madrid noch ein Kriterium, das sog. Madrid-Kriterium hinzugefügt. Dieses Kriterium bezieht sich auf die Anpassung der entsprechenden administrativen Strukturen mit dem Ziel der Sicherung der Bedingungen für eine allmähliche und harmonische Integration, d.h. die Schaffung des wirksamen Systems der öffentlichen Verwaltung. Es ist offensichtlich, dass der Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten, und der Minderheitenrechte, als besonders erhobene Kategorie, bildet die wichtige Säule der politischen Komponente der Kopenhagener Kriterien. Die Menschenrechte und das Funktionieren des Rechtsstaates sind aber auch ein Bedingung für die Erfüllung der wirtschaftlichen Kriterien. Das hauptsächliche wirtschaftliche Kriterium – das Funktionieren der Marktwirtschaft ist nämlich nicht ohne Rechtsstaatlichkeit und den Schutz der Rechte der Einzelnen, bzw. ohne Sicherung der grundlegenden Bedingungen der gleichberechtigten Teilnahme am freien Markt erreichbar. Die Durchführung der erforderlichen Reformen der

öffentlichen Verwaltung im Sinne des Madrid-Kriteriums ist auch für wirksame Vollziehung der Gesetze relevant und wirkt sich auch mittelbar auf die Verwirklichung der Menschenrechte in der Praxis.

Das Ziel dieser Forschung ist zu betrachten der gesamten Weg der Republik Kroatien nach Europäische Union und alle Bestandteile dieses Wegs und der Einfluss dieses Prozesses auf kroatisches System der Menschenrechte. Dabei geht man von der Annahme, dass das gewünschte Ergebnis dieses Vorganges die Besserung des Standes der Menschenrechte im Rahmen des Beitritts Kroatiens zur EU ist. In diesem Sinn ist gesetzgeberische Grundlage nur ein der mehreren Instrumente zur Erreichung dieses Ergebnisses. Daher werden die in Kroatien auftretenden Änderungen, die im Zusammenhang mit dem Beitritt zur EU stehen, durch gesetzgeberische Änderungen und Änderungen in der Praxis der Verwirklichung der Menschenrechte betrachtet werden.

Dabei wird man verschiedene Arten der Quellen benutzen und zwar die Verfassung, Gesetze und andere Rechtsvorschriften Republik Kroatien, primäre und sekundäre Rechtsvorschriften der Union, Berichte der Institutionen der EU und Berichte und Strategien der kroatischen Regierung, Berichte der Organisationen der Zivilgesellschaft und der völkerrechtlichen Organisationen, fachliche Kommentare in kroatischen Medien sowie Publikationen des Ministeriums für auswärtige Angelegenheiten und europäische Integrationen Republik Kroatien.

Es ist wichtig zu betonen, dass diese Forschung wird nicht alle Aspekte abdecken und eine ganz detailliertes Bild des Einflusses des Beitritts zur EU auf die Menschenrechte geben aus mehreren Gründe. In erster Linie ist es nicht möglich ein Einblick in alle Aspekte der Verwirklichung der Menschenrechte gewinnen, weil diese Rechte in alle Sphäre des gesellschaftlichen Lebens greifen. Es wäre auch sehr schwierig ein völlig präzises Bild der Änderungen in Bereiche der Menschenrechte unter dem Einfluss der Europäischen Union geben, weil dieser Zustand im Rahmen des schnellen und komplexen Beitrittsprozesses sich ständig ändert. Deswegen wird sich man in den nächsten Abschnitten nur auf bestimmten Menschenrechte und Grundfreiheiten und damit zusammenhängenden durch EU-Beitritt verursachte Fortschritte konzentrieren. Es handelt sich vor allem um die Bereiche, die seitens der Europäischen Union als problematisch erkannt wurden und somit als reformbedürftig zu qualifizieren sind. Obwohl kroatisches System der Menschenrechte und Grundfreiheiten gleich zu Beginn des Beitrittsprozesses als System mit hohem Niveau des Schutzes dieser

Rechte bezeichnet wurde, es wurde gleichzeitig festgestellt, dass jedoch eine Besserung dieses Zustandes auf nationalen und lokalen Ebene erforderlich ist.³¹⁹

Daher wurden bestimmte Bereiche der Menschenrechte ständig in den Dokumenten der EU besonders überwacht und die Durchführung der einzelnen Reformen wurde hinsichtlich dieser Bereiche von kroatischen Behörden erfordert. So wurden vor allem in der Stellungnahme der Europäischen Kommission über den Antrag auf Mitgliedschaft zur EU sowie in den Erweiterungsstrategien und den Fortschrittberichte der Europäischen Kommission, die für jedes Jahr in den Heranführungszeitraum veröffentlicht wurden, einzelne Menschenrechte und Grundfreiheiten als problematisch gekennzeichnet. Es handelt sich in erste Linie um Vereinigungsfreiheit und damit zusammenhängende Rolle der Zivilgesellschaft, Meinungsfreiheit, darunter besonders um Aspekte der Medien- und Informationsfreiheit, Verhinderung der Frauendiskriminierung bzw. Gleichstellung der Geschlechter. Zu erwähnen ist auch das Recht auf Zugang zur Justiz und darunter stehende Rechte auf Leistung kostenloser Rechtshilfe und auf gerichtliche Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Verwaltung und nicht weniger wichtige Reform des Gefängnisystems. Eine spezielle Behandlung verdient sowohl der Schutz der Rechte nationaler Minderheiten, der jede mögliche Diskriminierung aufgrund dieses Merkmals verhindert und schafft eine starke Grundlage für gegenseitige Vertrauen und davon abhängige demokratische Stabilität des Staates mit allen seinen Staatsbürger. Schutz der Minderheitenrechte stellt gleichzeitig unter anderem eine unvermeidliche Voraussetzung für nachhaltige Rückkehr der Flüchtlingen und Vertriebenen, die als politische Hauptaufgabe kroatischer Republik auf ihrem Weg nach EU immer wieder betont wurde.

³¹⁹ Vgl. Mitteilung der Kommission, Meinung über den Antrags Republik Kroatien auf den Beitritt zur Europäischen Union, COM (2004)257 vom 20. 04.2004.

4.1. Vereinigungsfreiheit

Die Vereinigungsfreiheit ist in der kroatischen Rechtsordnung in der Verfassung³²⁰, sowie in einigen einfachen Gesetzen verankert. Mit dem neuen Vereinigungsgesetz wurden zahlreiche administratorische Hindernisse im Hinblick auf die Gründung und Registrierung der inländischen und ausländischen Vereinigungen entfernt.³²¹ Im Unterschied zum alten, steht das neue Gesetz im Einklang mit den europäischen Standards und ist mehr geeignet für die Entwicklung der Zivilgesellschaft. Das Vereinigungsgesetz aus dem Jahr 1997 hat die Grundsätze der EMRK nicht ausreichend berücksichtigt, obwohl die Republik Kroatien im selben Jahr dieses Übereinkommen ratifiziert hat. Die negative Bewertung bezog sich darauf, dass die Tätigkeiten der Vereinigungen für die Öffentlichkeit offen und unter staatlicher Aufsicht stehen müssen.³²² Nicht akzeptabel war die Möglichkeit Aktivitäten des Vereins, wegen des Verdachts auf dessen Rechtswidrigkeit, zu verbieten sowie die hohen Strafen für die Ausübung der in der Satzung nicht angeführten Aktivitäten. Negativ bewertet hat man auch die Idee nach der das Vereinsvermögen endlich dem Staat gehören sollte.³²³ Der Verfassungsgerichtshof Republik Kroatiens hat die umstrittenen Bestimmungen auf die Initiative einiger Vereinigungen, mit dessen Entscheidung im Jahr 2000 abgeschafft.³²⁴ Die in der Entscheidung bestätigte Meinung des Gerichtes wurde auch bei der späteren Erlassung des neuen Gesetzes berücksichtigt. Zum Schutz des Vermögens der Vereinigung nach Beendigung ihrer Aktivität wird im neuen Gesetz das Liquidationsverfahren detailliert geregelt.³²⁵ Die Vereinigungen können nach den neuen Gesetzlagen zu mehreren verschiedenen Zwecken gegründet werden, wobei der Schutz der Menschenrechte und

³²⁰Vgl. dazu: Art. 43 der kroatischen Verfassung, NN 124/2000 vom 11.12.2000.

³²¹So kann eine Vereinigung von mindestens drei Personen, auch von fremden Staatsbürger gegründet werden (vgl. dazu § 10 des Vereinigungsgesetz NN 88/2001 vom 11.10.2001), weiters ist für die Vertretung der Vereinigung kein Beweis der Staatsbürgerschaft erforderlich (vgl. dazu § 6 des Vereinigungsgesetz), Registrierung und Aktivität der ausländischen Vereinigungen ist nicht mehr durch den Grundsatz der Reziprozität bedingt und dafür ist kein mehr Zustimmung der MVP erforderlich (vgl. dazu § 20 des Vereinigungsgesetz), vgl. dazu auch Das nationale Programm der Republik Kroatien für den Beitritt zur EU 2003, S.18.

³²²Vgl. HONDIUS, Frits in: BEZOVAN, Gojko, Zakonski, politicki i kulurni okvir za razvoj civilnog drustva u Hrvatskoj (Gesetzlicher, politischer und kultureller Rahmen für die Entwicklung der Zivilgesellschaft in Kroatien), Revija za socijalnu politiku (Journal für soziale Politik), Vol. 10, Nr.1, 2003.

³²³Vgl. HOYER, Hans in: BEZOVAN, 2003.

³²⁴Vgl. Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes Republik Kroatien vom 02.02.2000, U-I 884/1997.

³²⁵Vgl. § 29 ff des Vereinigungsgesetz, NN 88/2001.

Grundfreiheiten ausdrücklich betont wird.³²⁶ Es wurde auch die Möglichkeit der staatlichen Anreize für das allgemeine Wohl wichtiger Vereinigungen vorgesehen.³²⁷ Während der Vorbereitung des neuen Gesetzes wurden 16 000 Vereinigungen zur Beratung über den Entwurf des Gesetzes eingeladen und zu diesem Zweck wurde eine Reihe von runden Tischen auf regionaler Ebene unter Beteiligung der lokalen nichtstaatlichen Organisationen (NGOs) organisiert.³²⁸ Das Ergebnis dieser Vorgehensweise ist ein viel liberaleres und flexibleres Gesetz, das Bedingungen für stärkere Entwicklung des dritten Sektors schafft. Europäische Kommission betonte in ihrem Bericht aus dem Jahr 2003, dass dieses Gesetz auch ohne Probleme umgesetzt werden kann und seine Reformen positive Ergebnisse in der Praxis mitgebracht haben.³²⁹

Zu erwähnen in diesem Zusammenhang ist das Gesetz über die für das Gemeinwohl wirkende Organisationen der Zivilgesellschaft³³⁰, das ist derzeit im Gesetzgebungsverfahren, und das Gesetz über Freiwilligenarbeit.³³¹ Das Gesetz über die für das Gemeinwohl wirkende Organisationen der Zivilgesellschaft normiert zum ersten Mal die Kriterien für die Unterscheidung zwischen den Organisationen zum Gemeinwohl und anderen Organisationen, womit die ersten als eine besondere Kategorie qualifiziert wurden. Das Gesetz über die Freiwilligenarbeit regelt die rechtliche Lage aller juristischen und natürlichen Personen, deren Tätigkeit als organisierte Freiwilligenarbeit zu qualifizieren ist. Durch diese neuen Vorschriften hat der Gesetzgeber bestimmte Vorteile für die Tätigkeiten zum Gemeinwohl definiert, um dadurch die Entwicklung der Philanthropie und kulturellen Leistungen zusätzlich zu stimulieren.

Die Vereinigungsfreiheit wurde durch die Reformen des Arbeitsgesetzes gestärkt. In concreto wurde der Status der Gewerkschaften der Arbeitnehmer im Vergleich zu früheren gesetzlichen Lage verbessert. Die Gewerkschaftsfilialen oder andere Formen der

³²⁶Vgl. § 2 des Vereinigungsgesetz, NN 88/2001.

³²⁷Vgl. § 22 ff Vereinigungsgesetz, NN 88/2001.

³²⁸Vgl. VIDACAK, Igor, Nevladin sektor i Vlada – dijalog za Europu, Pridruzivanje Hrvatske Europskoj Uniji: izazovi ekonomske i pravne prilagodbe (NGO-Sektor und Regierung – Dialog für Europa, Beitritt Kroatiens zur EU : Die Herausforderungen der wirtschaftlichen und rechtlichen Anpassung), 2004. S.246.

³²⁹Vgl. Bericht der Europäischen Kommission über Stabilisation und Assoziierung der Kroatien, 2003. S.7.

³³⁰Vgl. Prijedlog Zakona o organizacijama civilnog društva koje djeluju za opće dobro (Entwurf des Gesetzes über die für das Gemeinwohl wirkende Organisationen der Zivilgesellschaft), Regierung Republik Kroatien, 2010, aufrufbar auf: www.uzuvrh.hr

³³¹Vgl. Zakon o volonterstvu (Gesetz über die Freiwilligenarbeit), NN 58/2007 vom 06.06.2007.

Vereinigungen erwerben ab jetzt die Zulassung für rechtlichen Verkehr mit dem in der Gründungsentscheidung bestimmten Tag. Der Bescheid des zuständigen Ministeriums ist daher nicht mehr für die Eintragung der Gewerkschaftsfilialen und anderen Formen der inneren Vereinigungen im Vereinigungsregister erforderlich.³³² In Kroatien gab es bis zu dieser Zeit fünf Gewerkschaftsverbände (Verband unabhängiger Gewerkschaften Kroatiens, Kroatische Gewerkschaften öffentlicher Dienste, Unabhängige kroatische Gewerkschaften, Kroatische Vereinigung der Gewerkschaften und Vereinigung der Gewerkschaften der Arbeitnehmer Kroatiens) und einige unabhängige, zu keinem Verband gehörenden Gewerkschaften. Im Jahr 2003, in dem das erwähnte Gesetz erlassen wurde, wurde ein sechster Gewerkschaftsverband UNI-CRO als Gewerkschaft der Verlag- und Druckindustrie gegründet.³³³ Insgesamt gibt es in Kroatien mehr als hundert verschiedene Gewerkschaften und etwa 64 % der Arbeitnehmer sind Mitglieder, was auf jeden Fall ein gutes Zeichen ist.³³⁴ Andererseits fehlt es an besserer Zusammenarbeit zwischen den Gewerkschaften und der Regierung, die mittels stärkerer Mechanismen und gegenseitiger Beratungen realisiert werden, insbesondere im Zusammenhang mit der laufenden Reform des öffentlichen Sektors und den Verhandlungen bezüglich des Kollektivvertrags.³³⁵ Bessere Zusammenarbeit zwischen der Regierung, der Gewerkschaften aber auch der Arbeitgeberverbände wird durch Dreigremien auf nationaler Ebene realisiert. Das Gesetz über die Art der Bestimmung der Vertretung von Gewerkschaftsverbänden des höheren Niveaus in Dreigremien auf nationaler Ebene sichert die paritätische Vertretung aller drei Partner und erleichtert ihre Verhandlungen.³³⁶ In Kroatien wirken auch mehrere Arbeitgeberverbände, von denen der größte und wichtigste der Kroatische Verband der Arbeitgeber (HUP) ist. Er wirkt als nichtstaatliche und freiwillige Vereinigung bestehend aus 5000 Mitgliedern aller in Kroatien bestehenden Wirtschaftstätigkeiten. Andere außer dem HUP tätige Vereinigungen sind in dem unabhängigen Arbeitgeberverband (SNUP) vereint.³³⁷

³³²Vgl. § 45 des Gesetzes über die Änderungen und Ergänzungen des Arbeitsgesetzes, NN 114/2003 vom 19.07.2003.

³³³Vgl. Das nationale Programm der Republik Kroatien für den Beitritt zur EU 2004, S.45.

³³⁴Vgl. Bericht der Europäischen Kommission über Stabilisation und Assoziierung der Kroatien 2003, S.7.

³³⁵Vgl. Bericht der Europäischen Kommission über Stabilisation und Assoziierung der Kroatien 2002. S.7.

³³⁶Vgl. Zakon o načinu određivanja zastupljenosti udruga sindikata više razine u tripartitetnim tijelima na nacionalnoj razini (Gesetz über die Weise der Bestimmung der Vertretung von Gewerkschaftsverbände der höheren Niveau in Dreigremien auf nationalen Ebene) NN 19/99 vom 25.02.1999.

³³⁷Vgl. Das nationale Programm der Republik Kroatien für den Beitritt zur EU 2003, S.21, 22.

In diesem Zusammenhang zu erwähnen ist auch die rechtliche Lage der Kirchen und anderer Religionsgemeinschaften, die mit dem im Jahr 2002 neu erlassenen Gesetz deutlich verbessert wurde. Es regelt im Detail rechtliche Fragen im Hinblick auf alle Arten von religiöser Gemeinschaften, ihrer Vereinigungen, religiöse Schulen und Bildungsanstalten und bezüglich der Fragen der religiösen Erziehung, bezieht sich sowohl auf die erzieherische und bildnerische Institutionen als auch auf die Eltern und Vormunde der Lehrlinge.³³⁸ Auf Grund des erwähnten Gesetzes hat die kroatische Regierung einen Vertrag mit der Serbisch Orthodoxen Kirche und der Islamischen Gemeinschaft in Kroatien abgeschlossen. Die Verträge sind im Einklang mit dem Vertrag mit der Katholischen Kirche erstellt, und garantieren zusätzliche Freiheiten, Rechte auf religiöse Ausbildung in den Schulen und finanzielle Unterstützung aus staatlichem Budget. Nach den Verträgen wird 1 Million Euro für die Serbisch Orthodoxe Kirche und 427.000 Euro für Islamische Gemeinschaft in Kroatien aus dem Staatshaushalt zugewiesen.³³⁹

Die Reformen des rechtlichen Rahmens hinsichtlich der Vereinigungsfreiheit und seine erfolgreiche Umsetzung in die Praxis haben positiv die Entwicklung der gesamten Zivilgesellschaft beeinflusst. Die in der Verfassung garantierte Vereinigungsfreiheit bildet eine Basis für die Entwicklung der Zivilgesellschaft eines Staates, weil die Zivilgesellschaft ihre Grundlage in der Interaktion der Bürger findet. Durch die Tätigkeiten der Zivilgesellschaft haben die Bürger eine Möglichkeit ihre Interessen auf nichtstaatlicher Ebene zu verwirklichen. Das ist insbesondere in solchen Fälle wichtig, in denen der Staat den Anforderungen der Bürger nicht vollständig nachkommen kann, und die Verhältnisse zwischen den Bürgern nicht auf richtige Weise regulieren kann. Die in verschiedenen Organisationen vereinigten Bürger bekunden und vertreten ihre Interessen und fördern die Änderungen in der Gesellschaft gemeinsam mit dem Staat und anderen Subjekten gesellschaftlichen Lebens. Die moderne Zivilgesellschaft ist daher durch ein zentrales Konzept gekennzeichnet, in dem das Recht der Bürger auf Vereinigung in verschiedenen Formen der Organisationen als grundlegende Norm enthalten ist.³⁴⁰ Die Stabilität der

³³⁸Vgl. Zakon o pravnoj poziciji vjerskih zajednica u Republici Hrvatskoj, (Gesetz über die Rechtslage religiöser Gemeinschaften Republik Kroatien), NN 83/2002 vom 16.07.2002.

³³⁹Vgl. Bericht der Europäischen Kommission über Stabilisation und Assoziierung der Kroatien 2003, S.7.

³⁴⁰Vgl. JENSEN, M.N., Concepts and conceptions of civil society, Journal of civil society 2 (1), 2006, S. 39-56 in: BEZOVAN, Gojko/ ZRINCAK, Sinisa, Postaje li civilo drustvo u Hrvatskoj cimbenikom drustvenih promjena? (Wird die Zivilgesellschaft in Kroatien der Faktor der gesellschaftlichen Änderungen?), Revija socijalne politike (Rezension der sozialen Politik), Jahr 14, Nr.1, 2007, S.2.

demokratischen Institutionen ist daher eng mit der Entwicklung einer offenen und modernen Zivilgesellschaft verbunden, sowie mit der Entfaltung der Organisationen des dritten Sektors, die die Aktivitäten des Staates und der Marktwirtschaft ergänzen. Die Politik der Europäischen Union hinsichtlich des dritten Sektors hat im Laufe der Zeit deutlich an Bedeutung gewonnen. Die Organe der EU sind kraft des primären Rechts zum offenen, transparenten und regelmäßigen Dialog mit den repräsentativen Verbänden und der Zivilgesellschaft verpflichtet.³⁴¹ Die Europäische Kommission hat die größten Fortschritte in diesem Bereich erzielt, die ihre Grundlage in mehreren Dokumenten der Kommission finden.³⁴² Die Bewerberstaaten werden im Rahmen ihrer Beitrittsprozesse zur EU aufgefordert, alle demokratischen Grundsätze nicht nur formell, sondern täglich und effektiv durchzusetzen. Es bedeutet im Hinblick auf die Rolle der Zivilgesellschaft in einem demokratischen System, dass eine Stärkung des rechtlichen, institutionellen und finanziellen Rahmens für die Zusammenarbeit zwischen der Regierung und der Zivilgesellschaft erforderlich ist. Die Staaten der letzten Erweiterungsrunde haben deswegen unter dem Druck der EU bestimmte formelle und informelle Mechanismen der Beratung mit dem NGO-Sektor entwickelt, um die notwendige Unterstützung der Bürger für die Durchführung von Reformen zu bekommen.³⁴³ Um die Organisationen der Zivilgesellschaft in den Prozess europäischer Integrationen einzubeziehen, wurde gemeinsamer Ausschuss der Zivilgesellschaft Europäischer Union und Republik Kroatien festgestellt. Der gemeinsame Ausschuss kommt regelmäßig als ratgebendes Organ des Europäischen wirtschaftlichen und sozialen Ausschusses mit Kroatien als Kandidatenland zusammen, bestehend aus den Vertretern der Arbeitgeber- und Arbeitnehmervereinigungen und anderen Organisationen der Zivilgesellschaft.³⁴⁴ Um die nichtstaatliche Organisationen im Entscheidungsprozess über die europäische Integration besser einzuschließen, war es notwendig ihre Kenntnisse und den Informationsempfang in diesem Bereich auf ein höheres Niveau zu stellen. Zu diesem Zweck

³⁴¹Vgl. Art 11 der Konsolidierten Fassung des Vertrags über die Europäischen Union, ABl. C 83/13 vom 30.03.2010.

³⁴²Vgl. Diskussionspapier der Kommission „Ausbau des partnerschaftlichen Zusammenarbeit zwischen der Kommission und Nichtregierungsorganisationen“, KOM (2000) 0011 endg. vom 18.01.2000, Mitteilung der Kommission: Hin zu einer verstärkten Kultur der Konsultation und des Dialogs – Vorschlag für allgemeine Grundsätze und Mindeststandards für die Konsultation betroffener Parteien durch die Kommission, KOM (2002) 0704 endg. vom 11.12.2002.

³⁴³Vgl. VIDACAK, 2004, S. 244.

³⁴⁴Vgl. Das nationale Programm der Republik Kroatien für den Beitritt zur EU 2009, S.52.

wurde die Kommunikationsstrategie für die Informierung kroatischer Öffentlichkeit über die Annäherung der Republik Kroatien zu den europäischen Integrationen seitens der kroatischen Regierung verabschiedet.³⁴⁵ Die Strategie wurde nach dem Vorbild ähnlicher Dokumente in anderen Mitglied- und Bewerberstaaten vorbereitet, in welchen die NGOs und andere Subjekte der Zivilgesellschaft als wichtige Zielgruppen erwähnt sind und die Notwendigkeit nach Stärkung des Dialogs mit ganzer Zivilgesellschaft immer wieder betont wird.³⁴⁶ Aktive Beteiligung der Zivilgesellschaft ist ein unverzichtbarer Bestandteil der europäischen Integration eines Staates, da dieser Prozess über alle Bereiche des politischen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Lebens greift und somit deckt der alle Sektoren in welchen die Zivilgesellschaft aktiv ist oder aktiv sein sollte. Umgekehrt wirkt der Beitritt eines Staates zur EU als eine Art Katalysator für die Übernahme von Prinzipien der guten Regierungsführung und zur Stärkung der Kultur, des Dialogs und der Einführung von effektiven und ratgebenden Mechanismen zwischen der Regierung und dem nichtstaatlichen Sektor.

Die Regierung der Republik Kroatien hat auch einige neue Initiativen für die Verbesserung der Infrastruktur der Zivilgesellschaft angeregt. In diesem Sinn wurde ein neues dezentralisiertes System organisatorischer Struktur für künftige Entfaltung zivilgesellschaftlicher Vereinigungen ausgedacht. Die Hauptrolle in diesem Modell würde dem Rat für die Entwicklung der Zivilgesellschaft und der Nationalen Stiftung für die Entwicklung der Zivilgesellschaft zukommen.³⁴⁷ Mit der Begründung der Nationalen Stiftung für die Entwicklung der Zivilgesellschaft³⁴⁸ wurde eine wichtige organisatorische Einheit außer öffentlicher Verwaltung niedergelassen, so dass in der Zukunft Finanzierung aus anderen Quellen und nicht nur aus dem Staatshaushalt möglich ist. Der Rat für die Entwicklung der Zivilgesellschaft wirkt im Unterschied dazu als fachliches und ratgebendes Organ der Regierung. Der Rat unterstützt die Regierung bei der Umsetzung des Programmes der Kooperation der Regierung mit dem nichtstaatlichen Sektor, der Erlassung der Strategie der Entwicklung der Zivilgesellschaft, Harmonisierung der Finanzierung der

³⁴⁵Vgl. Komunikacijska strategija za informiranje hrvatske javnosti o približavanju Republike Hrvatske europskim integracijama (Kommunikationsstrategie zur Informierung kroatischer Öffentlichkeit über die Annäherung Republik Kroatien zur europäischen Integrationen), aufrufbar auf: www.mvpei.hr

³⁴⁶Vgl. VIDACAK, S.249.

³⁴⁷Vgl. Das nationale Programm der Republik Kroatien für den Beitritt zur EU 2004, S.43.

³⁴⁸Vgl. Zakon o nacionalnog zakladi za razvoj civilnog drustva (Gesetz über die Nationale Stiftung für die Entwicklung der Zivilgesellschaft), NN 173/2003 vom 31.10.2003.

Vereinigungsprojekten aus dem staatlichen Budget usw. Die Zusammensetzung des Rates, bestehend aus 10 Vertretern der Ministerien und 14 Vertretern der Zivilgesellschaft aus verschiedenen Vereinigungen, garantiert die Anwendung der partizipierten Demokratie in diesem Bereich.³⁴⁹ Ähnliche Organe wurden auf regionaler Ebene und in größeren Städten eingerichtet, bei deren Tätigkeit die Vertreter der Zivilgesellschaft teilnehmen. Eine Reihe von Urkunden über die Zusammenarbeit zwischen den regionalen und lokalen Behörden einerseits und den Organisationen der Zivilgesellschaft andererseits wurden unterschrieben, um den Dialog zwischen ihnen zu verbessern.³⁵⁰ Im Rahmen der regionalen Diskussionen wurde ein umfassender und produktiver Dialog mit der Zivilgesellschaft erkannt, insbesondere in traditionell fortgeschrittenen und wirtschaftlich entwickelten Gebieten. Nicht so selten wurde der Dialog sogar seitens der lokalen Behörden initiiert.³⁵¹ Man darf hier nicht die wichtige Rolle des Büros der Regierung für die Vereinigungen vergessen. Es wurde noch im Jahr 1998 gegründet und hat der Transparenz der Zuweisung der Finanzmittel aus dem Staatshaushalt sowie aus weiterer Entwicklung der Infrastruktur der Zivilgesellschaft beigetragen. Durch seine Programme hat er zahlreiche Partnerschaften zwischen den Bezirken, Städten und Kantonen in diesem Bereich ermöglicht.³⁵² Zu erwähnen ist vor allem das Programm der Zusammenarbeit der Regierung Republik Kroatiens und des nichtstaatlichen, gemeinnützigen Sektors in Republik Kroatien, das grundlegende Dokument für die Entwicklung der Zivilgesellschaft und Herstellung der ratgebenden Mechanismen zwischen diesen zwei Sektoren darstellt. Es handelt sich um die kroatische Version der Vereinbarung zwischen der Regierung und des nichtstaatlichen Sektors, die ursprünglich in Großbritannien und später auch in anderen europäischen Staaten wie Frankreich, Ungarn und Estland verabschiedet wurde.³⁵³ Das Programm sieht unter anderem die Konsultationen mit den Organisationen der Zivilgesellschaft bei der Erlassung der neuen oder Änderungen der bestehenden Gesetze, bei der Verabschiedung nationaler Programme der Regierung und bei

³⁴⁹Vgl. Das nationale Programm der Republik Kroatien für den Beitritt zur EU 2004, S.44.

³⁵⁰Vgl. Das nationale Programm der Republik Kroatien für den Beitritt zur EU 2006, S.41.

³⁵¹Vgl. BEZOVAN/ZRINCAK, 2006, S.15.

³⁵²Vgl. BUZOVAN, 2003.

³⁵³Vgl. VIDACAK, 2004, S.254.

der Schätzung nationaler Politiken in allen Bereichen vor.³⁵⁴ Die Autorität dieses Dokuments wird aus der Einigung der Regierung und des dritten Sektors abgeleitet, die im Rahmen gemeinsamer Beratung erzielt wurde und als solches keine rechtliche Verpflichtung für die Parteien enthält. Trotzdem ist die Bedeutung des Programms nicht zu unterschätzen, da es der Ausgangspunkt für die spätere Erlassung mehrerer Dokumente bildete, die detaillierte Leitlinien hinsichtlich der Beteiligung der Zivilgesellschaft in der nationalen Politik und wichtige Reformprozesse enthalten.³⁵⁵ Außerdem wurde das Programm für die Tätigkeiten der staatlichen Verwaltung verwendet, womit seine Zwecke vollständig erfüllt wurden. Laut der Forschung die nach der Verabschiedung des Programms durchgeführt wurde, waren 93 Prozent der Ministerien mit dem Programm vertraut und haben sogar die in dem Programm enthaltenen Leitlinien und Empfehlungen in ihre Strategien eingebracht.³⁵⁶ Mittels oben erwähnten Programms hat die Regierung neue Initiativen im Sinne der Finanzierung von verschiedenen Projekten und Programmen der Vereinigungen ins Leben gerufen. Die Daten aus dem Bericht kroatischer Regierung über die Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Verhandlungskapitel 23 sprechen über 6 000 Projekte und Programme der Vereinigungen der Zivilgesellschaft in verschiedenen Gebieten, die Regierung über ihre Büros, Ministerien und andere öffentliche Institutionen finanziert.³⁵⁷ Daneben haben auch die ausländischen Programme der Finanzierung in der Entwicklung der Zivilgesellschaft große Rolle gespielt. Die Europäische Union hat zum Beispiel 12,08 Millionen € für Demokratisierung,

³⁵⁴Vgl. Program suradnje Vlade Republike Hrvatske i nevladinog , neprofitnog sektora u Republici Hrvatskoj (Programm der Zusammenarbeit der Regierung Republik Kroatien und des nichtstaatlichen, gemeinnützigen Sektors in Republik Kroatien) vom 04.01.2001, aufrufbar auf www.uzuvrh.hr

³⁵⁵Vgl. Kodeks pozitivne prakse, standarda i mjerila za ostvarivanje financijske potpore programima i projektima udruga (Kodex der guten Praxis, der Standards und Maßstäbe für die Realisierung finanzieller Unterstützung der Programme und Projekte der Vereinigungen) NN 16/2007 vom 09.02.2007, Kodeks savjetovanja sa zainteresiranom javnoscu u postupcima donosenja zakona, drugih propisa i akata (Kodex der Beratung mit interessierten Öffentlichkeit in den Prozessen der Verabschiedung der Gesetze, andere Vorschriften und Akten), NN 140/2009 vom 25.11.2009, Nacionalna strategija stvaranja poticajnog okruzenja za razvoj civilnog drustva od 2006 do 2011 godine i operativni plan provedbe (Nationale Strategie für Schaffung eines förderlichen Umfelds für die Entwicklung der Zivilgesellschaft 2006- 2011 und Operative Plane der Umsetzung), Büro der Regierung Republik Kroatien für Vereinigungen, aufrufbar auf www.uzuvrh.hr

³⁵⁶Vgl. Cooper L. (et al.) Revizija programa potpora Hrvatske Vlade nevladinim organizacijama (Revision der Unterstützungsprogramme der kroatische Regierung der Nichtregierungsorganisationen), Charities Evaluation Service International, Zagreb, 2002 in VIDACAK, 2004, S.247.

³⁵⁷Vgl. Bericht über die Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Verhandlungskapitel 23 – Justiz und Grundrechte, Regierung Republik Kroatien, 2011, S.60., aufrufbar auf: www.mvpei.hr

Menschenrechte und Medien gespendet.³⁵⁸ Bemerkungen der Europäischen Kommission hinsichtlich der Zivilgesellschaft in Kroatien beziehen sich auch auf die Frage der Finanzierung der Vereinigungen aus dem Staatshaushalt, die sich etwa vom jährlichen Betrag in der Höhe von 3 Millionen € für das Jahr 2001 auf dem Betrag von 2,3 Millionen € für das Jahr 2003 gemindert hat, was nicht zu Regelfall übergehen darf. Regionale und lokale Behörden sollten außerdem neben den staatlichen zu der Entwicklung der nichtstaatlichen Organisationen mit eigenen Mitteln beitragen.³⁵⁹ Zu erwähnen ist auch, dass der steuerliche Rahmen für diese Entwicklung der Zivilgesellschaft in Kroatien günstig ist, auch vergleichbar und konkurrenzfähig zu den Systemen der entwickelten und Transformationsländer.³⁶⁰ Die Bedingungen für einen fairen Wettbewerb und Transparenz bei der Zuweisung der Finanzmitteln werden mit der Zeit besser, wobei der oben erwähnte Rat, als dezentralisiertes beratendes Organ positiv die Planung der Aktivitäten und die Kriterien des öffentlichen Wettbewerbs beeinflusst hat.³⁶¹ Die Herstellung der effektiv beratenden Mechanismen ist neben der hervorragenden Zusammenarbeit mit dem staatlichen Sektor als solche auch innerhalb des nichtstaatlichen Sektors notwendig. Im Prozess der Entwicklung der kroatischen Zivilgesellschaft kam die schlechte Vernetzung und schwacher Zusammenhalt zwischen verschiedenen nichtstaatlichen Organisationen als problematische Frage zum Ausdruck. Allgemein gesprochen, fehlt es an einem horizontalen Informationsaustausch und an Kooperation. Nach den Ergebnissen der im nichtstaatlichen Sektor durchgeführten Untersuchung, arbeitet 80,6 Prozent der Vereinigungen mit den anderen zusammen, diese Zusammenarbeit wurde aber seitens der 60 Prozent der Vereinigungen als sehr schlecht bewertet.³⁶² Das Hauptproblem in diesem Sinn stellt der Mangel an einem gemeinsamen Forum für eventuelle Debatten sowie Mangel an Mechanismen für gemeinsames Handeln dar. Partielle Antwort auf die Problematik versuchte die Regierung Republik Kroatiens durch die Einrichtung des erwähnten Rats und der Nationalen Stiftung für Entwicklung der

³⁵⁸Vgl. BEZOVAN, Gojko, *Struktura civilnog drustva u Hrvatskoj* (Struktur der Zivilgesellschaft in Kroatien), *Politicka misao* (Politische Gedanken), Vol. XXXIX, 2002, Nr.1, S. 80.

³⁵⁹Vgl. Bericht der Europäischen Kommission über Stabilisation und Assoziierung der Kroatien 2003, S.2.

³⁶⁰Vgl. ICNL (2001), *Survey of Tax Laws Affecting NGO's in Central and Eastern Europe*, Washington DC. in: BEZOVAN, 2003.

³⁶¹Vgl. Bericht der Europäischen Kommission über Stabilisation und Assoziierung der Kroatien 2003, S.2.

³⁶²Vgl. SKRABALO, M./KARZEN, M., *Die Forschung über die Schätzung der Zivilgesellschaft in Kroatien*, Zagreb, 2001, World Learning in VIDACAK, 2004, S. 248.

Zivilgesellschaft zu geben, um dadurch die gemeinsame, partnerschaftliche Lösung der bestehende Probleme zu anregen.

Trotz der zahlreichen Herausforderungen im Hinblick auf die Herstellung der Kooperation zwischen der Regierung und dem dritten Sektor im Prozess der europäischen Integrationen, hat die kroatische Regierung einen bedeutenden Wandel in ihrer Politik zu diesem Sektor erreicht. In erster Linie durch die Tätigkeit ihres Büros für Vereinigungen und durch die Anwendung des erwähnten Programms der Zusammenarbeit, das eine ziemlich seltene Erscheinungsform auch in den Mitgliedstaaten ist, aber sicher eine gute Grundlage für weitere Entwicklung demokratischer Kultur und ziviles Dialogs in Republik Kroatien bildete. Die begonnene Stärkung dieser Kooperation sollte seitens der Regierung und der NGOs in einem breiteren, europäischen Kontext betrachtet werden, was eine intensivere Zusammenarbeit mit anderen Mitgliedstaaten bedeutet. Durch die Annahme der neuen europäischen Modelle der Zusammenarbeit zwischen der Regierung, NGOs, aber auch des privaten und wirtschaftlichen Sektors, sollte die Zivilgesellschaft nicht mehr als separater Sektor betrachtet werden. Darüber hinaus sollte man die Beziehung zwischen diesen Akteuren als eine interaktive Beziehung zwischen den verschiedenen Sektoren und Bürgern betrachten, dessen Ziel das Allgemeinwohl ist.

In der unten dargestellten Tabelle ist eine bedeutsame Erhöhung der Zahl von Vereinigungen, Stiftungen und Fonds in der Republik Kroatien als Folge der positiven Änderungen im Hinblick auf diesen Bereich ersichtlich:

Jahr	2004 ³⁶³	2011 ³⁶⁴
Vereinigungen	23 744	43 968
ausländische Vereinigungen	120	130
Stiftungen	70	166
Fonds	5	12

³⁶³Vgl. Das nationale Programm der Republik Kroatien für den Beitritt zur EU 2004, S.44.

³⁶⁴Vgl. Bericht über die Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Verhandlungskapitel 23 – Justiz und Grundrechte, Regierung Republik Kroatien, 2011, S.60., aufrufbar auf: www.mypei.hr

4.2. Meinungsfreiheit

Art. 38 der kroatischen Verfassung garantiert die Freiheit der Meinung und der Meinungsäußerung. Unter der Meinungsäußerungsfreiheit versteht man insbesondere die Freiheit der Presse und anderer Massenmedien, als auch die Redefreiheit, Freiheit des öffentlichen Auftretens und Recht auf den Aufbau aller Institutionen öffentlicher Kommunikation. Zensur ist verboten und den Journalisten wird Informationszugangsfreiheit sowie Freiheit der Berichterstattung gewährleistet. Jeder hat das Recht auf Berichtigung, falls sein im Gesetz und in der Verfassung garantiertes Recht durch öffentliche Nachricht verletzt wird.³⁶⁵ Trotzdem müsste die einfache Gesetzgebung, vor allem hinsichtlich der Medien- und Informationsfreiheit, den Reformen unterzogen werden, um den rechtlichen Rahmen an die Kriterien der EU anzupassen.

Die ersten für die Medienfreiheit wichtigen Rechtsvorschriften sind jene, die den Bereich des kroatischen Rundfunks und Fernsehen (HRT) regulieren. Von grundlegender Bedeutung in diesem Kontext ist die Frage der Sicherung der Unabhängigkeit dieser Medien und die Abschaffung des politischen Einflusses auf ihre Tätigkeit. Zur Erfüllung dieses Zwecks wurden einige rechtliche Lösungen seit dem Beginn des kroatischen Stabilisierungs- und Assoziierungsprozess bis heute ins Leben gerufen. Der erste Schritt auf diesem Weg war die Umwandlung des nationalen Fernsehens vom staatlichen in ein öffentliches Medium, die mit der Verabschiedung des Gesetzes über den kroatischen Rundfunk und Fernsehen aus dem Jahr 2001 begonnen hat.³⁶⁶ Diese Umwandlung, als grundlegendes Element der kroatischen Transition in einen demokratischen Staat bewegte sich rasch nach vorne dank gemeinsamer Bemühungen der kroatischen Behörden, der Zivilgesellschaft und der verschiedenen internationalen Organisationen. Die Sicherung der politischen Unabhängigkeit der öffentlichen Rundfunkanstalten hängt in erster Linie von der Tätigkeit ihrer Organe ab, die für erfolgreiche und rechtswirksame Arbeit des öffentlichen Rundfunks und Fernsehenverantwortlich sind. Zugunsten ihrer wichtigen Rolle spricht auch die Tatsache, dass die EU als Bedingung für das Schließen des Kapitels über die Informationsgesellschaft

³⁶⁵Vgl. Art 38 der Verfassung Republik Kroatien, NN 41/01 vom 07.05.2001.

³⁶⁶Vgl. Zakon o Hrvatskoj Radioteleviziji (Gesetz über Kroatischen Rundfunk und Fernsehen), NN 17/2001 vom 02.03.2001 und Bericht der Europäischen Kommission über Stabilisation und Assoziierung der Kroatien 2002, S.4.

und Medien eine Überprüfung der Rechtsvorschriften erfordert, die sich auf die politische Unabhängigkeit der Regulierungsorgane bezieht.³⁶⁷ Das bezieht sich primär auf den Rat für Programm, dessen Aufgabe es ist die Interessen der Öffentlichkeit zu schützen, in dem er die Aufsicht über das Programm durchführt.³⁶⁸ Eine langjährige Debatte wurde in Kroatien geführt im Hinblick auf die Frage, ob bei der Ernennung der Mitglieder dieses Rates das Modell der Zivilgesellschaft oder das Modell der Abgeordneten anzuwenden ist. Verschiedene Meinungen bezüglich dieser Problematik führten zu mehreren verschiedenen rechtlichen Lösungen, die im Rahmen der Reformen des Gesetzes über Rundfunk und Fernsehen angeboten wurden. Im Gesetz aus dem Jahr 2001 hat sich der Gesetzgeber für das Modell der Zivilgesellschaft entschieden, in dem die Mitglieder des Rates für das Programm seitens verschiedener Vereinigungen kroatischer Zivilgesellschaft direkt ernannt werden.³⁶⁹ Da der Reformprozess gleichzeitig mit dem Stabilisierungs- und Assoziierungsprozess Kroatien lief, wurde das Gesetz in Zusammenarbeit mit den Experten des Europarates vorbereitet. Ihrer Meinung nach war die strenge Trennung zwischen den Funktionen der Abgeordneten und der Mitglieder des Rates als wesentliche Bedingung seiner Unabhängigkeit festgestellt.³⁷⁰ In diesem Sinn wurde dieses Gesetz von den europäischen Experten als ein wichtiger Schritt auf dem Weg zur Schaffung des entsprechenden gesetzlichen Rahmens für öffentliche elektronische Medien in Republik Kroatien qualifiziert und die Unabhängigkeit des neuen Rates wurde ausdrücklich gelobt.³⁷¹ Trotz der positiven Erwartungen wurden die entsprechenden Bestimmungen des neuen Gesetzes in der Praxis nicht problemlos vollzogen, womit ihre Zwecke nicht erfüllt wurden. Die Tätigkeit des von den Vertretern der Zivilgesellschaft zusammengesetzten Rates war durch Unprofessionalität

³⁶⁷Vgl. Bericht über die Erfüllung der Verpflichtungen aus Verhandlungskapitel 10 – Informationsgesellschaft und Medien, Regierung Republik Kroatien, Oktober 2008, S.6 und Beitrag Nr.5, aufrufbar auf www.mvpei.hr

³⁶⁸Vgl. § 24 ff des Gesetztes über kroatischen Rundfunk und Fernsehen, NN 137/2010 vom 08.12.2010.

³⁶⁹Vgl. § 16 ff des Gesetztes über kroatischen Rundfunk und Fernsehen, NN 17/2001

³⁷⁰Vgl. Bericht der Sachverständigenkommission des Europarates über den Entwurf des Gesetzes über Rundfunk und Fernsehen, Zagreb, 26-27. 06.2000. in: Dokument zur Diskussion, Berücksichtigung der Rolle der Zivilgesellschaft im Rat für das Program des Kroatischen Rundfunks und Fernsehens und im Rat für elektronische Medien, die Arbeitsgruppe für die Vorbereitung der Beitrittsverhandlungen über den Kapitel 10 – Informationsgesellschaft und Medien, Marz 2008, S. 7.

³⁷¹Vgl. JAKUBOWICZ, Karol, Analyse und Kommentare im Zusammenhang mit dem Gesetz über Rundfunk und Fernsehen (2001) und dem Gesetz über Telekommunikationen (1999, geändert und ergänzt 2000), Europarat, November 2001 in: Dokument zur Diskussion, Berücksichtigung der Rolle der Zivilgesellschaft im Rat für das Program des Kroatischen Rundfunks und Fernsehens und im Rat für elektronische Medien, 2008, S.10.

seiner Mitglieder und Übernahme der nicht im Gesetz vorgesehenen Befugnissen gekennzeichnet.³⁷² Obwohl der Rat als politisch unabhängiges Organ gedacht war, hat seine Arbeit in großen Umfang die Konflikte der verschiedenen Lobbygruppen gespiegelt.³⁷³ Das war ein klares Zeichen, dass das Modell der Zivilgesellschaft zur Mitgliederernennung des Rates für den Programm, als wichtige Regulierungsbehörde öffentlichen Rundfunks und Fernsehen, keine vernünftige Lösung für kroatische Gesellschaft, zumindest nicht zu diesem Zeitpunkt darstellt. Unter Berücksichtigung dieser Tatsache wurde im Jahr 2003 ein völlig neues Gesetz über Rundfunk und Fernsehen verabschiedet und das aus dem Jahr 2001 aufgehoben.³⁷⁴ Der Gesetzgeber hat dieses Mal eine verantwortliche und operationelle Lösung gefunden, in dem er die zwei gegenüberstehenden Prinzipien zu verbinden versuchte. Nach der neuen Gesetzlage werden die Mitglieder des Rates formell seitens des kroatischen Parlaments, aber auf Vorschlag der verschiedenen Organisationen kroatischer Zivilgesellschaft ernannt.³⁷⁵ Das neue Gesetz wurde von den europäischen Experten im Großen und Ganzen positiv bewertet, da ihre im Konsultationsprozess vorgelegte Kommentare und Empfehlungen im Gesetzesentwurf berücksichtigt wurden und damit wurde ein Fortschritt bezüglich der Harmonisierung mit dem *acquis* erzielt. Gleichzeitig wurde aber die Besorgnis wegen der neuen Art der Ernennung von Mitgliedern des Rates und möglichen politischen Einflusses auf seine Arbeit ausgedrückt.³⁷⁶ Nach einigen Sitzungen des Rates hat sich aber herausgestellt, dass Diskussionen seiner Mitglieder nicht mit einer ideologischen Position belastet sind und dass sie sich in konkreten und konstruktiven Rahmen bewegen.³⁷⁷ Das bedeutet aber nicht, dass die öffentliche Debatte über diese Frage beendet wurde. Der Entwurf des im Jahr 2010 in Kraft getretenen Gesetzes über HRT enthält nämlich

³⁷²Vgl. Sumorna radiotelevizijska jesen (Duster Herbst für Rundfunk und Fernsehen), *Novinar* (Journalist), August-September 2001, S.34-36.

³⁷³Vgl. BABIC, Jasna, *Pozadina borba za vlast na HRT-u* (Hintergrund des Kampfs um die Macht für Kroatischen Rundfunk und Fernsehen), *Nacional*, Nr.323, 2002.

³⁷⁴Vgl. *Zakon o Hrvatskoj Radioteleviziji* (Gesetz über Kroatischen Rundfunk und Fernsehen), NN 25/2003 vom 19.02.2003.

³⁷⁵Vgl. § 17 ff Gesetz über Kroatischen Rundfunk und Fernsehen, NN 25/2003

³⁷⁶Vgl. JAKUBOWICZ, Karol, *Analyse und Kommentare im Zusammenhang mit dem Gesetz über Rundfunk und Fernsehen* (2003), Februar 2003, in: *Dokument zur Diskussion, Berücksichtigung der Rolle der Zivilgesellschaft im Rat für das Programm des Kroatischen Rundfunks und Fernsehens und im Rat für elektronische Medien*, 2008, S.15.

³⁷⁷Vgl. VUKIC, Ivan, *HRT može biti javni servis i bez promjene zakona* (HRT kann ein öffentliches Dienst auch ohne Gesetzänderung sein), *Novinar* (Journalist), 2004.

beide Modelle als alternative Lösungen.³⁷⁸ Das kroatische Parlament hat sich letztendlich für das Behalten des Modells der Abgeordneten entschieden, so dass das neue Gesetz keine bedeutenden Änderungen hinsichtlich dieser Frage mitgebracht hat.³⁷⁹ Eine solche Entscheidung ist wahrscheinlich die Folge der negativen Erfahrungen, die durch das Modell der Zivilgesellschaft aus dem Jahr 2001 verursacht wurde und der Tatsache, dass eine solche Lösung negative Auswirkungen auf das Funktionieren kroatischer Medien gehabt hat. Die Gründe für eine solch schlechte Entwicklung, eine völlig demokratische Idee sollte man vielleicht in der folgenden Frage suchen: Ist die kroatische Zivilgesellschaft als Bestandteil einer jungen demokratischen Gesellschaft zu diesem Zeitpunkt bereit gewesen, solche Tätigkeiten mit hohem Grad der öffentlichen Verantwortung auszuüben? Die Antwort in diesem Moment geht in die Richtung, das geltende Gesetzgebung mit der Ernennung der Mitglieder des Rates seitens des Parlaments, dem jetzigen Zustand kroatischer Mediengesellschaft entspricht und ein reibungsloses Funktionieren des öffentlichen Rundfunks und Fernsehens ermöglicht. Eine eventuelle Besserung der Rolle der gesamten Zivilgesellschaft im Prozess, kann im Rahmen der Vollziehung der bestehenden Gesetzgebung etwa durch bessere Information der Öffentlichkeit über Auswahlverfahren bzw. durch eine öffentliche Beratung über den vorgeschlagenen Kandidaten eintreffen.

Gesetzliche Grundlagen vor diesen Reformen bildete das Gesetz über Kroatischen Rundfunk und Fernsehen³⁸⁰ und das Gesetz über die Telekommunikationen³⁸¹. Die damals geltende Gesetzgebung stand nicht im Einklang mit den europäischen Standards und ihre Anpassung in diese Richtung war unabdingbar. Die erwähnten Gesetze wurden seitens der europäischen Kommission als reformbedürftig bewertet und mit den Hinweisen des Europarates unvereinbar. Der erforderliche Übergang des staatlichen Fernsehens in ein völlig unabhängiges öffentliches Fernsehen, was ein wichtiges Element der Demokratisierung eines Staates ist, konnte in diesem rechtlichen Rahmen nicht vollendet werden. Politische, rechtliche und wirtschaftliche Hindernissen erschwerten die Entwicklung anderer privaten Fernsehhäuser und gestatten gleichzeitig politische Kontrolle über Verwaltungsorgane der

³⁷⁸Vgl. § 23-24 Entwurf des Gesetzes über Rundfunk und Fernsehen, Regierung Republik Kroatien, Juli, 2010, aufrufbar auf www.vlada.hr

³⁷⁹Vgl. § 24 ff Zakon o Hrvatskoj Radioteleviziji (Gesetz über Kroatischen Rundfunk und Fernsehen), NN 137/2010 vom 08.12.2010.

³⁸⁰Vgl. Zakon o Hrvatskoj radioteleviziji (Gesetz über Kroatische Rundfunk und Fernsehen), NN 25/2003.

³⁸¹Vgl. Zakon o telekomunikacijama (Gesetz über Telekommunikationen), NN Nr. 53/1994 vom 08.07.1994.

Kroatischen Rundfunk und Fernsehen.³⁸² Das neue Gesetz über HRT sollte dem HRT, als öffentlichen Service, völlig programmatische Autonomie gewährleisten, und in Bezug auf die Finanzierung die Durchsetzung von vier grundlegenden Grundsätzen, die Stabilität, Unabhängigkeit, Proportionalität und Transparenz, ermöglichen.³⁸³ Tätigkeit des kroatischen Fernsehens wurde nach dem neuen Gesetz seitens des schon erwähnten Programmatischen Rates des kroatischen Fernsehens überwacht, womit das Interesse der Öffentlichkeit, der Meinungs- und Medienfreiheit vertreten und geschützt wird.³⁸⁴ Der dritte nationale Fernsehkanal wurde zum Vorteil des Konsortium Kroatisches RTL privatisiert, womit die Entwicklung des privaten Fernsehsektors gefördert sowie die Konkurrenz und Pluralismus auf diesem Markt eingeführt wird.³⁸⁵ Das primäre Ziel durchgeführter Reform war die Stellung des öffentlichen Fernsehens mit den europäischen Vorschriften zu harmonisieren, insbesondere mit dem Europäischen Übereinkommen über das grenzüberschreitende Fernsehen des Europarates.³⁸⁶ Der Gesetzestext ist auch an den relevanten Richtlinien des Europäischen Rates und des Parlaments angepasst, die sich auf die Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Ausübung der Fernsehtätigkeit und auf die Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über irreführende Werbung beziehen.³⁸⁷ Trotzdem schützten die neuen Regelungen das HRT von der potentiellen unmittelbaren Einmischung der politischen und

³⁸²Vgl. Bericht der Europäischen Kommission über Stabilisation und Assoziierung der Kroatien 2002, S.4.

³⁸³Vgl. Das nationale Programm der Republik Kroatien für den Beitritt zur EU 2003, S.19

³⁸⁴Vgl. Das nationale Programm der Republik Kroatien für den Beitritt zur EU 2004, S.47.

³⁸⁵Vgl. BESIREVIC, Natasa, Otvaranje pregovora između Hrvatske i EU: Usuglasavanje o medijskim slobodama (Öffnung der Verhandlungen zwischen Kroatien und Europäischer Union: Anpassungen über Medienfreiheiten) in Medijska istraživanja (Medienforschung), Nr. 2, 2003, S.25.

³⁸⁶Vgl. Europäisches Übereinkommen über das grenzüberschreitende Fernsehen, SEV-Nr. 132 vom 05.05.1989., Europarat, aufrufbar auf : www.conventions.coe.int sowie Zakon o potvrđivanju Europske Konvencije o prekograničnoj televiziji i protokola o izmjeni ove konvencije (Das Gesetz über Ratifizierung des Europäischen Übereinkommens über das grenzüberschreitende Fernsehen und der Protokollen über die Änderungen dieses Übereinkommens), NN, Medunarodni ugovori (MU) (Völkerrechtliche Verträge) Nr. 11/01 vom 19.10.2001.

³⁸⁷Vgl. Richtlinie 89/552/EC des Rates vom 3.10.1989 zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Ausübung der Fernsehtätigkeit, Abl. L 298 vom 17.10.1989, S. 23-30, Richtlinie 97/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30.06.1997 zur Änderung der Richtlinie 89/552/EC des Rates zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Ausübung der Fernsehtätigkeit, Abl. L 202 vom 30.07.1997, S. 60-70, Richtlinie 84/450/EWG des Rates vom 10.08.1984 zur Angleichung des Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über irreführende Werbung, Abl. L 250 vom 19.09.1984, S. 17-20.

staatlichen Behörden nicht völlig. Vielmehr hängt alles von der Umsetzung des Gesetzes und der zusätzlichen Maßnahmen die seitens kroatischer Behörden vorzunehmen sind, um den öffentlichen TV-Sendern unabhängige Tätigkeiten zu ermöglichen.³⁸⁸

Fragen hinsichtlich der anderen Medien wurden auch durch Reformen erfasst und zwar durch das neue Mediengesetz. Es ersetzt das frühere Gesetz über die öffentliche Kommunikation, mit dem die öffentliche Kommunikation und die Zugänglichkeit zu den Informationen garantiert wurden. Es regelte die Tätigkeiten der Herausgabe der Tageszeitungen und gelegentlicher Zeitschriften sowie die Tätigkeit der Produktion und der Ausstrahlung der Fernseh- und Rundfunkprogramms und der Nachrichtenagenturen.³⁸⁹ Die auf die Rechte der Journalisten und der Redakteure beziehenden Bestimmungen waren aber unvollständig und nicht ausreichend.³⁹⁰ Eine solche Gesetzeslage stand nicht im Einklang mit dem gemeinschaftlichen Besitzstand im Bereich der öffentlichen Informationen, was seitens der EU als sehr wichtiger Indikator des Grades der Demokratie in einem Staat bewertet wird. In diesem Sinn und unter Berücksichtigung der durch den SAA übernommenen Verpflichtungen musste Kroatien nationale Rechtsvorschriften in diesem Bereich reformieren, was mit dem neuen Mediengesetz gemacht wurde. Um dieses Ziel besser zu erreichen wurde das Gesetz in Zusammenarbeit mit der gemeinsamen Sachverständigenkommission aus Vertretern des Europarates, der Europäischen Kommission und der OSZE vorbereitet.³⁹¹ Die neue Gesetzeslage regelt zum ersten Mal auf entsprechende Weise Fragen, die für die Verwirklichung der Medien- und Meinungsäußerungsfreiheit von Bedeutung sind. Das bezieht sich vor allem auf das Recht der Journalisten im Fall der Verleugnung der öffentlichen Information eine Klage beim Verwaltungsgerichtshof zu erstatten und, das Recht der Öffentlichkeit auf rechtzeitige, unparteiische und richtige Information. Neu geregelt ist auch die Frage des Eigentums, der in den Bereich der öffentlichen Kommunikation tätigen juristischen Personen.³⁹² Der Fokus bei der Erlassung des Gesetzes richtete sich insbesondere an die Regulierung der Frage über das Eigentum der

³⁸⁸Vgl. Bericht der Europäischen Kommission über Stabilisation und Assoziierung der Kroatien 2003, S.6.

³⁸⁹Vgl. Zakon o javnom priopćavanju (Gesetz über öffentliche Kommunikation), NN 83/1996 vom 08.10.1996.

³⁹⁰Vgl. BADROV, Sanja, Kaznena djela protiv casti i ugleda u hrvatskom kaznenom pravu (Straftaten gegen die Ehre und den Ruf im kroatischen Strafrecht), Pravnik (Der Jurist), 41, 1, (84) 2007, S. 84.

³⁹¹Vgl. Kroatien Fortschrittsbericht 2005, Europäische Kommission, KOM (2005) 561 endg. vom 09.11.2005, S. 20.

³⁹²Vgl. §§ 3 ff Zakon o medijima (Mediengesetz), NN 59/2004 vom 10.05.2004.

Medien wegen der damaligen Sorge der Regierung und der Vereinigung der kroatischen Journalisten, dass auf dem Medienmarkt bestimmte finanzielle Gruppen oder Medienkonglomerate herrschen.³⁹³

Die Mittel der Massenkommunikation haben zwar eine Vitalfunktion für die Verwirklichung der Medienfreiheit, können aber die Privatsphäre der Bürger auf unterschiedliche Weise verletzen. Es ist daher notwendig, die rechtliche Grenze der Medien gegenüber dem Recht der Bürger auf die Achtung ihres Privatlebens festzusetzen. Das neue Mediengesetz bietet zu diesem Zweck den Schutz des Privatlebens, der Würde, des Rufs und der Ehre für jede Person, regelt aber gleichzeitig das Verhältnis zwischen der Meinungsäußerungsfreiheit und des Rechts auf den Schutz des Privatlebens, wobei das erste Vorrang im Fall der öffentlichen Interessen hat.³⁹⁴ Diese Bestimmung befolgt das bekannte Kriterium der Judikatur in den meisten demokratischen Staaten, nach dem das legitime öffentliche Interesse die Verletzung der Privatsphäre zugunsten der Medienfreiheit in bestimmten Fällen gerechtfertigt wird.³⁹⁵ Außerdem erarbeitet das Mediengesetz im Detail das in der Verfassung garantierte Recht auf die Berichtigung der öffentlichen Nachricht³⁹⁶, wodurch die Möglichkeit des materiellen Ersatzes für den Schaden, der durch in veröffentlichte Information einer Person zugefügt wurde.³⁹⁷ Mit dieser Bestimmung wurde die kroatische Mediengesetzgebung an die entsprechenden europäischen Regelungen angepasst. Die Richtlinie des Rates zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Ausübung der Fernsehaktivität enthält nämlich die Bestimmung über das Recht auf Gegendarstellung oder gleichwertige Maßnahmen, wenn berechtigte Interessen, vor allem Ehre und Ansehen aufgrund einer Behauptung falscher Tatsachen in einem Fernsehprogramm beeinträchtigt wurden.³⁹⁸ Falls die beantragte Gegendarstellung

³⁹³Vgl. Bericht der Europäischen Kommission über Stabilisation und Assoziierung der Kroatien 2003, S.7.

³⁹⁴Vgl. § 7 und 8 Mediengesetz, NN 59/2004.

³⁹⁵Vgl. ALABURIC, Vesna, Sloboda izrazavanja i kaznenopravna zaštita časti i ugleda: teorijski i praktični problemi tranzicije u Hrvatskoj (Meinungsäußerungsfreiheit und strafrechtlicher Schutz der Ehre und des Rufs: theoretische und praktische Probleme der Transition in Kroatien), Hrvatski ljetopis za kazneno pravo i praksu (Kroatisches Jahrbuch für Strafrecht und Praxis), Vol.3, Nr. 2/1996, S.550 ff.

³⁹⁶Vgl. Art 38 Abs. 4 der Verfassung Republik Kroatien, NN 41/01.

³⁹⁷Vgl. § 22 Mediengesetz, NN 59/2004.

³⁹⁸Vgl. Richtlinie 89/552/EWG des Rates vom 3. Oktober 1989 zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Ausübung der Fernsehaktivität, Abl. L 298 vom 17.10.1989, S.23-30, geändert und ergänzt durch Richtlinie 97/36/EG des Europäischen Parlament und des Rates vom 30. Juni 1997 zur Änderung der Richtlinie 89/552/EWG des Rates vom 3. Oktober 1989 zur

innerhalb einer bestimmten Frist und auf die im Gesetz bestimmte Art und Weise nicht veröffentlicht wird, gibt das Gesetz noch eine Möglichkeit des Schutzes und zwar die Erhebung der zivilrechtlichen Klage gegen den Redakteur beim Gericht.³⁹⁹ Das Recht auf die Gegendarstellung bildet daher auch einen wichtigen Bestandteil der sich auf die Medien beziehenden Gesetzgebung, weil dadurch ein Ausgleich im Verhältnis zwischen der Freiheit der Medien, die immer größeren Einfluss in der Gesellschaft haben, und der Rechte der Personen, die dadurch verletzt wurden.

In diesem Zusammenhang wurde auch das Strafgesetzbuch dahingehend geändert, dass einige Bestimmungen bezüglich strafrechtlicher Haftung von Journalisten in Fällen von Verleumdung und übler Nachrede gestrichen bzw. in ihrer Wirkung begrenzt wurden und, dass die Beweislast nunmehr beim Strafverfolger liegt. So wurde mit der Novelle aus dem Jahr 2005⁴⁰⁰ die Bestimmung über die Haftung des Redakteurs und anderer Personen mit ähnlicher Funktion für die Straftaten, die in den Mitteln der öffentlichen Kommunikation begangen wurden gestrichen.⁴⁰¹ Diese Bestimmung hat in der Praxis berechtigte Kritik verursacht, da sie die Verantwortung vom Straftäter auf andere Personen übertrug, die im modernen Strafrecht vermieden werden sollten. Die Aufhebung dieser Bestimmung bedeutet gleichzeitig die Annäherung an die Empfehlungen, nach denen für die Straftaten der Beleidigung mittels Medien eine zivilrechtliche Haftung ausreicht. Diese Änderung trägt also der Modernisierung des kroatischen Strafrechts bei und betont, dass die Möglichkeit des Schadensersatzes im zivilrechtlichen Verfahren gegen den Redakteur und ähnlichen Personen außer strafrechtlicher Repression als Schutz der bürgerlichen Rechte und Freiheiten im kroatischen Rechtssystem bleibt.⁴⁰² Das gleiche Gesetz bringt noch eine für die Medienfreiheit bedeutende Änderung. Die Formulierung der Bestimmung über die Verleumdung wurde dahingehend geändert, dass die Beweislast vom beklagten Journalisten

Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Ausübung der Fernsehaktivität, Abl. L 202 vom 30.07.1997, S. 60-70.

³⁹⁹Vgl. § 46 ff Mediengesetz, NN 59/2004.

⁴⁰⁰Vgl. § 3 Zakona o izmjenama i dopunama kaznenog zakona (Gesetz über die Änderungen und Ergänzungen des Strafgesetzbuchs), NN 105/2004 vom 28.07.2004.

⁴⁰¹Vgl. § 48 Kazneni zakon (Strafgesetzbuch), NN 110/1997, 27/1998, 50/2000, 129/2000, 51/2001, 111/2003, 190/2003, 104/2005.

⁴⁰²Vgl. Prijedlog zakona o izmjenama i dopunama Kaznenog zakona (Entwurf des Gesetzes über die Änderungen und Ergänzungen des Strafgesetzbuchs) 4.6.2004, erste Lesung P.Z.E Nr. 88, Tagesordnung 7. Der Sitzung des kroatischen Parlaments, aufrufbar auf: www.sabor.hr

auf den Kläger übertragen wurde.⁴⁰³ Der Gesetzgeber beabsichtigt dadurch die strafrechtliche Verantwortung der Journalisten möglichst zu reduzieren bezüglich dieser Straftaten und entkriminalisiert damit praktisch die „journalistische Verleumdung“. Das Ziel dieser Reform ist das Strafgesetzbuch zugunsten der journalistischen Tätigkeit zu ändern und zwar durch die Vermeidung der strafrechtlichen Repression in solchen Fällen in denen eine Information mit falschem Inhalt die Ehre und das Ansehen einer Person verletzen kann. Die Wahrheit oder Unwahrheit des veröffentlichten Inhalts ist vielmehr als Gegenstand der journalistischen Verantwortung im Rahmen ihrer Tätigkeit vom ethischen und professionellen Standpunkt zu betrachten.⁴⁰⁴ Diese Änderung lässt aber, die schon bestehende und in alle Rechtssysteme bekannte Möglichkeit der zivilrechtlichen Verantwortung für eventuellen Schaden, der durch unwahre oder auf andere Weise schädigende Tätigkeit verursacht wurde, unberührt. Mit der, im nächsten Jahr, verabschiedeten Novelle des Strafgesetzbuchs geht man noch einen Schritt weiter und schafft die Möglichkeit der Verhängung von Haftstrafen für alle gegen die Ehre und das Ansehen begehrte Straftaten ab.⁴⁰⁵

Alle oben erwähnten Bestimmungen des Mediengesetzes und des Strafgesetzbuchs bewegen sich im Zwischenraum der Freiheit auf Meinungsäußerung und des Rechts auf Achtung des Privatlebens, deren oft entgegengesetztes Verhältnis rechtlich in einer sorgfältigen Weise zu regulieren ist. Das ist insbesondere für junge demokratische Staaten, wie Kroatien wichtig, weil der Grad der Begrenzung der Meinungsäußerungsfreiheit zugunsten des Schutzes des Privatlebens sehr oft als Indikator für die Entwicklung der Demokratie in einer Gesellschaft dient.⁴⁰⁶ Diese gesetzlichen Regelungen geben nur eine Grundlage für die Lösung dieser Problematik. Die endgültige Lösung für bestimmte Fälle liegt aber in den Händen des Gerichtes. Im Fall einer unzureichenden Klarheit oder Nichtübereinstimmung der nationalen Vorschriften sind die Richter auf die ratifizierten völkerrechtlichen Dokumente verwiesen, in erster Linie EMRK, die laut der kroatischen Verfassung den Vorrang vor nationalen Vorschriften haben.⁴⁰⁷ In diesem Zusammenhang ist

⁴⁰³Vgl. § 27 des Gesetzes über die Änderungen und Ergänzungen des Strafgesetzbuchs, NN 105/2004.

⁴⁰⁴Vgl. Prijedlog zakona o izmjenama i dopunama Kaznenog zakona (Entwurf des Gesetzes über die Änderungen und Ergänzungen des Strafgesetzbuchs) 4.6.2004, erste Lesung P.Z.E Nr. 88, Tagesordnung 7. Der Sitzung des kroatischen Parlaments, aufrufbar auf www.sabor.hr

⁴⁰⁵Vgl. § 59 ff Zakona o izmjenama i dopunama kaznenog zakona (Gesetz über die Änderungen und Ergänzungen des Strafgesetzbuchs), NN 71/2006 vom 28.06.2006.

⁴⁰⁶Vgl. ALABURUC, 1996, S. 537 ff.

⁴⁰⁷Vgl. Art 134 der Verfassung Republik Kroatien, NN 41/01.

sowohl die Judikatur des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte, als auch dessen sehr extensive Auslegung der Medienfreiheit von großer Bedeutung, nicht nur der Inhalt, der bestimmte Informationen schützt, sondern auch die Formulierung der Informationen.⁴⁰⁸ In den meisten demokratischen Staaten besteht heute die Tendenz nach Verkleinerung der Begrenzung von Meinungsäußerungsfreiheit, was gleichzeitig zur Verengung des Rahmens strafrechtlicher Taten gegen die Ehre und das Ansehen bedeutet. Die Republik Kroatien wird wahrscheinlich im Rahmen seiner Demokratisierung den gleichen Weg befolgen.⁴⁰⁹

Das dritte Element der Mediengesetzesreform stellt das neue Gesetz über elektronische Medien dar. Dieses Gesetz regelt die Materie, die zuvor durch die Artikel 74-91 des Gesetzes über Telekommunikation⁴¹⁰ und des Gesetzes über die Bestätigung der Ratifizierung des Europäischen Übereinkommens über das grenzüberschreitende Fernsehen sowie des Protokolls über die Änderungen dieses Übereinkommens⁴¹¹ bedeckt war. Es regelt also die Rechte, Pflichten und Verantwortlichkeit von natürlichen und juristischen Personen, die mit der Tätigkeit der Produktion und der Veröffentlichung der Programminhalte und Programmdienstleistungen mittels elektronischen Medien zusammenhängen. Es wiederholt die in der Verfassung und in den oben angeführten Gesetzeswerken enthaltene Garantie der Meinungsäußerung und fügt die Programmfreiheit der elektronischen Medien hinzu. Die erste Version des Gesetzes über elektronische Medien wurde noch im Jahr 2003 verabschiedet.⁴¹² Laut Europäischer Kommission war das Gesetz im großen Umfang mit völkerrechtlichen und europäischen Standards harmonisiert, wobei Kroatien große Anstrengungen unternommen hatte, um die Bestimmungen der Richtlinie zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedsstaaten über die Ausübung der Fernsehaktivität⁴¹³ zu übernehmen. Trotzdem sind bestimmte Lücken in Bezug auf

⁴⁰⁸Vgl. ALABURIC, Vesna, Slododa izrazavanja u praksi Europskog suda za ljudska prava (Die Meinungsäußerungsfreiheit in der Judikatur des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte), Narodne Novine, (Nationale Zeitung) 2002, S. 1-33.

⁴⁰⁹Vgl. BADROV, 2007, S.91.

⁴¹⁰Vgl. Gesetz über Telekommunikation, NN 53/94

⁴¹¹Vgl. Das Gesetz über Ratifizierung des Europäischen Übereinkommens über das grenzüberschreitende Fernsehen und der Protokolle über die Änderungen dieses Übereinkommens), NN MU 11/01

⁴¹²Vgl. Zakon o elektroničkim medijima (Gesetz über elektronischen Medien), NN 122/2003 vom 30.07.2003.

⁴¹³Vgl. Richtlinie 89/552/EWG des Rates, Abl. L 298 vom 17.10.1989, S.23-30, geändert und ergänzt durch Richtlinie 97/36/EG des Europäischen Parlament und des Rates, Abl. L 202 vom 30.07.1997, S. 60-70.

Definitionen, Werbung, Promotionen europäischer Werke, den Schutz der Minderjährigen, wichtigen Ereignissen, das Recht auf die Beantwortung und gerichtliche Kontrolle offen geblieben.⁴¹⁴ Durch das Gesetz, für diese Art der Medien, hat man einen Fond für die Förderung des Pluralismus und die Vielfalt elektronischer Medien errichtet, welcher hauptsächlich aus dem Staatsbudget finanziert wurde. Der Fond hat den Zweck die Produktion und Veröffentlichung von Programminhalten elektronischer Medien von öffentlichen Interessen auf lokaler und regionaler Ebene zu fördern. Im Vordergrund stehen vor allem Inhalte, die von großer Bedeutung für die Ausübung des Bürgerrechts und für nationale Minderheiten in der Republik Kroatien sind, oder jene die kulturelle Kreativität, Entwicklung der Bildung, Kunst und Wissenschaft positiv beeinflussen.⁴¹⁵ Die dem Gesetz zugrunde liegenden Grundsätze und die in europäischen Vorschriften auferlegten Verpflichtungen wurden vom Rat für elektronische Medien überwacht. Es handelt sich um eine unabhängige Regulierungsbehörde, die für öffentliches Fernsehen und Rundfunk, sowie für alle privaten Fernseh- und Rundfunksender zuständig ist. Dessen Aufgabe ist daher die Überwachung des gesamten Bereiches der Fernseh- und Rundfunkstätigkeit.⁴¹⁶ Die Europäische Kommission kritisierte die Ernennung von den Mitgliedern des Rates, weil dieses Verfahren nicht durch Transparenz, politische Unabhängigkeit und Pluralismus gekennzeichnet ist.⁴¹⁷ Die Gründe für diese Kritik liegen primär in den Bestimmungen, nach denen die Mitglieder des Rates seitens des kroatischen Parlaments aufgrund eines Vorschlages der Regierung ernannt wurden.⁴¹⁸ Obwohl sie zu keiner politischen Partei angehören dürfen, stehen sie oft unter ihrem Einfluss und folgen den Interessen der herrschenden politischen Subjekte von denen sie ernannt wurden.

Mit dem zwischen Kroatien und der EU abgeschlossenen SAA ist unter anderem die Zusammenarbeit im Bereich der Infrastruktur, elektronischer Kommunikationen und ähnlichen Dienstleistungen, einschließlich der Entwicklung der Informationsgesellschaft,

⁴¹⁴Vgl. Mitteilung der Kommission-Stellungnahme zum Antrag Kroatiens auf Beitritt zur Europäischen Union, KOM (2004) 257 endg. S. 101.

⁴¹⁵Vgl. §§ 56 ff des Gesetzes über elektronische Medien, NN 122/2003.

⁴¹⁶Vgl. §§ 58 ff des Gesetzes über elektronische Medien, NN 122/2003.

⁴¹⁷Vgl. Mitteilung der Kommission, Meinung über den Antrags Republik Kroatien auf den Beitritt zur Europäischen Union, COM (2004)257 vom 20. 04.2004, S.23. und BESIREVIC, 2003, S. 27.

⁴¹⁸Vgl. §§ 59 des Gesetzes über elektronische Medien, NN 122/033.

vorgesehen.⁴¹⁹Die entsprechende Bestimmung des SAA enthält die Verpflichtung zur vollständigen Kompatibilität mit dem gemeinschaftlichen Besitzstand, in concreto mit der Fernsehrichtlinie, die Bedingungen für freien Verkehr der Fernsehprogramme innerhalb der EU schafft und einen transparenten, vorhersagbaren und wirksamen Rahmen für private und öffentliche Sendungen im Einklang mit europäischen Standards.⁴²⁰Die notwendige Reform des Gesetzes war nach der Meinung der Europäischen Kommission durchzuführen, um den übernommenen Verpflichtungen gegenüber der Union nachzukommen. Eine weitere erforderliche Harmonisierung mit den entsprechenden europäischen Vorschriften wurde mit der Novelle des Gesetzes über die elektronischen Medien im Jahr 2007 fortgesetzt. Die Reformen beziehen sich unter anderem auf die administrative Stärkung des Rates für elektronische Medien, dem die Agentur für elektronische Medien, für Erfüllung administrativer und fachlicher Tätigkeiten beigelegt wurde. Der Fond für die Förderung des Pluralismus und der Vielfalt elektronischer Medien wurde außerdem vom staatlichen in den Fond der Agentur ernannt und die Kriterien wurden für die Mittelzuweisung detailliert geregelt.⁴²¹Die Gesetzesreform ist das Ergebnis des Konsultationsprozesses mit, der schon erwähnten, gemeinsamen Sachverständigenkommission. Diese besteht aus Vertretern des Europarates, der Europäischen Kommission und der OSZE. Der Gegenstand der Konsultationen war in erster Linie die Ernennung der Mitglieder des Rates für elektronische Medien und die Rolle der Zivilgesellschaft in seiner Arbeit, mit dem Ziel der Sicherung der Unabhängigkeit dieser Regulierungsbehörde und des Schutzes vom politischen Einfluss.⁴²²Trotz dieser Bemühungen wurde das Gesetz wieder im Fortschrittsbericht von der Europäischen Kommission kritisiert, insbesondere weil die Art der Ernennung von Mitgliedern des Rates nicht geändert wurde und die Zivilgesellschaft in seiner Arbeit keine notwendige Rolle hatte.⁴²³Das Gesetz wurde in der Folge wieder novelliert, womit die technische Anpassung an die Fernsehrichtlinie, genauer an die Bestimmungen über die

⁴¹⁹Vgl. Art 97-99 SAA zwischen Kroatien und europäischen Gemeinschaften und ihrer Mitgliedstaaten.

⁴²⁰Vgl. Bericht über die analytische Prüfung, Kroatien, Verhandlungskapitel 10 – Informationsgesellschaft und Medien, S.2, aufrufbar auf www.mvpei.hr.

⁴²¹Vgl. §§ 24 ff Zakona o izmjenama i dopunama Zakona o elektroničkim medijima (Gesetz über Änderungen und Ergänzungen des Gesetzes über elektronischer Medien), NN 79/2007 vom 30.07.2007.

⁴²²Vgl. Das nationale Programm der Republik Kroatien für den Beitritt zur EU 2008, S.59.

⁴²³Vgl. Fortschrittsbericht Kroatien, Mitteilung der Kommission, SEC(2007)1431 vom 06.11.2007, S.33.

Fernsehwerbung durchgeführt wurde.⁴²⁴ Unabhängig von den Kritiken der Europäischen Kommission in ihren Dokumenten, wurde das Gesetz über elektronische Medien nach dieser Reform offensichtlich mit der europäischen Gesetzgebung ausreichend in Einklang gebracht, was mit dem vorläufigen Abschluss des Kapitels über die Informationsgesellschaft und Medien bestätigt wurde.⁴²⁵ Danach hat man aber noch eine Reform durchgeführt⁴²⁶, um den Bereich der elektronischen Medien mit dem neuen Gesetz über die Konzessionen zu harmonisieren, welches seinerseits im Rahmen des Kapitels über Auftragswesen entsprechende europäische Bestimmungen übernommen hat.⁴²⁷ Der gemeinschaftliche Besitzstand hinsichtlich der audiovisuellen Politik hat sich aber in der Zwischenzeit infolge vom schnellen technologischen Fortschritt und der Digitalisierung im audiovisuellen Bereich im bestimmten Umfang geändert. Die Fernsehrichtlinie wurde durch eine neue Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates⁴²⁸ ergänzt und geändert, die neben der linearen audiovisuellen Mediendienste d. h. Fernsehprogramm, die nichtlineare Mediendienste im Sinne der audiovisuellen Mediendienste auf Abruf⁴²⁹ regelt. Gleichzeitig entstand die Notwendigkeit die kroatischen Vorschriften mit der neuen rechtlichen Lage wieder in Einklang zu bringen. Unter Berücksichtigung der, im gemeinschaftlichen Besitzstand, entstandenen Änderungen wurde der Bereich der elektronischen Medien mit dem völlig neuen Gesetz über elektronische Medien erfasst, womit das aus dem Jahr 2003 stammende

⁴²⁴Vgl. Zakon o izmjenama i dopunama Zakona o elektroničkim medijima (Gesetz über Änderungen und Ergänzungen des Gesetzes über elektronischer Medien), NN 32/2008 vom 19.03.2008 und Art 10 Richtlinie 89/552/EWG des Rates, Abl. L 298 vom 17.10.1989, S.23-30, geändert und ergänzt durch Richtlinie 97/36/EG des Europäischen Parlament und des Rates Abl. L 202 vom 30.07.1997, S. 60-70.

⁴²⁵Vgl. Übersicht des Zustandes des Verhandlungsprozesses auf www.eu-pregovori.hr

⁴²⁶Vgl. Zakon o izmjenama i dopunama Zakona o elektroničkim medijima (Gesetz über Änderungen und Ergänzungen des Gesetzes über elektronischer Medien), NN 65/2009 vom 05.06.2009.

⁴²⁷Vgl. Prijedlog zakona o izmjenama i dopunama Zakona o elektroničkim medijima (Entwurf des Gesetzes über Änderungen und Ergänzungen des Gesetzes über elektronischer Medien), Ministerium für Kultur Republik Kroatien, April 2009, aufrufbar auf www.min-kulture.hr

⁴²⁸Vgl. Richtlinie 2007/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11.12.2007 zur Änderung der Richtlinie Richtlinie 89/552/EWG des Rates vom zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Ausübung der Fernsehaktivität, Abl. L 332 vom 18.12.2007, S. 27-45.

⁴²⁹Gem. Art 1 z g der Richtlinie 2007/65/EG ist audiovisuelle Mediendienst auf Abruf eine audiovisuelle Mediendienst der von einem Mediendienstanbieter für den Empfang zu dem vom Nutzer gewählten Zeitpunkt und auf dessen individuellen Abruf hin aus einem vom Mediendienstanbieter festgelegten Programm katalog bereitgestellt wird.

Gesetz mit all seinen Novellen außer Kraft gesetzt wurde.⁴³⁰ Im Rahmen der Vorbereitung des neuen Gesetzes hat der Gesetzgeber neben der Kompatibilität mit der erwähnten Richtlinie, der Entwicklung moderner Technologie, dem Grundsatz der Medienfreiheit und der Forderung öffentlicher Interessen in der Ausübung der audiovisuellen Mediendienste Rechnung getragen.⁴³¹

Das wichtigste Element für die reibungslose Verwirklichung der Medienfreiheit ist neben der notwendigen Gesetzgebung, die pluralistische und offene Umgebung für die Tätigkeit der Journalisten. Das ist außerdem die erforderliche Bedingung für eine ausgewogene Berichterstattung in allen Arten von Medien. Laut Kommission sind diese Voraussetzungen im kroatischen Journalismus meistens erfüllt. Die Probleme ergeben sich aber in Bezug auf die durch nicht entsprechende Ausbildung verursachte Unprofessionalität von Journalisten. Dieser Aspekt wirkt unmittelbar auf die gesamte Qualität der Medien und lässt gelegentliche politische Störungen der Medien, insbesondere auf lokaler Ebene zu. Es handelt sich in erster Linie um politischen Einfluss im Zusammenhang mit politisch empfindlichen Fragen.⁴³² Die Medien spielen bei der Eröffnung von Diskussionen solcher Fragen, die sich auf junge Vergangenheit Kroatiens beziehen, eine wichtige Rolle. So hat die Kommission in ihrem Bericht die Ausstrahlung des Dokumentarfilms über die militärische Operation „Oluja“ positiv bewertet, vor allem, da er auch in Serbien ausgestrahlt wurde. Artikel oder Sendungen dieser Art erhöhen die Ebene des Bewusstseins hinsichtlich dieser Fragen in der Öffentlichkeit und können auf Feststellung der Haftung Einfluss haben, was auf jeden Fall ein Schritt nach vorne ist. Außerdem ist die effektive Vollziehung aller neuen Mediengesetze als Priorität festzustellen. Besondere Aufmerksamkeit verdient die Tätigkeit des Programmatischen Rates des kroatischen Fernsehens und Rundfunks, der die Interessen der Öffentlichkeit vertritt. Das gleiche gilt für den Rat der elektronischen Medien, weil ihm breite Befugnisse hinsichtlich der Sicherung des Grundsatzes der Freiheit und Unabhängigkeit der Medien, übertragen sind. Obwohl der rechtliche Rahmen im Hinblick auf Medien durch neue Gesetze erfolgreich definiert wurde erwartet Europa ebenso die bestmögliche Vollziehung der erwähnten Gesetzgebung.

⁴³⁰Vgl. Zakon o elektonickim medijima (Gesetz über elektronische Medien), NN 153/2009 vom 21.12.2009.

⁴³¹Vgl. Prijedlog Zakona o elektonickim medijima (Entwurf des Gesetzes über elektronische Medien), Ministerium für Kultur Republik Kroatien, Juni 2009, S.3, aufrufbar auf: www.min-kulture.hr

⁴³²Vgl. Bericht der Europäischen Kommission über Stabilisation und Assoziierung der Kroatien 2002. S.7.

Das oben erwähnte neue Mediengesetz ist ein wichtiger Bestandteil eines weiteren rechtlichen Komplexes. Es bildet gemeinsam mit dem Gesetz über Recht auf Informationszugang⁴³³, dem Datenschutzgesetz⁴³⁴ und dem Gesetz zum Schutz der persönlichen Daten⁴³⁵, die rechtliche Grundlage für das Recht auf Information. Die aufgezählten Vorschriften runden die Voraussetzungen für die Verwirklichung des allgemeinen Rechts auf den Informationszugang. Recht auf Zugang der öffentlichen Verwaltung zur Verfügung stehenden Informationen stellt das eines der grundlegenden Menschenrechte, die durch die kroatische Verfassung, EMRK und Konvention über Informationszugang, Öffentlichkeitsbeteiligung und Rechtsschutz in Umweltbelangen⁴³⁶ gewährleistet ist. Der Art 38 der kroatischen Verfassung garantiert das Recht auf den Zugang zu den Informationen, die öffentlichen Behörden besitzen. Die Beschränkung dieses Rechts muss im Verhältnis der Notwendigkeit für die Einschränkung im Einzelfall erforderlich sein und in einer freien demokratischen Gesellschaft gesetzlich geregelt sein.⁴³⁷Die moderne öffentliche Verwaltung strebt heute immer mehr nach Offenheit und Zugänglichkeit im Hinblick auf die Bürger und hat immer mehr Interesse ihre Arbeit den Bürger anzunähern. In Zusammenhang mit dieser Tendenz gewinnt das Recht auf Informationszugang an Bedeutung und damit auch die Gesetzgebung, welche die Realisierung dieses Rechts ermöglicht. Das Gesetz über das Recht auf Informationszugang wurde im Jahr 2003 verabschiedet, womit das Recht auf den Zugang zu Informationen von öffentlicher Bedeutung bzw. Zugänglichkeit der Informationen, die den öffentlichen Behörden zur Verfügung stehen oder von diesen überwacht sind, detailliert geregelt wurde. Das Ziel dieses Gesetzes ist die Verwirklichung des Rechts auf Informationszugang, den natürlichen und juristischen Personen durch offene und öffentliche Tätigkeit der öffentlichen Behörden zu ermöglichen. Um die erfolgreiche Vollziehung des Gesetzes zu sichern hat der Gesetzgeber den Mechanismus der Berichte über die Gesetzesvollziehung eingeführt. Alle öffentlichen Behörden sind danach verpflichtet, einen jährlichen Bericht, über die Vollziehung des Gesetzes, der Regierung zu erstatten, der

⁴³³Vgl. Zakon o pravu na pristup informacijama (Gesetz über das Recht auf Informationszugang), NN 172/2003 vom 29.10.2003.

⁴³⁴Vgl. Zakon o zastiti tajnosti podataka (Datenschutzgesetz), NN 108/1996 vom 23.12.1996.

⁴³⁵Vgl. Zakon o zastiti tajnosti osobnih podataka (Gesetz zum Schutz der persönlichen Daten), NN 103/2003 vom 26.06.2003.

⁴³⁶Vgl. Konvention über Informationszugang, Öffentlichkeitsbeteiligung und Schutz in Umweltbelangen, Archiv des Völkerrechts 38 (2000) 217.

⁴³⁷Vgl. Art 38 der Verfassung Republik Kroatien, NN 41/01.

letztendlich vom Parlament entgegen genommen wird.⁴³⁸ Außerdem ist die Möglichkeit der Verhängung von Geld- und Haftstrafen für juristische Personen mit öffentlichen Befugnissen, aber auch für natürliche, in öffentlichen Institutionen tätige Personen, die gegen die Bestimmungen des Gesetzes im Rahmen ihrer Tätigkeit verstoßen, vorgesehen.⁴³⁹ Als Indikator des Erfolges der Gesetzesvollziehung und der damit verbundenen Verwirklichung des Rechts auf Informationszugang dienen die Daten der kroatischen Regierung, nach denen im Jahr 2004 insgesamt 19 600 Anträge auf den Informationszugang gestellt wurden und davon 19 504 (99,5%) gestattet und nur 96 (0,5%) abgelehnt wurden.⁴⁴⁰

Das Recht auf den Informationszugang wurde mit der Verfassungsänderung aus dem Jahr 2010 zur Verfassungsebene erhoben, in der die Bestimmung 38 über die Meinungsfreiheit eine ausdrückliche Regelung über das Recht auf Informationszugang zugefügt wurde.⁴⁴¹ Damit ist die Notwendigkeit nach Änderung, der auf dieses Recht beziehenden einfachen Gesetzgebung entstanden. Außerdem war die Reform des Gesetzes über Recht auf Informationszugang im Licht der Beitrittsverhandlungen mit der EU und des Stabilisierungs- und Assoziierungsprozesses erforderlich. Die Änderungen bezüglich der Sicherung dieses Rechts wurden als die zu erfüllenden Maßstäbe für die Schließung des Verhandlungskapitels 23 über Justiz und Grundrechte festgesetzt.⁴⁴² Der Art. 75 des SAA enthält zusätzlich eine allgemeine Verpflichtung zur Stärkung der staatlichen Institutionen auf allen Ebenen im Bereich der Verwaltung, vor allem in den Bereichen der Rechtsdurchsetzung, und der Konvention des Europarates üben den Beitritt zu den amtlichen Dokumenten mehr detaillierte Grundsätze, die seitens der kroatischen Gesetzgeber anzunehmen waren.⁴⁴³ Die neue Fassung des Gesetzes definiert in einer klaren Weise

⁴³⁸Vgl. § 25 Gesetz über den Zugang zu Informationen, NN 172/2003.

⁴³⁹Vgl. § 26 Gesetz über den Zugang zu Informationen, NN 172/2003.

⁴⁴⁰Vgl. Das nationale Programm der Republik Kroatien für den Beitritt zur EU 2006, S.43.

⁴⁴¹Vgl. Art 6 der Entscheidung über die Änderung der Verfassung Republik Kroatien, NN 76/2010 vom 18.06.2010.

⁴⁴²Vgl. Prijedlog Zakona o izmjenama i dopunama Zakona o pravu na pristup informacijama (Entwurf des Gesetzes über die Änderungen und Ergänzungen des Gesetzes über Recht auf den Zugang zu Informationen), Regierung Republik Kroatien, Dokument Nr.5030109-11-1, vom 14.4.2011. S.3.

⁴⁴³Vgl. Erklärung über die Angleichung des Gesetzes über die Änderungen und Ergänzungen des Gesetzes über Recht auf den Zugang zu Informationen mit dem gemeinschaftlichen Besitzstand und den Akten des Europarates, Entwurf des Gesetzes über die Änderungen und Ergänzungen des Gesetzes über Recht auf den Zugang zu Informationen, Regierung Republik Kroatien, Dokument Nr.5030109-11-1, vom 14.4.2011.

grundlegende Begriffe wie „Nutzung des Rechts auf Information“, „öffentliche Behörde“, „Information“, bestimmt eine unabhängige Institution zum Schutz des Rechts auf Information, die als zweite Instanz im Beschwerdeverfahren tätig ist, fügt die Strafe für die Behörde, die Verpflichtung zur Berichterstattung verletzen usw.⁴⁴⁴

Von allem oben Angeführten folgt, dass die Meinungsfreiheit im Rahmen der Menschenrechte und Grundfreiheiten den höchsten Grad des verfassungsgesetzlichen und gerichtlichen Schutzes genießt. In diesem Kontext spielen die Journalisten und sog. Mittel der Massenkommunikation die entscheidende Rolle. Sie stellen die Organe der Öffentlichkeit dar und haben dabei eine doppelte Funktion. Sie ermöglichen einerseits öffentliche Debatten bezüglich allgemeiner Interessen, in dem sie verschiedene Informationen, Ideen, Meinungen, Weltanschauungen und politische Optionen vermitteln. Andererseits haben sie Kontrollfunktionen, da sie die öffentliche Meinung gestalten, öffentliche Kritik wecken und auf verschiedenen undemokratischen und rechtswidrigen Handlungen, Missbräuche von verschiedenen Arten der Macht sowie Verletzungen der Menschenrechte und Grundfreiheiten deuten. Die Gefährdung der Freiheit der Medien oder der Informationen bedeutet also nicht nur die Verletzung der, in der Verfassung, garantierten Rechte der Journalisten, sondern die grundlegende Funktion für die Aufrechterhaltung jeder demokratischen Gesellschaft und sogar die Demokratie selbst und damit die Voraussetzung für die Verwirklichung aller anderen deklarierten Menschenrechte und Grundfreiheiten.

4.3 Gleichstellung der Geschlechter

Die Verfassung der Republik Kroatien verbietet jede Art von Diskriminierung, einschließlich Diskriminierung aufgrund des Geschlechts.⁴⁴⁵ So wurde das Verbot der Diskriminierung zu den höchsten Werten der verfassungsrechtlichen Ordnung eingereiht, womit der politische Wille nach Anerkennung und Förderung der Gleichstellung, als notwendige Bedingung für die nachhaltige Entwicklung, seitens des obersten gesetzgebenden Organs ausgedrückt wurde. Das kroatische Strafgesetz sieht sowohl die

⁴⁴⁴Vgl. Zakon o izmjenama i dopunama Zakona o pravu na pristup informacijama (Gesetz über Änderungen und Ergänzungen des Gesetzes über Recht auf den Zugang zu Informationen), NN 77/2011 vom 07.07.2011.

⁴⁴⁵Vgl. Art 14 der Verfassung Republik Kroatien, NN 124/2000.

strafrechtliche Verantwortung wegen der Verletzung von Menschenrechten und Grundfreiheiten aufgrund der Rasse, des Geschlechts, der Nationalität oder ethnischer Zugehörigkeit vor.⁴⁴⁶ Ebenso wurde eine Reihe materieller Gesetze und prozessualer Bestimmungen, vor allem im Jahr 2003, verabschiedet, welche die Entfernung von Frauendiskriminierung zum Ziel haben. Obwohl diese Regelungen fast alle Lebensbereiche betreffen, sind die größten Änderungen in Hinsicht auf Gewalt in der Familie und auf besseren Zugang zum Arbeitsmarkt durchgeführt. Der kroatische Gesetzgeber hat zu dieser Zeit erstmals die spezielle, ausschließlich auf Verhinderung der Diskriminierung aufgrund des Geschlechts gerichteten, Gesetze erarbeitet.

Das Gesetz über Gleichstellung der Geschlechter⁴⁴⁷ schützt und fördert die Gleichstellung der Geschlechter, regelt den Schutz von Geschlechtsdiskriminierung und die Schaffung gleicher Möglichkeiten für Frauen und Männer im politischen, wirtschaftlichen, sozialen und Bildungsbereich, sowie in allen anderen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens. Das Gesetz wurde als Bestandteil der Anstrengungen zur Harmonisierung der Gesetzgebung Kroatiens verabschiedet und zwar im Hinblick auf das Völkerrechts und den aus dem SAA ergebenden Verpflichtungen. Es definiert und regelt also den Inhalt von drei miteinander verbundenen normativen Rahmen, der Verfassung, des Völkerrechts und des SAA. Damit wurden die Verpflichtungen, die durch Ratifizierung des Übereinkommens zur Beseitigung jeder Art der Diskriminierung von Frauen der Vereinten Nationen⁴⁴⁸ und der entsprechenden Bestimmungen von SAA seitens Kroatiens übernommen, erfüllt. Es handelt sich genau um die Bestimmungen, die sich auf soziale Politik beziehen und Anpassung der kroatischen Regelungen bezüglich der gleichen Arbeitsbedingungen und Chancengleichheit für Frauen und Männer.⁴⁴⁹ Zu erwähnen ist dabei, dass die Bestimmung zur Zeit der Gesetzesverabschiedung aufgrund des Interimsabkommens nicht in Kraft getreten ist und die kroatischen Gesetzgeber sozusagen freiwillige Harmonisierungen vorgenommen haben.

⁴⁴⁶Vgl. Art 106 Kaznenog zakona (Strafgesetz), NN 110/1997 vom 21.10.1997.

⁴⁴⁷Vgl. Zakon o ravnopravnosti spolova (Gesetz über Gleichstellung der Geschlechter), NN 116/2003 vom 22.07.2003.

⁴⁴⁸Vgl. Odluka o objavljivanju mnogostranih međunarodnih ugovora kojih je Republika Hrvatska stranaka na temelju notifikacija o sukcesiji (Entscheidung über Veröffentlichung multilateraler völkerrechtlicher Abkommen, die aufgrund der Notifikation über Sukzession Republik Kroatien übernommen hat), NN MU 1/1999 vom 14.11.1992 und Objava o stupanju na snagu fakultativnog protokola uz Konveziju o ukidanju svih oblika diskriminacije žena (Mitteilung über das Inkrafttreten fakultativen Protokolls des Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form der Diskriminierung von Frauen, NN MU 4/2001 vom 30.03.2001.

⁴⁴⁹Vgl. Art 91 Abs. 3 SAA zwischen Kroatien und Europäischen Gemeinschaften und ihrer Mitgliedstaaten.

Außerdem wurden mit dem Gesetz die Anforderungen der Richtlinie 2002/73/EC im Hinblick auf sexuelle Belästigung erfüllt.⁴⁵⁰ Das Gesetz definiert die Diskriminierung aufgrund des Geschlechts in vier verschiedenen Erscheinungsformen- als unmittelbare und mittelbare Diskriminierung sowie Belästigung und sexuelle Belästigung.⁴⁵¹ Das Verbot der sexuellen Belästigung wurde dadurch zum ersten Mal in die kroatische Gesetzgebung eingeführt und unter der Diskriminierung aufgrund des Geschlechts eingeordnet.⁴⁵² Die mittelbare Diskriminierung stellt auch ein neues Konzept für die kroatische Gesetzgebung dar, so dass bei der Vollziehung dieser Bestimmungen Vorsicht geboten ist. Für die Identifizierung der mittelbaren Diskriminierung ist nämlich kein Wortlaut des Gesetzes noch Absicht des Gesetzgebers relevant, sondern die Diskriminierung wird im Einzelfall aufgrund der objektiven Umstände abgeschätzt.⁴⁵³ Daher ist für die künftige Wahrnehmung und Anwendung solcher Bestimmungen die Qualität der Ausbildung von Richtern von grundlegender Bedeutung. Dabei ist die Anlegung an die Judikatur des EuGH empfehlenswert, da die mittelbare Diskriminierung im europäischen Recht, genauer in erwähnter Richtlinie 2002/73/EC, definiert und damit seit einiger Zeit bekannt ist. Es ist wichtig zu erwähnen, dass die Novelle des Arbeitsgesetzes aus dem Jahr 2003, jede Art der unmittelbaren und mittelbaren Diskriminierung verbietet, somit auch jene aufgrund des Geschlechts.⁴⁵⁴ Noch eine Neuigkeit im Gesetz bildet die Möglichkeit der positiven Diskriminierung zum Zwecke der Beseitigung der vorhandenen Wirkungen der Diskriminierung.⁴⁵⁵ Diese Art der Maßnahmen ergibt sich allerdings nicht direkt aus dem gemeinschaftlichen Besitzstand, sie sind aber weitgehend akzeptiert in den Rechtssystemen der Mitgliedstaaten und in den, seitens der EU unter der streng bestimmten, gerichtlich

⁴⁵⁰Vgl. Richtlinie 2002/72/EC des Europäischen Parlament und des Rates vom 23. 9.2002 zur Änderung der Richtlinie 76/207/EWG des Rates zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen hinsichtlich des Zugangs zur Beschäftigung, zur Berufsbildung und zum beruflichen Aufstieg sowie im Bezug auf Arbeitsbedingungen Abl. L 269 vom 05.10.2002, S. 15-20.

⁴⁵¹Vgl. §§ 5 ff des Gesetzes über Gleichstellung der Geschlechter NN 116/2003

⁴⁵²Vgl. Das nationale Programm der Republik Kroatien für den Beitritt zur EU 2004, S.48.

⁴⁵³Vgl. RODIN, Sinisa, Zakon o ravnopravnosti spolova (Gesetz über Gleichstellung der Geschlechter), Revija za socijalnu politiku (Rezension für soziale Politik), Vol. 10, Nr. 3, 2003, S.27.

⁴⁵⁴Vgl. §§ 2 ff Zakona o izmjenama i dopunama Zakona o radu (Gesetz über Änderungen und Ergänzungen des Arbeitsgesetzes), NN 114/2003 vom 19.07.2003.

⁴⁵⁵Vgl. §§ 10 ff des Gesetzes über Gleichstellung der Geschlechter, NN 116/2003

formulierten Regeln gestattet.⁴⁵⁶ Es wurde weiters der Grundsatz des gleichen Lohns für gleiche Arbeit im Sinne der Richtlinie 75/117/EEC zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Anwendung des Grundsatzes des gleichen Entgelts für Männer und Frauen⁴⁵⁷ eingeführt. Damit wurde eine von vielen Verpflichtungen des Arbeitgebers begründet, die zur Sicherung der Gleichbehandlung von Männern und Frauen notwendig sind. Nicht weniger wichtig ist die Förderung der Chancengleichheit für Männer und Frauen im Rahmen der Ausbildung, und zwar in allen Phasen des Ausbildungssystems gleichermaßen und die Sicherung der Chancengleichheit im politischen Bereich. Das Gesetz regelt sowohl diese, als auch viele andere Bereiche⁴⁵⁸ und ermöglicht dadurch die aktive und gleichberechtigte Teilnahme der Männer und Frauen in allen wichtigen Bereichen des Lebens und der Gesellschaft.

Trotz der Wichtigkeit der Materie, die dieses regelt, wurde das Gesetz über Gleichstellung der Geschlechter mit der Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs der Republik Kroatien aus dem Jahr 2008 aufgehoben.⁴⁵⁹ Nach der Meinung des Verfassungsgerichtshofs regelt das Gesetzes das durch die Verfassung garantierte grundlegende Rechte und Freiheiten und es kann nach der Art. 82 Abs. 2 der kroatischen Verfassung nur mit der Mehrheit der gesamten Zahl der Abgeordneten beschlossen werden. Da diese formelle Voraussetzung bei der Verabschiedung des Gesetzes nicht erfüllt war, wurde es ohne Prüfung seiner materiellen Kompatibilität mit der Verfassung, aufgehoben. Das neue Gesetz wurde im gleichen Jahr verabschiedet und hat sogar bestimmte inhaltliche Besserungen im Vergleich zum aufgehobenen Gesetz mitgebracht. Von grundlegender Bedeutung ist die präzise Regelung der Mechanismen gerichtlichen Schutzes und durch Diskriminierung begangene Verwaltungsübertretungen⁴⁶⁰, insbesondere bezüglich mittelbarer Diskriminierung, was oft als großer Mangel des aufgehobenen Gesetzes kritisiert wurde.⁴⁶¹ In Zusammenhang damit wurden auch Bestimmungen der Richtlinie 97/80/EG übernommen,

⁴⁵⁶Vgl. SELANEC Goran, Politika pozitivnih mjera Europskog suda – ogranicenja i mogućnosti (Politik der positiven Diskriminierung des EuGH – Begrenzungen und Möglichkeiten), 2003, S.99 ff.

⁴⁵⁷Vgl. Richtlinie 75/177/EWG des Rates vom 10.02.1975 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Anwendung des Grundsatzes des gleichen Entgelts für Männer und Frauen, Abl. L 45 vom 19.02.1975, S.19-20.

⁴⁵⁸Vgl. §§ 13 ff des Gesetzes über Gleichstellung der Geschlechter NN 116/2003

⁴⁵⁹Vgl. Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs Republik Kroatien vom 16.01.2008, U-I-2696/2003.

⁴⁶⁰Vgl. §§ 30 ff des Gesetzes über Gleichstellung der Geschlechter, NN 82/2008 vom 15.07.2008.

⁴⁶¹Vgl. RODIN, 2003, S. 28.

nach denen die Beweislast bei dem Beklagten liegt, falls der Kläger das Vorliegen einer Diskriminierung glaubhaft macht.⁴⁶² Es wurde weiters ein unabhängiges Organ für die Verhinderung der Diskriminierung aufgrund des Geschlechts errichtet, womit die Regelungen über den Aufgabenbereich des Volksanwalts für Gleichstellung der Geschlechter mit allen erwähnten Richtlinien harmonisiert wurden und seine Tätigkeit nunmehr alle Funktionen des in den Richtlinien geregelten unabhängigen Organs umfasst.⁴⁶³ Außerdem wurde die Verpflichtung der Errichtung und Finanzierung der Kommissionen für Gleichstellung der Geschlechter in den Kantonen, zum Zwecke der Vollziehung dieses Gesetzes und der nationalen Politik zur Forderung der Geschlechtergleichheit auf lokaler Ebene, eingeführt.⁴⁶⁴ Das Gesetz über Gleichstellung der Geschlechter bildete weiters die Grundlage für die Errichtung unabhängiger Institution zum Schutz der Geschlechtergleichstellung. Das kroatische Parlament verabschiedete aufgrund des Gesetzes die Entscheidung über die Ernennung des speziellen Volksanwalts für die Gleichstellung der Geschlechter. Seine Zuständigkeit erstreckt sich auf die Überwachung der Umsetzung aller dem Bereich der Geschlechtergleichstellung angehörenden Gesetze und die Erstattung jährlicher Berichte an das Parlament über seine Tätigkeiten.⁴⁶⁵ Neben dem Volksanwalt ist für die erfolgreiche Vollziehung des Gesetzes das Büro der Regierung für Gleichstellung der Geschlechter zuständig. Das Büro hat eine entscheidende Rolle bezüglich der Koordinierung aller Aktivitäten, die zum Ziel die Herstellung der Gleichberechtigung der Geschlechter haben und zwar die Initiierung für die Änderungen relevanter Vorschriften, die Ausarbeitung nationaler Politik zur Forderung der Geschlechtergleichstellung, Zusammenarbeit mit NGOs, Forderung der Kenntnisse und des Bewusstseins über Gleichberechtigung der Geschlechter.⁴⁶⁶ Das Parlament der Republik Kroatien besitzt die entsprechende Infrastruktur im Hinblick auf diesen Bereich. Der Ausschuss für die Gleichstellung der Geschlechter ist ein Arbeitsorgan

⁴⁶²Vgl. Richtlinie 97/80/EG des Rates vom 15.12.1997 über die Beweislast bei Diskriminierung aufgrund des Geschlechts, Abl. L 14 vom 20.01.1998, S.6-8.

⁴⁶³Vgl. Das nationale Programm der Republik Kroatien für den Beitritt zur EU 2009, S.55.

⁴⁶⁴Vgl. § 28 des Gesetzes über Gleichstellung der Geschlechter, NN 82/2008.

⁴⁶⁵Vgl. §§ 19 ff des Gesetzes über Gleichstellung der Geschlechter NN 116/2003 und Poslovnik o radu pravobranitelice za ravnopravnost spolova (Regeln über Tätigkeit des Volksanwalts für Gleichstellung der Geschlechter), NN 29/2004 vom 08.03.2004.

⁴⁶⁶Vgl. §§ 18 ff des Gesetzes über Gleichstellung der Geschlechter NN 116/2003 und Uredba o uredu za ravnopravnost spolova (Verordnung über Büro für Gleichstellung der Geschlechter), NN 18/2004 vom 18.02.2004.

des Parlaments, das die Anwendung des Gleichstellungsgrundsatzes in der kroatischen Gesetzgebung überwacht. Darunter versteht man die Anregung der Unterzeichnung und die Umsetzung internationaler Übereinkommen in Zusammenhang mit der Geschlechtergleichstellung, die Beteiligung an der Umsetzung nationaler Politik als auch die Förderung paritätischer Vertretung der Geschlechter in Arbeitsgremien und Delegationen des Parlaments.

Außer den gesetzlichen und institutionellen Rahmen man muss wichtige strategische Dokumente erwähnen, die zusätzlich zur Förderung der Gleichstellung der Geschlechter beitragen. An erster Stelle steht auf jeden Fall die nationale Politik zur Förderung der Gleichstellung der Geschlechter, die für einen fünfjährigen Zeitraum seitens des kroatischen Parlaments verabschiedet wurde. Jede nationale Politik enthält mittelfristige Prioritäten zur Abwendung aller Formen der Diskriminierung, Verbesserung des Gesundheitsschutzes für Frauen und ihrer Stellung in der Wirtschaft, Verhinderung der Gewalttätigkeit gegenüber Frauen, initiiert dabei immer neue Mechanismen zur Förderung der Frauenstellung.⁴⁶⁷

Das Gesetz zum Schutz vor häuslicher Gewalt⁴⁶⁸ hat effektiven und andauernden Schutz gefährdeter Personen zum Ziel. Die vollständige Verwirklichung dieses Schutzes versucht man einerseits durch Prävention der Gewalt und andererseits durch den Schutz der Opfer von Gewalt zu erreichen. Der Gesetzgeber sieht daher die Schutzmaßnahmen für den Fall, in dem eine bestimmte Gewalttat vollzogen wird, nachdem die Gesundheit und Sicherheit des Opfers zu schützen ist, aber auch Maßnahmen zur Verhinderung der möglichen künftigen Gewalttaten vor.⁴⁶⁹ Das Gesetz führt sowohl die Möglichkeit der Verhängung des Betretungsverbots und des Kontaktverbots zwischen dem Täter und dem Opfer ein⁴⁷⁰ und sieht sowohl die Verhängung von Geld- und Haftstrafen für die Begehung der Gewalttaten in der Familie vor.⁴⁷¹ In diesem Zusammenhang ist auch zu das Gesetz über

⁴⁶⁷Vgl. Nacionalna politika za promicanje ravnopravnosti spolova 2001-2005 (Nationale Politik zur Förderung der Gleichstellung der Geschlechter 2001-2005), NN 12/2001 vom 14.02.2001, Nacionalna politika za promicanje ravnopravnosti spolova 2006-2010 (Nationale Politik zur Förderung der Gleichstellung der Geschlechter 2006-2010), NN 114/2006 vom 23.10.2006 und Nacionalna politika za promicanje ravnopravnosti spolova 2011-2015 (Nationale Politik zur Förderung der Gleichstellung der Geschlechter 2011-2015), NN 88/2011 vom 27.07.2011.

⁴⁶⁸Vgl. Zakon o zastiti od nasilja u obitelji (Gesetz zum Schutz von häuslicher Gewalt), NN 116/2003 vom 22.07.2003.

⁴⁶⁹Vgl. § 8 des Gesetzes zum Schutz von häuslicher Gewalt, NN 116/2003.

⁴⁷⁰Vgl. § 10 des Gesetzes zum Schutz von häuslicher Gewalt, NN 116/2003.

⁴⁷¹Vgl. §§ 18 ff des Gesetzes zum Schutz von häusliche Gewalt, NN 116/2003.

gleichgeschlechtliche Partnerschaften⁴⁷², das in gleichem Jahr in Kraft getreten ist zu erwähnen. Es regelt die Fragen der Struktur gleichgeschlechtlicher Partnerschaften, den Anspruch auf Lebensunterhalt sowie sachenrechtliche Beziehungen der Partner. Der kroatische Gesetzgeber hat durch das Gesetz der Diskriminierung aufgrund sexueller Orientierung Rechnung getragen, in dem er jede Art unmittelbarer und mittelbarer Ungleichbehandlung aufgrund dieses Merkmales ausdrücklich verbietet.⁴⁷³

4.4. Schutz der Kinderrechte

Die kroatische Verfassung hebt die Kinder als besondere Gruppe hervor, die besondere Pflege und besonderen Schutz seitens der Gesellschaft und des Staates erfordern.⁴⁷⁴ Die Republik Kroatien hat also den Schutz der Mutterschaft, der Kinder und Jugendlichen klar als ihre Aufgabe definiert. Daraus ergibt sich die Verpflichtung des Staates zur Schaffung der sozialen, kulturellen, erzieherischen, materiellen und anderen Bedingungen, wodurch das Recht auf würdevolles Leben gesichert und gefördert wird. Die Republik Kroatien hat daneben eine Reihe internationaler Übereinkommen zum Schutz der Kinder unterschrieben. Das Übereinkommen über die Rechte des Kindes,⁴⁷⁵ das Haager Übereinkommen über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung,⁴⁷⁶ das Übereinkommen über das Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung⁴⁷⁷ stammen noch aus dem ehemaligen

⁴⁷²Vgl. Zakon o istospolnim zajednicama (Gesetz über gleichgeschlechtliche Partnerschaften), NN 116/2003 vom 22.07.2003.

⁴⁷³Vgl. § 21 des Gesetzes über gleichgeschlechtliche Partnerschaften, NN 116/2003.

⁴⁷⁴Vgl. Art 62 ff der Verfassung Republik Kroatien, NN 124/2000.

⁴⁷⁵Vgl. Odluka o objavljivanju mnogostranih medjunarodnih ugovora kojih je Republika Hrvatska stranka na temelju notifikacija o sukcesiji (Entscheidung über die Veröffentlichung der multilateralen internationalen Übereinkommen von denen Kroatien auf Grund Notifikationen über Sukzession die Partei ist) NN MU, 12/1993 vom 15.10.1993.

⁴⁷⁶Vgl. Odluka o objavljivanju mnogostranih medjunarodnih ugovora kojih je Republika Hrvatska stranka na temelju notifikacija o sukcesiji (Entscheidung über die Veröffentlichung der multilateralen internationalen Übereinkommen von denen Kroatien auf Grund Notifikationen über Sukzession die Partei ist) NN MU 4/1994 vom 38.04.1994.

⁴⁷⁷Vgl. Odluka o objavljivanju konvencija medjunarodne Organizacije rada kojih je Hrvatska stranka (Entscheidung über die Veröffentlichung der Konventionen der Internationaler Organisation für die Arbeit von denen Kroatien die Partei ist) NN MU, 2/1994 vom 22.02.1994

Jugoslawien, die UN Konvention 182 über die schlimmsten Formen der Kinderarbeit,⁴⁷⁸ das Europäische Übereinkommen über die Ausübung von Kinderrechten,⁴⁷⁹ die Europäische Sozialcharta,⁴⁸⁰ das Europäische Übereinkommen über die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen über das Sorgerecht für Kinder und die Wiederherstellung des Sorgeverhältnisses⁴⁸¹ wurde später seitens der unabhängigen Republik Kroatien ratifiziert. Der eindeutige Fortschritt in diesem Bereich wurde durch zahlreiche Reformen auf einfach gesetzlicher Ebene, entweder durch Novellierung des bestehenden oder Erlassung neuer Gesetze, erreicht.

Das früher geltende Familiengesetz⁴⁸² wurde somit durch ein völlig neues Familiengesetz ersetzt⁴⁸³, das gemeinsam mit den oben erwähnten Gesetzen zum Schutz von Geschlechtsdiskriminierung und der häuslichen Gewalt erlassen wurde. Das neue Gesetzeswerk betont in besonderer Weise die Subjektivität des Kindes in der Familie und entfernt im normativen Sinn alle unnötigen Bestimmungen und jene, die von anderen Gesetzen zu regulieren sind.⁴⁸⁴ Es wurde die Möglichkeit der Übertragung von Befugnissen zur Einrichtungen der sozialen Fürsorge auf Gerichte bezüglich der Einsetzung der Schutzmaßnahmen zum Kindeswohl⁴⁸⁵, des Anvertrauens der Kinder mit Verhaltensstörungen zur Einrichtung sozialer Fürsorge⁴⁸⁶, sowie der Auferlegung des Kontaktverbotes für bestimmte Familienangehörige⁴⁸⁷ eingeführt. Noch eine Neuerung ist die

⁴⁷⁸Vgl. Zakon o potvrđivanju Konvencije o zabrani i trenutnim djelovanjima za ukidanje najgorih oblika dječijeg rada (Gesetz über die Ratifizierung der Konvention 182 über die schlimmsten Formen der Kinderarbeit, NN MU 5/2001 vom 27.04.2001.

⁴⁷⁹Vgl. Zakon o potvrđivanju Europske konvencije o ostavraivanu dječijih prava (Gesetz über Ratifizierung des Europäischen Übereinkommens über die Ausübung von Kinderrechten), NN MU 1/2010 vom 17.02.2010.

⁴⁸⁰Vgl. Zakon o potvrđivanju Europske socijalne povelje (Gesetz über Ratifizierung der europäischen Sozialcharta), NN MU 15/2002 vom 23.12.2002.

⁴⁸¹Vgl. Objava o stupanju na snagu konvencije o nadležnosti, mjerodavnom pravu, priznanju, ovrsi i suradnji u odnosu na roditeljsku odgovornost i mjama za zastitu djece (Mitteilung über das Inkrafttreten des Europäischen Übereinkommens über die Anerkennung, Vollstreckung von Entscheidungen über das Sorgerecht für Kinder und die Wiederherstellung des Sorgeverhältnisses), NN MU 8/2009 vom 12.10.2009.

⁴⁸²Vgl. Obiteljski zakon (Familiengesetz), NN 162/1998 vom 22.12.1998.

⁴⁸³Vgl. Obiteljski zakon (Familiengesetz), NN 116/2003 vom 22.07.2003.

⁴⁸⁴Vgl. Das nationale Programm der Republik Kroatien für den Beitritt zur EU 2003, S.23.

⁴⁸⁵Vgl. §§ 108 ff Familiengesetz, NN 116/2003.

⁴⁸⁶Vgl. § 112 Familiengesetz, NN 116/2003.

⁴⁸⁷Vgl. § 116 Familiengesetz, NN 116/2003.

Ernennung des speziellen Vormundes zum Schutz von Kinderinteressen in bestimmten Fällen, z.B. beim oben erwähnten Anvertrauen des Kindes mit Verhaltensstörungen zur Einrichtung zur sozialen Fürsorge.⁴⁸⁸ Die Übertragung der Befugnisse von den Einrichtungen der sozialen Fürsorge auf den Gerichten bewirkte aber die Schwierigkeiten bezüglich des effektiven gerichtlichen Schutzes der Rechte der Kinder, aber auch der anderen Bürger. Die Gründe dafür liegen vor allem in der unzureichenden Vorbereitung der Gerichte im Hinblick auf die Übernahme neuer Zuständigkeiten.⁴⁸⁹ Die Novelle des Familiengesetzes aus dem Jahr 2004 ermöglicht deswegen die Beibehaltung der Befugnisse bei den Einrichtungen für die soziale Fürsorge für einen bestimmten Zeitraum, um die entsprechende Vorbereitung der Gerichte zu ermöglichen.⁴⁹⁰ Die rechtliche Sicherheit des Kindes wurde zusätzlich erhöht, in dem die Vermutung, dass Mutter eines Kindes jene Frau ist, die das Kind geboren hat, im Unterschied zur früheren Gesetzeslage als eine unwiderlegbare Vermutung formuliert wurde.⁴⁹¹ In der Zwischenzeit hat sich herausgestellt, dass eine Art der Problematik in Fällen des Fehlens des familienrechtlichen Unterhalts bestehen. Nach den in diesem Bereich durchgeführten Forschungen erfüllen die 48,5% der zu Unterhaltszahlungen verpflichteten Eltern ihre gesetzlich vorgeschriebenen Verpflichtungen, was bedeutet, dass ca. 43 000 der minderjährigen Kinder ohne Unterhalt bleibt.⁴⁹² Unter Berücksichtigung dieser Tatsache war es notwendig, durch eine Gesetzesänderung die effektive Zwangsvollstreckungen der Unterhalte herbeiführen und entsprechende prozessuale Neuerungen einzuführen. Die Änderungen des Familiengesetzes aus dem Jahr 2007 beziehen sich vor allem auf die Rechte und Pflichten der Eltern und Kinder, primär bezüglich der Eigentumsverhältnisse, auf die Voraussetzungen zur Adoption, auf das Sorgerecht, Unterhalt und die schon erwähnte Problematik der gerichtlichen Verfahren und die Beteiligung der Einrichtungen für die soziale

⁴⁸⁸Vgl. § 121 Familiengesetz, NN 116/2003.

⁴⁸⁹Vgl. Prijedlog Zakona o izmjenama i dopunama obiteljskog zakona (Entwurf des Gesetzes über die Änderungen und Ergänzungen des Familiengesetzes), Ministerium für Gesundheit und soziale Fürsorge, Januar 2004, S.2, aufrufbar auf : www.mzss.hr

⁴⁹⁰Vgl. § 14 Zakona o izmjenama i dopunama obiteljskog zakona (Gesetz über Änderungen und Ergänzungen des Familiengesetzes), NN 17/2004 vom 09.02.2004.

⁴⁹¹Vgl. § 5 Gesetz über Änderungen und Ergänzungen des Familiengesetzes, NN 17/2004.

⁴⁹²Vgl. Prijedlog Zakona o izmjenama i dopunama obiteljskog zakona (Entwurf des Gesetzes über die Änderungen und Ergänzungen des Familiengesetzes), Ministerium für Familie, Verteidiger und generationsübergreifende Solidarität, 2007, S.15, aufrufbar auf www.mobms.hr

Fürsorge und der Vollstreckung und Sicherung des Sorgerechts und Unterhalts.⁴⁹³ Der Gesetzgeber lehnt sich in einigen Bestimmungen an die Judikatur des EMRG, in dem er z.B. das Bestehen der faktischen Familiengemeinschaft als Kriterium für die Erhaltung der Kontakte, etwa mit der ehemaligen Stiefmutter oder dem Stiefvater nach Beendigung des Bestehens der Familiengemeinschaft ermöglicht.⁴⁹⁴ Das Institut der Adoption wird weiters nach dem Vorbild des Übereinkommens über die Rechte des Kindes nunmehr nicht von der Altersgrenze, sondern ausschließlich vom Kindeswohl bzw. vom Interesse des Kindes abhängig gemacht⁴⁹⁵. Der Begriff des Kindeswohls wurde also im Familiengesetz inkorporiert und hat sich dadurch zum grundlegenden Kriterium bei der Entscheidung der Fragen des Sorgerechts, mit welchem Elternteil das Kind wohnen soll und ob und wie Kontakte mit anderem Elternteil stattfinden sollen usw. entwickelt.

Der Schutz dieser empfindlichen Gruppe, in erster Linie vor häuslicher Gewalt, wurde zusätzlich vom Aspekt der strafrechtlichen Gesetzgebung verbessert. Die geänderte Fassung des Strafgesetzes aus dem Jahr 2002 schreibt schon eine Haftstrafe bis zu drei Jahren für gewalttätiges Verhalten in der Familie vor.⁴⁹⁶ Außerdem werden die Rechte der Kinder durch andere Arten von Gesetzen gefördert. Zu diesem Zweck wurde das Gesetz über die Prämie für Förderung der Kinderrechte und das Gesetz über Verhinderung der Gewalt bei Sportveranstaltungen verabschiedet. Nach dem Gesetz über die Prämie für Förderung der Kinderrechte wird die Prämie seitens der Republik Kroatien den Einzelpersonen oder Gruppen für permanenten Beitrag zur Förderung der Kinderrechte zugewiesen. Als permanente Beiträge sind außergewöhnliche Leistungen bezüglich des Schutzes vom Kindeswohl, sowie ihrer Rechte und Interessen zu qualifizieren⁴⁹⁷. Das Gesetz über Verhinderung der Gewalt bei Sportveranstaltungen schützt alle Teilnehmer der

⁴⁹³Vgl. Zakon o izmjenama i dopunama obiteljskog zakona (Gesetz über Änderungen und Ergänzungen des Familiengesetzes), NN 107/2007 vom 19.10.2007.

⁴⁹⁴Vgl. Prijedlog Zakona o izmjenama i dopunama obiteljskog zakona (Entwurf des Gesetzes über die Änderungen und Ergänzungen des Familiengesetzes), 2007, S.18 und EGMR Urteil Nr. 14011/2007 vom 14.04.2009. und 27966/2006

⁴⁹⁵Vgl. Prijedlog Zakona o izmjenama i dopunama obiteljskog zakona (Entwurf des Gesetzes über die Änderungen und Ergänzungen des Familiengesetzes), 2007, S.18.

⁴⁹⁶Vgl. § 36 Zakon o izmjenama i dopunama Kaznenog zakona (Gesetz über Änderungen und Ergänzungen des Strafgesetzes), NN, 129/2000 vom 22.12.2000.

⁴⁹⁷Vgl. Zakon o nagradi za promicanje prava djeteta (Gesetz über die Prämie für Schutz der Kinderrechte), NN 96/2003 vom 10.06.2003.

Sportveranstaltungen vor gewalttätigen Verhalten, in erster Linie aber die Kinder und Jugendlichen. Die Bestimmungen dieses Gesetzes enthalten daher die Maßnahmen zur Verhinderung, Bekämpfung und Sanktionierung von Gewalttaten während der Sportveranstaltungen.⁴⁹⁸

Der Schutz von Rechten und Interessen der Kinder ist daher ein breites Gebiet, das durch eine Reihe von einzelnen Rechtsvorschriften geregelt ist. Daraus entsteht die Notwendigkeit nach einer größeren Zahl staatlicher Organe, die für die erfolgreiche Vollziehung und Überwachung dieser zahlreichen Vorschriften zuständig sind. An erster Stelle steht in diesem Sinn die Volksanwalt für Kinder als eine unabhängige, unparteiische, für die Überwachung und Förderung der Interessen und Rechte für die Kinder zuständige Institution.⁴⁹⁹ Dies bedeutet in concerto, dass er die Kompatibilität nationaler Legislative mit internationalen Standards und die Erfüllung internationaler Verpflichtungen Kroatiens sowie die Vollziehung aller geltenden Vorschriften überwacht. Er schlägt weiters die Maßnahmen zur Förderung des Zustandes und Verhinderung schädlicher Wirkungen in diesem Bereich vor und reagiert auf einzelnen Verletzungen der Kinderrechte, wobei besondere Aufmerksamkeit Kindern mit besonderen Bedürfnissen geschenkt wird. Unter seine Aufgaben fällt auch die Berichterstattung der Öffentlichkeit und des kroatischen Parlaments über gegenwärtige Situation der Kinderrechte zum Zweck ihrer Verbesserung.⁵⁰⁰

Die Regierung der Republik Kroatien hat auch eigene, für diesen Bereich spezialisierte beratende Organe. Der Rat für Kinder wurde im noch Jahr 1998 mit dem Ziel einer permanenten Überwachung der Realisierung des Nationalen Programms der Aktivitäten für Kinder eingerichtet. In diesem Sinn koordiniert und harmonisiert er die Arbeit staatlicher und anderer Organe bei der Realisierung der geplanten Maßnahmen und Aktivitäten.⁵⁰¹ Die Kommission der Regierung Kroatiens für die Prävention der Verhaltensstörungen bei den Kindern und Jugendlichen wurde im Jahr 1997 eingerichtet und stellt das fachliche und beratende Organ der Regierung, das sich mit der Straffälligkeit von Minderjährigen und anderen Verhaltensstörungen beschäftigt. Die Kommission erforscht, überwacht und

⁴⁹⁸Vgl. Zakon o sprecavanju nasilja na sportskim natjecanjima (Gesetz über Verhinderung der Gewalt bei Sportveranstaltungen), NN 117/2003 vom 23.07.2003.

⁴⁹⁹Vgl. Zakon o pravobranitelju za djecu (Gesetz über den Volksanwalt für Kinder), NN 96/2003 vom 10.06.2003

⁵⁰⁰Vgl. § 6 Gesetz über den Volksanwalt für Kinder, NN 96/2003.

⁵⁰¹Vgl. Das nationale Programm der Republik Kroatien für den Beitritt zur EU 2003, S. 23.

analysiert riskante Gründe, die Störungen bei Kinds- und Jugendverhalten verursachen.⁵⁰² Der besonderen Aufsicht unterliegen die Kinder oder Jugendlichen, die unter gefährlichen Bedingungen leben, weil dadurch das Risiko einer Entstehung von Verhaltensstörungen höher ist. In den Fällen in denen solche Störungen schon entstanden sind, versucht man durch verschiedene Maßnahmen weitere negative Wirkungen auf die Entwicklung, psychische Gesundheit und Verhalten der Kinder und Jugendlichen abzuwenden oder mindestens zu mildern. Wegen der Komplexität ihres Wirkungsbereiches hat die Kommission die nationale Strategie zur Prävention der Verhaltensstörungen bei den Kindern und Jugendlichen ausgearbeitet. Der Rat für Kinder und die Kommission für Prävention der Verhaltensstörungen bei Kindern und Jugendlichen wurden daher zu einem ähnlichen Zweck errichtet, infolge dessen sollten diese zwei Organe in der Verwirklichung ihrer Ziele eng zusammenarbeiten und damit gemeinsam die Regierung unterstützen.⁵⁰³

Die für den Schutz der Kinderrechte spezialisierte Infrastruktur ist nicht auf Organe der Vollziehung beschränkt. Vielmehr erstreckt sie sich sowohl auf gesetzgeberischer Ebene. Hier ist der Vorstand für Familie, Jugend und Sport als Arbeitsorgan des kroatischen Parlaments zu erwähnen. Der Vorstand nimmt bei allen Gesetzgebungsverfahren, die in Zusammenhang mit der Ehe, Familie, Vormundschaft, Mutterschaft und allgemein mit dem Schutz der Kinder und Jugendlichen stehen teil.⁵⁰⁴ Die kroatischen Justizorgane gewährleisten den Jugendlichen besondere Behandlung durch spezielle Abteilungen oder Richter bei Bezirks- und Landesgerichten und bei dem Obersten Gerichtshof der Republik Kroatien. Die Bezirks- und Landesstaatsanwaltschaften haben für die Jugendlichen spezialisierte Staatsanwälte und einen Staatsanwalt auf staatlicher Ebene, dieser ist ausschließlich für die Jugendlichen zuständig.⁵⁰⁵ Der Bereich des Kinderschutzes dient auch als Beispiel für die erfolgreiche Kooperation zwischen dem Staat und dem nichtstaatlichem Sektor. Auf Initiative der nichtstaatlichen Organisationen und mit einer staatlichen Finanzierung wurde die Poliklinik zum Schutz der Kindergesundheit etabliert. Ihre primäre Aufgabe ist der Gesundheitsschutz der missbrauchten und vernachlässigten Kinder, wobei als

⁵⁰²Vgl. Das nationale Programm der Republik Kroatien für den Beitritt zur EU 2004, S. 51.

⁵⁰³Vgl. Das nationale Programm der Republik Kroatien für den Beitritt zur EU 2003, S. 24.

⁵⁰⁴Vgl. Das nationale Programm der Republik Kroatien für den Beitritt zur EU 2004, S.50.

⁵⁰⁵Vgl. Zakon o sudovima za mladez (Gesetz über Jugendgerichte), NN 111/97 vom 22.10.1997, 27/1998 vom 27.02.1998, 12/2002 vom 06.02.2002.

Folgeaktivitäten die Ausbildung und Betreuung durch Experten, wissenschaftliche Forschung und Publikation ausgeübt werden.⁵⁰⁶

4.5. Die Rechte und der Schutz von Minderheiten

Der Schutz der Minderheiten und die Verbesserung ihrer Position auf der Grundlage des gegenseitigen Vertrauens ist das entscheidende Element der demokratischen Stabilität und somit die politische Hauptaufgabe der Republik Kroatien auf ihrem Weg zur EU. Die Verfassung der Republik Kroatien garantiert die Gleichstellung den Angehörigen aller nationalen Minderheiten, die durch ein besonderes Verfassungsgesetz zu regulieren ist.⁵⁰⁷ Die von Kroatien ratifizierten völkerrechtlichen Verträge zum Schutz von Minderheiten sind das Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten⁵⁰⁸ und die Europäische Charta der Regional- oder Minderheitensprachen⁵⁰⁹. Zu erwähnen sind außerdem die bilateralen Abkommen mit Italien⁵¹⁰, Ungarn⁵¹¹, Serbien und Montenegro⁵¹² über die Rechte der Minderheiten.

⁵⁰⁶Vgl. Das nationale Programm der Republik Kroatien für den Beitritt zur EU 2003. S.25.

⁵⁰⁷Vgl. Art 15 der Verfassung Republik Kroatien, NN 124/2000.

⁵⁰⁸Vgl. Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten, SEV-Nr:157,vom 01.02.1995, Europarat und Zakon o potvrđivanju Okvirne konvencije za zastitu nacionalnih manjina (Gesetz über Ratifizierung des Rahmenübereinkommens zum Schutz nationaler Minderheiten), NN MU 14/1997 vom 09.10.1997.

⁵⁰⁹Vgl. Europäische Charta der Regional- und Minderheitensprachen, SEV-Nr:148 vom 05.11.1992, Europarat und Zakon o potvrđivanju Europske povelje o regionalnim i manjiskim jezicima (Gesetz über Ratifizierung Europäischer Charta der Regional- und Minderheitensprachen, NN MU, 18/1998 vom 28.10.1997.

⁵¹⁰Vgl. Zakon o potvrđivanju ugovora između Republike Hrvatske i Talijanske Republike o pravima manjina (Gesetz über Ratifizierung des Abkommens zwischen Republik Kroatien und Republik Italien über die Minderheitsrechte), NN MU 15/1997 vom 14.10.1997.

⁵¹¹Vgl. Odluka o proglašenju zakona o potvrđivanju sporazuma između Republike Hrvatske i Republike Madjarske o zastiti madjarske manjine u Republici Hrvatskoj i hrvatske manjine u Republici Madjarskoj (Entscheidung über Verkündung des Gesetzes über Ratifizierung des Abkommens zwischen Republik Kroatien und Republik Ungarn über den Schutz ungarischer Minderheit in Republik Kroatien und kroatischer Minderheit in Republik Ungarn), NN MU 8/1995 vom 13.07.1995.

⁵¹²Vgl. Zakon o potvrđivanju sporazuma između Republike Hrvatske i Srbije i Crne Gore o zastiti prava hrvatske manjine u Srbiji i Crnoj Gori i srpske i crnogorske manjine u Republici Hrvatskoj (Gesetz über Ratifizierung des Abkommens zwischen Republik Kroatien und Serbien und Montenegro über die Rechte kroatischer Minderheit in Serbien und Montenegro und serbischer und montenegrinischer Minderheit in Republik Kroatien), NN MU 3/2005 vom 20.04.2005.

Das in der Verfassung erwähnte besondere Verfassungsgesetz über die Rechte nationaler Minderheiten⁵¹³ wurde im Dezember 2002 im kroatischen Parlament angenommen. Die Verabschiedung dieses Gesetzes war schon lange Zeit eine offene Verpflichtung Kroatiens, die noch bei dem Beitritt zum Europarat im November 1996 seitens Kroatiens übernommen wurde.⁵¹⁴ Die gleiche Verpflichtung erscheint wieder im Plan der Umsetzung des Stabilisierung- und Assoziierungsabkommens der Republik Kroatien, für dessen Erfüllung der Dezember 2001 als letzte Frist gesetzt wurde.⁵¹⁵ Das Verfassungsgesetz ist letztendlich ein Jahr später in Kraft getreten, damit aber auch die Verpflichtung der Republik Kroatien zur Achtung und Schutz der Minderheitenrechte und der anderen Grundrechte und Freiheiten der Menschen und Bürger, der Rechtsstaatlichkeit und aller anderen Werte der verfassungsmäßigen und völkerrechtlichen Ordnung und zwar gleichermaßen hinsichtlich aller seiner Staatsbürger. Es handelt sich dabei nicht nur um die in der Verfassung garantierten Menschenrechte und Freiheiten, sondern auch um alle anderen Rechte, die in dem von Kroatien ratifizierten völkerrechtlichen Abkommen enthalten sind. Der Gesetzesentwurf wurde wie viele andere kroatische Gesetze in Zusammenarbeit mit Experten des Europarates und der OSZE ausgearbeitet.⁵¹⁶ Das neue Gesetz hat die frühere Praxis der Aufzählung der einzelnen nationalen Minderheiten geändert. Im Gegenteil zur Empfehlung der Venedig-Kommission bzw. Europäischen Kommission für Demokratie durch Recht⁵¹⁷ gibt das Gesetz nur eine allgemeine Definition des Begriffs „nationale Minderheit“ ohne zu sagen welche Minderheiten in Kroatien vertreten sind⁵¹⁸. Nationale Minderheiten sind nach der neuen Gesetzeslage eine Gruppe kroatischer Staatsbürger, deren Angehörige traditionell auf dem Gebiet der Republik Kroatien wohnhaft sind und ethnische, kulturelle und religiöse Merkmale haben, die sich von anderen Staatsbürgern unterscheiden und den Wunsch haben

⁵¹³Vgl. Ustavni zakon o pravima nacionalnih manjina (Verfassungsgesetz über Rechte nationaler Minderheiten, NN 155/2002 vom 23.12.2002.

⁵¹⁴Vgl. Das nationale Programm der Republik Kroatien für den Beitritt zur EU 2003, S.25.

⁵¹⁵Vgl. Plan der Umsetzung des Stabilisierung- und Assoziierungsabkommen zwischen Republik Kroatien und Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten, Regierung Republik Kroatien, S, 13.

⁵¹⁶Vgl. Das nationale Programm der Republik Kroatien für den Beitritt zur EU 2003, S.25.

⁵¹⁷Vgl. VAN DIJK Pieter/MATSCHER, Franz, Draft opinion on constitutional law on the rights of national minorities in Croatia, European Commission for democracy through law (Venice Commission) S.3, Punkt 13.

⁵¹⁸Vgl. § 5 Verfassungsgesetz über Rechte nationaler Minderheiten, NN 155/2002.

diese zu wahren.⁵¹⁹ Der Begriff der nationalen Minderheiten wurde dadurch zum ersten Mal in der kroatischen Rechtsordnung ausdrücklich definiert. Der § 8 enthält wichtige Auslegungsregelungen nach der die Bestimmungen aller Gesetze, die Rechte und Freiheiten nationaler Minderheiten regeln, einschließlich dieses Verfassungsgesetz, mit dem Zweck der Achtung der Angehörigen nationaler Minderheiten und des kroatischen Volks, der Entwicklung des Verständnisses, der Solidarität, der Toleranz und des Dialogs unter ihnen anzuwenden und auszulegen sind. Zur Frage der Wahl von Abgeordneten in das kroatische Parlament regelt § 19 des Verfassungsgesetzes, dass die Abgeordneten seitens der Minderheiten in besonderen Wahlkreisen zu wählen sind. Die gleiche Regelung erklärt die Frage wie viel Abgeordnete einzelne Minderheiten, abhängig von ihrem Anteil an der Gesamtbevölkerung im Parlament wählen können. Im Einklang mit dem Verfassungsgesetz wurde das Gesetz über die Wahl von Abgeordneten im kroatischen Parlament entsprechend novelliert. Die bisherige Zahl der Abgeordneten nationaler Minderheiten wurde erhöht und zwar zugunsten der serbischen Minderheit auf drei und zugunsten der übrigen Minderheiten auf fünf Abgeordnete. Nach der neuen Gesetzeslage haben die Minderheiten Recht auf insgesamt acht, im Gegensatz zu den früheren fünf ihrer Vertreter im Parlament.⁵²⁰ Die Republik Kroatien zählt damit zu einem der wenigen europäischen Staaten, neben Rumänien, Slowenien und Montenegro, die im Rechtssystem eine solche Art der Garantie der parlamentarischen Repräsentation der Minderheiten haben.⁵²¹ Das bedeutet nicht, dass die Minderheiten in den Parlamenten aller anderen Staaten nicht repräsentiert seien, sondern, dass ihre Vertretung auf andere Weise reguliert ist. Nach den entsprechenden Bestimmungen der kroatischen Verfassung und des Verfassungsgesetzes⁵²² sind auch die positiven Maßnahmen zugunsten nationaler Minderheiten zulässig, was im politischen Kontext die Einführung des doppelten Wahlrechts für Angehörige der Minderheiten bedeuten kann. Obwohl die erwähnten Bestimmungen in dieser Richtung ausgelegt werden können, wurde das doppelte Wahlrecht im Verfassungsgesetz nicht ausdrücklich geregelt. Das wurde aber

⁵¹⁹Vgl. § 5 des Verfassungsgesetzes über Rechte der Minderheiten, NN 155/2002

⁵²⁰Vgl. § 14 ff. Zakona o izmjenama i dopunam Zakona o izboru zastupnika u Hrvatski sabor (Gesetz über Änderungen und Ergänzungen des Gesetzes über Wahl der Abgeordneten in Kroatisches Parlament), NN 53/2003 vom 02.04.2003.

⁵²¹Vgl. ALIONESCU, Ciprian-Calin, Zur parlamentarische Repräsentation von Minderheiten in Südosteuropa- das Beispiel Rumänien, Präsentation beim sechsten Internationalen Seminar Democracy and Human Rights in Multiethnic Societies, Panel Nations and Minorities in an enlarged Europa, 2004, S.

⁵²²Vgl. Art 15 Abs. 3 der Verfassung Republik Kroatien, NN 124/2000 und § 3 Abs. 1 des Verfassungsgesetzes über Rechte nationaler Minderheiten, NN 155/2003.

durch die Novelle des Verfassungsgesetzes aus dem Jahr 2010 geändert, in dem zwei Modelle der positiven Diskriminierung für nationale Minderheiten eingeführt wurden.⁵²³ Angehörige nationaler Minderheiten, deren Anteil an der Gesamtbevölkerung mehr als 1,5 % beträgt, sind durch mindestens drei oder mehre Abgeordnete, aufgrund des allgemeinen Wahlrechts im Parlament vertreten und jene deren Anteil weniger als 1.5% beträgt, können neben dem allgemeinen Wahlrecht, aufgrund des besonderen Wahlrechts fünf Abgeordnete als ihre Vertreter auswählen. Da die positiven Maßnahmen über die einfache Beseitigung einer diskriminierenden Praxis hinausgehen, muss ihre Einführung eine gute Rechtfertigung im Kontext ihrer Verwendung haben⁵²⁴. Die von der Minderheit erforderten positiven Maßnahmen dienen der Berichtigung des Vorranges, den die Mehrheit schon vor der Durchführung der Wahl hat. Dieses Ziel stellt gleichzeitig die Grundlage für die erforderliche Rechtfertigung der positiven Diskriminierung.⁵²⁵ Den Angehörigen einer Minderheitengesellschaft muss man besondere Rechte anerkennen um dadurch die ungleichen Umstände bzw. um die unterschiedlichen Ausgangsstellungen zu berichtigen. Die Anwendung des Grundsatzes der positiven Diskriminierung sollte aber nur so lange wie nötig normativ vorsehen, um die Gründe zu bewältigen, die seine Einführung in das Wahlsystem eines Staates verursacht haben.⁵²⁶ Es stellt sich die Frage, wie lange die politische Vertretung nationaler Minderheiten in Kroatien kraft der Verfassungs- und einfachgesetzlichen Norm, durch die im Voraus bestimmte Zahl der Plätze in Vertretungskörpern für die nationalen Minderheiten notwendig sein wird. Diese Frage kann noch nicht eindeutig beantwortet werden. In diesem Moment kann man nur sagen, dass die gesetzliche Intervention in Form der Verschreibung des rechtsverbindlichen Rechts nationaler Minderheiten auf politische Vertretung im kroatischen Parlament wird so lange notwendig sein, bis die kroatische

⁵²³Vgl. § 1 Ustavnog zakona o izmjenama i dopunama Ustavnog zakona o pravima nacionalnih manjina (Verfassungsgesetz über Änderungen und Ergänzungen des Verfassungsgesetzes über Rechte nationaler Minderheiten), NN 80/2010 vom 28.06.2010.

⁵²⁴Vgl. HENDERSON, Wade, Interview – Was kann Minderheitenforderung?, NZZ Folio, Die Zeitschrift der neuen Zürcher Zeitung, 07/95, 1995.

⁵²⁵Vgl. KYMLICKA, Will, Liberalism, Community and Culture, Oxford:Claredon press, 1989.

⁵²⁶Vgl. TATALOVIC, Sinisa, Nacionalne manjine i hrvatska demokracija (Nationale Minderheiten und kroatische Demokratie), Politicka misao (Politische Gedanke), Vol. XLIII, Nr.2, 2006, S.169.

Gesellschaft die Stufe der Entwicklung erreicht, in dem keine Befürchtung der politischen Marginalisierung der nicht-Kroaten in den Vertretungskörpern auf allen Ebenen besteht.⁵²⁷

Das Verfassungsgesetz über die Rechte der Minderheiten sieht sowohl die Vertretung nationaler Minderheiten durch Rate und Vertreter in den Einheiten lokaler und regionaler Selbstverwaltung vor, zum Zwecke ihrer Teilnahme am öffentlichen Leben und an der Verwaltung lokaler Angelegenheiten. Die Minderheiten, deren Anteil an der Gesamtbevölkerung einer Einheit der Selbstverwaltung mehr als 1,5% beträgt oder mehr als 200 ihrer Angehörigen in der Einheit lokaler Selbstverwaltung, oder mehr als 500 in der Einheit regionaler Selbstverwaltung wohnhaft sind, wählen den Rat nationaler Minderheiten und die Minderheiten, die mindestens 100 Angehörige in einer Einheit der Selbstverwaltung haben, wählen die Vertreter nationaler Minderheiten. Zu erwähnen ist auch, dass die politischen Parteien nicht vorschlagsberechtigt sind, sondern ausschließlich Vereinigungen oder Gruppen der Angehörigen bestimmter nationaler Minderheiten.⁵²⁸ Der Gesetzgeber wollte damit die Möglichkeit der Bildung der Minderheitenselbstverwaltung auf nationaler Ebene vermeiden, er hat aber die Möglichkeit der Herstellung von Koordination zwischen der Rate nationaler Minderheiten vorgesehen. Die Rate der verschiedenen nationalen Minderheiten können sich sogar mit einander verbinden, sowie die Rate einer nationalen Minderheit entweder in mehreren Einheiten lokaler Selbstverwaltung oder auf nationaler Ebene. Trotzdem, mit der Unterlassung der Möglichkeit der Bildung der Minderheitenverwaltung auf nationaler Ebene, wurde die Möglichkeit der Errichtung der Rate nationaler Minderheiten mit Rechtspersönlichkeit vermieden, die die nationalen Minderheiten vor dem staatlichen Institutionen autoritativ vertreten konnten.⁵²⁹ Noch eine Neuerung des Verfassungsgesetzes stellt die Etablierung des Beirats für nationale Minderheiten, und zwar auf der Empfehlung der Venedig-Kommission, dar⁵³⁰, deren Mitglieder seitens kroatischer Regierung ernannt werden. Der Beirat wurde zum Zwecke der Beteiligung nationaler Minderheiten am öffentlichen Leben, in erster Linie wegen Prüfung,

⁵²⁷Vgl. OMEJEC, Jasna, Uloga lokalne samouprave u multikulturalnim pitanjima i meduetnickim odnosima u Republici Hrvatskoj (Rolle der lokalen Selbstverwaltung in multikulturellen Fragen und interethnischen Verhältnissen in Republik Kroatien), Kroatisches rechtswissenschaftliche Zentrum, 2002, S.27.

⁵²⁸Vgl. §§ 23 ff des Verfassungsgesetzes über Rechte nationaler Minderheiten, NN 155/2002, 80/2010.

⁵²⁹Vgl. TATALOVIC, 2006. S. 170.

⁵³⁰Vgl. GEESTERANUS, Godert Maas, Draft second report on the state of progress of cooperation between Venice Commission and the Republik of Craotia, European Commission for democracy through law (Venice Commission CDL (1998) 013e-restr vom 26.02.1998, Punkt. 2.1.

Initiierung, und Bearbeitung der Fragen, die im Zusammenhang mit der Verwirklichung und dem Schutz der Rechte und Freiheiten nationaler Minderheiten vorgesehen sind. Der Beirat ist verpflichtet, mit den zuständigen staatlichen Institutionen und Organen der Einheiten der Selbstverwaltung, mit den Räten und Vertretern nationaler Minderheiten, mit der Vereinigungen und allen juristischen Personen, deren Tätigkeit zur Verwirklichung der Minderheitenrechte dient, zusammenzuarbeiten.⁵³¹ Mit der Errichtung des Rates für nationale Minderheiten wurde die Zuständigkeit zur Verteilung und Überweisung der Finanzmittel für Kulturprogramme von der Regierung und ihrem Büro auf den Rat übertragen⁵³². Damit wurde diese wichtige Kompetenz ausschließlich den Vertretern der Minderheiten zugewiesen. Außerdem ist die Rolle des Beirats auf die beratende Funktion im Hinblick auf die Vollziehung der Bestimmungen des Verfassungsgesetzes beschränkt. Die Aufsichtsfunktion bezüglich der Vollziehung des Verfassungsgesetzes und der Verwirklichung der Rechte und Freiheiten nationaler Minderheiten wurde den Organen der staatlichen Verwaltung im Zusammenhang mit den Fragen aus ihrem Wirkungsbereich zugewiesen⁵³³. Die Rechte und Freiheiten nationaler Minderheiten werden im Rahmen des kroatischen rechtlichen und institutionellen Systems durch zwei verschiedene Modelle verwirklicht. Neben dem oben beschriebenen Modell der politischen Vertretung hat die Regierung der Republik Kroatiens schon vor dem Inkrafttreten des Verfassungsgesetzes das Modell der kulturellen Autonomie entwickelt.⁵³⁴ Nach dem Modell kultureller Autonomie werden die meisten ethnischen Rechte der Angehörigen nationaler Minderheiten (Ausbildung, Wissenschaft, Bibliotheken, Denkmalschutz) durch staatliche Institutionen verwirklicht, die fachlich und administrativ für bestimmte Bereiche und das gesellschaftliche Leben zuständig sind. Damit wird dem Grundsatz der Integration von Minderheitsangehörigen in der kroatischen Gesellschaft Rechnung getragen, gleichzeitig aber wird der Schutz ihrer kulturellen und ethnischen Identität gewährleistet. Der andere Teil ethnischer Rechte (Informationen, Veröffentlichung, kulturelle Veranstaltungen) werden durch die Tätigkeit der nichtstaatlichen Vereinigungen nationaler Minderheiten gesichert, womit ein zusätzlicher Schutz vor Assimilation

⁵³¹Vgl. §§ 35 ff des Verfassungsgesetzes über Rechte nationaler Minderheiten, NN 155/2002, 80/2010.

⁵³²§ 35 Abs. 4 Verfassungsgesetz über Rechte nationaler Minderheiten, NN 155/2002.

⁵³³Vgl. VASILJEVIC, Snjezana, *Pravni aspekti zaštite manjina u procesu stabilizacije i pridruživanja* (Rechtliche Aspekte des Minderheitenschutzes im Stabilisierungs- und Assoziierungsprozess), 2004, S.250.

⁵³⁴Vgl. *Das Modell der Verwirklichung von ethnischer Rechte der Angehörige nationaler Minderheiten in Republik Kroatien*, Regierung Republik Kroatien, Klasse:007-01/01-02/01, Zagreb, 22.01.2001.

gewährleistet wird. Das Modell ermöglicht und fordert außerdem die Entwicklung der Verhältnisse zwischen den Angehörigen nationaler Minderheiten und der Staaten ihrer Nation, mit dem Ziel der besseren kulturellen und sprachlichen Entwicklung.⁵³⁵ Das Verfassungsgesetz sieht einen zusätzlichen Mechanismus des Schutzes von Minderheitenrechten, und zwar in der Form der Verfassungsklage, vor, welche beim kroatischen Verfassungsgerichtshof erhoben werden kann. Die Rate und Vertreter nationaler Minderheiten und der Beirat nationaler Minderheiten können im Einklang mit den Bestimmungen des Verfassungsgesetzes über den Verfassungsgerichtshof⁵³⁶ eine Verfassungsklage beim Verfassungsgerichtshof erheben, falls sie an eine eigene Beurteilung oder aufgrund der Initiative von Angehörigen nationaler Minderheit glauben, dass die Rechte oder Freiheiten die der Minderheiten aufgrund des Verfassungsgesetzes oder einfachen Gesetzes zustehen, verletzt wurden.⁵³⁷ Außer der Möglichkeit der Verfassungsklage sieht das Verfassungsgesetz keine weiteren Mechanismen des Minderheitenschutzes vor verschiedenen Formen der Diskriminierung vor. Mit anderen Worten, dem Gesetzgeber wird die Inkorporierung des Grundsatzes der Forderung von Chancengleichheit für Minderheitengruppen von Staatsbürgern in anderen Gesetzen überlassen, um dadurch den Schutzmechanismus der Minderheitsrechte zu verstärken.⁵³⁸

Ein solches Gesetz ist auf jeden Fall das Gesetz über die Wahl der Mitglieder der Vertretungskörper lokaler und regionaler Selbstverwaltung⁵³⁹. Es regelt die proportionale Vertretung nationaler Minderheiten im erwähnten Vertretungskörper in Übereinstimmung mit ihrer Anzahl. Nach Empfehlung der Europäischen Kommission⁵⁴⁰ wurde aber auch dieses Gesetz der Reform unterworfen. Das Gesetz musste geändert werden, um dadurch die entsprechenden Bestimmungen des Verfassungsgesetzes über Rechte nationaler Minderheiten

⁵³⁵Vgl. TATALOVIC, 2006, S.163.

⁵³⁶Vgl. Ustavni zakon o Ustvom sudu Republike Hrvatske (Verfassungsgesetz über Verfassungsgerichtshof Republik Kroatien), NN 99/1999 vom 29.09.1999, NN 29/2002 vom 22.03.2002, NN 49/2002 vom 03.05.2002.

⁵³⁷Vgl. § 38 des Verfassungsgesetzes über Rechte nationaler Minderheiten, NN 155/2002, 80/2010.

⁵³⁸Vgl. VASILJEVIC, 2004, S.250.

⁵³⁹Vgl. Zakon o izboru članova predstavničkih tijela jedinica lokalne i područne samouprave (Gesetz über die Wahl der Mitglieder der Vertretungskörper lokaler und regionaler Selbstverwaltung), NN 33/2001 vom 11.04.2001.

⁵⁴⁰Vgl. Bericht der Europäischen Kommission über Stabilisation und Assoziierung der Kroatien 2003, S.8.

durchführen zu können.⁵⁴¹ Das Gesetz über die Änderungen und Ergänzungen des Gesetzes über die Wahl der Mitglieder, der Vertretungskörper lokaler und regionaler Selbstverwaltung bestimmt das Auswahlverfahren für den Rat nationaler Minderheiten und ermöglicht die Durchführung einer proportionalen Vertretung im Vertretungskörper lokaler und regionaler Selbstverwaltung.⁵⁴² Neben dem Minderheitenverfassungsgesetz wurden weiters im gleichen Jahr noch zwei auf den Schutz der Minderheiten gerichtete Gesetze verabschiedet. Das sind das Gesetz über Verwendung der Sprache und Schrift nationaler Minderheiten in der Republik Kroatien⁵⁴³ und das Gesetz über Erziehung und Bildung auf der Sprache und Schrift nationaler Minderheiten in der Republik Kroatien.⁵⁴⁴ Gemäß der erwähnten Vorschriften haben die Angehörigen nationaler Minderheiten das Recht auf amtlichen Gebrauch ihrer Muttersprache auf dem Gebiet aller Bezirke, Städte und Kantone, wenn ihr Anteil an der Gesamtbevölkerung mindestens ein Drittel beträgt oder es im völkerrechtlichen Vertrag vorgesehen ist. Durch die Erlassung aller erwähnten Rechtsvorschriften wurde ein gesetzgeberischer Rahmen in Einklang mit internationalen Standards bezüglich der Minderheitenrechte in der Republik Kroatien festgestellt. In diesem Kontext ist die kroatische Regierung künftig zur Sicherstellung und Gewährleistung der vollständigen Vollziehung dieser Gesetzgebung verpflichtet, da nur dadurch ein gemeinsamer Zweck all dieser Gesetze, also der vollständige Schutz aller Minderheitsrechte, erreicht werden kann. Im Bewusstsein dieser Tatsache hat die kroatische Regierung diese Aufgabe ausdrücklich in ihren strategischen Dokumenten⁵⁴⁵ vor sich gesetzt.

Nach der Volkszählung aus dem Jahr 2001 liegt der Anteil aller nationalen Minderheiten an der Gesamtbevölkerung der Republik Kroatien bei 7,5 %. Es gibt 16 verschiedene nationale Minderheiten, von denen am zahlreichsten die Serben mit 4,5 % an der Gesamtbevölkerung sind, hinter ihnen folgen die Bosniaken mit 0,47 %, Italiener mit

⁵⁴¹Vgl. §§ 20 ff Gesetz über die Rechte nationaler Minderheiten, NN 155/2002.

⁵⁴²Vgl. Zakon o izmjenama i dopunama Zakona o izboru članova predstavničkih tijela jedinica lokalne i područne samouprave (Gesetz über Änderungen und Ergänzungen des Gesetzes über die Wahl der Mitglieder der Vertretungskörper lokaler und regionaler Selbstverwaltung), NN 155/2002 vom 23.12.2002.

⁵⁴³Vgl. Zakon o uporabi jezika i pisma nacionalnih manjina u Republici Hrvatskoj (Gesetz über Verwendung der Sprache und Schrift nationaler Minderheiten in Republik Kroatien), NN 51/2000 vom 19.05.2000.

⁵⁴⁴Vgl. Zakon o odgoju i obrazovanju na jeziku i pismu nacionalnih manjina u Republici Hrvatskoj (Gesetz über Erziehung und Bildung auf der Sprache und Schrift nationaler Minderheiten In Republik Kroatien), NN 51/2000 vom 19.05.2000.

⁵⁴⁵Vgl. Das nationale Programm der Republik Kroatien für den Beitritt zur EU 2003, S.26 und Das nationale Programm der Republik Kroatien für den Beitritt zur EU 2004, S.54.

0,44%, Ungarn mit 0,37%, Albaner mit 0,34% und Slowenen mit 0,3%. Der Anteil von Roma an der kroatischen Gesamtbevölkerung beträgt nach den neusten amtlichen Angaben 0,21%, die reale Zahl ist aber wahrscheinlich viel höher.⁵⁴⁶ Besonderer Wert wird seitens der kroatischen Regierung auf den Schutz der serbischen nationalen Minderheit, als größte Minderheit, und auf den Schutz der römischen nationalen Minderheit, die sicher am meisten gefährdet ist, gelegt.

Angehörige der römischen Minderheit begegnen täglich vielen Schwierigkeiten im wirtschaftlichen und sozialen Leben, wie hohe Arbeitslosigkeit, schlechte Wohnbedingungen, niedriges Bildungsniveau, ungenügende Gesundheitsvorsorge. Die Europäische Kommission äußerte sich in ihrem Bericht vom Jahr 2002 wegen der Diskriminierung von Roma in verschiedenen Lebensbereichen besorgt und verurteilte dabei die große Zahl der rassistisch motivierten, gegen Roma gerichteten Straftaten, die in einigen Fällen ungenügend bestraft wurden.⁵⁴⁷ In dem darauf folgenden Bericht wurde die Existenz der Diskriminierung von Roma wieder betont, gleichzeitig wurden aber die vorgenommenen Maßnahmen zur Verbesserung ihrer Lage positiv bewertet. Als kleiner aber wichtiger Fortschritt wurden die Maßnahmen zur Integration römischer Lehrlinge in das kroatische Schulsystem, in der Region Medjimurje, in der die größte Zahl der Roma lebt, qualifiziert.⁵⁴⁸ Ausgehend von dieser Tatsache und unter Berücksichtigung der Empfehlungen der Kommission hat die kroatische Regierung die nationale Strategie für die Roma ausgearbeitet, die durch Definition der Politiken und Aktivitäten zur Verbesserung der Position römischer Minderheit und Integration ihrer Angehörige in kroatischer Gesellschaft beitragen sollte.⁵⁴⁹ Die Strategie sieht eine Reihe von Maßnahmen vor, die die Roma in das gesellschaftliche Leben einschließen sollten, aber unter Erhaltung ihrer Kultur und Tradition. Konkrete Fragen die mittels Strategie zu lösen sind, sind die Frage ihres Status bzw. der Staatsbürgerschaft, Verhinderung der Diskriminierung und Darbietung der Rechtshilfe, Förderung der Bildung römischer Kinder und Beschäftigung der Erwachsenen, Verbesserung der Gesundheitsvorsorge und sozialer Fürsorge, sowie die Legalisierung und Einrichtung römischer Siedlungen. Zum Zwecke der Durchführung aller geplanten Maßnahmen wurde in

⁵⁴⁶Vgl. Mitteilung der Kommission, Meinung über den Antrags Republik Kroatien auf den Beitritt zur Europäischen Union, COM (2004)257 vom 20. 04.2004, S.24.

⁵⁴⁷Vgl. Bericht der Europäischen Kommission über Stabilisation und Assoziierung der Kroatien 2002, S.8.

⁵⁴⁸Vgl. Bericht der Europäischen Kommission über Stabilisation und Assoziierung der Kroatien 2003, S.8.

⁵⁴⁹Vgl. Das nationale Programm der Republik Kroatien für den Beitritt zur EU 2003, S.26.

den Haushaltsplan für das Jahr 2004, ein Betrag in der Höhe von ca. € 2 Millionen zugewiesen.⁵⁵⁰ Man sieht daher dass jedes Jahr neue Maßnahmen zur Verbesserung der Position von Roma in der kroatischen Gesellschaft vorgenommen wurden, womit allmählich ein Weg nach völliger Beseitigung ihrer Diskriminierung und Verwirklichung ihrer Teilnahme am wirtschaftlichen und sozialen Leben aufgebaut wird.

Die serbische nationale Minderheit ist auf Grund ihrer Zahl auch in einer spezifischen Lage. Obwohl die Serben heute die größte Minderheit in Kroatien sind, ist ihre Zahl im Vergleich zu früheren Zeiten drastisch gesunken. Nach der Volkszählung aus dem Jahr 1991 war der Anteil der serbischen Bevölkerung 13%, nach der Volkszählung aus dem Jahr 2001 ist diese Zahl auf 4,5% gesunken.⁵⁵¹ Die Beziehungen zwischen der Republik Kroatien und der serbischen Bevölkerung wurden durch die Folgen des letzten Krieges und die daraus folgenden Fragen der Rückkehr von Flüchtlingen und der Rückgabe ihres Vermögens zusätzlich erschwert. Die Unabhängigkeitserklärung der Republik Kroatien hat ihren Status eines konstitutiven Volkes im ehemaligen Jugoslawien den Status nationaler Minderheiten geändert. Die rechtliche Position der serbischen Minderheit wurde, gemeinsam mit allen anderen in Kroatien vertretenen Minderheiten, durch die oben genannten Bestrebungen der kroatischen Gesetzgebung und Vollziehung offensichtlich verbessert. Die Europäische Kommission vertrat die Auffassung, dass die bestehenden Institutionen serbischer Minderheiten, also politische Parteien, Schulen, Kulturvereine, ihre Aktivitäten ohne Hindernisse entfalten, dass aber gleichzeitig ihre entsprechende Vertretung in staatlichen Institutionen, in erster Linie in der Justiz fehlt. Daher ist stets zusätzlicher Aufwand erforderlich, um die Angehörigen serbischer Minderheit auf allen Ebenen in die kroatische Gesellschaft zu integrieren.⁵⁵²

Eine der wichtigsten Frage in der Theorie der Menschenrechte ist die Rechtfertigung der einzelnen Menschenrechte, bzw. welche Menschenrechte den Menschen zukommen und warum.⁵⁵³ Es sind daher gültige ethische Kriterien und Prinzipien notwendig, um das

⁵⁵⁰Vgl. Das nationale Programm der Republik Kroatien für den Beitritt zur EU 2004, S.53.

⁵⁵¹Vgl. Volkszählung Republik Kroatien aus dem Jahr 1991 und Volkszählung Republik Kroatien aus dem Jahr 2001, Nationales Institut für Statistik Republik Kroatien, aufrufbar auf: www.dsz.hr

⁵⁵²Vgl. Mitteilung der Kommission, Meinung über den Antrags Republik Kroatien auf den Beitritt zur Europäischen Union, COM (2004)257 vom 20.04.2004, S.26.

⁵⁵³Vgl. MATULOVIC, Miodir, Ljudska prava (Menschenrechte), Kroatische philosophische Gesellschaft, 1996, S.33 ff

Bestehen der Menschenrechte zu rechtfertigen. In diesem Sinn ist es erforderlich die Rechtfertigung für Minderheitenrechte zu finden und zu verstehen. Mit anderen Worten, die Republik Kroatien ist nicht nur zum Schutz der Minderheitenrechte verpflichtet, weil die völkerrechtliche Gemeinschaft es erfordert oder es eine der Bedingungen für den Beitritt zur EU darstellt. Der größte und wichtigste Grund ist auf jeden Fall die Errichtung Kroatiens als demokratischen, multikulturellen und multiethnischen Staat. Nicht zu vergessen ist aber auch, dass die Verfassung die Rechte auf nationale Gleichberechtigung sowie die Gleichstellung aller Einzelpersonen vor dem Gesetz, unabhängig von der Rasse, des Geschlechts, der Hautfarbe, der Sprache, der Religion, der politischen oder anderen Zugehörigkeit, des sozialem Status, der Ausbildung und der anderen Merkmalen garantiert. Daher ist die Verpflichtung des kroatischen Staates, das Zusammenleben aller Einzelpersonen ungeachtet ihrer nationalen Zugehörigkeit zu sichern. Unter Berücksichtigung der Zahl und des Anteils der nationalen Minderheiten auf kroatischem Gebiet ist es notwendig die Besonderheiten der einzelnen Minderheitsgemeinschaften infolge ihrer kulturellen und historischen Verschiedenheit zu erkennen. Vor allem war die Verabschiedung des Verfassungsgesetzes über die Rechte nationaler Minderheiten ein bedeutender Schritt bezüglich des Schutzes der Minderheiten, sowohl für Kroatien, als auch für andere Länder der Region. Kroatien sollte daher die entscheidende Rolle in diesem Bereich als Faktor der Stabilität in der Region sein, was eine wichtige Bedingung für die Integration in der EU darstellt. Um den Schutz der Minderheitsrechte künftig immer wieder zu fordern, ist es empfehlenswert durch weitere Maßnahmen die Vollziehung der relevanten Gesetzgebung zu verbessern, die auf diese Problematik beziehende strategische Dokumente regelmäßig zu erlassen und durchzuführen, sowie alle Mitglieder der Gesellschaft über die Bedeutung der Toleranzforderung hinsichtlich der Minderheitengruppen zu unterrichten. Die gemeinsamen Aktivitäten nichtstaatlicher Organisationen nationaler Minderheiten im Rahmen des Aufbaus politischer Kultur und Erhebung des Grads von Toleranz können auch eine wichtige Rolle im Kontext der Bekämpfung von Vorurteilen spielen. Trotz der zahlreichen Reformen und nachhaltigen Anstrengungen ist noch ein bestimmter Zeitraum notwendig bis die Minderheitenrechte im vollen Umfang verwirklicht werden. Die Folgen des Kriegs und die komplexe wirtschaftliche und soziale Situation haben den Zustand der Minderheitenrechte in Kroatien zusätzlich erschwert. Die Debatte über den Schutz und die Verwirklichung dieser Rechte kann daher nicht als in einem völlig regulierten Staat mit langer demokratischer Tradition geführt werden. In Zusammenhang damit stellen die größten Probleme, jene Probleme dar, die sich auf bestimmte nationale Minderheiten beziehen. Das ist vor allem die Frage der Rückkehr

von Flüchtlingen und des Status im Hinblick auf die serbische nationale Minderheit und die Frage der Integration und die sozialen Probleme bezüglich der Roma- Minderheit. Die Betrachtung nationaler Minderheiten als ein Vorteil und keinesfalls als Nachteil der kroatischen Gesellschaft sollte durch ihre europäische Integration und alle damit zusammenhängenden positiven Seiten weiter entwickelt werden. Die Republik Kroatien hat durch die Schaffung der Voraussetzungen für die Verwirklichung des Minderheitenschutzes gleichzeitig wichtige Voraussetzungen für die Stärkung der völkerrechtlichen Lage geschaffen. Über nationale Minderheiten kann Kroatien bessere Beziehungen und eine bessere Zusammenarbeit mit einigen einflussreichen Staaten der Region herstellen, und zwar nicht nur im kulturellen, sondern noch mehr im wirtschaftlichen Bereich. Diese Staaten können Kroatien in verschiedenen Bereichen Hilfe leisten, vor allem aber auf dem Weg zur EU und NATO.

4.6. Rückkehr von Flüchtlingen

Die im Zusammenhang mit den Flüchtlingen und Vertriebenen stehende Krise in Kroatien ist als logische und unvermeidliche Folge des letzten Kriegs auf dem Gebiet des ehemaligen Jugoslawien entstanden. Sie beginnt gleichzeitig mit dem Ausbruch des Krieges in Kroatien im Jahr 1991, wobei eine große Zahl kroatischer Bürger aus ihren Häusern vertrieben wurde und die ihre Zuflucht in den nicht vom Krieg betroffenen Gebieten Kroatien oder im Ausland gefunden haben. Nach dem der Krieg auf das benachbarte Bosnien und Herzegowina im Jahr 1992 erweitert wurde, begann der Zustrom von Flüchtlingen aus diesen Gebieten nach Kroatien. Die Lösung der Frage von Rückkehr der Flüchtlinge und Vertriebenen wurde als Verpflichtung seitens der Republik Kroatien im Vertrag von Dayton und dem Vertrag von Paris übernommen, aber auch im zwischen Kroatien und der EU abgeschlossenen Assoziierungs- und Stabilisierungsabkommen.⁵⁵⁴

Der Status von Flüchtlingen und die Frage ihrer Rückkehr sind durch verschiedene einfache Gesetze, Verordnungen und Satzungen geregelt. Einige stammen noch aus den neunziger

⁵⁵⁴Vgl. Das Plan zur Durchführung des Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommen zwischen Republik Kroatien und den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten, Regierung Republik Kroatien, 2003, S. 4 und 5.

Jahren, wie das Gesetz über den Status von Flüchtlingen und Vertriebenen,⁵⁵⁵ das Gesetz der Gebiete der besonderen staatlichen Wohlfahrt,⁵⁵⁶ das Gesetz zur Wiederherstellung,⁵⁵⁷ das Gesetz zur Aufhebung des Gesetzes über vorübergehende Übernahme und Verwaltung des Vermögens,⁵⁵⁸ das Programm über die Rückkehr und Versorgung von Flüchtlingen und Vertriebenen⁵⁵⁹ und das Abkommen der Arbeitsgruppe über operative Verfahren zur Rückkehr.⁵⁶⁰ Trotz des breiten gesetzlichen Rahmens bestanden zu dieser Zeit noch einige Hindernisse auf dem Weg der freien und schnellen Rückkehr der Flüchtlinge und Vertriebenen. Daher waren Novellierungen der bestehenden Gesetze und Erlässe der neuen erforderlich, um bestehende Hindernisse zu entfernen. Die physische Rückkehr von Flüchtlingen auf ein bestimmtes Gebiet stellt das kleinste Problem dar. Viel anspruchsvoller ist es, alle Voraussetzungen für die Verwirklichung der nachhaltigen Rückkehr zu schaffen. Die physische Rückkehr ist nur ein Bestandteil, bzw. ein Ergebnis des gesamten Prozesses der nachhaltigen Rückkehr, für deren Vollendung Reformen in vielen Lebensbereichen durchzuführen sind. So wurde durch die oben erwähnten Reformen bezüglich der Minderheitenrechte das Niveau der Gleichberechtigung zwischen den Angehörigen der Minderheiten und der übrigen kroatischen Bürger erhöht. Damit wurde der Bereich der politischen Vertretung auf allen Regierungsebenen erfasst und die Verwendung von Muttersprachen nationaler Minderheiten für amtliche Zwecke sowie im Rahmen der Erziehung und Ausbildung ermöglicht. Besondere Aufmerksamkeit sollte daneben der Wiederaufbau der vom Krieg betroffenen Gebiete gewidmet werden, in welche die Flüchtlinge zurückkehren sollten. Darunter versteht man in erster Linie den Aufbau der kommunalen und sozialen Infrastruktur, sowie die Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung in diesen Gebieten. Die Aufbauprojekte wurden teilweise aus dem staatlichen

⁵⁵⁵Vgl. Zakon o statusu prognanika i izbjeglica (Gesetz über den Status von Flüchtlingen und Vertriebenen), NN 96/1993 vom 25.10.1993.

⁵⁵⁶Vgl. Zakon o područjima posebne drzavne skrbi (Gesetz über besonderen Bereiche staatlicher Wohlfahrt), NN 44/1996 vom 05.06.1996.

⁵⁵⁷Vgl. Zakon o obnovi (Gesetz zur Wiederaufbau), NN 24/1996 vom 26.03.1996.

⁵⁵⁸Vgl. Zakon o prestanku vazenja Zakona o privremenom preuzimanju i upravljanju imovinom (Gesetz zur Aufhebung des Gesetzes über vorübergehende Übernahme und Verwaltung des Vermögens), NN 101/1998 vom 28.07.1998.

⁵⁵⁹Vgl. Program povratka i zbrinjavanja izbjeglica, prognanika i raseljenih osoba (Program über Rückkehr und Versorgung der Flüchtlingen und Vertriebenen), NN 92/1998 vom 07.07.1998.

⁵⁶⁰Vgl. Sporazum radne skupine o operativnim postupcima povratka (Abkommen der Arbeitsgruppe über operative Verfahren der Rückkehr), NN 92/1998 vom 07.07.1998.

Budget und teilweise durch Kredite verschiedener Banken, z.B. Europäischer Investitionsbank und der Entwicklungsbank des Europarates, aber auch durch das damals aktuelle CARDS Programm der Europäischen Union finanziert.⁵⁶¹ Nicht zu vergessen ist die Bedeutung der Zusammenarbeit mit den Nachbarländern und völkerrechtlichen Organisationen mit dem Ziel der Beschleunigung der Rückkehr von Flüchtlingen. Ständige Zusammenarbeit zwischen den Ländern der Region kann vor allem durch den Austausch von Informationen, Durchführung der gemeinsamen regionalen Projekte, Initiierung von Informationskampagnen mit dem Ziel der Information der Flüchtlinge über die Bedingungen der Rückkehr der Besserung des Klimas hinsichtlich der Akzeptanz von Flüchtlingen gefordert werden. Als Resultat der bisherigen und die Grundlage für weitere Zusammenarbeit wurde im Jahr 2005 das Sarajevo-Abkommen zwischen Kroatien, Bosnien und Herzegowina, Serbien und Montenegro unterschrieben⁵⁶². Die Vertragsparteien haben dadurch die Verpflichtung zur Lösung der Flüchtlingsfragen durch die Rückkehr und lokale Integration übernommen. Die Regierung der Republik Kroatien hat zum diesen Zweck den Aktionsplan für die Rückkehr von Flüchtlingen mit genau bestimmten Maßnahmen und Fristen verabschiedet.⁵⁶³

Die häufigste und sehr anspruchsvolle Frage mit welchen die Rückkehrenden konfrontiert sind, ist die Frage des Wohnens. Diese Problematik gliedert sich in drei verschiedene Kategorien. Die erste Kategorie bezieht sich auf die Restaurierung des im Krieg zerstörten Vermögens. Die gesetzliche Grundlage für diesen umfangreichen Prozess bildet das Gesetz zum Wiederaufbau, dessen erste Fassung noch im Jahr 1996 verabschiedet wurde⁵⁶⁴. Das Gesetz über Änderungen und Ergänzungen des Gesetzes zur Wiederaufbau entfernt die administrative Hindernisse, indem es klar die Kompetenzen der für die Wiederaufbau zuständigen Organe abgrenzt und Personen definiert, die ein Recht auf Wiederaufbau ihres Vermögens haben.⁵⁶⁵ Die für die Vollziehung der aufgezählten

⁵⁶¹Vgl. Das nationale Programm der Republik Kroatien für den Beitritt zur EU 2006, S. 53 ff, Das nationale Programm der Republik Kroatien für den Beitritt zur EU 2008, S.70 ff, Das nationale Programm der Republik Kroatien für den Beitritt zur EU 2009, S. 65 ff.

⁵⁶²Vgl. Das nationale Programm der Republik Kroatien für den Beitritt zur EU 2006, S. 51.

⁵⁶³Vgl. Aktionsplan zur Lösung der Flüchtlingsfrage, Ministerium für Meer, Tourismus, Verkehr und Entwicklung, 01.07.2005. aufrufbar auf www.mmtpr.hr

⁵⁶⁴Vgl. Zakon o obnovi (Gesetz zum Wiederaufbau), NN 24/1996, 54/1996,87/1996, 57/2000, 38/2009,45/2011.

⁵⁶⁵Vgl. Zakon o izmjenama i dopunama Zakon o obnovi (Gesetz über Änderungen und Ergänzungen des Gesetzes zur Wiederaufbau), NN 57/2000 vom 09.06.2000.

Vorschriften zuständige Behörde war nach der alten Gesetzeslage das Ministerium für öffentliche Arbeiten, Wiederaufbau und Bauwesen⁵⁶⁶. Mit dem neuen Gesetz über die Struktur und die Wirkungsbereiche von Ministerien und staatliche Verwaltungsorganisationen wurde diese Zuständigkeit auf das Ministerium für Familie, Verteidiger und Solidarität zwischen den Generationen übertragen.⁵⁶⁷ Das Ministerium gibt der Regierung Initiativen und Vorschläge hinsichtlich der Maßnahmen und Aktivitäten für die Förderung der Rückkehr von Flüchtlingen und Vertriebenen. Es ist weiters für die Koordinierung der Rückkehrprogramme der kroatischen Regierung mit anderen Ministerien sowie für ihre operative Umsetzung zuständig.⁵⁶⁸ Die Kompetenz zur Durchführung der Programmteile im Zusammenhang mit der Wiederherstellung des Wohnfonds und der Infrastruktur, Unterstützung beim Aufbau und andere operative Fragen der Wohnversorgung obliegt dem Ministerium für Meer, Tourismus, Verkehr und Entwicklung.⁵⁶⁹ Das Ziel des Gesetzes und damit das Interesse der Republik Kroatien ist der Wiederaufbau und die Fortsetzung des Wiederaufbaus der vom Krieg betroffenen Gebiete durch Vorschreibung der Bedingungen für die Verwirklichung des Rechts auf Wiederaufbau und Wohnversorgung bestimmter Personen, sowie durch die Vorschreibung der Voraussetzungen für die Rückkehr der Flüchtlinge und Vertriebenen.⁵⁷⁰ Das Gesetz hat zwei verschiedene Modelle des Wiederaufbaus, der im Krieg beschädigten oder zerstörten Wohnobjekte definiert und zwar in Form von Zuschüssen für Reparatur von Schäden und das Programm des organisierten Wiederaufbaus der Wohnobjekte, wobei die Wahl der Form vom Grad der Beschädigung abhängig ist. Mit den oben erwähnten Modellen des Wiederaufbaus wurden bis jetzt 148 280 der Familienwohnungen und Häuser, die im Krieg beschädigt oder zerstört wurden, restauriert, womit die Rückkehr für 490 000 Benutzer dieses Rechts auf ihren Vorkriegs-Wohnorte

⁵⁶⁶Vgl. § 21b Zakona o ustrojstvu i djelokrugu ministarstava i drzavnih upravnih organizacija (Gesetz über die Struktur und Wirkungsbereiche von Ministerien und staatlicher Verwaltungsorganisationen), NN 48/1999 vom 18.05.1999 und 15/2000 vom 05.02.2000.

⁵⁶⁷§ 16 Zakona o ustrojstvu i djeokrugu ministarstava i drzavnih upravnih organizacija (Gesetz über die Struktur und Wirkungsbereichen von Ministerien und staatlicher Verwaltungsorganisationen), NN 199/2003 vom 22.12.2003.

⁵⁶⁸Vgl. Das nationale Programm der Republik Kroatien für den Beitritt zur EU 2004, S.56.

⁵⁶⁹Vgl. § 10 Zakona o ustrojstvu i djeokrugu ministarstava i drzavnih upravnih organizacija (Gesetz über die Struktur und Wirkungsbereichen von Ministerien und staatlicher Verwaltungsorganisationen), NN 199/2003 vom 22.12.2003

⁵⁷⁰Vgl. Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs Republik Kroatien vom 18.06.2008, U-I/2564/2007, NN 78/2008 vom 07.07.2008.

ermöglicht wurde.⁵⁷¹ Mit der Novelle aus dem Jahr 2000 wurden die Rechte auf Wiederaufbau aller Eigentümer und Miteigentümer, der im Krieg beschädigten und zerstörten Gebäude, der in diesen Wohnungen wohnhafte Mieter und der Eigentümer allen anderen beschädigten und zerstörten Güter ausgeglichen, unter Bedingung, dass sie kroatische Staatsbürger sind und im Jahr 1991 den Aufenthalt auf kroatischem Gebiet hatten.⁵⁷² Damit wurde die Verpflichtung der Republik Kroatien zur Verwirklichung der Gleichberechtigung bezüglich der Rechte der Eigentümer auf Benutzung, Inbesitznahme und freie Verfügung des Vermögens bestätigt, und, dass alle mit dem Ziel der Förderung der Rückkehr und des Verbleibens der Personen, die materielle Güter auf den vom Krieg betroffenen Gebieten hatten.⁵⁷³ Das Gesetz wurde in der Folge noch zweimal novelliert⁵⁷⁴, da es mit neuen Fassungen des Gesetzes über lokale und regionale Selbstverwaltung⁵⁷⁵ und des Gesetzes über allgemeines Verwaltungsverfahren⁵⁷⁶ harmonisiert werden musste. Außerdem wurden damit die im Voraus bestimmten Maßstäbe aus dem Verhandlungskapitel über Justiz und Grundrechte erfüllt, weshalb beide Gesetze im Rahmen des beschleunigten Verfahrens im kroatischen Parlament verabschiedet wurden.⁵⁷⁷ Unter der zweiten Kategorie versteht man die Rückgabe des Vermögens, das aufgrund des Gesetzes über die vorübergehende Übernahme und Verwaltung des Vermögens⁵⁷⁸ auf vorübergehende Verwendung den bestimmten Personen vergeben wurde. Das Gesetz über

⁵⁷¹Vgl. Prijedlog zakona o izmjenama i dopunama Zakona o obnovi (Entwurf des Gesetzes über Änderungen und Ergänzungen des Gesetzes zum Wiederaufbau), Ministerium für Regionalentwicklung, Forst- und Wasserwirtschaft Republik Kroatien, aufrufbar auf www.mrrsvg.hr

⁵⁷²Vgl. § 3 Gesetz über die Änderungen und Ergänzungen des Gesetzes zum Wiederaufbau, NN 57/2000 vom 09.06.2000.

⁵⁷³Vgl. Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs Republik Kroatien vom 18.06.2008, U-I/2564/2007, NN 78/2008 vom 07.07.2008.

⁵⁷⁴Vgl. Zakon o izmjenama i dopunama Zakona o obnovi (Gesetze über Änderungen und Ergänzungen des Gesetzes zum Wiederaufbau), NN 38 /2009 vom 27.03.2009 und NN 45/2011 vom 20.04.2011.

⁵⁷⁵Vgl. Zakon o lokalnoj i regionalnoj saoupravi (Gesetz über lokale und regionale Selbstverwaltung), NN 33/2001, 60/2001, 106/2003, 129/2005, 109/2007, 125/2008, 36/2009

⁵⁷⁶Vgl. Zakon o opcem upravnom postupku (Gesetz über allgemeines Verwaltungsverfahren), NN 47/2009.

⁵⁷⁷Vgl. Schlussfolgerung der Regierung Republik Kroatien vom 6.10. 2010, Klasse: 034-02/10-02/01, Nr.5030109-10-01.

⁵⁷⁸Vgl. Zakon o privremenom preuzimanju i upravljanju imovinom (Gesetz über vorübergehende Übernahme und Verwaltung des Vermögens), NN 73/1995 vom 27.09.1995, 7/1996 vom 26.01.1996, 100/1997 vom 26.09.1997.

besondere Gebiete staatlicher Wohlfahrt⁵⁷⁹ bestimmt die zu dieser Kategorie gehörenden Gebiete, wobei es sich vor allem um Gebiete mit dem Vermögen der Flüchtlinge handelt, welche Republik Kroatien infolge des Krieges verlassen haben. Außerdem regelt das Gesetz die Forderungsmaßnahmen zum Wiederaufbau und Entwicklung dieser Gebiete, mit dem Ziel der Beseitigung der Kriegsfolgen, Beschleunigung der Rückkehr von Flüchtlingen, demokratischer und wirtschaftlicher Entwicklung und Herbeiführung einer ausgewogenen Entwicklung aller kroatischen Gebiete. Die Novellierung der ursprünglichen Version des Gesetzes über besondere Gebiete der staatlichen Wohlfahrt im Jahr 2002 brachte gewisse Fortschritte im Hinblick auf die Sicherung der Eigentumsrechte der Rückkehrenden⁵⁸⁰. Es wurden die ineffizienten Kommissionen für Wohnfragen aufgelöst und die Zuständigkeit für diese Fragen von der lokalen Ebene auf staatliche Organe übertragen. Der Eigentümer des Vermögens wurde mit dieser Novelle zum ersten Mal, in einem mit der Rückkehr zusammenhängenden Gesetz, zur Klageerhebung ermächtigt, um sein Eigentumsrecht zu schützen.⁵⁸¹ Das Gesetz über besondere Gebiete der staatlichen Wohlfahrt wurde zwischen den Jahren 2000 und 2002 sogar viermal novelliert. Die neuen Bestimmungen führen den neuen Begriff „Bürger die vor dem Krieg auf bestimmten Gebieten gelebt haben“ anstatt der Begriffe „Flüchtlinge“ und „Vertriebenen“ ein, regeln ausführlich die Gebiete der besonderen staatlichen Wohlfahrt, bestimmen weiters im Detail die Rechte und Verpflichtungen von vorübergehenden Benützern, des den Flüchtlingen und Vertriebenen gehörenden Vermögens, sowie die Rechte der Flüchtlinge und Vertriebenen nach ihrer Rückkehr. Aufgrund dieses Gesetzes wurde die Verordnung über die Bedingungen und Maßstäbe für Wohnversorgung auf den Gebieten der besonderen staatlichen Wohlfahrt und die Geschäftsordnung über die Reihenfolge der Wohnversorgung auf den Gebieten der besonderen staatlichen Wohlfahrt verabschiedet. Trotzdem verlief dieser Prozess sehr langsam. Die Ursache für den langsamen Verlauf der Vermögensrückgabe war die Verpflichtung zur Sicherung der Unterkunft für derzeitige Bewohner als die Bedingung der Rückgabe und unzureichende Schnelligkeit der

⁵⁷⁹Vgl. Zakon o privremenom preuzimanju i upravljanju imovinom (Gesetz über vorübergehende Übernahme und Verwaltung des Vermögens), NN 73/1995 vom 27.09.1995, 7/1996 vom 26.01.1996, 100/1997 vom 26.09.1997.

⁵⁸⁰Vgl. Zakon o izmjenama i dopunama Zakona o podrucjima posebne drzavne skrbi (Gesetz über Änderungen und Ergänzungen des Gesetzes über Gebieten besonderer staatlicher Wohlfahrt), NN 88/2002 vom 24.07.2002.

⁵⁸¹Vgl. § 18 Gesetz über Änderungen und Ergänzungen des Gesetzes über Gebieten besonderer staatlicher Wohlfahrt), NN 88/2002

Verwaltungsorgane im Hinblick auf die Lösung dieser Fragen.⁵⁸² Das Recht auf Rückgabe des Vermögens muss daher mit dem Recht der sekundären Benutzer des Vermögens nach nationalen oder internationalen Recht ausgewogen werden, wobei die Verfahrensregelungen effektiv und unparteiisch anzuwenden sind.⁵⁸³ Die Rechte der sekundären Benutzer des Vermögens stellt den dritten Bestandteil der Problematik des Wohnens im Zusammenhang mit der Rückkehr von Flüchtlingen und Vertriebenen dar. Die sekundären, vorübergehenden Benutzer können nach dem kroatischen Recht in zwei verschiedene Kategorien aufgeteilt werden. Die rechtmäßigen vorübergehenden Benutzer hatten gemäß dem Programm der Rückkehr und Versorgung von Flüchtlinge und Vertriebenen das Recht auf alternative Unterkunft vor der Räumung.⁵⁸⁴ Diese Möglichkeit stellte aber große Hindernisse bei der Rückkehr des Eigentümers auf das vorübergehend benützte Vermögen dar, umso mehr, weil die Frist für die Zuteilung der alternativen Unterkunft nicht geregelt war. Außerdem hatten die vorübergehenden Benutzer die Möglichkeit, die angebotene alternative Unterkunft wegen Unangemessenheit abzulehnen, und damit die Räumung zu vermeiden.⁵⁸⁵ Diese Problematik wurde erst mit der Novelle des Gesetzes über die Gebiete besonderer staatliche Wohlfahrt im Jahr 2002 gelöst, da im Fall der Ablehnung der alternativen Unterkunft der Verlust dieses Rechtes als Folge eingeführt wurde.⁵⁸⁶ Die zweite Kategorie stellen die unrechtmäßigen vorübergehenden Benutzer ohne Recht auf alternative Unterkunft, die ca. 15% der gesamten Zahl der vorübergehenden Benutzer ausmachen, dar.⁵⁸⁷ Die Problematik dieser Fälle hängt allerdings nicht mit der Verpflichtung zum Angebot der alternativen Unterkunft zusammen, aber mit dem Verfahren der Räumung der vorübergehenden Benutzer. Nach der alten Gesetzeslage, also vor der Novelle 2002 des Gesetzes über Gebiete besonderer staatlicher

⁵⁸²Vgl. Mitteilung der Kommission, Meinung über den Antrags Republik Kroatien auf den Beitritt zur Europäischen Union, COM (2004)257 vom 20. 04.2004, S.28.

⁵⁸³Vgl. Hrvatska, Prekršena obacanja, Prepreke povratku izbjeglica u Hrvatsku (Kroatien, Gebrochene Versprechen, Hindernissen der Rückkehr von Flüchtlinge nach Kroatien) Human Rights Watch, Vol.15 No.5 (D), September 2003, S.11.

⁵⁸⁴Vgl. Program povratka i zbrinjavanja izbjeglica i prognanika (Programm der Rückkehr und Versorgung von Flüchtlinge und Vertriebenen), NN 92/1998 vom 26.06.1998.

⁵⁸⁵Vgl. Kroatien, Gebrochene Versprechen, Hindernissen der Rückkehr von Flüchtlinge nach Kroatien, Human Rights Watch, 2003, S.16.

⁵⁸⁶Vgl. § 20a Zakon o izmjenama i dopunama Zakona o područjima posebne državne skrbi (Gesetz über Änderungen und Ergänzungen des Gesetzes über Gebieten besonderer staatlicher Wohlfahrt), NN 88/2002.

⁵⁸⁷Vgl. Akcioni plan realizacije povrata imovine do kraja 2002. godine (Aktionsplan zur Realisierung der Rückgabe des Vermögens bis zum Ende 2002), Regierung Republik Kroatien, 31.12.2001, aufrufbar auf: www.vlada.hr

Wohlfahrt, waren die Wohnkommissionen auf lokaler Ebene zur Einleitung des Räumungsverfahrens ausschließlich beim Gericht zuständig. In der Praxis haben aber die Wohnkommissionen im sehr begrenzten Umfang diese Zuständigkeit benützt.⁵⁸⁸ Um diese Praxis zu ändern, hat man mit der Novelle 2002 die Zuständigkeit zur Einleitung der Räumungsverfahren von der Wohnkommission auf staatlicher Ebene, genauer auf die Staatsanwaltschaft übertragen, die auf Initiative des zuständigen Ministeriums das Verfahren einleitete. Gleichzeitig wurde das Recht des Eigentümers auf Klageerhebung wegen der Räumung der vorübergehenden Benutzer unabhängig von der Zuständigkeit der Staatsanwaltschaft eingeführt.⁵⁸⁹ Das Fehlen dieser Möglichkeit nach der alten Gesetzeslage wurde seitens des kroatischen Obersten Gerichtshofs und einigen Organisationen zum Schutz der Menschenrechte, von der serbischen Vereinigung in Kroatien und der OSZE mehrmals kritisiert.⁵⁹⁰ Nach dem Gesetz über Eigentum und andere Sachrechte hat nämlich jedermann das Recht den Besitz oder die Benutzung seines Vermögens seitens der anderen Personen zu begrenzen.⁵⁹¹ Das Gesetz über Gebiete besonderer staatlicher Wohlfahrt musste aber in der Folge mit dem gemeinschaftlichen Besitzstand im Bereich der staatlichen Beihilfen harmonisiert werden. Wegen der großen Zahl der Novellen der ursprünglichen Version des Gesetzes war die neue Novellierung nicht möglich, so dass im Jahr 2008 ein neues Gesetz über Gebiete besonderer staatlicher Wohlfahrt verabschiedet wurde.⁵⁹² In concreto war die Harmonisierung mit Leitlinien für staatliche Beihilfen mit regionaler Zielsetzung 2007-2013 notwendig.⁵⁹³ Es wurden die Steuervergünstigungen für juristische Personen mit begrenzter Geltung eingeführt, die schrittweise reduziert und letztendlich aufgehoben wurden, wenn die betroffenen Gebiete tatsächliche Konvergenz mit entwickelten Regionen der EU erreichen. Diese Steuervergünstigungen sollten die kleinen, die mittleren und die großen Unternehmer

⁵⁸⁸Vgl. Status Report No.10: Assessment of Issues Covered by the OSCE Mission to the Republic of Croatia, Mandate since 12 November 2001, Mission der OSZE in Republik Kroatien, 21.05.2002, S.12.

⁵⁸⁹Vgl. § 15 ff Zakon o izmjenama i dopunama Zakona o područjima posebne državne skrbi (Gesetz über Änderungen und Ergänzungen des Gesetzes über Gebieten besonderer staatlicher Wohlfahrt), NN 88/2002.

⁵⁹⁰Vgl. Kroatien, Gebrochene Versprechen, Hindernissen der Rückkehr von Flüchtlinge nach Kroatien) Human Rights Watch, 2003, S.25 und Entscheidung des Obersten Gerichtshof Republik Kroatien Rev-268/02-2, vom 20.03.2002.

⁵⁹¹Vgl. Zakon o vlasnistvu i drugim stvarnim pravim (Gesetz über Eigentum und andere Sachrechte), NN 91/96, 68/98, 137/99, 22/00,73/00, 129/00, 114/01.

⁵⁹²Vgl. Zakon o područjima posebne državne skrbi (Gesetz über Gebieten besonderer staatlicher Wohlfahrt), NN 86/06 vom 23.07.2008.

⁵⁹³Vgl. Leitlinie für staatliche Beihilfe mit regionaler Zielsetzung 2007-2013, Abl. C 54 vom 4.3.2006, S.13-44.

stimulieren auf diesen Gebieten ihre Investitionen einzuleiten.⁵⁹⁴ Die Republik Kroatien hat daher in den vorherigen Jahren einen qualitativen breiten rechtlichen Rahmen im Hinblick auf die Rückkehr der Flüchtlinge und Vertriebenen geschaffen. Seit dem Beginn der Durchführung des Programms zur Ermöglichung der Rückkehr von Flüchtlingen und Vertriebenen wurde die Rückkehr für 348 000 Personen ermöglicht. Für diese Programme wurden € 5,3 Milliarde aus dem staatlichen Budget zugewiesen, wobei die internationalen Spenden ca. 5 Prozent dieses Betrags betragen. Die Republik Kroatien hat also deutliche Fortschritte im Bereich der Rückkehr gemacht, insbesondere in den letzten Jahren durch die Umsetzung des Aktionsplans zur Durchführung der Wohnversorgung der Flüchtlinge – der ehemaligen Träger der Wohnrechte, die in die Republik Kroatien zurückkehren wollen. Nach dem Wortlaut des Berichtes über die Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Verhandlungskapitel der Justiz und Grundrechte sind die Ziele der Wohnversorgung aus dem Aktionsplan für alle vorherigen Jahre erfüllt und der Rückstand der vorhandenen Beschwerden bezüglich der abgelehnten Anträge auf Wiederbau des Vermögens vollständig entfernt. Man erwartet daher eine erfolgreiche Fortsetzung aller begonnenen Aktivitäten in diesem Bereich, was die effektive Vollziehung der relevanten Gesetzgebung und der verabschiedeten strategischen Dokumente bedeutet. Nicht zu vergessen ist aber auch eine dauerhafte Zusammenarbeit mit den Nachbarländern, die mit den gleichen Problemen konfrontiert sind. Gemeinsame Bemühungen sollen die Rückkehr aller Personen ermöglichen, die infolge des Kriegs ihre Heimat verlassen haben, und der Versöhnung und Normalisierung des Lebens beizutragen.

⁵⁹⁴Vgl. Prijedlog Zakona o područjima posebne drzavne skrbi (Entwurf des Gesetzes über Gebiete besonderer staatlicher Wohlfahrt), Ministerium für Regionalentwicklung, Forst- und Wasserwirtschaft Republik Kroatien, aufrufbar auf www.mrrsvg.hr

4.7. Recht auf ein faires Verfahren

Die durch die Rechtsordnung garantierten Rechte können ohne effektiven gerichtlichen Schutz nicht verwirklicht werden. Das Recht auf ein faires Verfahren zählt daher zu den grundlegenden Menschenrechten. Einer der wichtigsten Aspekte dieses Rechts ist auf jeden Fall das Recht auf Zugang zur Justiz. Die kroatische Rechtsordnung enthält die Garantie dieses Rechts sowohl auf der verfassungsrechtlichen als auch auf der einfachgesetzlichen Ebene.⁵⁹⁵ Das Recht auf ein faires Verfahren ist im Art. 6 von EMRK detailliert geregelt und war Gegenstand zahlreicher Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte.⁵⁹⁶ Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union gewährleistet auch das Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf und ein unparteiisches Gericht. Die Errichtung eines Systems zur Leistung kostenloser Rechtshilfe für jene Schichten der Bevölkerung, die aufgrund ihrer ökonomischen Lage nicht im Stande sind, die Prozesskosten selbstständig zu tragen, wurde als grundlegende Bedingung für die Verwirklichung des Rechts auf Zugang zur Justiz bestimmt. Dieses System der Leistung kostenloser Rechtshilfe umfasst nicht nur das Recht auf Hilfe bei der Deckung wirtschaftlicher Folgen, rechtlicher Vertretung in verschiedenen Arten der gerichtlichen und anderen Prozesse, sondern auch das Recht auf angemessene Informationen und Rechtsberatung.⁵⁹⁷ Die Richtlinie des Rates vom 27. Januar 2003 bestimmt auch gemeinsame Mindestvorschriften für die Prozesskosten bei Streitsachen mit grenzüberschreitendem Bezug, genauer in den Fällen, bei denen eine Streitseite den Aufenthalt in einem Mitgliedsstaat hat und der Prozess vor dem Gericht eines anderen Mitgliedsstaates geführt wird.⁵⁹⁸ Die kroatische Rechtsordnung hatte lange Zeit kein einheitliches System der Leistung kostenloser Rechtshilfe für bestimmte Kategorien der Bürger, die infolge ihrer materiellen und sozialen

⁵⁹⁵Vgl. Art 29 Abs. 1 Verfassung Republik Kroatien, NN 85/2010 vom 09.07.2010 und Zakon o sudovima (Gesetz über Gerichte), NN 150/2005, 16/2007, 113/2008, 153/2009, 116/2010, 122/2010, 27/2011, 57/2011.

⁵⁹⁶Vgl. EGMR Nr. 6289/73 Urteil vom 09.10.1979 Airey v. Irland, EGMR Nr. 6694/74 Urteil vom 13.05.1980 Artico v. Italien, EGMR Nr. 8966/80 Urteil vom 09.04.1984 Goddy v. Italien, EGMR Nr. 11932/86 Urteil vom 08.03.1990 Granger v. Vereinigtes Königreich.

⁵⁹⁷Vgl. UZELAC, Alan, Pristup pravosuđu – Analiza stanja u RH i sazetak teza o mogućim pravcima projekta (Der Zugang zur Justiz – Analyse des Zustandes in Republik Kroatien und Zusammenfassung von Thesen über mögliche Richtungen des Projekts), 2003, S.2.

⁵⁹⁸Vgl. Richtlinie 2002/8/EG des Rates vom 27. 01.2003 zur Verbesserung des Zugangs zum Recht bei Streitsachen mit grenzüberschreitendem Bezug durch Festlegung gemeinsamer Mindestvorschriften für die Prozesskostenhilfe in derartigen Streitsachen, ABl. L 26 vom 31.1.2003.

Bedingungen keine entsprechende Rechtshilfe in gerichtlichen und anderen Verfahren sichern können. Einige Segmente der Gewährleistung kostenloser Rechtshilfe wurden durch verschiedene Gesetze geregelt, wie das Recht des Angeklagten auf einen Verteidiger, das nach kroatischer Strafprozessordnung garantiert wird.⁵⁹⁹ Im Hinblick auf das Zivilverfahrensrecht sieht die kroatische Zivilprozessordnung das Recht auf einen Rechtsanwalt und eine Befreiung von Prozesskosten vor, falls die Partei diese Kosten ohne Beschädigung des notwendigen Unterhalts für sich selbst oder ihre Familie nicht begleichen kann.⁶⁰⁰ Die Befreiung von Prozesskosten wegen schlechter wirtschaftlicher Lage ist auch nach dem Gesetz über Gerichtsgebühren möglich, was z. B für die Flüchtlinge, Rückkehrenden und Benützer sozialer Hilfe gilt.⁶⁰¹ Die Leistung der kostenlosen Rechtshilfe wurde in einem engen Segment sowohl im Gesetz über die Anwaltschaft geregelt und zwar nur für kroatische Staatsbürger in begrenzter Zahl der Verfahren, womit die Ausländer und Staatenlosen vom Recht auf kostenlose Rechtshilfe ausgeschlossen sind.⁶⁰² Unter Berücksichtigung der Tatsache, dass durch die erwähnten Bestimmungen die Rechtshilfe nur für eine bestimmte Gruppe der Bürger vorgesehen ist, ist der Bedarf nach Schaffung neuer organisatorischer Formen der Leistung von Rechtshilfe entstanden. Die Vereinigungen für Menschenrechte in Kroatien haben das Bedürfnis der Bürger nach der Hilfe bei der Verwirklichung ihrer Rechte erkannt und haben mit der Leistung bestimmter Formen der Rechtshilfe begonnen.⁶⁰³ Um diesen Zustand zu legalisieren und die rechtmäßige Dienstleistung der Vereinigungen zu ermöglichen, war der Aufbau des Systems der Rechtshilfe erforderlich. Die Schaffung einer einheitlichen Gesetzeslage war daher notwendig, um die bestehenden Lücken auszufüllen und die Gleichheit aller vor dem Gesetz zu sichern und den Zugang zu Gerichten für alle Personen, unabhängig von der Staatsbürgerschaft, sozialer und wirtschaftlicher Bedingungen, zu ermöglichen. Die Antwort auf diese Notwendigkeit war die Verabschiedung des Gesetzes über kostenlose

⁵⁹⁹Vgl. § 5 Zakona o kaznenom postupku (Strafprozessordnung), NN 62/2003 vom 12.04.2003.

⁶⁰⁰Vgl. § 172 ff Zakona o parničnom postupku (Zivilprozessordnung), NN 53/1991, 91/1992, 112/1999, 88/2001, 117/2003, 88/2005, 02/2007.

⁶⁰¹Vgl. § 14-15 Zakona o sudskim pristojbama (Gesetz über Gerichtsgebühren), NN 126/2003 vom 07.08.2003.

⁶⁰²Vgl. § 21 Zakona o odvjetnistvu (Gesetz über Anwaltschaft) NN 9/1994 vom 10.02.1994.

⁶⁰³Vgl. Prijedlog Zakona o besplatnoj pravnoj pomoci (Entwurf der Gesetzes über kostenloser Rechtshilfe), Ministerium für Justiz, 2008, S.3, aufrufbar auf www.mprh.hr

Rechtshilfe.⁶⁰⁴ § 2 des Gesetzes definiert die Rechtshilfe als eine Art der Erleichterung des Zugangs zu den Gerichten und anderen Organen, die über Rechte und Pflichten kroatischer Staatsbürger und der Ausländer entscheiden, wobei die Kosten seitens der Republik Kroatien teilweise oder vollständig unter Berücksichtigung ihrer wirtschaftlichen Lage zu tragen sind. Der Gesetzgeber geht daher vom Prinzip der Gleichheit aller vor dem Gesetz aus und garantiert das Recht auf Rechtshilfe aller physischen Personen, unabhängig von ihrer Staatsbürgerschaft, was im Einklang mit der kroatischen Verfassung, aber auch mit dem gemeinschaftlichen Besitzstand, genauer, mit der schon erwähnten Richtlinie des Rates steht. Die Anbieter der Rechtshilfe können Rechtsanwälte, Vereinigungen oder Institute der rechtswissenschaftlichen Fakultäten sein, womit die übliche Praxis der meisten europäischen Staaten akzeptiert wurde.⁶⁰⁵ Die Rechtshilfe wird gemäß dem § 4 in der Form der primären und der sekundären Rechtshilfe festgelegt und verwirklicht. Die primäre Rechtshilfe umfasst insbesondere allgemeine Rechtsinformation, Rechtsberatung, Rechtshilfe im Außerstreitverfahren, Vertretung vor Verwaltungsbehörden, vor dem EGMR und internationalen Organisationen, während die sekundäre Rechtshilfe sich auf die Vertretung vor Gericht bezieht. Die Formulierung des Wortes „insbesondere“ spricht dafür, dass neben den aufgezählten Formen, noch andere Bereiche der Rechtshilfe, nach Bedarf, gestattet sind. Es handelt sich also nicht um eine taxative Aufzählung der Formen von Rechtshilfen.⁶⁰⁶ Der Benutzer der Rechtshilfe kann im Einklang mit seinen wirtschaftlichen Möglichkeiten an den Prozesskosten in einem bestimmten Prozentsatz teilnehmen. Diese Bestimmung sollte eine rationale Benützung von Mitteln ermöglichen und zur Stärkung der Verantwortlichkeit der Einzelnen bei der Einleitung und Führung der Prozesse beitragen. Gleichzeitig wird die Verwirklichung der Rechte auf Rechtshilfe für mehrere Benutzer mit den gleichen Mitteln ermöglicht.⁶⁰⁷ Im Einklang mit den Bestimmungen der Richtlinie des Rates haben das Recht auf Leistung der Rechtshilfe alle EU-Bürger, falls sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt oder

⁶⁰⁴Vgl. Zakon o besplatnoj pravnoj pomoci (Gesetz über kostenlose Rechtshilfe) NN 62/2008 vom 30.05.2008.

⁶⁰⁵Vgl. CIZMIC, Jozo, O pružanju besplatne pravne pomoci (Über Leistung kostenloser Rechtshilfe), Zbornik Pravnog fakulteta Rijeka (Sammlung der Fakultät für Rechtswissenschaft Rijeka), Vol. 31, Nr.1, 2010, S. 433.

⁶⁰⁶Vgl. FREIBERGER, Sanja, U očekivanju početka primjene Zakona o besplatnoj pravnoj pomoci (In Erwartung des Beginns der Anwendung des Gesetzes über kostenloser Rechtshilfe), Informator, Nr. 5322-5323, 2008, S. 7.

⁶⁰⁷Vgl. § 6 des Gesetzes über kostenloser Rechtshilfe, NN 62/2008 und MARSIC, Martina, Pravo na besplatnu pravnu pomoc u gradanskim postupcima (de lege lata i de lege ferenda) (Das Recht auf kostenlose Rechtshilfe in Zivilverfahren) (de lege lata i de lege ferenda), Pravnik (Jurist), Vol. 40, 2006, Nr.1.S.137.

Wohnsitz in einem Mitgliedsstaat haben, sowie alle Staatsbürger der Drittländer, die rechtmäßig in einem Mitgliedsstaat wohnhaft sind⁶⁰⁸. Auf diese Weise wird das Gesetz vollständig mit dem entsprechenden gemeinschaftlichen Besitzstand harmonisiert.⁶⁰⁹ Die Verabschiedung des Gesetzes über kostenlose Rechtshilfe war zweifellos ein bedeutender Schritt im Rahmen der Sicherung und Verwirklichung des Rechts auf Zugang zur Justiz, vor allem im Hinblick auf die sozial schwachen Gruppen, womit gleichzeitig die nationale Gesetzgebung auf den Bereich der kostenlosen Rechtshilfe mit den europäischen Bestimmungen in entsprechender Weise harmonisiert wurde. Außerdem wird eine adäquate Vorbereitung der Verfahren und eine professionelle Vertretung der Parteien, seitens der schon erwähnten Anbieter der Rechtshilfe, eine effektivere Tätigkeit der Gerichte und anderer Organe, die über Rechte und Pflichten der Bürger entscheiden, ermöglicht. In Zusammenhang damit wurde das System zur Aufsicht der Professionalität bezüglich der Leistung der Rechtshilfe hergestellt und die Mechanismen der Sanktionierung des unprofessionellen und fahrlässigen Verhaltens im Rahmen der Leistung der Rechtshilfe eingeführt.⁶¹⁰ Die rechtzeitige Information und Rechtsberatung der Bürger vor Beginn des Verfahrens sollte zur Verminderung der Zahl jener Verfahren führen, die infolge von Unkenntnissen über Rechte und Pflichten und Möglichkeiten des Erfolges von Verfahren eingeleitet werden. Das Spektrum rechtlicher Dienstleistungen, die in Systemen des Gesetzes über kostenlose Rechtshilfe eingeschlossen sind, erfüllt daher die Verpflichtungen, die durch den Schutz der Menschenrechte auferlegt worden sind. Die effektive Benutzung des Rechts auf ein faires Verfahren bedeutet, dass die Entscheidung über die Einleitung des Verfahrens das Ergebnis einer rationalen und informierten Wahl ist. Die Mehrheit der Bürger braucht daher eine professionelle Beratung darüber, ob die Klage überhaupt zu erheben ist und ob die Anträge der anderen Partei im Verfahren zu bestreiten sind.⁶¹¹ Nach der Judikatur des EGMR schließt das Recht auf ein faires Verfahren auch das Recht auf Fällung einer informierten Entscheidung darüber ein, ob eine Klage zu erheben ist oder nicht. Falls eine Person keine Mittel zur Sicherung der notwendigen Rechtsberatung hat. Die Hilfe aus dem System der

⁶⁰⁸Vgl. §§ 45 ff des Gesetzes über kostenloser Rechtshilfe, NN 62/2008

⁶⁰⁹Vgl. Entwurf der Gesetzes über kostenloser Rechtshilfe, 2008, S.42.

⁶¹⁰ Vgl. §§ 61 ff des Gesetzes über kostenloser Rechtshilfe, NN 62/2008.

⁶¹¹Vgl. JOHNSEN, Jon T. / STAWA, Georg / UZELAC, Alan, Ocjena hrvatskog Zakona o besplatnoj pravnoj pomoci i njegove provedbe u praksi (Bewertung des kroatischen Gesetzes über kostenloser Rechtshilfe und seiner Anwendung in der Praxis), Internationale Expertise, Zentrum für Menschenrechte Zagreb, 2010, S.32.

kostenlosen Rechtshilfe stellt eine Bedingung für den wirksamen Zugang zum Gericht.⁶¹² Der Hauptzweck des Art. 6 der EMRK besteht daher in dem Ermöglichen des Zugangs zum Gericht, mit dem Ziel der Verwirklichung der Anträge, die eine Aussicht auf Erfolg haben bzw. nicht offensichtlich unbegründet sind. Die Mitgliedsstaaten sind daher verpflichtet, auch den Zugang zur Rechtsberatung vor der Einleitung der Verfahren zu sichern. Das stellt einen unverzichtbaren Bestandteil des effektiven Systems des Rechtsschutzes und des Rechts auf Zugang zur Justiz dar. Jeder Staat ist also verpflichtet, die Verwirklichung dieses Rechts für alle physischen und juristischen Personen zu ermöglichen, um dadurch Ordnung und Frieden in der Gesellschaft und die reibungslose Funktion des rechtlichen Systems zu sichern. Die Errichtung eines wirksamen Systems der kostenlosen Rechtshilfe stellt insbesondere eine Antwort der Gesellschaft auf das Bestehen einer bestimmten Zahl der sozial schwachen Bürger, die nur durch organisierte gesellschaftliche Hilfe, eines der grundlegenden Menschenrechte – der Zugang zur Justiz, verwirklichen können.

Noch ein Aspekt des gerichtlichen Schutzes des Bürgers ist die gerichtliche Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Verwaltung und die kroatische Rechtsordnung hat auch in diesem Bereich eine Art der Reform erfahren. Die gerichtliche Kontrolle der Rechtmäßigkeit der Verwaltungsakte hat sich mit der Zeit zu einer modernen Formulierung des Menschenrechts über die Verwaltungsgerichtsbarkeit, sogar auf globaler Ebene, entwickelt. Das Recht auf gerichtliche Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Verwaltungsakte stellt daher der Bestandteil des Pakets von Maßnahmen dar, die für die Demokratisierung der Transitionsländer notwendig sind.⁶¹³ Der Grad der Entwicklung des gerichtlichen Schutzes und die Wirksamkeit seiner Tätigkeit ist also das entscheidende Element bei der Bewertung jedes modernen Rechtssystems. Der Grundsatz des gerichtlichen Schutzes gewährleistet die Verwirklichung aller Rechte des Einzelnen und verhindert präventiv die Überschreitung von Befugnissen der Vollziehungs- und Verwaltungsgewalt zu Lasten der Bürger. In diesem Kontext hat das Recht der Europäischen Union den entsprechenden und ausreichenden gerichtlichen Schutz der Rechte von Bürgern seit seiner Gründung festgestellt. Die gerichtliche Kontrolle wird nämlich als Mittel zur Erhaltung des Gleichgewichts zwischen den Kräften der Institutionen der Gemeinschaft und der

⁶¹²Vgl. EGMR Nr. 11932/86 Urteil vom 08.03.1990 Granger v. Vereinigtes Königreich.

⁶¹³Vgl. KOPRIC, Ivan, Upravno sudovanje na podrucju bivse Jugoslavije (Verwaltungsgerichtsbarkeit auf dem Gebiet ehemaliger Jugoslawien), Hrvatska javna uprava (Kroatische öffentliche Verwaltung), Vol. 6, Nr.1, 2006 S. 224.

Mitgliedstaaten, sowie des Schutzes der Rechte des Einzelnen qualifiziert.⁶¹⁴ Laut dem EuGH ist das Bestehen des rechtlichen Schutzes gerichtlicher Natur gegen irgendeine Entscheidung eines nationalen Organs essentiell, um den Einzelnen den wirksamen Schutz seiner Rechte zu gewährleisten.⁶¹⁵ Das Recht auf wirksamen gerichtlichen Schutz stellt daher einen allgemeinen Grundsatz des Rechts der Europäischen Union dar, der sich aus den verfassungsrechtlichen Traditionen der Mitgliedstaaten und der EMRK ergibt.⁶¹⁶ Art. 6 EMRK ist daher auch auf den Verwaltungsgerichten anwendbar, und damit auch der Standard nach dem jedermann das Recht hat, dass sein Fall von einem durch das Gesetz gegründeten, unabhängigen, unparteiischen Gericht gerecht, öffentlich und innerhalb einer angemessenen Frist überprüft wird. Daher war die Reform des auf die gerichtliche Kontrolle der Verwaltung beziehenden rechtlichen Rahmens der Republik Kroatiens infolge seiner Annäherung an die EU notwendig. Eine der Richtungen der Reform war die Änderung des alten oder die Verabschiedung des neuen Gesetzes über Verwaltungsstreitigkeiten, das in einer modernen Weise und vollständig die Verwaltungsstreitigkeiten in der kroatischen Rechtsordnung regeln wird, und alles mit dem Ziel des wirksamen und rechtzeitigen Schutzes von subjektiven Rechten der Bürger und juristischer Personen sowie der objektiven Rechtsmäßigkeit. Nach der alten Gesetzeslage war für die Entscheidungen über Verwaltungsstreitigkeiten ausschließlich der Verwaltungsgerichtshof der Republik Kroatien zuständig.⁶¹⁷ In der kroatischen fachlichen und wissenschaftlichen Gemeinschaft herrschte lange Zeit die Meinung, dass die derzeitige Struktur mit nur einem Verwaltungsgericht keine ausreichende justizielle Kapazität für Überprüfungen der Entscheidungen von Organen der öffentlichen Verwaltung darstellt und die Einführung einer weiteren Instanz der Verwaltungsgerichtsbarkeit notwendig ist.⁶¹⁸ Die Kritik an der Struktur der kroatischen

⁶¹⁴Vgl. SCHWARTZE, Jürgen, *Judicial Review in EC Law: Some Reflections on the Origins and the Actual Legal Situation*, *International and Comparative Law Quarterly*, Vol. 51, No.1, 2002, S.18.

⁶¹⁵EuGH Rs 222/86, *UNECTEF v. Heylens und andere* vom 15.07.1987, Slg. 1987, 4097.

⁶¹⁶Vgl. CAPETA, Tamara, *Sudovi Europske Unije: nacionalni sudovi kao europski sudovi (Gerichte der Europäischen Union: nationale Gerichte als europäische Gerichte)*, *Institut za medunarodne odnose (Institut für internationale Beziehungen)*, 2002, S.142.

⁶¹⁷Vgl. § 3 Abs. 1 *Zakona o upravnom sporu (Gesetz über Verwaltungsstreitigkeiten)*, NN 53/1991, 9/1992, 77/1992.

⁶¹⁸Vgl. KUJUNDZIC, Ivica, *Upravno sudstvo u Hrvatskoj i zemljama Europske Unije, Upravno pravo i upravni postupak u praksi – aktualna pitanja i problemi (Verwaltungsgerichtsbarkeit in Kroatien und in den Ländern Europäischer Union, Verwaltungsrecht und Verwaltungsverfahren in Praxis – aktuelle Fragen und Probleme)*, *Inzinjerski biro (Ingenieurbüro)*, 2006, S.7 und *Reforma upravnog sudstva i upravnog postupanja (Reform der Verwaltungsgerichtsbarkeit und des Verwaltungsverfahren)*, *Hrvatska akademija znanosti i umjetnosti (Kroatische Akademie für Wissenschaft und Kunst)*, 2006.

Verwaltungsgerichtsbarkeit war nicht nur auf den Kreis kroatischer Experten begrenzt, da die gleiche Meinung in der EU vertreten war. Laut Europäischer Kommission musste Kroatien seine Institutionen, sein Verwaltungs- und Justizsystem dem Standard der Europäischen Union anpassen, um dadurch eine effektive Anwendung des gemeinschaftlichen Besitzstandes zu ermöglichen. Grundlegende Voraussetzung dafür ist eine stabile öffentliche Verwaltung, die auf wirksame und unparteiische öffentliche Dienste errichtet ist und einer unabhängigen und wirksamen gerichtlichen Aufsicht unterliegt.⁶¹⁹ Das neue Gesetz der Verwaltungsstreitigkeiten antwortet auf die erwähnten Anforderungen, in dem es ein zweitinstanzliches Verfahren für die Verwaltungsstreitigkeiten regelt. Über die Verwaltungsstreitigkeiten entscheiden nach der neuen Gesetzeslage die Verwaltungsgerichte, deren örtliche Zuständigkeit im Einzelfall von dem Aufenthalt bzw. dem Sitz des Klägers abhängt in erster Instanz und der Verwaltungsgerichtshof der Republik Kroatien in zweiter und letzter Instanz.⁶²⁰ Der Gegenstand der Verwaltungsstreitigkeit wird durch ein neues Gesetz von der „klassischen“ Beurteilung der Rechtmäßigkeit der einzelnen Entscheidung auf die Beurteilung der Rechtmäßigkeit des Handelns von öffentlich-rechtlichen Organen geändert. Der erweiterte Gegenstand der Verwaltungsstreitigkeiten erfasst sowohl die Beurteilung der Rechtmäßigkeit der einzelnen Entscheidungen mit denen die Behörde über Rechte, Pflichten und rechtliche Interessender Partei in einer Verwaltungssache entscheidet, gegen die ein ordentliches Rechtsmittel nicht zulässig ist, aber auch die Beurteilung der Rechtmäßigkeit des Handelns der Behörde, mit dem in einer Verwaltungssache ohne die Möglichkeit des ordentlichen Rechtsmittels, die Rechte, Pflichten oder rechtliche Interessen einer Partei verletzt wurden. Der Beurteilung unterliegt außerdem die Rechtmäßigkeit der Unterlassung der Behörde, über die Rechte, Pflichten, rechtliche Interessen oder die ordentlichen Rechtsmittel der Partei rechtzeitig zu entscheiden.⁶²¹ Der Gegenstand der Verwaltungsstreitigkeit sollte ab jetzt auch der öffentlich-rechtliche Vertrag werden, als ein neuer Begriff im kroatischen Rechtssystem, der im Hinblick auf alle wichtigen Fragen, der Kontrolle der Verwaltungsgerichte unterliegt.⁶²² Zahlreiche Kritiken

⁶¹⁹Vgl. Europäische Kommission, Fortschrittsbericht Kroatien 2005 vom 9.11.2005, SEC (2005) 1424.

⁶²⁰Vgl. Zakon o upravnom sporu (Gesetz über Verwaltungsstreitigkeiten), NN 20/2010 vom 12.02.2010.

⁶²¹Vgl. § 3 des Gesetzes über Verwaltungsstreitigkeiten, NN 20/2010.

⁶²²Vgl. LJUBANOVIC, Boris, Upravni ugovori i upravno sudovanje (Öffentlich-rechtliche Verträge und Verwaltungsgerichtsbarkeit), Zbornik radova Pravnog fakulteta u Splitu (Sammlung der Arbeiten der Fakultät der Rechtswissenschaften in Split), Vol. 47, Nr.1, 2010, S.47 ff.

hinsichtlich der alten Gesetzeslage bezogen sich weiters auf das Fehlen der öffentlichen kontradiktorischen Verhandlungen und den damit zusammenhängenden Mängel der Möglichkeit der Aufsicht des festgestellten Tatbestands. Damit wurde die Möglichkeit des Verwaltungsgerichtshofs begrenzt, auf die Verminderung der Fehler im Rahmen des Verwaltungshandels Einfluss zu nehmen.⁶²³Eine mündliche Verhandlung vor dem Verwaltungsgerichtshof ist notwendig, um die Verwirklichung des Prinzips des rechtlichen Gehörs, die kontradiktorische Verhandlung, und möglichst bessere Gleichheit der prozessualen Rechte aller Parteien im Verfahren zu ermöglichen, da diese Prinzipien den Kern des Rechts auf ein faires Verfahren in Sinne von Art. 6 der EMRK darstellen. In Zusammenhang damit regelt die entsprechende Bestimmung des neuen Gesetzes die Verpflichtung zur Abhaltung der mündlichen, unmittelbaren und öffentlichen Verhandlung.⁶²⁴ Die zweite Voraussetzung, die ein Gericht erfüllen muss, um das Gericht der vollen Gerichtsbarkeit im Sinne der Art. 6 EMRK darzustellen ist das Recht und die Verpflichtung, die Beweise selbstständig durchzuführen und auszuwerten. Mit anderen Worten bedeutet das die selbstständige Feststellung des Tatbestands, immer wenn eine Partei die Richtigkeit und Vollständigkeit seiner Feststellung anfechtet, unabhängig davon, ob das Gericht über die Rechtmäßigkeit des Verwaltungsakts oder unmittelbar über das Recht des Anklägers, auf das sich Verwaltungsakt bezieht, entscheidet.⁶²⁵ § 33 des neuen Gesetzes über Verwaltungsstreitigkeiten bestimmt deswegen, dass jedes Verwaltungsgericht frei im Einklang mit dem Grundsatz der Selbstständigkeit die Beweise bewertet und die Tatsachen im Rahmen des Verfahrens über die Verwaltungsstreitigkeiten feststellt.⁶²⁶ Weiters ist die Frage der zeitgerechten Lösung von Streitigkeiten auch eine wichtige Anforderung, die sich aus dem Art 6 der EMRK ergibt. Die Einführung der Verwaltungsgerichte in erster Instanz hat sicher positiv die zeitgerechte Lösung von Verwaltungsstreitigkeiten und die Reduzierung von Verzögerungen in diesen Verfahren beeinflusst, da früherer Druck auf einem einzigen Gericht, den Verwaltungsgerichtshof der Republik Kroatien, deutlich vermindert

⁶²³Vgl. KOPRIC, 2006, S.58-59.

⁶²⁴Vgl. § 7 des Gesetzes über Verwaltungsstreitigkeiten, NN 20/2010.

⁶²⁵Vgl. Verfassungsgerichtshof Republik Kroatien, Urteil U-I/745/1999 vom 08.11.2000, NN 112/2000 vom 15.11.2000.

⁶²⁶Vgl. § 33 des Gesetzes über Verwaltungsstreitigkeiten, NN 20/2010.

wurde.⁶²⁷Die zeitgerechte Lösung von Verwaltungsstreitigkeiten kann weiters durch eine Reihe von Maßnahmen beeinflusst werden, wie z. B. Errichtung einer größeren Zahl von Verwaltungsgerichten, Einführung der alternativen Methoden der Beilegung von Streitigkeiten sowie die Sicherung einer größeren Zahl von Richtern und Beratern und bessere materielle Arbeitsbedingungen. Die Verabschiedung des neuen Gesetzes über Verwaltungsstreitigkeiten, aber auch zusätzliche Maßnahmen zur besseren Vollziehung werden sicher einen bedeutenden Einfluss auf die Erhöhung der Qualität bezüglich der Lösung der Verwaltungsstreitigkeiten und zur rechtzeitigen Verwirklichung der Rechte von Bürgern beitragen. Noch ein wichtiger Grund für die Verabschiedung dieses Gesetzes war die Verabschiedung des neuen Gesetzes über Verwaltungsverfahren⁶²⁸, das einige neue Institute in dieses Verfahren eingeführt hatten und die Anwendungsbereiche dieses Verfahrens auf andere rechtlich nicht regulierte Handlungen der Verwaltung erweitert hatten. In diesem Kontext bildet das neue Gesetz über Verwaltungsstreitigkeiten zusammen mit dem neuen Gesetz über Verwaltungsverfahren eine Art der verwaltungsverfahrensrechtlichen und verwaltungsgerichtlichen Einheit im Rechtssystem der Republik Kroatien.

4.8. Reform des Gefängnisystems

Der Schutz der Menschenrechte ist eine besonders empfindliche und wichtige Frage unter den Vollzugsbedingungen, da durch den Strafvollzug das grundlegende Recht auf Freiheit einer Person weggenommen wird. Der Betroffene behält dabei alle anderen Rechte, die ihm als Menschen zukommen. Die Ausnahme sind nur jene Rechte, die als spezifische Folge des Gefängnisses beschränkt oder weggenommen werden. Die Beschränkung oder Wegnahme solcher Rechte sollte aber auf ein Minimum reduziert werden. So wird mit dem Freiheitsentzug die Bewegungsfreiheit, Vereinigungsfreiheit, und das Recht auf Familienleben weitgehend beschränkt. Die Beschränkung des Rechts auf Familienleben betrifft unmittelbar auch die anderen Mitglieder der Familie, die keine Straftat begangen

⁶²⁷Vgl. DERDA, Dario, Upravni spor u Hrvatskoj: sadanije stanje i pravci reforme (Verwaltungsstreitigkeiten in Kroatien: aktueller Zustand und Richtungen der Reform), Zbornik Pravnog fakulteta Sveucilista u Rijeci (Sammlung der Arbeiten der Fakultät der Rechtswissenschaften der Universität in Rijeka), Vol. 29, Nr.1, 2008, S.30.

⁶²⁸Vgl. Zakon o upravnom postupku (Gesetz über Verwaltungsverfahren), NN 47/2009 vom 16.04.2009.

haben und denen alle Rechte ohne Beschränkung gewährleistet sind. Insbesondere wichtig in diesem Zusammenhang wäre etwa das Recht der Eltern und der Kinder auf eine gegenseitige Beziehung und damit das Recht auf Familienleben. Die entsprechenden gesetzlichen Regelungen sollten daher die zusätzliche Bestrafung durch Beschränkung anderer Menschenrechte verhindern, außer in dem für den Strafvollzug erforderlichen Umfang. Durch den Strafvollzug werden die Gefangenen im Vergleich zu anderen Bevölkerungsgruppen in eine ungünstigere Position gestellt, so dass ihre Menschenrechte und wirksamer Schutz derselben besondere Aufmerksamkeit verdienen. Der erwähnte Bereich ist im kroatischen Rechtssystem durch das Gesetz über den Vollzug der Freiheitsstrafe geregelt. Das Gesetz zählt taxativ alle grundlegenden Rechte des Gefangenen, so dass jede Strafanstalt und das Gefängnis die Verpflichtung hat, den Gefangenen mit seinen Rechten vertraut zu machen.⁶²⁹Nach dem Wortlaut des Gesetzes sind grundlegende Rechte eines Gefangenen etwa das Recht auf entsprechende Unterkunft, das Recht auf Schutz der Persönlichkeit und der personenbezogenen Daten, das Recht auf entsprechende Ernährung, das Recht auf Arbeit, Ausbildung, die Verbindung mit Außenwelt usw.⁶³⁰Das Gesetz wurde noch im Jahr 1999 verabschiedet, ist aber erst nach einige Novellierungen am 1. Juli 2001 in Kraft getreten.⁶³¹ In das Gesetz wurden die Grundsätze und Standards der Europäischen Gefängnisregeln⁶³², der Mindestgrundsätze für die Behandlung der Gefangenen der Vereinten Nationen⁶³³, der EMRK und des Europäischen Übereinkommens zur Verhütung von Folter und unmenschlicher und erniedrigender Behandlung oder Strafe⁶³⁴ aufgenommen. Zum ersten Mal wurde dadurch im kroatischen System die Art und Weise der Strafvollstreckung sowie

⁶²⁹Vgl. BABIC, Vesna/ JOSIPOVIC, Marija/ TOMASEVIC, Goran, Hrvatski zatvorski sustav i zaštita ljudskih prava zatvorenika (Kroatisches Gefängnisssystem und Schutz von Menschenrechte der Gefangenen), Hrvatski ljetopis za kazneno pravo i praksu (Kroatisches Jahrbuch für Strafrecht und Praxis), Vol. 13, Nr.2, 2006, S.703.

⁶³⁰Vgl. Zakon o izvršavanju kazne zatvora – procisceni tekst (Gesetz über den Vollzug der Freiheitstrafe-konsolidierte Fassung), NN 190/2003 vom 03.12.2003.

⁶³¹Vgl. Zakon o izvršavanju kazne zatvora (Gesetz über den Vollzug der Freiheitstrafe) NN 128/1999, 55/2000, 59/2000, 129/2000, 59/2001, 67/2001.

⁶³²Vgl. Europäische Gefängnisregeln des Europarates, Empfehlung des Ministerkomitees Rec (2006) 2 vom 11.01.2006

⁶³³Vgl. Mindestgrundsätze für die Behandlung der Gefangenen der Vereinten Nationen Angenommen vom Ersten Kongress der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und die Behandlung Straffälliger, Genf 1955, und gebilligt durch den Wirtschafts- und Sozialrat mit seinen Resolutionen 663 C (XXIV) vom 31. Juli 1957 und 2076 (LXII) vom 13. Mai 1977.

⁶³⁴Vgl. Europäisches Übereinkommen zur Verhütung von Folter und unmenschlicher und erniedrigender Behandlung oder Strafe des Europarates, SEV Nr.126 vom 26.11.1987.

der Status, die Rechte und der Schutz der Rechte der Gefangenen während der Verbüßung der Freiheitsstrafe detailliert geregelt. Der Entwurf des Gesetzes über den Vollzug der Freiheitsstrafe wurde den Experten des Europarates zur Stellungnahme vorgelegt und wurde von ihnen mit einer sehr hohen Note bewertet.⁶³⁵ Noch eine wichtige Neuerung dieses Gesetzes ist die Einführung der gerichtlichen Aufsicht hinsichtlich des Vollzugs der Freiheitsstrafe, was ein neues Institut des kroatischen Vollzugsrechts darstellt.⁶³⁶ Die Auffassung, nach der der Grundsatz der Legalität während der Vollstreckung der Freiheitsstrafe, eine über die Tätigkeit der Verwaltungsorgane hinausgehende Garantie erfordert, hat mit der Einführung der gerichtlichen Kontrolle der Vollstreckung von Freiheitsstrafe in Form des Vollstreckungsrichter resultiert.⁶³⁷ Die neue Institution des Vollstreckungsrichter wurde daher mit dem Absicht eingeführt, das kroatische Strafrecht, insbesondere in einem empfindlichen Bereich des Vollzugs von Freiheitsstrafen, an den europäischen Standards anzupassen und zu sichern, dass im Einklang mit allgemein anerkannten Zivilisationsgrundsätze, die Menschenrechte nur in den durch Gesetz vorgesehenen Fällen und nur unter dem gerichtlichen Aussicht beschränkt und weggenommen werden können. Die weitere Anpassung an den gemeinschaftlichen Besitzstand in diesem Bereich wurde mit der zusätzlichen Novellierung des Gesetzes über den Vollzug der Freiheitsstrafe fortgesetzt.⁶³⁸ In Zusammenhang damit war es notwendig die Tätigkeiten der Bewährungshelfer näher zu bestimmen sowie die Überwachung der bedingt entlassenen Verurteilten und Gefangenen und Benachrichtigung des Opfers einer Straftat über die Entlassung der Gefangenen zu regulieren.⁶³⁹ Durch die Bestimmungen über die Berichtigung des Opfers wurde das Gesetz mit dem Rahmenbeschluss des Rates über die Stellung des Opfers im Strafverfahren harmonisiert.⁶⁴⁰ Das kroatische Gefängnissystem

⁶³⁵Vgl. JOSIPOVIC, Marija/ TOMASEVIC, Goran/ TRIPALO, Drazen, Nova uloga suca u izvrsavanju kazne zatvora (Neue Rolle des Richters in den Vollzug der Freiheitstrafe), Hrvatski ljetopis za kazneno pravo i praksu (Kroatisches Jahrbuch für Strafrecht und Praxis), Vol. 8, Nr.2, 2001, S.89.

⁶³⁶Vgl. §§ 41 ff des Gesetzes über den Vollzug der Freiheitstrafe, NN 190/2003

⁶³⁷Vgl. JOSIPOVIC/ TOMASEVIC/ TRIPALO, 2001, S. 87.

⁶³⁸Vgl. Zakon o izmjenama i dopunama Zakona o izvrsavanju kazne zatvora (Gesetz über Änderungen und Ergänzungen des Gesetzes über den Vollzug der Freiheitstrafe), NN 83/2009 vom 15.07.2009.

⁶³⁹Vgl. Prijedlog Zakona o izmjenama i dopunama Zakona o izvrsenju kazne zatvora (Entwurf des Gesetzes über Änderungen und Ergänzungen des Gesetzes über den Vollzug der Freiheitstrafe), Ministerium für Justiz Republik Kroatien, 2008, S.2, aufrufbar auf www.pravosudje.hr

⁶⁴⁰Vgl. Rahmenbeschluss des Rates vom 15. 03. 2001 über die Stellung des Opfers im Strafverfahren, Abl L 82 vom 29.03.2001, S.1-4.

wurde außerdem durch die Verabschiedung des Gesetzes über Bewährung zusätzlich modernisiert.⁶⁴¹ Die Zahl der Gefangenen hat im Jahr 2007 sogar 4290 erreicht. Die Kriterien für diesen Bereich seitens der EU, des Europarats und durch das Gesetz zur Vollstreckung der Haftstrafe konnten nicht erfüllt werden, aufgrund der ständigen Zunahme der Insassen und die damit verbundene Überfüllung der Strafanstalten.⁶⁴² Das neue System der Bewährung sollte die Verhängung von Maßnahmen des Hausarrests, der Aufsicht und Unterstützung der Gefangenen ermöglichen. Die Eröffnung dieser Möglichkeit sollte sich auf die Verminderung der Zahl von Gefangenen auswirken und die Problematik der Überfüllung der Strafanstalten erleichtern. Die wichtigsten Ziele des neuen Gesetzes über Bewährung sind aber die Einbeziehung der Straftäter in die Gemeinschaft, um dadurch die Rückfälligkeit der Täter zu vermindern und ihre Rehabilitation und Reintegration ins normale Leben zu fördern.⁶⁴³ Die Erfüllung aller dieser Ziele sollte positiv den Schutz der Rechte von Straftätern aber auch der Opfern positiv beeinflussen und dadurch das Niveau der Humanität erhöhen. Die Europäischen Gefängnisregeln empfehlen außerdem die Regulierung der verschiedenen Arten der Aufsicht bezüglich der Anwendung der Vorschriften über die Rechte der Gefangenen. Neben der Aufsicht, die seitens der Dienste der staatlichen Regierung und der schon erwähnten gerichtlichen Kontrolle durchgeführt wird, betonen die Europäische Gefängnisregeln die Notwendigkeit der Errichtung von nationaler unabhängiger Aufsichtsorgane, die eine zusätzliche Garantie der Prävention schlechter Behandlung von Gefangenen darstellen sollen.⁶⁴⁴ Eine solche Institution wurde durch erwähnte Reformen trotzdem nicht in kroatisches Gefängnisssystem eingeführt. Der aktuelle Aktionsplan der kroatischen Regierung sieht deswegen die baldige Einführung einer solchen unabhängigen Aufsichtsbehörde für das Gefängnisssystem vor.⁶⁴⁵ Damit wurde die Reform des

⁶⁴¹Vgl. Zakon o probaciji (Gesetz über Bewährung), NN 153/2009 vom 21.12.2009.

⁶⁴²Vgl. Prijedlog Zakona o probaciji (Entwurf des Gesetzes über Bewährung), 2008, S.2, aufrufbar auf www.pravosudje.hr

⁶⁴³Vgl. MALOIC, Snjezana, Zakonske, organizacijske i strucne pretpostavke razvoja probacije u RH (Die gesetzliche, organisatorische und fachliche Voraussetzungen der Entwicklung von Bewährung in Republik Kroatien, Uprava za probaciju (Verwaltungsrat für Bewährung), 2010.

⁶⁴⁴Vgl. TURKOVIC, Ksenija, Osvrt na Europska zatvorska pravila u svjetlu garancije ljudskih prava (Rezension über Europäische Gefängnisregeln im Licht der Garantie der Menschenrechte), Hrvatski ljetopis za kaznenno pravo i praksu (Kroatisches Jahrbuch für Strafrecht und Praxis), Nr.2, 2006, S.903 ff.

⁶⁴⁵Vgl. Informacija o aktualnom stanju zatvorskog sustava i akcioni plan za unaprjeđenje zatvorskog sustava Republike Hrvatske (Information über aktuellen Stand im Gefängnisssystem und Aktionsplan für Förderung des Gefängnisssystem Republik Kroatien), Ministerium für Justiz, 2009, S.11, aufrufbar auf www.pravosudje.hr

Gefängnisystems Kroatiens vollständig durchgeführt und die Harmonisierung der kroatischen Strafvollzugsgesetzgebung mit dem gemeinschaftlichen Besitzstand vollendet.

5. Schlussfolgerung

Die Europäische Union hat sich in einen supranationalen europäischen Rahmen entwickelt, der entscheidend den Zustand der Gesellschaften in den Mitgliedstaaten ändert, obwohl sie nominell kein Status der Föderation oder Konföderation hat. Dieser Zustand wird zum ersten durch gesetzgeberischen Rahmen geändert, an den die Gesetzgebung jedes Mitgliedsstaates im großen Masse anzupassen ist, aber auch durch die Einführung der europäischen Praxis in Entscheidungsprozesse und Herstellung der gesellschaftlichen Beziehungen. Sogar die Bereiche, die nicht in direkte Zuständigkeit der Union stehen, wie z. B. Bildung und Wissenschaft und in den Mitgliedstaaten indirekt angepasst werden, werden mit der Zeit mehr und mehr ähnlich. Ebenfalls, die Europäische Union ändert die gesellschaftlichen Verhältnisse der Kandidatenländer für Beitritt zur EU durch den Prozess der Assoziierung, was auch für Fall Republik Kroatien gilt. Die Integration eines Staates zur EU hat auch den Einfluss auf den Bereich der Menschenrechte, als die Sphäre, die unmittelbar mit dem politischen Funktionieren der Gesellschaft verbunden ist, die aber auch den soziale und wirtschaftliche Bereiche berührt. Die Republik Kroatien ist in diesem Kontext besonders interessant, als ein Staat, der vor relativ kurzer Zeit aus dem Kriegskonflikt entkommen ist und Kandidat für den Beitritt zur EU geworden ist. Aus diesem Grund waren während dem Beitrittsprozess die politischen Kriterien von entscheidender Bedeutung.

Der Einfluss des Beitrittsprozesses zur Europäischen Union auf die Menschenrechte in Republik Kroatien ist sichtbar und auf mehreren Ebenen gelesen werden. Das ist auf jeden Fall die gesetzgeberische Ebene, im Sinne der Anpassung der Gesetzgebung, die unmittelbar oder mittelbar mit dem Schutz der Menschenrechte verbunden ist, an den gemeinschaftlichen Besitzstand. Nicht weniger wichtig ist auch die strategische Ebene, die durch Reformen, Strategien, nationalen Programme, die mit Förderung der Menschenrechte zusammenhängen und in verschiedenen gesellschaftliche Bereiche erlassen werden, gekennzeichnet ist. Dritte Ebene stellt auch die Vollziehung der Gesetze, Strategien und Aktionspläne in der Praxis sowie Anpassung der relevanten Institutionen und die Verwirklichung der Zusammenarbeit mit verschiedenen Akteuren der Gesellschaft nach dem Muster der EU.

Die zahlreiche Instrumente des Schutzes der Menschenrechte im Rahmen der EU sprechen für klare politische Entschlossenheit der Union und ihren Mitglieder, nach der die

Menschenrechte die grundlegender Ansatz der Union darstellen, was auch aus den Kriterien für den Beitritt der neuen Mitglieder ersichtlich ist.

Unter Berücksichtigung des dynamischen Prozess der Änderungen in der Union selbst und der außenpolitischen Faktors besteht ein deutliches Indiz, dass die Menschenrechte einen immer wichtigeren Platz in der Union nehmen und dass die Kriterien der Menschenrechte immer mehr präsent bei den Beitritte neuen Mitglieder zur EU sind, was früher nicht der Fall war. In diesem Kontext werden die strengeren Kriterien im Bereich der Menschenrechte im Hinblick auf die aktuellen Kandidaten (Kroatien, Türkei, Mazedonien) angewendet im Vergleich zu den für Länder Osteuropas bei erster und zweiter Erweiterungsrunde geltenden Kriterien. Das war schon durch einen Einblick in die Struktur der Verhandlungen mit Kroatien offensichtlich. Trotz der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung Kroatiens, die zur Zeit der Verhandlungen sogar besser als in manchen Mitgliedstaaten war, waren die Menschenrechte, vor allem im Zusammenhang mit Kriegs- und Nachkriegsereignissen und der Bedingung der Kooperation mit ICTY, das entscheidende Kriterium für den Beitritt Kroatiens zur EU. Obwohl man spricht über die strengere Beitrittskriterien für Kroatien im Vergleich zu den Staaten Mittel- und Osteuropas, die schon der EU beigetreten sind, solche Kriterien können im Endeffekt hilfreich für Stärkung der Instrumenten des Systems sein, die unmittelbar oder mittelbar zum Schutz der Rechte kroatischer Bürger beitragen.

Neben der Verabschiedung der im Einklang mit europäischen Standards stehenden Gesetze ist sowohl ihre reibungslose Vollziehung für Verwirklichung des erforderlichen Grads des Schutzes der Menschenrechte von grundlegender Bedeutung. Die Probleme können sich also nicht nur aus der Verzögerung des Parlaments bei der Erlassung der erforderlichen Gesetze, sondern auch aus der nicht zu Genüge wirksamen Vollziehung der Normen und Standards, aber auch der geplanten strategischen Programme der Regierung in der Praxis ergeben. Das wird vor allem von Bedeutung auch nach dem Beitritt Kroatiens in solchen Bereichen sein, die nicht im Fokus der Überwachung der EU Institutionen stehen. Es handelt sich vor allem über Bereichen, die nicht unter öffentlichen Politiken der Union fallen, wie z.B. Sozial- und Bildungspolitik und daher nicht in unmittelbarer Zuständigkeit der Union sind. In solchen Bereichen spielen auf einer Seite Organisationen der Zivilgesellschaft, Fachleute und Medien und andererseits die höchste Justizbehörde der Verfassungsgerichtshof und die für den Schutz der Menschenrechte spezialisierte Institutionen, wie Volksanwaltschaft, in der Staat grundlegende Rolle hinsichtlich einer wachsam Aufsicht und der Förderung positiven Maßnahmen. Die wirksame Vollziehung der auf Menschenrechte

beziehenden Rechtsvorschriften hängt außerdem von der einigen inneren Faktoren, die in der Zuständigkeit der zentralen staatlichen und der lokalen Verwaltung fallen und zwar die Einbeziehung der Fachöffentlichkeit, der Vertreter der Zivilgesellschaft und der wissenschaftlichen Gemeinschaft in die Phase der Schaffung der rechtlichen Lösungen und der Erstellung der vollziehenden Rahmen für diese Lösungen. Es ist erforderlich die negativen Vorstellungen in Bezug auf die Kritiken und Vorschläge der Vertreter wissenschaftlicher Gemeinschaften, der Zivilgesellschaft und der unabhängigen Experten zu verwerfen und dadurch die Voraussetzungen und Garantien für die Schaffung hochwertiger normativer Lösungen und ihre wirksamen Vollziehung und Sanktionierung für fehlende Vollziehung schaffen. Das ist gleichzeitig die Bedingung für die Benutzung der finanziellen und professionellen Ressourcen der Europäischen Union zum Zweck der Verbesserung des Zustandes der Menschenrechte in der Republik Kroatien. Unter einem solchen Verhältnis versteht man genügende Teilnahme der Vertreter aller erwähnten Teile der Gesellschaft und ein transparentes und offenes Verhältnis bezüglich der Medien, die die Öffentlichkeit zur Diskussion über die Integration zur EU ermutigen können. Dies ist auch eine wichtige Bedingung für die vollständige Verwirklichung der europäischen Normen in einem Beitrittsland, was ein gemeinsames Ziel einer ganzen Gesellschaft darstellt und wofür ein breiter Konsens zwischen all ihren Akteuren besteht.

Es ist sehr wichtig, dass auch die Institutionen der Europäischen Union sich an die eingesetzten Kriterien konsequent halten, sowohl bei Beitritten der neuen Länder, aber auch bei der Bewertung des Zustandes der Menschenrechte in den Mitgliedstaaten. Die für Kroatien geltenden Maßstäbe, die im Hinblick auf die Menschenrechte sehr hoch eingesetzt werden, sollten auch in der Zukunft nicht niedriger eingesetzt werden. Die Aufrechterhaltung eines bestimmten Niveaus des Schutzes von Menschenrechten ist wichtig wegen des direkten Einflusses auf die Bürger, aber auch wegen des Einflusses der Kriterien auf die gegenwärtigen und zukünftigen Beitritte der Länder in der Region. Außerdem wird eine kohärente und einheitliche Anwendung der Beitrittskriterien für Kroatien und zukünftige Beitrittskandidaten auch die langfristige Motivation der Bürger bezüglich des Beitritts zur EU garantieren. Es ist offensichtlich, wie große und langfristige Auswirkungen der Beitrittsprozess zur EU auf einen Staat, sein rechtliches System und auf seine ganze Gesellschaft und damit auf jeden einzelnen Bürger hat. Dabei ist die Europäische Union als ein allgegenwärtiger Beobachter zu definieren, der alle Sphären der kroatischen Gesellschaft und darunter auch den Zustand der Menschenrechte ständig überprüft. Hoffentlich haben die grundlegenden Werte der Menschenrechte während des Beitrittsprozesses ein genügendes

Niveau erreicht und in kroatischer Gesellschaft eingewurzelt geworden, so dass sie weiter selbstständig und erfolgreich nach dem Beitritt und ohne ständige Überprüfung seitens der EU existieren.

6. Literaturverzeichnis

[1] ACIN, Durica/TODOROVIC, Milos/ ACIN-SIGULINSKI, Stanislava, International economic relations, Pigmalion, 2006.

[2] ALABURIC, Vesna, Sloboda izrazavanja i kaznenopravna zastita casti i ugleda: teorijski i prakticni problemi tranzicije u Hrvatskoj (Meinungsäußerungsfreiheit und strafrechtlicher Schutz der Ehre und des Rufs: theoretische und praktische Probleme der Transition in Kroatien), Hrvatski ljetopis za kazneno pravo i praksu (Kroatisches Jahrbuch für Strafrecht und Praxis), Vol.3, Nr. 2/1996.

[3] ALABURIC, Vesna, Sloboda izrazavanja u praksi Europskog suda za ljudska prava (Die Meinungsäußerungsfreiheit in der Judikatur des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte), NN, (Nationale Zeitung) 2002

[4] ALIONESCU, Ciprian-Calin, Zur parlamentarischen Repräsentation von Minderheiten in Sudosteuroopa- das Beispiel Rumänien, Präsentation beim sechsten Internationalen Seminar, Democracy and Human Rights in Multiethnic Societies, Panel Nations and Minorities in an enlarged Europa, 2004.

[5] ANDRIJIC, Marijana, Euroforum, Publikation des Ministeriums für auswärtige Angelegenheiten und europäische Integrationen Republik Kroatien, Nr. 9, 2004.

[6] BABIC, Jasna, Pozadina borbe za vlast na HRT-u (Hintergrund des Kampfs um die Macht am Kroatischen Rundfunk und Fernsehen, Nacional Nr.323, 2002.

[7] BABIC, Vesna/ JOSIPOVIC, Marija/ TOMASEVIC, Goran, Hrvatski zatvorski sustav i zastita ljudskih prava zatvorenika (Kroatisches Gefängnisssystem und Schutz von Menschenrechte der Gefangenen), Hrvatski ljetopis za kazneno pravo i praksu (Kroatisches Jahrbuch für Strafrecht und Praxis), Vol. 13, Nr.2, 2006.

[8] BACIC, Petar, Konstitucionalizam i europske organizacije i sustav zastite prava covjeka u RH (Konstitutionalismus und europäische Organisationen und System des Schutzes der Menschenrechte in Republik Kroatien), Zbornik radova Pravnog fakulteta u Splitu (Sammlung der Arbeiten der Fakultät der Rechtswissenschaften in Split) Jahr 43, 2/2006.

[9] BADROV, Sanja, Kaznena djela protiv casti i ugleda u hrvatskom kaznenom pravu (Straftaten gegen die Ehre und den Ruf im kroatischen Strafrecht), Pravnik (Der Jurist), 41, 1, (84) 2007.

[10] BALETIC, Zvonimir, Europski federalizam i Hrvatska(Europäisches Föderalismus und Kroatien) in: Europska Unija – gospodarsko i politicko okruzenje Hrvatske (Europäische Union – wirtschaftliche und politische Umgebung Kroatiens), IRMO Zagreb (Institut for International Relations Zagreb), 1994.

- [11] BERTRAM, Wilhelm, Menschenrechte, Internationale Dokumente, 1981.
- [12] BEROCEVIC, Branko, Provedba reformi „kod kuce“ osnovni je preduvjet za primitak Hrvatske u clanstvo EU-a (Durchführung der Reformen „zu Hause“ ist die grundlegende Bedingung für die Aufnahme Kroatiens in die EU-Mitgliedschaft), Euroforum, Publikation des Ministeriums für auswärtige Angelegenheiten und europäische Integrationen Republik Kroatien ,Nr.17, 2007.
- [13] BESIREVIC, Natasa, Euroforum, Publikation des Ministeriums für auswärtige Angelegenheiten und europäische Integrationen Republik Kroatien, Nr.1, 2003.
- [14] BESIREVIC, Natasa, Mit der erfolgreichen Verhandlungen zum schnelleren Beitritt, Euroforum, Publikation des Ministeriums für auswärtige Angelegenheiten und europäische Integrationen Republik Kroatien, Nr. 10, 2005.
- [15] BESIREVIC, Natasa, Otvaranje pregovora između Hrvatske i EU: Usuglasavanje o medijskim slobodama (Öffnung der Verhandlungen zwischen Kroatien und Europäischer Union: Anpassungen über Medienfreiheiten) in Medijska istraživanja (Medienforschung), Nr. 2, 2003.
- [16] BEZOVAN, Gojko, Struktura civilnog društva u Hrvatskoj (Struktur der Zivilgesellschaft in Kroatien), Politicka misao (Politische Gedanke), Vol. XXXIX, Nr.1, 2002.
- [17] BEZOVAN, Gojko, Zakonski, politicki i kulturni okvir za razvoj civilnog društva u Hrvatskoj (Gesetzlicher, politischer und kultureller Rahmen für die Entwicklung der Zivilgesellschaft in Kroatien), Revija za socijalnu politiku (Journal für soziale Politik), Vol 10, Nr.1, 2003.
- [18] BEZOVAN, Gojko/ ZRINCAK, Sinisa, Postaje li civilo društvo u Hrvatskoj cimbenikom društvenih promjena? (Wird die Zivilgesellschaft in Kroatien der Faktor der gesellschaftlichen Änderungen?), Revija socijalne politike (Rezension der sozialen Politik), Jahr 14, Nr.1, 2007.
- [19] BOROMISA, Ana-Maria, Euroforum, Publikation des Ministeriums für auswärtige Angelegenheiten und europäische Integrationen Republik Kroatien, Nr.7, 2004.
- [20] BRIGLJEVIC, Ksenija/ BRNCIC, Ana/ LEPPEE, Petra/ MOSNJA, Ivana, Kroatien auf dem Weg in die Europäische Union, Publikation des Ministeriums für auswärtige Angelegenheiten und europäische Integrationen Republik Kroatien, 2010.
- [21] BUSCH, Andrej Victor Mykola Wasyl, Die Bedeutung der Europäischen Menschenrechtskonvention für den Grundrechtsschutz in der Europäischen Union, Grundrechtskontrolle des EGMR über das Recht der EU, 2003.
- [22] CALLIESIS, Christian, in EHLERS, Dirk (Hrsg.), Europäische Grundrechte und Grundfreiheiten, 2005.

- [23] CAPETA, Tamara, Sudovi Europske unije: nacionalni sudovi kao europski sudovi (Gerichte der Europäischen Union: nationale Gerichte als europäische Gerichte), Institut za međunarodne odnose (Institut für internationale Beziehungen), 2002
- [24] CENGIC, Drago/DRAGOJEVIC, Sanjin/VIDACAK, Igor, Hrvatska administrativna elita i problemi upravljanja u procesu europskih integracija (Kroatische administrative Elite und die Verwaltungsprobleme im Prozess der europäischen Integrationen), Društvena istraživanja (Gesellschaftliche Forschungen), Nr.1-2, 2004.
- [25] CEREPINKO, Dario, Es ist notwendig die Harmonisierung der Gesetzgebung zu beschleunigen), Euroforum, Publikation des Ministeriums für auswärtige Angelegenheiten und europäische Integrationen Republik Kroatien, Nr. 11, 2006.
- [26] CIZMIC, Jozo, O pružanju besplatne pravne pomoći (Über Leistung kostenloser Rechtshilfe), Zbornik Pravnog fakulteta Rijeka (Sammlung der Fakultät für Rechtswissenschaft Rijeka), Vol. 31, Nr.1, 2010.
- [27] DEGAN, Vladimir Duro, Hrvatska država u međunarodnoj zajednici (Kroatischer Staat in völkerrechtlicher Gemeinschaft), 2002.
- [28] DERDA, Dario, Upravni spor u Hrvatskoj: sadašnje stanje i pravci reforme (Verwaltungsstreitigkeiten in Kroatien: aktueller Zustand und Richtungen der Reform), Zbornik Pravnog fakulteta u Rijeci (Sammlung der Arbeiten der Fakultät der Rechtswissenschaften der in Rijeka), Vol. 29, Nr.1, 2008.
- [29] ENDE, Monika, Der Individualrechtsschutz des Unionsbürgers, Gleichheitssatz und Verhältnismäßigkeitsgrundsatz als Elemente des gemeineuropäischen ordre public, Berichte aus der Rechtswissenschaft, 1997.
- [30] ERMACORA, Felix, Handbuch der Grundfreiheiten und der Menschenrechten, Ein Kommentar zu der österreichischen Grundrechtsbestimmungen, 1963.
- [31] FISCHER, H. Klemens, Der Europäische Verfassungsvertrag, Texte und Kommentar mit einem Geleitwort von Dr. Benita Ferrero-Waldner, 2005.
- [32] FISCHER, H. Klemens, Der Vertrag von Lissabon, Text und Kommentar zum Europäischen Reformvertrag mit einem Geleitwort von Dr. Benita Ferrero-Waldner, Mitglied der Europäischen Kommission, 2008.
- [33] FISCHER, Peter/ KÖCK, Heribert Franz/ KAROLLUS, Margit Maria, Europarecht, 2002.
- [34] FREIBERGER, Sanja, U očekivanju početka primjene Zakona o besplatnoj pravnoj pomoći (In Erwartung des Beginns der Anwendung des Gesetzes über kostenloser Rechtshilfe), Informator, Nr. 5322-5323, 2008.
- [35] GEESTERANUS, Godert Maas, Draft second report on the state of progress of cooperation between Venice Commission and the Republik of Croatia, European

Commission for democracy through law (Venice Commission CDL (1998) 013e-restr, von 26.02.1998.

[36] GERARDS, Regine, Die Europäische Menschenrechtskonvention im Konstitutionalisierungsprozess einer gemeineuropäischen Grundrechtsordnung, 2005.

[37] GRABENWARTER, Christoph in BUSEK, Erhard / HUMMER, Waldemar (Hrsg.), Der Europäische Konvent und sein Ergebnis – eine Europäische Verfassung, Ausgewählten Rechtsfragen samt Dokumentation, 2004

[38] GROEBEN, Hans/ SCHWARZE, Jürgen (Hrsg.), Vertrag über die Europäische Union und Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, Kommentar, Band 1, 2003.

[39] GROEBEN, Hans/ THIESING, Jochen/ EHLERMANN, Claus-Dieter (Hrsg.), Kommentar zum EU-/EG-Vertrag, Band 5, 1997.

[40] GÜNTHER, Cecile, Die Auslegung des Rechts auf Bildung in der europäischen Grundrechtsordnung, Eine Analyse von Schutzbereich und Reichweite – dargestellt am Beispiel des Art. 14 EU-GRCh (Art.II-74 EuVerf), 2006.

[41] HADZIKADUNIC, Emir, BiH na putu ka Europskoj Uniji – Pregovori o sporazumu o stabilizaciji i pridruzanju – Korak naprijed, nazad dva (BiH auf dem Weg nach Europäische Union – Die Verhandlungen über Stabilisierung- und Assoziierungsabkommen – Einen Schritt vorwärts, zwei Schritte rückwärts) Veröffentlichung der Direktion für europäischen Intergrationen, Ministerrat von Bosnien-Herzegowina, 2006.

[42] HAILBRONNER, Kay/ WILMS, Heinrich, Recht der Europäischen Union, Kommentare, Band 1, 2009.

[43] HEIDELMEYER, Wolfgang (Hrsg.), Die Menschenrechte, Erklärungen, Verfassungsartikel, Internationale Abkommen, 1972.

[44] HENDERSON, Wade, Interview – Was kann Minderheitenforderung?, NZZ Folio, Die Zeitschrift der neuen Zürcher Zeitung, 07/95, 1995.

[45] HUMMER, Waldemar, Die Europäische Union und Österreich: europarechtliche, volksrechtliche und verfassungsrechtliche Perspektiven, 1994.

[46] HUMMER, Waldemar (Hrsg.), Rechtsfragen in der Anwendung des Amsterdamer Vertrages 2001.

[47] HUMMER, Waldemar/ OBWEXER, Walter, Der Vertrag von Nizza mit EU- und EG-Vertrag in konsolidierter Fassung sowie EU-Charta der Grundrechte samt Erläuterungen , 2001.

[48] JAKUBOWICZ, Karol, Analyse und Kommentare im Zusammenhang mit dem Gesetz über Rundfunk und Fernsehen (2001) und dem Gesetz über Telekommunikationen (1999, geändert und ergänzt 2000), Europarat, 2001.

- [49] JOHNSEN, Jon T. / STAWA, Georg / UZELAC, Alan, Ocjena hrvatskog Zakona o besplatnoj pravnoj pomoci i njegove provedbe u praksi (Bewertung des kroatischen Gesetzes über kostenloser Rechtshilfe und seiner Anwendung in der Praxis), Internationale Expertise, Zentrum für Menschenrechte Zagreb, 2010.
- [50] JOSIPOVIC, Marija/ TOMASEVIC, Goran/ TRIPALO, Drazen, Nova uloga suca u izvrsavanju kazne zatvora (Neue Rolle des Richters in den Vollzug der Freiheitstrafe), Hrvatski ljetopis za kazneno pravo i praksu (Kroatisches Jahrbuch für Strafrecht und Praxis), Vol. 8, Nr.2, 2001.
- [51] KITAROVIC-GRABAR, Kolinda, Euroforum, Publikation des Ministeriums für auswärtige Angelegenheiten und europäische Integrationen Republik Kroatien, Nr.7, 2004.
- [52] KONRAD, Helga, Clanstvo u EU daje dodatnu politicku tezinu, sigurnost i gospodarski rast (Die Mitgliedschaft in der EU gibt zusätzliches politisches Gewicht, Sicherheit und Wirtschaftswachstum), Euroforum, Publikation des Ministeriums für auswärtige Angelegenheiten und europäische Integrationen Republik Kroatien , Nr.12, 2006.
- [53] KOPRIC, Ivan, Upravno sudovanje na podrucju bivse Jugoslavije (Verwaltungsgerichtsbarkeit auf dem Gebiet ehemaliger Jugoslawien), Hrvatska javna uprava (Kroatische öffentliche Verwaltung), Vol. 6, Nr.1, 2006.
- [54] KUJUNDZIC, Ivica ,Reforma upravnog sudstva i upravnog postupanja (Reform der Verwaltungsgerichtsbarkeit und des Verwaltungsverfahren), Hrvatska akademija znanosti i umjetnosti (Kroatische Akademie für Wissenschaft und Kunst), 2006.
- [55] KUJUNDZIC, Ivica, Upravno sudstvo u Hrvatskoj i zemljama Europske Unije, Upravno pravo i upravni postupak u praksi – aktualna pitanja i problemi (Verwaltungsgerichtsbarkeit in Kroatien und in den Ländern Europäischer Union, Verwaltungsrecht und Verwaltungsverfahren in Praxis – aktuelle Fragen und Probleme), Inzinjerski biro (Ingenieurbüro), 2006.
- [56] KUNNERT, Gerhard, Spurensicherung auf dem österreichischen Weg nach Brüssel (Schriftenreihe Europa des Bundes-Kanzleramtes, Sonderband) ,1992
- [57] KYMLICKA, Will, Liberalism, Community and Culture, Oxford: Claredon press, 1989.
- [58] LOPANDIC, Bruno, Euroforum, Publikation des Ministeriums für auswärtige Angelegenheiten und europäische Integrationen Republik Kroatien, Nr.1, 2003.
- [59] LUCIN, Pero, Mobilnoscu do iskustva i znanja trazelih na trzistu rada (Mit der Mobilität zur den auf dem Arbeitsmarkt geforderten Erfahrungen und Kenntnissen), Euroforum, Publikation des Ministeriums für auswärtige Angelegenheiten und europäische Integrationen Republik Kroatien Nr.13, 2006.

[60] LJUBANOVIC, Boris, Upravni ugovori i upravno sudovanje (Öffentlich-rechtliche Verträge und Verwaltungsgerichtsbarkeit), Zbornik radova Pravnog fakulteta u Splitu (Sammlung der Arbeiten der Fakultät der Rechtswissenschaften in Split), Vol. 47, Nr.1, 2010.

[61] MAKI, Johanes-Mikael, EU Enlargement politics: Explaining the development of political conditionality of „Full cooperation with the ICTY“ towards Western Balkans in Politička misao (Politische Gedanke) Vol. XLV 2008, No. 5.

[62] MALOIC, Snjezana, Zakonske, organizacijske i strucne pretpostavke razvoja probacije u RH (Gesetzliche, organisatorische und fachliche Voraussetzungen der Entwicklung von Bewährung in Republik Kroatien, Uprava za probaciju (Verwaltungsrat für Bewährung), 2010.

[63] MARSIC, Martina, Pravo na besplatnu pravnu pomoc u gradanskim postupcima (de lege lata i de lege ferenda) (Das Recht auf kostenlose Rechtshilfe in Zivilverfahren) (de lege lata i de lege ferenda), Pravnik (Jurist), Vol. 40, Nr.1, 2006.

[64] MARSIC, Tomislav, Pridruzivanje Hrvatske Europskoj uniji – izazovi sudjelovanja (Der Beitritt Kroatiens zur EU – Herausforderungen der Beteiligung), 2006.

[65] MATULOVIC, Miomir, Ljudska prava (Menschenrechte), Kroatische philosophische Gesellschaft, 1996.

[66] MAYER; Heinz/ WALTER, Robert, Grundriss des österreichischen Bundesverfassungsrechts, 1996.

[67] MIHELIN, Dario, Euroforum, Publikation des Ministeriums für auswärtige Angelegenheiten und europäische Integrationen Republik Kroatien, Nr.7, 2004.

[68] MIHELIN, Dario, Pregovori o clanstvu u EU – Posao za cijelu Hrvatsku (Die Verhandlungen über den Beitritt zur EU – Die Arbeit für ganz Kroatien), Euroforum, Publikation des Ministeriums für auswärtige Angelegenheiten und europäische Integrationen Republik Kroatien, Nr.11, 2005.

[69] MIMICA, Neven, Euroforum, Publikation des Ministeriums für auswärtige Angelegenheiten und europäische Integrationen Republik Kroatien, Nr.1, 2003.

[70] NIKOLOVA, Pavlina, Negotiating for EU membership? The case of Bulgaria and Romania, Croatian Yearbook of European Law and Policy, Vol. 2.No.2.2006.

[71] NOBILO, Mario, Hrvatska politika prema europskim integracijama nakon diplomatskog priznanja, Neki aspekti institucionalnog i gospodarskog ukljucivanja Republike Hrvatske u europske integracije (Kroatische Politik zu europäische Integrationen nach der diplomatischen Anerkennung , Einige Aspekte der institutionellen und wirtschaftlichen Eingliederung Republik Kroatien in europäische Integrationen), IRMO Zagreb (Institut for International Relations Zagreb), 1991.

- [72] NOBILO, Mario, Nacionalni interesi susjednih zemalja članica Europske Unije u procesu pregovaranja o pristupu Hrvatske toj organizaciji (Die nationale Interesse der benachbarten Mitgliedstaaten der Europäischen Union im Prozess der Verhandlungen über den Beitritt Kroatiens zur diesen Organisation), Das Adrias Band 12, 2005.
- [73] OBRADOVIC, Tamara, Euroforum, Publikation des Ministeriums für auswärtige Angelegenheiten und europäische Integrationen Republik Kroatien , Nr.3, 2003.
- [74] OBRADOVIC, Tamara, Euroforum, Publikation des Ministeriums für auswärtige Angelegenheiten und europäische Integrationen Republik Kroatien, Nr.10, 2005.
- [75] OSTERMANN, Udo, Entwicklung und gegenwärtiger Stand der europäischen Grundrechte nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes sowie des Gerichts erster Instanz, 2009.
- [76] ÖHLINGER, Theo, Verfassungsrecht, 2007.
- [77] ÖHLINGER, Theo, Verfassungsfragen einer Mitgliedschaft zur Europäischen Union, Ausgewählte Abhandlungen, 1999.
- [78] OMEJEC, Jasna, Uloga lokalne samouprave u multikulturalnim pitanjima i meduetnickim odnosima u Republici Hrvatskoj (Rolle der lokalen Selbstverwaltung in multikulturellen Fragen und interethnischen Verhältnissen in Republik Kroatien), Kroatisches rechtswissenschaftliche Zentrum, 2002.
- [79] PACHE, Eckhard in EILMANSBERGER, Thomas/ GRILLER, Stefan/ OBWEXER, Walter (Hrsg.), Rechtsfragen der Implementierung des Vertrags von Lissabon, 2011
- [80] PASCHKE, Marian/ ILIOPOULOS, Constantin, Die Osterweiterung der Europäischen Union, Zur Anpassung des Zivil- und Wirtschaftsrechts in ausgewählten MOE - Staaten an das Recht der EU, 2006.
- [81] PFETSCH, Frank R., Die Europäische Union: Geschichte, Institutionen, Prozesse, 2005.
- [82] POEW, Rene, Der Betritt Zyperns zur EU- Probleme des Völkerrechts, des Europarechts und des zypriotischen Rechts, 2007.
- [83] PULTE, Peter (Hrsg.), Menschenrechte, Texte internationaler Abkommen, Pakte, Konventionen, Resolutionen und Empfehlungen, 1979.
- [84] RAINER, Arnold, Aspekte der Rechtsabgleichung innerhalb der EU, in den Kandidatenstaaten und in Drittstaaten, Zbornik radova Pravnog fakulteta u Splitu (Sammlung der Arbeiten der Fakultät der Rechtswissenschaften in Split), Jahr 44, 3-4/2007.
- [85] REICH, Norbert, Bürgerrechte in der Europäischen Union, Subjektive Rechte von Unionsbürgern und Drittstaatangehörigen unter besonderer Berücksichtigung der Rechtslage nach der Rechtsprechung der EuGH und dem Vertrag von Amsterdam, 1999.

- [86] REICHERT-FACILIDES, Fritz, (Hrsg.) Recht und Europa 1, Ringvorlesung am Zentrum für Europäisches Recht, 1997.
- [87] RODIN, Sinisa, Zakon o ravnopravnosti spolova (Gesetz über Gleichstellung der Geschlechter), Revija za socijalnu politiku (Rezension für soziale Politik), Vol. 10, Nr. 3, 2003.
- [88] RONGE, Frank (Hrsg.), In welcher Verfassung ist Europa – Welche Verfassung für Europa? 2001.
- [89] RÖTTING, Michael, Das verfassungsrechtliche Beitrittsverfahren zur Europäischen Union, 2009.
- [90] RÖTTINGER, Moritz/ WEYRINGER, Claudia (Hrsg.), Handbuch der Europäischen Integration, Strategie-Struktur-Politik der Europäischen Union, 1996.
- [91] RUDOLF, Davorin/ VRDOLJAK, Ivana, Europska unija i Republika Hrvatska (Europäische Union und Republik Kroatien), ADRIAS, Vol. 12, 2005.
- [92] SAGMEISTER; Holger M., Die Grundsatznormen in der Europäischen Grundrechtcharta, Zugleich ein Beitrag zum subjektiv-öffentlichen Recht im Gemeinschaftsrecht, 2010
- [93] SAMARDZIJA, Visnja, Europska unija i Hrvatska –putevi povezivanja i suradnje (Europäische Union und Kroatien- Wege der Verbindung und Kooperation), 1994.
- [94] SANTIC, Neven, Euroforum, Publikation des Ministeriums für auswärtige Angelegenheiten und europäische Integrationen Republik Kroatien, Nr.4, 2003.
- [95] SCHEFFER, Markus, Eine aktuelle Bestandsaufnahme der EU - Osterweiterung unter besonderer Berücksichtigung der Unionsbürgerschaft und ihrer sozialrechtlichen Ansprüchen, 2003.
- [96] SCHERMANN, Karin/ STIMMER, Gernot/THÖNDL, Michael, Die Europäische Union, Institutionen – Verfahren – Akteure, 2007.
- [97] SCHWARZE, Jürgen (Hrsg.), EU- Kommentar, 2000.
- [98] SCHWARTZE, Jürgen, Judicial Review in EC Law: Some Reflections on the Origin and the Actual Legal Situation, International and Comparative Law Quarterly, Vol. 51, No.1, 2002,S.18.
- [99] SCHRÖTTER, Hans Jörg, Das neue Europa, Idee-Politik. Zeitgeschichte, 2006.
- [100] SEEGER, Sarah in WEIDENFELD, Werner (Hrsg.), Lissabon in der Analyse, Der Reformvertrag der Europäischen Union, 2008.

- [101] SELANEC Goran, Politika pozitivnih mjera Europskog suda – ogranicenja i mogućnosti (Politik der positiven Diskriminierung des EuGH – Begrenzungen und Möglichkeiten), 2003.
- [102] SEVER-KOREN, Anita, Informiranost i argumentirana rasprava najvažniji u procesu pregovora (Informationen und begründete Debatte sind die wichtigste im Beitrittsprozess), Euroforum, Publikation des Ministeriums für auswärtige Angelegenheiten und europäische Integrationen Republik Kroatien ,Nr.16, 2006.
- [103] SIMIC, Sanja, Euroforum , Publikation des Ministeriums für auswärtige Angelegenheiten und europäische Integrationen Republik Kroatien , Nr.7 , 2004.
- [104] SIROTIC, Sonja, Povezivanje s Europskom zajednicom – stavovi stanovništva (Verbindung mit Europäischer Gemeinschaft – Einstellungen der Bevölkerung) IRMO Zagreb (Institut for International Relations Zagreb), 1992.
- [105] SKOKO, Branimir, Zemlje zapadnog Balkana u procesu pridruživanja Europskoj uniji – Instrumenti financijske potpore (Die Länder des westlichen Balkans im Prozess des Beitritts zur Europäischen Union – Instrumente der finanziellen Unterstützung), in: Poslovna izvrsnost Zagreb, Jahr III (2009), Nr. 1.
- [106] SOSIC, Mario, Hrvatska strategija europskih interakcija 2000-2005 (Kroatische Strategie europäischer Integrationen 2000-2005), Anali Hrvatskog politološkog društva (Annalen der Kroatischen politischen Vereinigung), 2005.
- [107] STERN, Klaus (Hrsg.), Zukunftsprobleme der Europäischen Union, Erweiterung nach Osten oder Vertiefung oder beides?, 1998.
- [108] STRAUBE, Manfred/ AICHER, Josef (Hrsg.), Der Beitritt der Europäischen Gemeinschaft zur Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, 1999.
- [109] STREINZ, Rudolf/ OHLER, Christoph/ HERMANN, Christoph, Die neue Verfassung für Europa, 2005.
- [110] TATALOVIC, Sinisa, Nacionalne manjine i hrvatska demokracija (Nationale Minderheiten und kroatische Demokratie), Politicka misao (Politische Gedanken), Vol. XLIII, Nr.2, 2006.
- [111] TOMUSCHAT, Christian (Hrsg.), Menschenrechte, Eine Sammlung internationaler Dokumente zum Menschenrechtsschutz , 1992.
- [112] TURKOVIC, Ksenija, Osvrt na Europska zatvorska pravila u svjetlu garancije ljudskih prava (Rezension über Europäische Gefängnisregeln im Licht der Garantie der Menschenrechte), Hrvatski ljetopis za kazneno pravo i praksu (Kroatisches Jahrbuch für Strafrecht und Praxis), Nr.2, 2006.

[113] UZELAC, Alan, Pristup pravosuđu – Analiza stanja u RH i sažetak teza o mogućim pravcima projekta (Der Zugang zur Justiz – Analyse des Zustandes in Republik Kroatien und Zusammenfassung von Thesen über mögliche Richtungen des Projekts), 2003.

[114] VAN DIJK Pieter/MATSCHER, Franz, Draft opinion on constitutional law on the rights of national minorities in Croatia, European Commission for democracy through law (Venice Commission), S. 3, Punkt 13.

[115] VASILJEVIC, Snjezana, Pravni aspekti zaštite manjina u procesu stabilizacije i pridruživanja (Rechtliche Aspekte des Minderheitenschutzes im Stabilisierungs- und Assoziierungsprozess), 2004.

[116] VIDACAK, Igor, Nevladin sektor i Vlada – dijalog za Europu, Pridruživanje Hrvatske Europskoj Uniji: izazovi ekonomske i pravne prilagodbe (NGO-Sektor und Regierung – Dialog für Europa, Beitritt Kroatiens zur EU: Die Herausforderungen der wirtschaftlichen und rechtlichen Anpassung), 2004.

[117] VODOURIS, Dimitris, Euroforum, Publikation des Ministeriums für auswärtige Angelegenheiten und europäische Integrationen Republik Kroatien, Nr.1, 2003

[118] VUKIĆ, Ivan, HRT može biti javni servis i bez promjene zakona (HRT kann ein öffentlicher Dienst auch ohne Gesetzänderung sein), Novinar (Journalist), 2004.

[119] WEIDENFELD, Werner (Hrsg.), Amsterdam in der Analyse, Strategien für Europa, 1998.

[120] WIEHLER, Frank (Hrsg.), Die Erweiterung der Europäischen Union - Eine Herausforderung, Textsammlung „Agenda 2000“, 1998.

[121] ZARIN, Irina, Razvoj regionalnog pristupa Europske unije prema zemljama Zapadnog Balkana (Die Entwicklung des regionalen Ansatzes der Europäischen Union gegenüber den Ländern des westlichen Balkans), in Medunarodna politika (Die internationale Politik), Nr. 1118/1119, 2005.

7. Rechtsgrundlagen und Materialien

[1] Accession Conference at Ministerial level closes negotiations with Croatia, Council of the European Union, 30.06.2011, 12332/2011, Presse 219.

[2] Accession Partnership 2006, aufrufbar auf: http://ec.europa.eu/enlargement/candidate/countries/croatia/key-documents/index_en.htm

[3] Akcioni plan realizacije povrata imovine do kraja 2002. godine (Aktionsplan zur Realisierung der Rückgabe des Vermögens bis zum Ende 2002), Regierung Republik Kroatien, 31.12.2001, aufrufbar auf: www.vlada.hr

[4] Akcioni plan za rjesavanje pitanja izbjeglica (Aktionsplan zur Lösung der Flüchtlingsfrage), Ministerium für Meer, Tourismus, Verkehr und Entwicklung, 01.07.2005. aufrufbar auf www.mmtpr.hr

[5] Analiza razvoja principa uslovljenosti EU (EU conditionality) (Analyse der Entwicklung des Prinzips der Konditionalität EU), Veröffentlichung der Direktion für europäischen Intergrationen, Ministerrat von Bosnien-Herzegowina, 2010.

[6] Bericht der Europäischen Kommission über Stabilisation und Assoziierung Kroatiens 2002, aufrufbar auf: www.mvpei.hr

[7] Bericht der Europäischen Kommission über Stabilisation und Assoziierung Kroatiens, 2003, aufrufbar auf: www.mvpei.hr.

[8] Bericht über die Erfüllung der Verpflichtungen aus Verhandlungskapitel 10 – Informationsgesellschaft und Medien, Regierung Republik Kroatien, Oktober 2008, S.6 und Beitrag Nr.5, aufrufbar auf www.mvpei.hr

[9] Bericht über die Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Verhandlungskapitel 23 – Justiz und Grundrechte, Regierung Republik Kroatien, 2011, aufrufbar auf: www.mvpei.hr

[10] Beschluss des Rates (EG) 526/05 vom 2. Juni 2005 über den Abschluss eines Rahmenabkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Kroatien über die allgemeinen Grundsätze der Teilnahme der Republik Kroatien an den Programmen der Gemeinschaft, ABl. L 192 vom 22.7.2005, S. 82–83.

[11] Beschluss des Rates 87/605/EWG vom 21.12. 1987 über den Abschluss des Zusatzprotokolls zu dem Kooperationsabkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien zur Festlegung einer neuen Handelsregelung, ABl. L 389 vom 31.12.1987. S.72

[12] Beschluss des Rates 87/604/EWG vom 21.12.1987. über den Abschluss des zweiten Protokolls über die finanzielle Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Gemeinschaft Und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien, ABl. L 389 vom 32.12.1987. S.65-65.

[13] Beschluss des Rates 2006/145/EG vom 20. Februar 2006 über die Grundsätze , Prioritäten und Bedingungen der Beitrittspartnerschaft mit Kroatien und zur Aufhebung des Beschlusses 2004/648/EG, Abl. L 55 vom 25.02.2006 S. 30-43.

[14] Beschluss des Rates 91/602/EWG vom 25.11.1991 zur Kündigung des Kooperationsabkommen zwischen der Europäische Wirtschaftsgemeinschaft und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien, Abl. L 325 vom 27.11.1991. S.23-23.

[15] Bulletin EU, 5/93, EG-Kommission, Stellungnahme der Kommission zu dem Beitrittsantrag der Republik Zypern, Punkt 44, KOM (93), 313, endg., 30.06.1993.

[16] Bulletin EU 10-1996, Contents (56/58), Council conclusions and policy paper on former Yugoslavia (2/3), (3/3)

[17] Bulletin 1/2 - 1996, Mittelmeerdriftländer und Länder des Nahen Ostens (19/36) 1.4.108. Schlussfolgerungen des Rates zum ehemaligen Jugoslawien.

[18] Bulletin EU 10-1996, Schlußfolgerungen und Positionspapier des Rates zum ehemaligen Jugoslawien (3/3) Positionspapier zum ehemaligen Jugoslawien Zeitraum zur Konsolidierung des Friedens;

[19] Bulletin EU 4-1997 Council conclusions on the principle of conditionality governing the development of the European Union`s relations with certain countries of south-east Europe, Contents (1/55), Schedule for the application of conditions on different levels of relations and cooperation, Croatia, Annex.

[20] Bulletin EU 4-1997, Mittelmeerdriftländer und Länder des Nahen und Mittleren Ostens (5/21) Ehemaliges Jugoslawien 1.4.67. Schlussfolgerungen des Rates zur Anwendung der Konditionalität im Hinblick auf die Entwicklung einer kohärenten Strategie der Europäischen Union für die Beziehungen zu den Ländern in der Region

[21] Bulletin EU 3-1999, The European Council, Agenda 2000 (1/4)

[22] Bulletin EU 12-2004, Brüssel European Council (1/1).

[23] Bulletin Europa, Ministerium für europäische Integrationen Republik Kroatien, Nr. 9, Jänner/Februar 2000.

[24] Bulletin Europa, Ministerium für europäische Integrationen Republik Kroatien, Nr.11, Mai/Juni 2000.

[25] Bulletin Europa, Ministerium für europäische Integrationen Republik Kroatien Nr.13, November/ Dezember 2000.

[26] Bulletin Europa, Ministerium für europäische Integrationen Republik Kroatien, Nr. 15, März/April 2001.

[27] Bulletin Europa, Ministerium für europäische Integrationen Republik Kroatien, Nr. 17, September/ Oktober, 2001

- [28] Bundesverfassungsgesetz (B-VG) vom 4.März 1964 BGBl 59/1964
- [29] Charta der Grundrechte der Europäischen Union, ABl. 303/3 vom 14.12.2007.
- [30] Cooperation Agreement between the European Economic Community and the Socialist Federal Republic Yugoslavia, ABl. L 41/2m 14.02.1983.
- [31] Croatia 2005 Progress Report, SEC (2005) 1424, 9 November 2005.
- [32] Croatia 2007 Progressreport accompanying the Communication from the Commission to the European Parliament and the Council, Enlargement Strategy and Main Challenges 2007 2008, SEC (2007) 1431 vom 06.11.2007.
- [33] Datenschutzgesetz (DSG),BGBl. I Nr. 165/1999
- [34] Deklaracija o suradnji Republike Hrvatske s Međunarodnim kaznenim sudom u Haagu (Erklärung über die Zusammenarbeit Republik Kroatien mit dem Kriegsverbrechertribunal für ehemalige Jugoslawien),NN 41/00 vom 18.04.2000.
- [35] Deklaracija o temeljnim nacelima pregovora za punopravno članstvo u Europskoj uniji (Erklärung über die grundlegenden Prinzipien der Verhandlungen für die vollständige Mitgliedschaft in der Europäischen Union), NN 12/2005 vom 24.01.2005
- [36] Der Vertrag über den Beitritt Republik Kroatien zur Europäischen Union aufrufbar auf : www.mvpei.hr
- [37] Diskussionspapier der Kommission „Ausbau des partnerschaftlichen Zusammenarbeit zwischen der Kommission und Nichtregierungsorganisationen“, KOM (2000) 0011 endg. vom 18.01.2000.
- [38] Dokument zur Diskussion, Berücksichtigung der Rolle der Zivilgesellschaft im Rat für das Program des Kroatischen Rundfunks und Fernsehens und im Rat für elektronische Medien,Die Arbeitsgruppe für die Vorbereitung der Beitrittsverhandlungen über den Kapitel 10 – Informationsgesellschaft und Medien, März 2008.
- [39] EGMR Nr. 14011/2007 Urteil vom 14.04.2009 Felbab v. Serbien
- [40] EGMR Nr. 6289/73 Urteil vom 09.10.1979 Airey v. Irland,
- [41] EGMR Nr.6694/74 Urteil vom 13.05.1980 Artico v. Italien,
- [42] EGMR Nr. 8966/80 Urteil vom 09.04.1984 Goddy v. Italien,
- [43] EGMR Nr. 11932/86 Urteil vom 08.03.1990 Granger v. Vereinigtes Königreich.
- [44] Empfehlung des Europäischen Parlaments an den Rat zu dem Antrag Kroatiens auf Aufnahme in die Europäische Union (2003/2254(INI)), Amtsblatt Nr. C 103 E vom 29/04/2004 S.0822-0826.
- [45] Entscheidung des Parlaments Republik Kroatien, NN 53/1991 vom 8.10.1991.

- [46] Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes Republik Kroatien vom 02.02.2000, U-I 884/1997.
- [47] Entscheidung des Verfassungsgerichtshof Republik Kroatien, Urteil U-I/745/1999 vom 08.11.2000, NN 112/2000 vom 15.11.2000.
- [48] Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes Republik Kroatien vom 16.01.2008, U-I 2696/2003.
- [49] Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes Republik Kroatien vom 18.06.2008, U I/2564/2007, NN 78/2008 vom 07.07.2008.
- [50] Entscheidung über die Änderung der Verfassung Republik Kroatien, NN 76/2010 vom 18.06.2010.
- [51] EntschlieÙung zum Beschluss des Rates über die Anerkennung Kroatiens und Sloweniens, ABl. C 39 vom 17.02.1992. S.130.
- [52] EuGH Rs 4/73, Nold vom 14.05.197, Slg. 1974, 491.
- [53] EuGH Rs 29/69, Stauder vom 12.11.1968, Slg. 1969, 419.
- [54] EuGH Rs 222/86, UNECTEF v. Heylens und andere vom 15.07.1987, Slg. 1987, 4097
- [55] Euroforum , Publikation des Ministeriums für auswärtige Angelegenheiten und europäische Integrationen Republik Kroatien, Nr. 10, 2005.
- [56] Europäische Charta der Regional- und Minderheitensprachen, SEV-Nr:148, Europarat, aufrufbar auf: www.conventions.coe.int
- [57] Europäische Gefängnisregeln des Europarates, Empfehlung des Ministerkomitees Rec (2006) 2 vom 11.01.2006.
- [58] Europäische Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK), SEV Nr.005 vom 05.05.1949, Europarat, aufrufbar auf: www.conventions.coe.int.
- [59] Europäisches Übereinkommen über das grenzüberschreitende Fernsehen, SEV-Nr. 132 vom 05.05.1989, Europarat, aufrufbar auf: www.conventions.coe.int.
- [60] Europäisches Übereinkommen zur Verhütung von Folter und unmenschlicher und erniedrigender Behandlung oder Strafe des Europarates, SEV Nr.126 vom 26.11.1987, aufrufbar auf: www.conventions.coe.int
- [61] European Partnership 2004, aufrufbar auf: http://ec.europa.eu/enlargement/candidate_countries/croatia/key-documents/index_en.htm
- [62] Final Declaration of the Zagreb Summit, aufrufbar auf: http://ec.europa.eu/enlargement/enlargement_process/accession_process/how_does_a_country_join_the_eu/sap/zagreb_summit_en.htm

[63] Fortschrittsbericht 2005 Kroatien, Europäische Kommission, KOM (2005) 561 endg. vom 9. 11. 2005.

[64] Fortschrittsbericht 2006 Kroatien, Europäische Kommission KOM (2006) 649 endg. vom 8.11. 2006

[65] Fortschrittsbericht 2007 Kroatien, Mitteilung der Kommission, SEC(2007)1431 vom 06.11.2007

[66] Gleichbehandlungsgesetz, BGBl. Nr. 100/1993

[67] Gutachten des EuGH Nr.2/94 vom 28.03.1996, Beitritt der Gemeinschaft zur Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten, Sammlung der Rechtsprechung 1996, Seite I-01759.

[68] Handelsblatt vom 10.03.2005, S.3 „Kroatien hat bei der EU schlechte Karten“ unter Berufung auf einen – nicht veröffentlichten Brief- der Chefanklägerin Carla del Ponte an die luxemburgische Ratspräsidentschaft vom 04.03.2005

[69] Hrvatska, Prekršena obecanja, Prepreke povratku izbjeglica u Hrvatsku (Kroatien, Gebrochene Versprechen, Hindernissen der Rückkehr von Flüchtlingen nach Kroatien) Human Rights Watch, Vol.15 No.5 (D), September 2003.

[70] Informacija o aktualnom stanju zatvorskog sustava i Akcioni plan za unaprjeđenje zatvorskog sustava Republike Hrvatske (Information über aktuellen Stand im Gefängnissystem und Aktionsplan für Förderung des Gefängnissystems in Republik Kroatien), Ministerium für Justiz Republik Kroatien, 2009, S.11, aufrufbar auf: www.pravosudje.hr

[71] International Legal Materials 1992, No.6, S.1505-1507

[72] Izjava Hrvatskog Sabora i Vlade Republike Hrvatske o zajedničkom djelovanju u procesu pregovora za članstvo u Europskoj uniji (Mitteilung des Kroatischen Parlaments und der Regierung Republik Kroatien über gemeinsames Handeln im Prozess der Verhandlungen für die Mitgliedschaft in der Europäischen Union), NN 12/2005 vom 24.01.2005.

[73] Izvješće o ispunjavanju obveza iz poglavlja 27, Okolis (Bericht über die Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Kapitel 27, Umwelt), Ministerium für auswärtige Angelegenheiten und europäische Integration Republik Kroatien, 2010.

[74] Izvješće o ispunjavanju obveza iz poglavlja 14, Prometna politika (Bericht über die Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Kapitel 14, Verkehrspolitik), Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten und europäische Integration Republik Kroatien, 2010.

[75] Izvješće o ispunjavanju obveza iz poglavlja 4, Sloboda kretanja kapitala (Bericht über die Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Kapitel 1, Freiheit des Kapitals und Zahlungsverkehr), Ministerium für auswärtige Angelegenheiten und europäische Integration Republik Kroatien, 2010.

[76] Izvješće o ispunjavanju obveza iz poglavlja 2, Sloboda kretanja radnika (Bericht über die

Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Kapitel 2, Freizügigkeit der Arbeitnehmer),
Ministerium für auswärtige Angelegenheiten und europäische Integration Republik Kroatien,
2009.

[77] Izvješće o ispunjavanju obveza iz poglavlja 1, Sloboda kretanja roba (Bericht über die
Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Kapitel 1, Freiheit des Warenverkehrs), Ministerium
für auswärtige Angelegenheiten und europäische Integration Republik Kroatien, 2010.

[78] Kazneni zakon (Strafgesetzbuch), NN 110/1997, 27/1998, 50/2000, 129/2000,
51/2001, 111/2003, 190/2003, 104/2005.

[79] Kodeks pozitivne prakse, standarda i mjerila za ostvarivanje financijske potpore
programima i projektima udruga (Kodex der guten Praxis, der Standards und Maßstäbe für
die Realisierung finanzieller Unterstützung der Programme und Projekte der Vereinigungen)
NN 16/2007 vom 09.02.2007

[80] Kodeks savjetovanja sa zainteresiranom javnošću u postupcima donošenja zakona,
drugih propisa i akata (Kodex der Beratung mit interessierter Öffentlichkeit in den Prozessen
der Verabschiedung der Gesetze, andere Vorschriften und Akten), NN 140/2009 vom
25.11.2009

[81] Konsolidierte Fassung des Vertrags über die Europäische Union und des Vertrags zur
Gründung der Europäischen Gemeinschaften, ABl. C 321 E/1 vom 29.12.2006.

[82] Konsolidierte Fassungen des Vertrags über die Europäische Union und des Vertrags
über die Arbeitsweise der Europäischen Union, ABl. C 83 vom 30. 03.2010.

[83] Konsolidierte Fassung des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, ABl.
C 325/3 vom 24.12.2002.

[84] Konvention über Informationszugang, Öffentlichkeitsbeteiligung und Schutz in
Umweltbelangen, Archiv des Völkerrechts 38 (2000) 217.

[85] Leitlinie für staatliche Beihilfe mit regionaler Zielsetzung 2007-2013, ABl. C 54 vom
4.3.2006, S.13-44.

[86] Menschenrechte, Fragen und Antworten, Hrsg. von der Hauptabteilung Presse und
Information, Vereinte Nationen, (DPI/919). Deutsche Ausgabe: Informationsdienst der
Vereinten Nationen, 1988.

[87] Mindestgrundsätze für die Behandlung der Gefangenen der Vereinten Nationen
Angenommen vom Ersten Kongress der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und
die Behandlung Straffälliger, Genf 1955, und gebilligt durch den Wirtschafts- und Sozialrat
mit seinen Resolutionen 663 C (XXIV) vom 31. Juli 1957 und 2076 (LXII) vom 13. Mai
1977.

[88] Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament und den
Rat, Erweiterungsstrategie und wichtigste Herausforderungen für den Zeitraum 2006-2007
mit Sonderbericht über die Fähigkeit der EU zur Integration neuer Mitglieder, KOM (2006)
649 endg. vom 8.11.2006.

- [89] Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament und an den Rat, Erweiterungsstrategie und wichtigste Herausforderungen 2007-2008, KOM (2007)663 endg. vom 06.11.2007.
- [90] Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat, KOM (2006) 649 endg.
- [91] Mitteilung der Kommission an den Rat und an das Europäische Parlament – Strategiepapier der Europäischen Kommission über den Stand des Erweiterungsprozesses {SEK(2004) 1199,1200}.
- [92] Mitteilung der Kommission an den Rat und an das Europäische Parlament über den Stabilisierungs- und Assoziierungsprozess für die Länder Südosteuropas – Bosnien und Herzegowina, Kroatien, Bundesrepublik Jugoslawien, Ehemalige Jugoslawische Republik Mazedonien und Albanien, KOM/99/0235 endg. vom 25.06.1999.
- [93] Mitteilung der Kommission: Hin zu einer verstärkten Kultur der Konsultation und des Dialogs – Vorschlag für allgemeine Grundsätze und Mindeststandards für die Konsultation betroffener Parteien durch die Kommission, KOM (2002) 0704 endg. vom 11.12.2002.
- [94] Mitteilung der Kommission, Meinung über den Antrags Republik Kroatien auf den Beitritt zur Europäischen Union, COM (2004)257 vom 20. 04.2004.
- [95] Mitteilung der Kommission, Strategiepapier 2005 zur Erweiterung, KOM(2005)561 endg. vom 9.11.2005.
- [96] Model ostvarivanja etničkih prava pripadnika nacionalnih manjina u Republici Hrvatskoj (Das Modell der Verwirklichung von ethnischer Rechte der Angehörige nationaler Minderheiten in Republik Kroatien), Regierung Republik Kroatien, Klasse:007-01/01-02/01, 22.01.2001.
- [97] Nacionalna politika za promicanje ravnopravnosti spolova 2001-2005 (Nationale Politik Zur Förderung der Gleichstellung der Geschlechter 2001-2005), NN 12/2001 vom 14.02.2001
- [98] Nacionalna politika za promicanje ravnopravnosti spolova 2006-2010(Nationale Politik zur Förderung der Gleichstellung der Geschlechter 2006-2010), NN 114/2006 vom 23.10.2006
- [99] Nacionalna politika za promicanje ravnopravnosti spolova 2011-2015 (Nationale Politik zur Förderung der Gleichstellung der Geschlechter 2011-2015, NN 88/2011 vom 27.07.2011.
- [100] Nacionalni program pristupanja Republike Hrvatske Europskoj uniji (Das nationale Programm der Republik Kroatien für den Beitritt zur EU), 2003, Regierung Republik Kroatien, aufrufbar auf: www.mvpei.hr
- [101] Nacionalni program pristupanja Republike Hrvatske Europskoj uniji (Das nationale Programm der Republik Kroatien für den Beitritt zur EU), 2004, aufrufbar auf:

www.mvpei.hr

[102] Nacionalni program pristupanja Republike Hrvatske Europskoj uniji (Das nationale Programm der Republik Kroatien für den Beitritt zur EU), 2006, aufrufbar auf: www.mvpei.hr

[103] Nacionalni program pristupanja Republike Hrvatske Europskoj uniji (Das nationale Programm der Republik Kroatien für den Beitritt zur EU), 2008, aufrufbar auf: www.mvpei.hr

[104] Nacionalni program pristupanja Republike Hrvatske Europskoj uniji (Das nationale Programm der Republik Kroatien für den Beitritt zur EU), 2009, aufrufbar auf: www.mvpei.hr

[105] Nacionalna strategija stvaranja poticajnog okruzenja za razvoj civilnog drustva od 2006 do 2011 godine i operativni plan provedbe (Nationale Strategie für Schaffung eines förderlichen Umfelds für die Entwicklung der Zivilgesellschaft 2006 - 2011 und Operative Plane der Umsetzung), Büro der Regierung Republik Kroatien für Vereinigungen, aufrufbar auf www.uzuvrh.hr

[106] Negotiating framework, Luxembourg , 03. oktober 2005 aufrufbar auf: http://ec.europa.eu/enlargement/pdf/croatia/st20004_05_hr_framedoc_en.pdf

[107] Obiteljski zakon (Familiengesetz), NN 162/1998 vom 22.12.1998.

[108] Obiteljski zakon (Familiengesetz), NN 116/2003 vom 22.07.2003

[109] Objava o stupanju na snagu fakultativnog protokola uz Konveziju o ukidanju svih oblika diskriminacije zena (Mitteilung über das Inkrafttreten fakultativen Protokolls des Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form der Diskriminierung von Frauen, NN MU 4/2001 vom 30.03.2001.

[110] Objava o stupanju na snagu konvencije o nadležnosti, mjerodavnom pravu, priznanju, ovrsi i suradnji u odnosu na roditeljsku odgovornost i mjama za zastitu djece (Mitteilung über das Inkrafttreten des Europäischen Übereinkommens über die Anerkennung, Vollstreckung von Entscheidungen über das Sorgerecht für Kinder und die Wiederherstellung des Sorgeverhältnisses), NN MU 8/2009 vom 12.10.2009.

[111] Odluka o imenovanju predsjednika, potpredsjednika i članova Nacionalnog odbora (Entscheidung zur Ernennung des Präsidenten, Vizepräsidenten und der Mitglieder des Nationalen Komitees), NN 33/2005 vom 14.03.2005.

[112] Odluka o mjerama u postupku uskladvanja zakonodavstva Republike Hrvatske s *acquis communautaire* (Entscheidung über die Maßnahmen der Harmonisierung der Gesetzgebung der Republik Kroatien mit dem *acquis communautaire*), Sitzung der Regierung vom 21. 07. 2001, aufrufbar auf: www.mvpei.hr

[113] Odluka o objavljivanju konvencija medjunarodne Organizacije rada kojih je Hrvatska stranka(Entscheidung über die Veröffentlichung der Konventionen der internationalen Organisation für die Arbeit von denen Kroatien die Partei ist) NN MU 2/1994 vom

22.02.1994

[114] Odluka o objavljivanju mnogostranih međunarodnih ugovora kojih je Republika Hrvatska stranaka na temelju notifikacija o sukcesiji (Entscheidung über Veröffentlichung multilateraler völkerrechtlicher Abkommen, die aufgrund der Notifikation über Sukzession Republik Kroatien übernommen hat), NN MU 1/1999 vom 14.11.1992

[115] Odluka o objavljivanju mnogostranih međunarodnih ugovora kojih je Republika Hrvatska stranka na temelju notifikacija o sukcesiji (Entscheidung über die Veröffentlichung der multilateralen internationalen Übereinkommen von denen Kroatien auf Grund Notifikationen über Sukzession die Partei ist) NN MU 12/1993 vom 15.10.1993.

[116] Odluka o objavljivanju mnogostranih međunarodnih ugovora kojih je Republika Hrvatska stranka na temelju notifikacija o sukcesiji (Entscheidung über die Veröffentlichung der multilateralen internationalen Übereinkommen von denen Kroatien auf Grund Notifikationen über Sukzession die Partei ist) NN MU 4/1994 vom 30.04.1994.

[117] Odluka o osnivanju Nacionalnog odbora (Entscheidung über die Errichtung des Nationalen Komitees), NN 12/2005 vom 24.01.2005.

[118] Odluka o proglašenju zakona o potvrđivanju sporazuma između Republike Hrvatske i Republike Mađarske o zaštiti mađarske manjine u Republici Hrvatskoj i hrvatske manjine u Republici Mađarskoj (Entscheidung über Verkündung des Gesetzes über Ratifizierung des Abkommens zwischen Republik Kroatien und Republik Ungarn über den Schutz ungarischer Minderheit in Republik Kroatien und kroatischer Minderheit in Republik Ungarn), NN MU 8/1995 vom 13.07.1995.

[119] Odluka o uspostavljanju strukture za vodenje pregovora za članstvo Republike Hrvatske u Europskoj Uniji (Entscheidung zur Einrichtung der Struktur für Verhandlungen über den Beitritt Republik Kroatien zur Europäischen Union), NN 49/2005 vom 15.04.2005.

[120] Odnosi RH i EU (Die Beziehungen zwischen Kroatien und der EU), Pregled dosadašnjih pregovora Republike Hrvatske s EU (Der Überblick vorhergehender Verhandlungen Republik Kroatien mit der EU), Euroforum, Publikation des Ministeriums für auswärtige Angelegenheiten und europäische Integrationen Republik Kroatien, Nr. 12, 2006.

[121] Plan provedbe sporazuma o stabilizaciji i pridruživanju između Republike Hrvatske i Europskih zajednica i njihovih država članica (Plan der Umsetzung des Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommens zwischen Republik Kroatien und der Europäischen Gemeinschaften und ihrer Mitgliedstaaten), Sitzung der Regierung vom 18.10.2001. aufrufbar auf: www.mvpei.hr.

[122] Pojmovnik Europske Unije (Glossar der Europäischen Union), Ministerium für auswärtigen Angelegenheiten Republik Kroatien, Sektor für Analytik, 2000.

[123] Poslovnik o radu pravobraniteljice za ravnopravnost spolova (Regeln über Tätigkeit des Volksanwalts für Gleichstellung der Geschlechter), NN 29/2004 vom 08.03.2004.

[124] Pregovaracko stajalište Republike Hrvatske za Meduvladinu konferenciju o pristupanju

Republike Hrvatske Europskoj Uniji za poglavlje 35, Ostala pitanja (Der Verhandlungsstandpunkt Republik Kroatien für Regierungskonferenz über den Beitritt Republik Kroatien zur Europäischen Union für Kapitel 35, Sonstige Fragen), Ministerium für auswärtige Angelegenheiten und europäische Integrationen, 2011.

[125] Pregovori o pristupanju Republike Hrvatske Europskoj Uniji (Die Verhandlungen Republik Kroatien über den Beitritt zur EU), Publikation des Ministeriums für auswärtige Angelegenheiten und europäische Integrationen Republik Kroatien, 2006.

[126] Prijedlog Zakona o besplatnoj pravnoj pomoći (Entwurf der Gesetzes über kostenloser Rechtshilfe), Ministerium für Justiz, 2008, S.3, aufrufbar auf www.mprh.hr

[127] Prijedlog Zakona o elektroničkim medijima (Entwurf des Gesetzes über elektronische Medien), Ministerium für Kultur Republik Kroatien, Juni 2009, S.3, aufrufbar auf: www.min-kulture.hr

[128] Prijedlog Zakona o Hrvatskoj Radioteleviziji (Entwurf des Gesetzes über Kroatischen Rundfunk und Fernsehen, Regierung Republik Kroatien, Juli, 2010, aufrufbar auf www.vlada.hr

[129] Prijedlog Zakona o izmjenama i dopunama Kaznenog zakona (Entwurf des Gesetzes über die Änderungen und Ergänzungen des Strafgesetzbuchs 4.6.2004, erste Lesung P.Z.E Nr. 88, Tagesordnung 7. Der Sitzung des kroatischen Parlaments, aufrufbar auf: www.sabor.hr

[130] Prijedlog Zakona o izmjenama i dopunama Obiteljskog zakona (Entwurf des Gesetzes über die Änderungen und Ergänzungen des Familiengesetzes), Ministerium für Gesundheit und soziale Fürsorge, Januar 2004, S.2, aufrufbar auf: www.mzss.hr

[131] Prijedlog Zakona o izmjenama i dopunama Obiteljskog zakona (Entwurf des Gesetzes über die Änderungen und Ergänzungen des Familiengesetzes), Ministerium für Familie, Verteidiger und generationsübergreifende Solidarität, 2007, S.15, aufrufbar auf: www.mobms.hr

[132] Prijedlog Zakona o izmjenama i dopunama Zakona o elektroničkim medijima (Entwurf des Gesetzes über Änderungen und Ergänzungen des Gesetzes über elektronischer Medien), Ministerium für Kultur Republik Kroatien, April 2009, aufrufbar auf www.min-kulture.hr

[133] Prijedlog Zakona o izmjenama i dopunama Zakona o izvršenju kazne zatvora (Entwurf des Gesetzes über Änderungen und Ergänzungen des Gesetzes über den Vollzug der Freiheitstrafe), Ministerium für Justiz Republik Kroatien, 2008, S.2, aufrufbar auf: www.pravosudje.hr

[134] Prijedlog Zakona o izmjenama i dopunama Zakona o obnovi (Entwurf des Gesetzes über Änderungen und Ergänzungen des Gesetzes zum Wiederaufbau), Ministerium für Regionalentwicklung, Forst- und Wasserwirtschaft Republik Kroatien, aufrufbar auf www.mrrsvg.hr

[135] Prijedlog Zakona o izmjenama i dopunama Zakona o pravu na pristup informacijama (Entwurf des Gesetzes über die Änderungen und Ergänzungen des Gesetzes über Recht auf

den Zugang zu Informationen), Regierung Republik Kroatien, Dokument Nr.5030109-11-1, vom 14.4.2011.

[136] Prijedlog Zakona o organizacijama civilnog društva koje djeluju za opće dobro (Entwurf des Gesetzes Über die für das Gemeinwohl wirkende Organisationen der Zivilgesellschaft), Regierung Republik Kroatien , 2010, aufrufbar auf: www.uzuvrh.hr

[137] Prijedlog Zakona o područjima posebne državne skrbi (Entwurf des Gesetzes über Gebiete besonderer staatlicher Wohlfahrt), Ministerium für Regionalentwicklung, Forst- und Wasserwirtschaft Republik Kroatien, aufrufbar auf www.mrrsvg.hr

[138] Prijedlog Zakona o probaciji (Entwurf des Gesetzes über Bewährung), 2008, S.2, aufrufbar auf: www.pravosudje.hr

[139] Program povratka i zbrinjavanja izbjeglica, progranika i raseljenih osoba (Program für Rückkehr und Versorgung der Flüchtlingen und Vertriebenen), NN 92/1998 vom 07.07.1998

[140] Program suradnje Vlade Republike Hrvatske i nevladinog, neprofitnog sektora u Republici Hrvatskoj (Programm der Zusammenarbeit der Regierung Republik Kroatien und des nichtstaatlichen, gemeinnützigen Sektors in Republik Kroatien) vom 04.01.2001, aufrufbar auf: www.uzuvrh.hr

[141] Proposal for a Council decision on the conclusion and the provisional application of an Interim Agreement between the European Community, of the one part, and the Republic of Croatia, of the other part, COM (2001) 429 final.

[142] Protokolls Nr.14 zur Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten über die Änderung des Kontrollsystems der Konvention, SEV Nr. 194, vom 13.05.2004, Europarat, aufrufbar auf: www.conventions.coe.int

[143] Protokoll (Nr. 30) über die Anwendung der Charta der Grundrechte der Europäischen Union für Polen und das Vereinigte Königreich, ABl. C 83 vom 30.03.2010, S.313.

[144] Rahmenbeschluss des Rates vom 15. 03. 2001 über die Stellung des Opfers im Strafverfahren, Abl. L 82 vom 29.03.2001.

[145] Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten, SEV-Nr:157, vom 01.02.2995, Europarat, aufrufbar auf: www.conventions.coe.int

[146] Report from the Commission on the feasibility of negotiating a Stabilization and Association Agreement with the Republic of Croatia, COM (2000) 311, Bulletin EU 5-2000.

[147] Rezolucija o pristupanju Republike Hrvatske Europskoj Uniji (Resolution über den Beitritt Republik Kroatien zur Europäischen Union), NN. 153/2002, vom 20.12.2002.

[148] Rezolucija o strateškim odrednicama pregovora Republike Hrvatske s Europskom unijom (EntschlieÙung über die strategischen Bestimmungen der Verhandlungen der Republik Kroatien mit Europäischer Union), NN 122/2005 vom 19.10.2005.

[149] Rezolucija o suradnji suradnji Republike Hrvatske s Međunarodnim kaznenim sudom u Haagu (Resolution über die Zusammenarbeit Republik Kroatien mit dem Kriegsverbrechertribunal für ehemalige Jugoslawien), NN 24/99 vom 12.03.1999.

[150] Richtlinie 97/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30.06.1997 zur Änderung der Richtlinie 89/552/EC des Rates zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Ausübung der Fernsehaktivität, Abl. L 202 vom 30.07.1997, S. 60-70

[151] Richtlinie 2007/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11.12.2007 zur Änderung der Richtlinie Richtlinie 89/552/EWG des Rates zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Ausübung der Fernsehaktivität, Abl. L 332 vom 18.12.2007, S. 27-45.

[152] Richtlinie 2002/72/EC des Europäischen Parlament und des Rates vom 23. 9.2002 zur Änderung der Richtlinie 76/207/EWG des Rates zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen hinsichtlich des Zugangs zur Beschäftigung, zur Berufsbildung und zum beruflichen Aufstieg sowie im Bezug auf Arbeitsbedingungen Abl. L 269 vom 05.10.2002, S. 15-20.

[153] Richtlinie 97/80/EG des Rates vom 15.12.1997 über die Beweislast bei Diskriminierung aufgrund des Geschlechts, Abl. L 14 vom 20.01.1998, S.6-8.

[154] Richtlinie 75/177/EWG des Rates vom 10.02.1975 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Anwendung des Grundsatzes des gleichen Entgelts für Männer und Frauen, Abl. L 45 vom 19.02.1975, S.19-20.

[155] Richtlinie 84/450/EWG des Rates vom 10.08.1984 zur Angleichung des Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über irreführende Werbung, Abl. L 250 vom 19.09.1984, S. 17-20.

[156] Richtlinie 89/552/EC des Rates vom 3.10.1989 zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Ausübung der Fernsehaktivität, Abl. L 298 vom 17.10.1989, S. 23-30.

[157] Richtlinie 2002/8/EG des Rates vom 27. 01.2003 zur Verbesserung des Zugangs zum Recht bei Streitsachen mit grenzüberschreitendem Bezug durch Festlegung gemeinsamer Mindestvorschriften für die Prozesskostenhilfe in derartigen Streitsachen, Abl. L 26 vom 31.1.2003.

[158] Satzung des Europarates, SEV Nr. 1 vom 05.05.1949, Europarat, aufrufbar auf: www.conventions.coe.int

[159] Schlussfolgerung der Regierung Republik Kroatien vom 6.10. 2010, Klasse: 034-02/10 02/01, Nr.5030109-10-01.

[160] Schlussfolgerungen des Vorsitzes des Europäischen Rates zu Köln von 3. und 4. Juni 1999, Bulletin EU 6-1999 I.18., 44,45 und

[161] Schlussfolgerungen des Vorsitzes des Europäischen Rates in Tampere von 15. und 16.

Oktober 1999, Bulletin EU 10-1999, Anlage.

[162] Schlussfolgerungen des Vorsitzes des Europäischen Rates in Nizza vom 7. und 8. Dezember 2000, Bulletin EU 12-2000, 1.1.3

[163] Schlussfolgerungen des Vorsitzes, Europäischer Rat Kopenhagen, 21-22. Juni 1993, aufrufbar auf: www.european-council.europa.eu

[164] Sporazum radne skupine o operativnim postupcima povratka (Abkommen der Arbeitsgruppe über operative Verfahren der Rückkehr), NN 92/1998 vom 07.07.1998.

[165] Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommen zwischen Republik Kroatien und der Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten, Vorschlag für einen Beschluss des Rates und der Kommission über den Abschluss des Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommens zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten und der Republik Kroatien/* KOM/2001/0371 endg. - AVC 2001/0149 *//ABl.C 332E vom 27.11.2001, S. 2–22.

[166] Status Report No.10: Assessment of Issues Covered by the OSCE Mission to the Republic of Croatia s Mandate since 12 November 2001, Mission der OSZE in Republik Kroatien, 21.05.2002

[167] Stellungnahme der Schiedskommission der Konferenz über den Frieden in Jugoslawien Nr. 11 vom 16.07.1991.

[168] Sto donosi clanstvo u Europskoj Uniji, pregled pregovarackih poglavlja (Was bringt die Mitgliedschaft in der Europäischen Union, Überblick der Beitrittsverhandlungen), Publikation des Ministeriums für auswärtige Angelegenheiten und europäische Integrationen, 2011.

[169] Sto smo dogovorili s Bruxellesom?(Was haben wir mir Brüssel vereinbart?), Ministerium für auswärtige Angelegenheiten und europäische Integrationen Republik Kroatien, Vjesnik, 2011.

[170] Strategiepapier und Bericht der Europäischen Kommission über die Fortschritte jedes Bewerberlandes auf dem Weg zum Beitritt, Kommission der Europäischen Gemeinschaften, KOM (2002) 700 endg. vom 09.10.2002.

[171] Sumorna radiotelevizijska jesen (Duster Herbst für Rundfunk und Fernsehen), Novinar (Journalist), August-September 2001.

[172] Tagung auf Ebene der Staats- und Regierungschefs, Bulletin EU 6-2004, 1.1.3.

[173] Uredba o uredi za ravnopravnost spolova (Verordnung über Büro für Gleichstellung der Geschlechter), NN 18/2004 vom 18.02.2004.

[174] Ustav Republike Hrvatske (Verfassung Republik Kroatien), NN 124/2000 vom 11.12.2000.

[175] Ustavni zakon o izmjenama i dopunama Ustavnog zakona o pravima nacionalnih

manjina (Verfassungsgesetz über Änderungen und Ergänzungen des Verfassungsgesetzes über Rechte nationaler Minderheiten), NN 80/2010 vom 28.06.2010.

[176] Ustavni zakon o ljudskim pravima o slobodama i pravima etnickih ili nacionalnih zajednica ili manjina u Republici Hrvatskoj (Verfassungsgesetz über die Menschenrechte und Freiheiten und die Rechte der ethnischen oder nationalen Gemeinschaften oder Minderheiten in Republik Kroatien), NN 65/1991 vom 04.12.1991.

[177] Ustavni zakon o pravima nacionalnih manjina (Verfassungsgesetz über Rechte nationaler Minderheiten), NN 155/2002 vom 23.12.2002.

[178] Ustavni zakon o suradnji Republike Hrvatske s Međunarodnim kaznenim sudom u Haagu (Verfassungsgesetz über die Zusammenarbeit Republik Kroatien mit dem Kriegsverbrechertribunal für ehemalige Jugoslawien), NN 32/96 vom 26.04.1996.

[179] Ustavni zakon o Ustavnom sudu Republike Hrvatske (Verfassungsgesetz über Verfassungsgerichtshof Republik Kroatien), NN 99/1999 vom 29.09.1999, NN 29/2002 vom 22.03.2002, NN 49/2002 vom 03.05.2002.

[180] Verordnung (EG) Nr. 1267/1999 des Rates vom 21. Juni 1999 über ein strukturpolitisches Instrument zur Vorbereitung auf den Beitritt, ABl. L 161 vom 26.6.1999, S. 73–86.

[181] Verordnung (EG) Nr. 1268/1999 des Rates vom 21. Juni 1999 über eine gemeinschaftliche Förderung für Maßnahmen in den Bereichen Landwirtschaft und Entwicklung des ländlichen Raumes zur Vorbereitung des Beitritts der Bewerberländer in Mittel- und Osteuropa während des Heranführungszeitraums, ABl. L 161 vom 26.6.1999, S. 87–93.

[182] Verordnung (EWG) Nr. 3906/89 des Rates vom 18. Dezember 1989 über Wirtschaftshilfe für die Republik Ungarn und die Volksrepublik Polen, ABl. L 375 vom 23.12.1989, S. 11–12.

[183] Verordnung (EWG) Nr. 4135/86 des Rates vom 22. 12.1986. über die Einfuhrregelung für bestimmte Textilwaren mit Ursprung in Jugoslawien, ABl. L 387 vom 31.12.1986. S.1 41.

[184] Vertrag über eine Verfassung für Europa, ABl, C 310/13 vom 16.12.2004.

[185] Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG-Vertrag), aufrufbar auf <http://eur-lex.europa.eu/de/treaties/index.htm>

[186] Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft (EAG-Vertrag), aufrufbar auf <http://eur-lex.europa.eu/de/treaties/index.htm>

[187] Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl(EGKS-Vertrag), aufrufbar auf <http://eur-lex.europa.eu/de/treaties/index.htm>

[188] Volkszählung Republik Kroatien aus dem Jahr 1991 und Volkszählung Republik Kroatien aus dem Jahr 2001, Nationales Institut für Statistik Republik Kroatien, aufrufbar auf: www.dsz.hr

[189] Vorschlag für einen Beschluss des Rates über den Abschluss des Verkehrsabkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Sozialistische Föderativen Republik Jugoslawien, KOM/91/223 endg., ABl. C 181 vom 12.07.1991. S.5.

[190] Vorschlag für einen Beschluss des Rates über die Grundsätze, Prioritäten und Bedingungen der Europäischen Partnerschaft mit Kroatien, Vorlage der Kommission, KOM (2004) 0275 vom 20.04.2004.

[191] Vorschlag für eine Verordnung (EG) des Rates zur Änderung der Verordnung Nr. 533/2004 /*KOM/2005/0563/endg. – CNS 2005/0226*/

[192] Vortrag an den Ministerrat GZ. 671.800/19-V/8/94 betrifft Entwurf eines Bundesverfassungsgesetzes über den Beitritt Österreichs zur Europäischen Union, 16.3.1994

[193] Zaključci o suradnji Republike Hrvatske s Međunarodnim kaznenim sudom u Hagu (Beschlüsse über die Zusammenarbeit Republik Kroatien mit dem Kriegsverbrechertribunal für ehemalige Jugoslawien), NN 66/01 vom 20.07.2001.

[194] Zakon o besplatnoj pravnoj pomoci (Gesetz über kostenlose Rechtshilfe) NN 62/2008 vom 30.05.2008.

[195] Zakon o elektroničkim medijima (Gesetz über elektronischen Medien), NN 122/2003 vom 30.07.2003.

[196] Zakon o elektonickim medijima (Gesetz über elektronischen Medien), NN 153/2009 vom 21.12.2009.

[197] Zakon o Hrvatskoj Radioteleviziji (Gesetz über Kroatischen Rundfunk und Fernsehen), NN 17/2001 vom 02.03.2001

[198] Zakon o istospolnim zajednicama (Gesetz über gleichgeschlechtliche Partnerschaften), NN 116/2003 vom 22.07.2003.

[199] Zakon o izboru članova predstavničkih tijela jedinica lokalne i područne samouprave (Gesetz über die Wahl der Mitglieder der Vertretungskörper lokaler und regionaler Selbstverwaltung), NN 33/2001 vom 11.04.2001.

[200] Zakon o izmjenama i dopunama Kaznenog zakona (Gesetz über Änderungen und Ergänzungen des Strafgesetzes), NN 129/2000 vom 22.12.2000

[201] Zakon o izmjenama i dopunama Kaznenog zakona (Gesetz über die Änderungen und Ergänzungen des Strafgesetzbuchs), NN 105/2004 vom 28.07.2004.

[202] Zakon o izmjenama i dopunama Kaznenog zakona (Gesetz über die Änderungen und Ergänzungen des Strafgesetzbuchs), NN 71/2006 vom 28.06.2006.

- [203] Zakon o izmjenama i dopunama Obiteljskog zakona (Gesetz über Änderungen und Ergänzungen des Familiengesetzes), NN 17/2004 vom 09.02.2004
- [204] Zakon o izmjenama i dopunama Obiteljskog zakona (Gesetz über Änderungen und Ergänzungen des Familiengesetzes), NN 107/2007 vom 19.10.2007
- [205] Zakon o izmjenama i dopunama Zakona o elektroničkim medijima (Gesetz über Änderungen und Ergänzungen des Gesetzes über elektronischer Medien), NN 79/2007 vom 30.07.2007.
- [206] Zakon o izmjenama i dopunama Zakona o elektroničkim medijima (Gesetz über Änderungen und Ergänzungen des Gesetzes über elektronischer Medien), NN 32/2008 vom 19.03.2008.
- [207] Zakon o izmjenama i dopunama Zakona o elektroničkim medijima (Gesetz über Änderungen und Ergänzungen des Gesetzes über elektronischer Medien), NN 65/2009 vom 05.06.2009
- [208] Zakon o izmjenama i dopunama Zakona o izboru članova predstavničkih tijela jedinica lokalne i područne samouprave (Gesetz über Änderungen und Ergänzungen des Gesetzes über die Wahl der Mitglieder der Vertretungskörper lokaler und regionaler Selbstverwaltung), NN 155/2002 vom 23.12.2002.
- [209] Zakon o izmjenama i dopunama Zakona o izboru zastupnika u Hrvatski sabor (Gesetz über Änderungen und Ergänzungen des Gesetzes über Wahl der Abgeordneten für Kroatisches Parlament), NN 53/2003 vom 02.04.2003.
- [210] Zakon o izmjenama i dopunama Zakona o izvršavanju kazne zatvora (Gesetz über Änderungen und Ergänzungen des Gesetzes über den Vollzug der Freiheitsstrafe), NN 83/2009 vom 15.07.2009.
- [211] Zakon o izmjenama i dopunama Zakona o obnovi (Gesetz über Änderungen und Ergänzungen des Gesetzes zur Wiederaufbau), NN 57/2000 vom 09.06.2000.
- [212] Zakon o izmjenama i dopunama Zakona o obnovi (Gesetz über Änderungen und Ergänzungen des Gesetzes zum Wiederaufbau), NN 38 /2009 vom 27.03.2009 und NN 45/2011 vom 20.04.2011.
- [213] Zakon o izmjenama i dopunama Zakona o područjima posebne državne skrbi (Gesetz über Änderungen und Ergänzungen des Gesetzes über Gebieten besonderer staatlicher Wohlfahrt), NN 88/2002 vom 24.07.2002.
- [214] Zakon o izmjenama i dopunama Zakona o pravu na pristup informacijama (Gesetz über Änderungen und Ergänzungen des Gesetzes über Recht auf den Zugang zu Informationen), NN 77/2011 vom 07.07.2011
- [215] Zakon o izmjenama i dopunama Zakona o radu (Gesetz über die Änderungen und Ergänzungen des Arbeitsgesetzes) NN 114/2003 vom 19.07.2003.

[216] Zakon o izvršavanju kazne zatvora (Gesetz über den Vollzug der Freiheitsstrafe) NN 128/1999, 55/2000, 59/2000, 129/2000, 59/2001, 67/2001

[217] Zakon o izvršavanju kazne zatvora – procisceni tekst (Gesetz über den Vollzug der Freiheitsstrafe- konsolidierte Fassung), NN 190/2003 vom 03.12.2003

[218] Zakon o javnom priopćavanju (Gesetz über öffentliche Kommunikation), NN 83/1996 vom 08.10.1996

[219] Zakon o kaznenom postupku (Strafprozessordnung), NN 62/2003 vom 12.04.2003.

[220] Zakon o lokalnoj i regionalnoj samoupravi (Gesetz über lokale und regionale Selbstverwaltung), NN 33/2001, 60/2001, 106/2003, 129/2005, 109/2007, 125/2008, 36/2009

[221] Zakon o medijima (Mediengesetz), NN 59/2004 vom 10.05.2004.

[222] Zakon o načinu određivanja zastupljenosti udruga sindikata više razine u tripartitnim tijelima na nacionalnoj razini (Gesetz über die Weise der Bestimmung der Vertretung von Gewerkschaftsverbände des höheren Niveaus in Dreigremien auf nationalen Ebene) NN 19/99 vom 25.02.1999.

[223] Zakon o nacionalnoj zakladi za razvoj civilnog društva (Gesetz über die Nationale Stiftung für die Entwicklung der Zivilgesellschaft), NN 173/2003 vom 31.10.2003.

[224] Zakon o nagradi za promicanje prava djeteta (Gesetz über die Prämie für Schutz der Kinderrechte), NN 96/2003 vom 10.06.2003.

[225] Zakon o obnovi (Gesetz zur Wiederherstellung), NN 24/1996 vom 26.03.1996.

[226] Zakon o odgoju i obrazovanju na jeziku i pismu nacionalnih manjina u Republici Hrvatskoj (Gesetz über Erziehung und Bildung auf der Sprache und Schrift nationaler Minderheiten in Republik Kroatien), NN 51/2000 vom 19.05.2000.

[227] Zakon o odvjetnistvu (Gesetz über Anwaltschaft) NN 9/1994 vom 10.02.1994.

[228] Zakon o općem upravnom postupku (Gesetz über allgemeines Verwaltungsverfahren), NN 47/2009.

[229] Zakon o parničnom postupku (Zivilprozessordnung), NN 53/1991, 91/1992, 112/1999, 88/2001, 117/2003, 88/2005, 02/2007.

[230] Zakon o područjima posebne državne skrbi (Gesetz über besonderen Bereiche staatlicher Wohlfahrt), NN 44/1996 vom 05.06.1996.

[231] Zakon o područjima posebne državne skrbi (Gesetz über Gebieten besonderer staatlicher Wohlfahrt), NN 86/06 vom 23.07.2008.

[232] Zakon o potvrđivanju Europske konvencije o ostvarivanju dječijih prava (Gesetz über Ratifizierung des Europäischen Übereinkommens über die Ausübung von Kinderrechten), NN MU 1/2010 vom 17.02.2010.

[233] Zakon o potvrđivanju Europske Konvencije o prekograničnoj televiziji i protokola o izmjeni ove konvencije (Das Gesetz über Ratifizierung des Europäischen Übereinkommens über das grenzüberschreitende Fernsehen und der Protokollen über die Änderungen dieses Übereinkommens), NN MU 11/01 vom 19.10.2001

[234] Zakon o potvrđivanju Europske povelje o regionalnim i manjiskim jezicima (Gesetz über Ratifizierung Europäischer Charta der Regional- und Minderheitensprachen, NN MU, 18/1998 vom 28.10.1997.

[235] Zakon o potvrđivanju Europske socijalne povelje (Gesetz über Ratifizierung der Europäischen Sozialcharta), NN MU 15/2002 vom 23.12.2002.

[236] Zakon o potvrđivanju Konvencije o zabrani i trenutnim djelovanjima za ukidanje najgorih oblika dječijeg rada (Gesetz über die Ratifizierung der Konvention über die schlimmsten Formen der Kinderarbeit, NN MU 5/2001 vom 27.04.2001

[237] Zakon o potvrđivanju Okvirne konvencije za zaštitu nacionalnih manjina (Gesetz über Ratifizierung des Rahmenübereinkommens zum Schutz nationaler Minderheiten), NN MU 14/1997 vom 09.10.1997.

[238] Zakon o potvrđivanju sporazuma između Republike Hrvatske i Srbije i Crne Gore o zaštiti prava hrvatske manjine u Srbiji i Crnoj Gori i srpske i crnogorske manjine u Republici Hrvatskoj (Gesetz über Ratifizierung des Abkommens zwischen Republik Kroatien und Serbien und Montenegro über die Rechte kroatischer Minderheit in Serbien und Montenegro und serbischer und montenegrinischer Minderheit in Republik Kroatien), NN MU 3/2005 vom 20.04.2005.

[239] Zakon o potvrđivanju ugovora između Republike Hrvatske i Republike Italije o pravima manjina (Gesetz über Ratifizierung des Abkommens zwischen Republik Kroatien und Republik Italien über die Minderheitsrechte), NN MU 15/1997 vom 14.10.1997.

[240] Zakon o privremenom preuzimanju i upravljanju imovinom (Gesetz über vorübergehende Übernahme und Verwaltung des Vermögens), NN 73/1995 vom 27.09.1995, 7/1996 vom 26.01.1996, 100/1997 vom 26.09.1997.

[241] Zakon o pravnom položaju vjerskih zajednica u Republici Hrvatskoj (Gesetz über die Rechtslage religiöser Gemeinschaften in Republik Kroatien,) NN 83/2002 vom 16.07.2002.

[242] Zakon o pravobranitelju za djecu (Gesetz über den Volksanwalt für Kinder), NN 96/2003 vom 10.06.2003

[243] Zakon o pravu na pristup informacijama (Gesetz über das Recht auf Informationszugang), NN 172/2003 vom 29.10.2003.

[244] Zakon o prestanku vazenja Zakona o privremenom preuzimanju i upravljanju imovinom (Gesetz zur Aufhebung des Gesetzes über vorübergehende Übernahme und Verwaltung des Vermögens), NN 101/1998 vom 28.07.1998.

- [245] Zakon o privremenom preuzimanju i upravljanju imovinom (Gesetz über vorübergehende Übernahme und Verwaltung des Vermögens), NN 73/1995 vom 27.09.1995, 7/1996 vom 26.01.1996, 100/1997 vom 26.09.1997.
- [246] Zakon o probaciji (Gesetz über Bewährung), NN 153/2009 vom 21.12.2009.
- [247] Zakon o ravnopravnosti spolova (Gesetz über Gleichstellung der Geschlechter), NN 116/2003 vom 22.07.2003.
- [248] Zakon o sprecavanju nasilja na sportskim natjecanjima (Gesetz über Verhinderung der Gewalt bei Sportveranstaltungen), NN 117/2003 vom 23.07.2003.
- [249] Zakon o statusu prognanika i izbjeglica (Gesetz über den Status von Flüchtlingen und Vertriebenen), NN 96/1993 vom 25.10.1993.
- [250] Zakon o sudovima (Gesetz über Gerichte), NN 150/2005, 16/2007, 113/2008, 153/2009, 116/2010, 122/2010, 27/2011, 57/2011
- [251] Zakon o sudovima za mladez (Gesetz über Jugendgerichte), NN 111/97 vom 22.10.1997, 27/1998 vom 27.02.1998, 12/2002 vom 06.02.2002.
- [252] Zakon o sudskim pristojbama (Gesetz über Gerichtsgebühren), NN 126/2003 vom 07.08.2003.
- [253] Zakon o telekomunikacijama (Gesetz über Telekommunikationen), NN 53/1994 vom 08.07.1994
- [254] Zakon o udrugama (Vereinigungsgesetz) NN 88/2001 vom 11.10.2001.
- [255] Zakon o uporabi jezika i pisma nacionalnih manjina u Republici Hrvatskoj (Gesetz über Verwendung der Sprache und Schrift nationaler Minderheiten in Republik Kroatien), NN 51/2000 vom 19.05.2000.
- [256] Zakon o upravnom postupku (Gesetz über Verwaltungsverfahren), NN 47/2009 vom 16.04.2009.
- [257] Zakon o upravnom sporu (Gesetz über Verwaltungsstreitigkeiten), NN 53/1991, 9/1992, 77/1992.
- [258] Zakon o upravnom sporu (Gesetz über Verwaltungsstreitigkeiten), NN 20/2010 vom 12.02.2010.
- [259] Zakon o ustrojstvu i djelokrugu ministarstava i drzavnih upravnih organizacija (Gesetz über die Struktur und Wirkungsbereiche von Ministerien und staatlicher Verwaltungsorganisationen), NN 48/1999 vom 18.05.1999 und 15/2000 vom 05.02.2000.
- [260] Zakon o ustrojstvu i djeokrugu ministarstava i drzavnih upravnih organizacija (Gesetz über die Struktur und Wirkungsbereichen von Ministerien und staatlicher Verwaltungsorganisationen), NN 199/2003 vom 22.12.2003.

[261] Zakon o vlasnistvu i drugim stvarnim pravima (Gesetz über Eigentum und andere Sachrechte), NN 91/96, 68/98, 137/99, 22/00,73/00, 129/00, 114/01.

[262] Zakon o volonterstvu (Gesetz über die Freiwilligenarbeit), NN 58/2007 vom 06.06.2007.

[263] Zakon o zastiti od nasilja u obitelji (Gesetz zum Schutz von häusliche Gewalt), NN 116/2003 vom 22.07.2003

[264] Zakon o zastiti tajnosti osobnih podataka (Gesetz zum Schutz der persönlichen Daten), NN 103/2003 vom 26.06.2003

[265] Zakon o zastiti tajnosti podataka (Datenschutzgesetz), NN 108/1996 vom 23.12.1996.

Zusammenfassung

Titel der Dissertation: „Beitritt Kroatiens zur Europäischen Union unter besonderer Berücksichtigung des Einflusses auf die Menschenrechte“

Das Thema meiner Dissertation ist Beitritt Kroatiens zur Europäischen Union unter besonderer Berücksichtigung des Einflusses auf die Menschenrechte. Republik Kroatien hat den Beitritt zur Europäischen Union unmittelbar nach der Erlangung der Unabhängigkeit als langfristiges strategisches Ziel definiert. Doch trotz der positiven Umständen und deklaratorischer Entschlossenheit Kroatiens nach den Beitritt zur EU und den ermutigenden Signale aus der EU, war kroatischer Weg nach Union lang und anspruchsvoll und durch tiefgreifende strukturellen und institutionellen Reformen und Harmonisierung mit Standards und Anforderungen der EU gekennzeichnet. Das Ziel dieser Forschung ist daher den gesamten Weg der Republik Kroatien nach Europäische Union und alle Bestandteile dieses Wegs sowie den Einfluss dieses Prozesses auf kroatisches System der Menschenrechte zu betrachten. Dabei geht man von der Annahme, dass das gewünschte Ergebnis dieses Vorganges die Besserung des Standes der Menschenrechte im Rahmen des Beitritts Kroatiens zur EU ist. In diesem Sinn ist gesetzgeberische Grundlage nur ein der mehreren Instrumente zur Erreichung dieses Ergebnisses. Daher werden die in Kroatien auftretenden Änderungen, die im Zusammenhang mit dem Beitritt zur EU stehen, durch gesetzgeberische Änderungen und Änderungen in der Praxis der Verwirklichung der Menschenrechte betrachtet werden. Dabei wird man verschiedene Arten der Quellen benutzen und zwar die Verfassung, Gesetze und andere Rechtsvorschriften Republik Kroatien, primäre und sekundäre Rechtsvorschriften der Union, Berichte der Institutionen der EU und Berichte und Strategien der kroatischen Regierung, Berichte der Organisationen der Zivilgesellschaft und der völkerrechtlichen Organisationen, fachliche Kommentare in kroatischen Medien sowie Publikationen des Ministeriums für auswärtige Angelegenheiten und europäische Integrationen Republik Kroatien. Obwohl kroatisches System der Menschenrechte und Grundfreiheiten gleich zu Beginn des Beitrittsprozesses als System mit hohem Niveau des Schutzes dieser Rechte bezeichnet wurde, es wurde gleichzeitig festgestellt, dass jedoch eine Besserung dieses Zustandes auf nationalen und lokalen Ebene erforderlich ist. Daher wurden bestimmte

Bereiche der Menschenrechte ständig in den Dokumenten der EU besonders überwacht und die Durchführung der einzelnen Reformen wurde hinsichtlich dieser Bereiche von kroatischen Behörden erfordert. So wurden vor allem in der Stellungnahme der Europäischen Kommission über den Antrag auf Mitgliedschaft zur EU sowie in den Erweiterungsstrategien und den Fortschrittberichte der Europäischen Kommission, die für jedes Jahr in den Heranführungszeitraum veröffentlicht wurden, einzelne Menschenrechte und Grundfreiheiten als problematisch gekennzeichnet. Es handelt sich in erste Linie um Vereinigungsfreiheit und damit zusammenhängende Rolle der Zivilgesellschaft, Meinungsfreiheit, darunter besonders um Aspekte der Medien- und Informationsfreiheit, Verhinderung der Frauendiskriminierung bzw. Gleichstellung der Geschlechter. Zu erwähnen ist auch das Recht auf Zugang zur Justiz und darunter stehende Rechte auf Leistung kostenloser Rechtshilfe und auf gerichtliche Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Verwaltung und nicht weniger wichtige Reform des Gefängnissystems. Eine spezielle Behandlung verdient sowohl der Schutz der Rechte nationaler Minderheiten, der jede mögliche Diskriminierung aufgrund dieses Merkmals verhindert und schafft eine starke Grundlage für gegenseitige Vertrauen und davon abhängige demokratische Stabilität des Staates mit allen seinen Staatsbürger. Schutz der Minderheitenrechte stellt gleichzeitig unter anderem eine unvermeidliche Voraussetzung für nachhaltige Rückkehr der Flüchtlingen und Vertriebenen, die als politische Hauptaufgabe kroatischer Republik auf ihrem Weg nach EU immer wieder betont wurde. Kroatien musste daher außerordentlichen Anstrengungen machen, um die nötige Niveau des Schutzes der erwähnten Rechte zu sichern. Trotz der langen Dauer und der Komplexität dieses Reformprozesses, ist sein Ergebnis ein sicherer und stabiler Staat, der dem Einzelnen volle Verwirklichung alle seiner Rechte gewährleisten kann. Die erfolgreiche europäische Integration Kroatiens ist ebenfalls von grosser Bedeutung für alle Länder dieser Region, die sich auf gleichem Weg befinden. Als das erste Land des westlichen Balkans, das die Mitgliedschaft in der EU erhalten wird, stellt Republik Kroatien ein positives Beispiel dar, dem andere Länder des westlichen Balkans folgen sollten.

LEBENS LAUF

Persönliche Daten

Name: Sanja Bazina
Adresse: Dubrovačka 112, 88 000 Mostar, Bosnien und Herzegowina
Telefon: 0038763/315-289
e-mail-Adresse: sanja_bazina@hotmail.com
Staatsangehörigkeit: kroatisch, bosnisch
Geburtsdaten: 28. Januar 1984, Mostar, BiH

Schulische Ausbildung/Studium

1999 – 2003 Allgemeines Gymnasium Mostar, BiH
2004 – 2008 Diplomstudium der Rechtswissenschaften an der Universität Wien
2008 Zulassung zum Doktoratsstudium an der Universität Wien

Berufliche Erfahrungen

01.12.2008 – 01.09.2009 Gerichtspraxis (Bezirksgericht Innere Stadt Wien, Landesgericht Korneuburg, Handelsgericht Wien)
01.05.2011 – jetzt Direktion für europäische Integrationen, Ministerrat von Bosnien und Herzegowina

Weiterbildung

2010 Staatsprüfung für öffentlichen Dienst von BiH
2012 Sommer-Seminar für junge Staatsbedienstete aus Südosteuropa und der Schwarzmeer-Region, Institut für Wirtschaftspolitik, Sofia

Sprachkenntnisse

Englisch - fließend
Französisch - Grundkenntnisse

EDV-Kenntnisse

MS Office